Der

182-D-448 Il bib 29.

Erwerb der Erbschaft

nach öfterreichischem Rechte,

auf

Grundlage des gemeinen Rechtes,

3128/I Ns.

mit

Berürksichtigung des preussischen, französischen, sächsischen und Sürcher Gesetzbuches.

Gin Beitrag zur Beurtheilung

des österreichischen Entwurfs eines Gesetzes über den Erbschaftserwerb vom Jahre 1866.

Bon

Dr. Anton Randa,

a. o. Professor ber Rechte in Prag.

Wien, 1867.

Verlag der G. I. Man g'schen Buchhandlung.

Dem -

Berrn Professor, Boctor

Joseph Unger

widmet mit anfrichtiger Norhachtung diese Schrift

BRAVPIC & FARGURY . STARY FOND 797

der Nerfasser.

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Einfeitung	1
§. 1. Dertliche Grenzen bes Erbrechtes. Competenz	4
§. 2. Der Erwerb der Erbschaft, insbesondere deren Besitzergreifung	10
§. 3. Die Beurfundung des Erbrechts	30
§. 4. Die provisorische Erbschaftsklage	43
§ 5. Ginzelnheiten der gerichtlichen Intervention bei Erbfällen. Tobfalls=	
aufnahme. Berfiegelung. Inventarifirung. Teftamentseröffnung .	47
§. 6. Das Verfahren, wenn bie Erben unbekannt oder abwesend sind	62
§. 7. Der Testamentsvollzieher	72
§. 8. Die Thätigkeit bes Erbschaftsgerichtes in Ansehung ber Legatare,	
Nacherben, Notherben und Erbschaftsgläubiger	84
§ 9. Das beneficium separationis	90
§ 10. Das beneficium inventarii	104
§. 11. Das erbschaftliche Liquidationsverfahren	117
§. 12. Bon bem Rechtsverhältniffe mehrerer Erben (Miterben) zu ben	
Erbschaftsgläubigern	124
§. 13. Ausschlagung ber Erbschaft zum Nachtheile ber Gläubiger	141
§. 14. Die Erbtheilung	144

Der

Erwerb der Erbschaft.

Seit geraumer Zeit macht sich in der Theorie und Praxis immer mehr die Ueberzeugung geltend, daß die derzeitige in rechtlicher Beziehung so vielsach verschrobene und von Bevormundungsmaßregeln stropende Gesetzebung über den Erwerb der Erbschaft und insbesondere über die sogenannte Verlassenschaftsabhandlung ein reingehenden Reform bedürfe. Was schärfer blickende Rechtslehrer und denkende Praktiker im Einzelnen seit Langem bemängelt und beauständet, was das Publikum bei dem kostspieligen, schleppenden und zeitraubenden Gange der Erbverhandlung mit Mißmuth empfunden, das brachten Ung er's mit vollster Sachkenntniß und durchdringend scharfer Kritik geschriebene Aufsähe über "die Verlassenschaftsabhandlung in Desterreich" zum umfassenden, in sich abgeschlossenen, missenschaftlich geläuterten Ausdruck*).

Mit der ihm eigenen Schärfe und Klarheit wieß Unger nach, daß das Institut der Verlaßabhandlung in seiner heutigen Gestaltung die ihm gestellte Aufgabe: den Nachlaß in die rechte Hand zu bringen, nicht zu lösen vermag, überdieß durch die Annahme des wenn auch nur theilweise durchgeführten Grundsaßes, daß der Nachlaß vor der Einantwortung den Erbschaftsgläubigern im weitesten Sinne rechtlich derfangen sei, dem Princip des Erbrechtes untreu und innerslich haltloß geworden ist. In dem Misverhältniß von Absicht und Ersolg, von Auswand und Ergebniß liegt ohne Zweisel die Unzweckmäßigkeit und der innere Widerspruch des gegenwärtigen Versahrens. Groß ist der Auswand des Gerichtes an Zeit und Kraft, kostspielig und beschwerend für das Publikum der langwierige Gang der Procedur und doch ist das Resultat, das erreicht wird, verhältnißem äßig so klein und unbedeutend!

^{*)} Jene Auffätze erschienen bekanntlich zuerst in ber "Allgem. österr. Gerichts-Zeitung" b. 1861 und 1862, und später bei W. Braumüller (1862) im Separatabbruck.

Die Ideen Unger's, der in erster Linie für die vollständige Aufhebung der Berlagabhandlung, in zweiter Linie für die Zurückführung derselben auf ihre einfachsten Glemente plaidirte, fanden in der Haupt= sache entschiedene Billigung von Seite vieler der tüchtiasten Juristen; namentlich Arndts' in der frit. Vierteljahrsschr. IV. S. 443 flg. Dworzat's in der öfterr. Vierteljahrsichr. X. Lit. Bl. S. 59-69. des als scharffinniger Rechtslehrer bekannten Recensenten P. H. in ber Beil. zur Wiener Zeit. 1862 Nr. 29, Cofta's in b. Berhandlungen der Laibacher jurift. Gesellschaft I. S. 368, Gruch ot's Preuß. Erbrecht in Gloffen I. S. 150. 3war blieb auch die dermalige Gestaltung der Verlagabhandlung nicht ohne Vertheidiger. Harrasomsky, Grundzüge der Berlaffenschaftsabhandlung, und Selm in der öfterr. Biertelfahrsichr. X. S. 198 - 251 legten eine Lanze für sie ein. Wir begreifen indeß vollkommen, daß die von biesen beiden Schriftstellern angeführten Gründe Unger's Anfichten nicht zu erschütttern ober auch nur zu modificiren vermochten. (Bgl. U. Erbrecht VI. S. 39, Note 1.) Ohne uns schon hier in eine Polemik einzulassen, werden wir im Laufe dieser Abhandlung Gelegenbeit genug haben, unser Urtheil zu begründen.

Befürworten wir nun auch nicht mit Unger die sofortige a an 3= lich e Aufhebung des Instituts der Berlaffenschaftsabhandlung und zwar namentlich aus dem rein äußeren Grunde, weil durch das Institut der öffentlichen Bücher eine Intervention des Gerichtes in den weitaus meisten Erbfällen in irgend welcher Form doch wieder unvermeidlich wird, weil ferner die sofort nach dem Erbanfalle eintretende richter= liche Prüfung der Erbberechtigung Erbschaftsprocesse erfahrungsmäßig zur Seltenheit macht *), fo stimmen wir dagegen seinen Unfichten in Betreff der gründlichen und principiellen Umgeftaltung desselben vollständig bei. Einige Meinungsverschiedenheiten werden wir an den betreffenden Orten zu begründen versuchen. So wie wir uns die Berlakabhandlung als gerechtfertigt benken, kommt dieselbe im Wesen auf die gerichtliche Aufforderung zur Erbserklärung und Nachweifung der Erbberechtigung, auf die möglichst einfache Beurkundung des Erbrechtes und auf gewiffe Magregeln zum Schute wirflich ichunbedürftiger Erben bingus.

Darum begrüßen wir den vor Aurzem veröffentlichten österr. Gesehentwurf: "Ueber den Erwerb einer Erbschaft" mit wahrer Bestriedigung. Denn in demselben ist das Grundprincip der bisherigen Verlassenschaftsabhandlung, dem zu Folge der Richter jeden Nachlaß sofort nach dem Tode des Erblassers an sich zu ziehen, für alle mögslichen Interessenten, sogar für den Staatsschaß Vorsorge zu tressen, von Amtswegen den rechten Erben zu ermitteln, von Amtswegen auf die Erfüllung aller letzwilligen Anordnungen zu dringen, nach Umständen auch die Erbtheilung vorzunehmen hat, — aufgegeben und unläugbar die Tendenz ausgeprägt, das Institut der Nachlaßabhandlung "auf seine einsachsten Elemente zurückzuführen." (Worte des a. u. Vorztrags des Instizminissers zum k. P. v. 28. Juni 1850.)

Nachdem wir sohin unseren Standpunkt in dieser Frage im Allgemeinen gekennzeichnet haben, treten wir an die nähere Beurtheilung des eben angeführten Gesetzentwurses heran, der eine tieser gehende Aenderung des bisherigen materiellen Rechtes enthält, als es auf den ersten Blick scheinen mag, wobei sich hinreichend Ansas bieten wird, einerseits den Stand des bisherigen heimischen Rechtes zu berücksichtigen, anderseits das gerade in diesem Punkte wohl durchs dachte und sein entwickelte römische Recht, sowie die neueren Codisicationen zu belehrenden Vergleichen heranzuziehen. Die Erörterung soll eine streng sachliche sein; der Versuchung die bedeutenden Schwäschen des Entwurses zu einer vielleicht pikanten, aber der Sache wenig dienlichen Kritif auszubenten, sind wir stets ausgewichen.

^{*)} Bgl. auch Harrasowsky, a. a. D. S. 70., ber bies mit Recht her-vorhebt.

§. 1.

Oertliche Grenzen des Erbrechtes. Competenz.

Bekanntlich beruhen die übrigens höchst durftigen Bestimmungen der öfterr. Gesengebung über die örtlichen Grenzen des Rechtes auf ber Doctrin des vorigen Sahrhunderts: der Theorie, der Personal-, Real = und gemischten Statuten. So richtig der Grundsatz ist, daß der Erwerb und Verluft dinglicher Rechte an Immobilien nach dem Rechte des Territoriums, wo sie liegen, zu beurtheilen ist, ebenso falsch vom juristischen und unbrauchbar vom praktischen Standpunkte erscheint die Ausdehnung desselben auf das Erbrecht*). Die Rechtsnachfolge in das Vermögen des Erblaffers ift eine einheitliche und kann daher nur nach Einem Rechte beurtheilt werden. Die Erbfolge bezüglich der Immobilien nach den Rechten der verschiedenen Territorien, in benen fie liegen, zu regeln, heißt den Grundgedanken des (römischen und heutigen) Erbrechtes: die einheitliche Succession in ein ganzes Vermögen — vernichten. Aber auch in praktischer Beziehung zeigt sich die Unhaltbarkeit dieses Principes, da namentlich bei der Berschiedenheit der Intestaterbfolge, des Pflichttheilsrechtes und der Haftart der Erben nach den verschiedenen Landesrechten unlösbare Schwierigkeiten, insbesondere bezüglich der Fragen entstehen: wer Erbe sei, wie die Erbschaft erworben werde, ob der Pflichttheil verlett worden, wer den Gläubigern hafte, wie er hafte, womit er hafte u. f. f. Um die aus der Durchführung jenes Grundsapes ent= springenden unentwirrbaren praktischen Schwierigkeiten zu illustriren, verweisen wir beispielsweise auf die §. §. 735, 756, 765-766, 800, 801 d. öfterr. burgerl. G. B.; II. 2. §§. 489 — 493, 762 l. 9

§§. 420, 421 II. 2, §§. 392, 501 II. 1, §. 631 des preuß. E. R.; §§. 2016—2033, §. 2049 flg., §. 2565 flg., §§. 2328 des säch s. G. B.; art. 745 flg., 756 flg., 793—809, 870 flg. Code civil, Novelle 118, 127, 89 cap. 13, Nov. 18 c. 13, Cod. 6, 30. für das röm. Recht. Ergiebt sich sohin juristisch wie praktisch die zwinzende Nothwendigkeit, die Rechtsnachfolge der Erben nach Einem Rechte zu beurtheilen, so ist nichts natürlicher, als daß das Recht des lesten Wohnsis es des Erblassers als das maßgebende angesehen wird, da dieser der Mittelpunkt der vermögensrechtlichen Thästigkeit der Person ist*). So verhält es sich auch nach gemeinem Rechte (vgl. Savigny VIII. S. 394 flg.), nach preußisch em Rechte (allg. Ger. Drdg. §. 121 I. 2, E. R. §. 392. I. 9. u. §§. 28, 29. II. 16, dazu die österr. Winist. B. v. 3. Oktober 1858, 3. 193 Rg. Bl. **) und nach dem säch sich en bürgerl. Gesesbuche §. 17, dazu Siebenhaar, Comm. I. S. 55).

Anders ist dies Alles nach österr. Rechte. War der Erblasser österr. Staatsbürger, so wird ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz die Intestaterbsolge in das gesammte bewegliche und das hierlands gelegene unbewegliche Vermögen nach österr. Rechte geregelt. Desgleichen wird dessen leptwillige Anordnung in materieller Beziehung, soweit es

^{*)} Bgl. hierüber besonders Savignh, System VIII. §. 375 flg. und Unger I. S. 169 flg. dessen Berdienst es ift, diese Lehre nach öfterr. Nechte zuerst zur wissenschaftlichen Darstellung gebracht zu haben.

^{*)} Bgl. Savign v S. 97 flg. und S. 295—298; Unger I. S. 203; L. Pfeiffer, das Princip des internat. P. N. S. 62. Gerber Deutsch, P. N. S. 32; Goldschmidt, Handelsr. I. S. 38; Bluntschli, Deutsch, P. N. S. 12 V.; L. Bar, das internat. Privat- und Strafrecht S. 72, Note 1. Auf die Frage, ob es nicht entsprechender wäre, statt des Wohnsiges die Staatsangehörigkeit, resp. das Heinatsrecht in Ansehung der sog. Personenrechte (Status) und vielleicht auch anderer Verhältnisse als maßgebend zu betrachten, kann hier nicht eingegangen werden. Bgl. darüber und dassür Roßbirt, Arch. f. civ. Pr. 46 S. 311 flg.; Bar S. 30 und dagegen Goldschmidt I. S. 274. Note 9, Beseler, D.P. R. S. 39. (2. A.)

^{***)} Die cit. österr. Verordnung, welche den gedachten Grundsat des preuß. Rechtes den österr. Gerichten behus Anwendung der Gegenseitigkeit bekanntmacht und sich hiebei auf eine ausdrückliche Erklärung der preuß. Regierung berust, spricht zwar in den Eingangsworten nur vom beweglichen Nachlaß; im Context der preuß. Erklärung wird jedoch dieser Unterschied nicht gemacht, vielnuchr ausdrücklich die Einheit der Rechtsnachfolge in den Nachlaß hervorgehoben. Ugl. auch die Entscheing des Berl. Obertrib. in Schleter's Jahrbuch XII. S. 177 Nr. 84; Förster, Pr. P. R. S. 59; Koch Privatr. I. §. 40., Erbr. S. 29—43 und Savigny VIII. S. 316 sig. mit erschöpfenden Gründen. Dagegen indeß Bornemann I. S. 204, 205, bessen Anslicht jedoch in Theorie und Praxis sast bergeinzelnt blieb.

die genannten Nachlaßgegenstände betrifft, nach öfterr. Nechte beur= theilt. Bal. S. 300 b. G. B., S. 31 des Pat. v. 9. August 1854. Die Rechtsnachfolge in die im Auslande gelegenen Immobilien soll sich nach dem örtlichen Rechte regeln*). - Ift der Erblaffer ein Ausländer, so soll ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz die gesetzliche Erb= folge bezüglich der in Defterreich gelegenen unbeweglichen Güter und eben so die lettwillige Anordnung in materieller Beziehung in Ansehung berselben Güter ausschließlich nach öfterr. Rechte beurtheilt werden. Bgl. S. 22 desselben Pat. In Betreff des Mobiliarnach= laffes eines Ausländers hält das öfterr. Recht (Reciprocität voraus= gesetht) den Grundsat fest: Mobilia inhærent ossibus und überläßt die Erbschaftsregelung den Gerichten desjenigen Staates, dem der Fremde angehört. Bal. &. 23 cit. Wird hingegen die Zuständigkeit des öfterr. Gerichtes von dem fremden Staate nicht in gleichem Mage anerkannt, so ift der Grundsatz der Gegenseitigkeit zu beobachten. Läft fich endlich die Benehmungsweise des fremden Staates nicht er= mitteln, so ist das österr. Recht zur Anwendung zu bringen. Bal. 8. 23 ebend. **).

Schon Unger Syft. I. 204 flg. hat die vorstehenden Bestimmungen mit Necht darum getadelt, weil in denselben zwei wesentlich verschiedene Fragen: die materielle, nach welchem örtlichen Rechte die Erbsolge zu beurtheilen ist, und die formelle, welchem Gerichte die Erbschaftsverhandlung zukommt, zusammengeworsen und nach Einem Maßstade entschieden werden. Dadurch wird nun allerdings der richtige Standpunkt völlig verrückt***). Auch darin weicht das Pat. v. 9. August 1854 von der gemeinrechtlichen Doctrin ab, daß es die Staatsangehörigkeit und nicht das Domicil des Erblassers als maßgebend hinstellt, was kaum im Einklang mit dem

*) Bgl. &. 21 cit. Und. A. Unger I. S. 200, ber nicht unterscheibet.

im §. 34 b. G. B. ausgesprochenen Princip steht*). Das Hauptsgebrechen liegt aber darin, daß die Erbfolge nicht nach einem einsheitlich en Gesetze, sondern nach Umständen nach verschiedenen vielsleicht wesentlich abweichenden Territorialrechten beurtheilt wird. Hiersmit ist allen jenen Uebelständen Thur und Thor geöffnet, die früher bereits angedeutet wurden.

Bu unserem Bedauern finden wir die eben getadelten, theoretisch wie praktisch verwerflichen Grundsätze auch in dem neuen Entwurfe fammtlich wieder. Man vgl. §§. 13, Alinea 2, 30, 32, 40 und 48, welche überdies an Vollständigkeit und Klarheit viel zu wünschen übrig laffen **). Auch die Bestimmung des §. 40, daß die öfterr. Gerichte die Verhandlung über den Nachlaß eines Ausländers in die Sand nehmen follen, "wenn ein Betheiligter darum ansucht," ift höchft bedenklich, da nicht nur leicht Collisionen mit ausländischen Gerichten entstehen können, sondern dadurch auch unnöthiger Weise Erbschafts= processe bervorgerufen werden, da diejenige Partei, welcher das österr Recht aunstiger ist, ohne weiters die Intervention des österr. Gerichtes in Anspruch nehmen wird. Mit dieser Borschrift wird im Grunde die Rechtsfrage, ob die Erbfolge nach inländischem oder ausländischem Rechte zu beurtheilen ift, in den Willen der Betheiligten, ja nach Umftanden eines einzigen Betheiligten gelegt. Denn die im §. 40 geforderte Bedingung, daß kein Betheiligter gegen die "Buftandigkeit" (nur?) des öfterr. Gerichtes eine Einsprache erhebe, betrifft lediglich die Beurkundung und ist überdies praktisch illusorisch, da nicht ein= mal eine Edictalvorladung aller Betheiligten vorgeschrieben ift. Eine ähnliche Bestimmung des S. 24 des Pat. v. 9. August 1854 ist darum unbedenklich, weil in derfelben vorausgeset wird, daß der Erblaffer im Inlande seinen ordentlichen Wohnsit hatte, überdies das Ansuchen sämmtlicher hierlands befindlichen Betheiligten und die erfolglose Vorladung oder Unterwerfung auch der auswärtigten Betheiligten gefordert wird.

^{**)} Von denselben Grundsätzen geht schon das Host. v. 22. Juli 1812, 3. 997 J. G. S. aus.

^{***)} In dem von Unger I. S. 205 angeführten Beispiele muß übrigens das Recht besjenigen Staates, dem der Ausländer angehört, zur Geltung kommen. Denn das Gesetz will die materielle und sormelle Frage nach demselben Grundsatze entschieden wissen. Dem §. 23 cit. liegt aber das Princip zu Grunde, daß bezüglich des Mobiliarnachlasses die Staatsangehörigkeit und nicht das Domieil des Erblassers maßgebend sei. And. A. Unger a. D., der den Grundsatz des gemeinen Rechtes anwenden will.

^{*)} Neber ben Sinn bieses §. vgl. statt Aller Unger I. S. 164 sig. Sehr richtig bemerkt Golbschmidt I. §. 38 Note 9, daß das österr. Gesezb. ebenso wie der Code c. sich einer Inconsequenz schuldig machen, indem sie die Rechtsund Handlungsfähigkeit der Inländer siets nach der Staatsbürgerschaft, dagegen die der Ausländer nach dem Wohnsitze beurtheilen.

^{**)} Ueber Sinn und Tenbeng berfelben fann jedoch in Anbetracht bes §. 300 b. G. B. fein Zweifel fein. Bal. auch Besque v. Büttlingen, Intern. P. N. §§. 83, 84.

So möchten wir denn die Streichung sämmtlicher auf diesen Punkt bezüglicher Bestimmungen des Entwurses besürworten und dafür unter Vorbehalt des Rechtes der Gegenseitigkeit die Annahme des Grundsaßes beantragen, daß die Erbsolge nach den Gesehen des Ortes zu beurtheilen sei, an welchem der Erblasser seinen letzen Bohnstip hatte. Da derselbe Grundsaß bereits derzeit im Geltungszebiete des gemeinen, des sächsischen Anwendung hat, so wäre damit zugleich der gerade in diesem Punkte des internationalen Privatrechtes dringend nothwendige Einklang der österr. Gesetzebung mit dem Rechtszustande des größten Theiles von Deutschland hergestellt*).

Sollte übrigens lediglich der Anstand erhoben werden, daß der Wohnstip und nicht die Staatsangehörigkeit des Erblassers bei Beurstheilung der Erbsolge als maßgebend empsohlen wird, so würden wir in zweiter Linie selbst die Zugrundelegung der Staatsbürgersich aft immerhin als einen dankenswerthen Fortschritt anerkennen, sofern nur mindestens das Princip sestgehalten wird, daß die Universalsuccession stets nur nach Einem Rechte beurtheilt werden soll **).

Für die Regelung der Erbfolge nach den Gesetzen des Beimats= staates ließe sich vom praktischen Gesichtspunkte auführen, daß nicht nur das französische Recht und die demselben nachgebildeten Codifica= tionen, sondern auch die Mehrzahl der Schweizercantone (Concordat v. 15. Juli 1821) das Heimatsrecht des Erblaffers als das magge= bende ansehen. (So auch der frangofisch-schweizerische Staatsvertrag v. 1828.) Wie nothwendig in praktischer Beziehung die einheitliche Beurtheilung der Erbrechtsverhältnisse ift, zeigen die neuesten Bersuche der schweizerischen Legislation. Der instructive Bericht der nationalräthlichen Commission über den Entwurf eines Gesetzes über Niederlaffungsverhältniffe v. 29. Mai 1863 bemerkt hierüber S. 10. Wenn man auch ziemlich allgemein darüber einverstanden ist, daß der Grundsatz der Einheit der Erbschaft statuirt werden soll, in dem Sinne, daß gleichviel, wo die einzelnen Stude derfelben liegen mögen, die Vertheilung unter die Erben nur nach Ginem Gesetze geschehen darf, so entsteht dagegen eben die Frage, welches dies Gine maßgebende Geset sein foll, das des Niederlaffungs- (Bohn-) oder das des Heimatsortes. Innere Gründe laffen sich für das eine wie für das andere anführen" . . . "Man kann in dieser Beziehung wohl sagen, daß im Interesse der freien Niederlassung die Anerken= nung der heimatrechtlichen Gesetzgebung im Erbrechte den Vorzug verdient, insofern Jeder sich zu einem Domicilwechsel leichter entschließen wird, wenn dadurch seine wichtiasten privatrechtlichen Berhältniffe unverändert bleiben, als wenn er zuerst prufen muß, welche

^{*)} Dasselbe Princip ist nach dem Zengnisse Goldschmidt's I. S. 274. Nr. 9 im englisch nordamerikanischen Rechte angenommen. — Dagegen steht bie frangofische Legislation, beren Bestimmungen übrigens höchst burftig und behnbar find, gang auf bemfelben Boben, auf bem bas öfterr. b. G. B. fußt. Bgl. art. 3 Code civ. (Les immeubles, même ceux possédés par des étrangers, sont régis par la loi française). Bal. art. 13. 17. Frey Franz. Civilr. I.S. 42. Auch ber neueste frangofisch = öfterreichische Bertrag über die Behandlung ber Berlassenschaff ten ber gegenseitigen Unterthanen v. 11. Dezember 1866, 3. 168, geht im art. 2 von benfelben Grundfaten aus. Uebrigens ift diefer Sat in Ansehung bes Erbrechtes in der frangos. Jurisprudenz nicht unbestritten. Die Ausbehnung bes art. 3 alinea 2 auf Mobilien, wie sie von Einigen z. B. in gang unwissenschaftlicher Weise von Marcarde und Mourson I. S. 21, 22. versucht wird, ist gang gewiß verwerflich. Bgl. bagegen Zacharia Frang. Civilr. I. §. 31 und Fren a. a. D. Der Codex Max. Bav. I. 2 g. 17 und das babische Recht fteben gleichfalls auf bem Standpunkte ber alteren Theorie. Bgl. die öfterr. Din. Ber. v. 26. April 1862, 3. 27.

^{**)} Die alteren Schriftsteller unterscheiben nicht zwischen Wohnsitz und Staatsangehörigkeit; selbst neue französische Schriften vermengen oft beibe, so z. B. auch Foelix, Droit international privé S. 39: Les expressions de "lieu du domicile de l'individu" et de "territoire de sa nation ou patrie" peuvent être employées indifféremment. Die Frage, ob bieser ober jener Moment bie vorzialiche Berücksichtung verbiene, kann hier nicht eingehend untersucht wer-

ben. Die Entscheidung hierüber wird wesentlich auch durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit (Einklang mit den Gesetzgebungen des Auslandes) influencirt. Die Legislation und Doctrin Frankreichs legt alles Gewicht auf die Staatsbürgerschaft. (Bzl. C. art. 3, 8, 11.) In Ansehung der sog. Personalstauten neigt sich auch die neuere deutsche Gesetzgebung zu dem Grundsatze, daß die Staatsangehörigkeit maßzebend sei. Lzl. art. 84 Allz. Wechs D., §. 6 des sächs. dürgerl. G. B. Man vzl. über diese Frage Savigny a. D. S. 96 flz. Siedenhaar, I. S. 33—37 Bar, §. 30., Noßhirt, Arch. 46 S. 311 flz. Gegen den Standpunkt Bar's, der den Wohnsitz mit dem Wohnrechte sür maßzehend erachtet, sührt Goldsschwidt a. a. D. mit Recht aus, daß der von B. angesührte Hauptgrund: Wögslickeit der polizeilichen Ausweisung principiell nicht entscheidend und praktisch ohne Belang sei. Und kann man denn nicht auch der Staatsbürzerschaft verlustig erklärt werden? Die von B. vermeintlich beseitigte Schwierigkeit bei mehrsachen Domicil kommt auch deim Heimatsrechte vor. Bz. 3. B. den im Text cit. Schweizer G. E. art. 2, der in diesem Falle den Wohnsitz entschieden läßt, und Bar selbst Se.

— oft sehr wichtige — Beränderungen in der Art der Beerbung u. s. f. mit dem Wegzug aus einem Canton verbunden sind *). Mag indeß der Streit darüber, welches von den beiden in Frage liegenden Principien den Borzug verdiene, von jedem Einzelnen so oder anders entschieden werden, die Thatsache behält jedenfalls ihre Bedeutung, daß in internationalen Verträgen die ganze Schweiz in intercantonalen, die Mehrzahl der Cantone . . auf dem Boden des Heimats= rechtes steht."

§. 2.

Der Erwerh der Erbschaft, insbesondere deren Besthergreifung.

Bunachst constatiren wir mit Befriedigung, daß der Entwurf den Grundsatz des bisherigen öfterr. Rechtes: "Riemand darf eine Erbschaft eigenmächtig (ohne Intervention des Gerichtes) in Befit nehmen" (§. 797 a. b. G. B.) principiell aufgegeben bat. Wohl hat das Gericht bei Todesfällen regelmäßig einzuschreiten (\$\$. 28, 33), die lente Willenserklärung zu eröffnen, die Erben zur Erbserklärung, bezieh. Ausschlagung der Erbschaft aufzufordern (88. 7 u. 39), unter Umftanden die Aufnahme eines Vermögensverzeichniffes zu bewirken (§. 9), über das ausgewiesene Erbrecht Beurkundungen zu ertheilen (88. 10, 46, 47). Allein die gerichtliche Ingerenz ist nicht mehr Bedingung der ordnungsmäßigen Besitzergreifung der Erbschaft. Der rechte Erbe kann sich selbst sofort nach dem Erb= anfall in Besitz des Nachlasses setzen, ohne sich zuvor gerichtlich erbs. erklären, ohne sein Erbrecht vor Gericht ausweisen, oder aar die form= liche gerichtliche "Einantwortung" erwirken zu muffen. Hiermit ware denn die öfterr. Legislation nach langen Irrfahrten zu dem natürlichen

Standpunkte des römischen Rechtes zurückgekehrt, - eine Rudkehr, die um so unbedenklicher ift, als auch die Gesetzgebungen der neueren und neuesten Zeit erfahrungsmäßig ohne Gefahr für die Rechtssicherbeit, ja zur vollen Zufriedenheit der rechtsuchenden Parteien den Grundsatz festhalten, daß der Erbe in der Regel berechtigt ift, ohne Bermittlung des Gerichtes den Besit der Erbschaft zu ergreifen. Man val. für das preußische Recht 17. 1. §§. 160, 165 des allg. E. R. (dazu Bornemann Suft. Darft. d. preuß. Civilr. (1839) VI. S. 438 flg.; Temme, Lehrbuch d. preuß. Civilr. II. S. 319; Roch, Lehr= buch d. preuß. Privatr. 3. Aufl. II. §. 868; für das frangösische Rechtart. 724 C. c., dazu Zacharia (Aufchüt), Handb. des franz. Civilr. IV. §§. 609, 610; Fren, Lehrbuch d. franz. Civilr. III. §. 603; Marcardé und Mourlon, Abriß d. franz. Civilr. (überf. v. Pfaff) I. S. 244, 265 flg.); für das fächsische Recht art. 2281 u. 2323 flg. (bazu Stebenhaar, Commentar III. S. 291); Burcher, Gefetb. S. 1980*). Bei dem Umftande, als die Gefetgebung felbst gewiß in wohl erwogener Erkenntniß der mit dem bisherigen Abhandlungsverfahren verbundenen Uebelftande — das Princip der amtlichen Einweifung in den Besit der Erbichaft fallen gelaffen und dagegen den eben entwickelten Grundsat des romischen Rechtes und der neueren

^{*)} Dagegen läßt sich freilich einwenden, daß Inländer, welche ihren ständigen Wohnort im Auslande und Ausländer, welche denselben im Inlande — oft durch Jahrzehnte hindurch haben, bei ihren Nechtsgeschäften doch wohl regelmäßig nicht das Necht ihrer Heimat, sondern das ihres Domiciles vor Augen haben. Dies gilt insbesondere von jenem Theile der Bevölkerung, der am häusigsten an anderen Orten sich niederläßt, — dem Handelsstande.

^{*)} Rur wenn keine fog. gesetzlichen Erben (heritiers legitimes), sondern bloße Erbnehmer (heritiers irréguliers), nämlich nur anerkannte natürliche Rinder, ber nicht getrennte Chegatte und ber Staat die Erbichaft ansprechen, muffen fie fich von dem Erbichaftsgerichte in ben Besit ber Erbichaft einweisen laffen. 767-773 Code c. Die beiben letztgenannten Erbnehmer und das natürliche Rind, wenn es ein ziger Erbe ift, haben ben Nachlaß zu inventaristren und werden burch brei Jahre lang im Befen nur als Berwalter bes Nachlasses angesehen. Ueber biese Fälle vgl. Zacharia IV. §. 640., Fren, III. §§. 662. 703-706; Marcarbe I. S. 254 fig.; Unger S. 34. - Die Erblegitimation bes preuß. Rechtes - so läftig fie ist - hat mit dem Wesen der Berlagabhandlung Nichts zu thun. Bgl. über jene Gruchot I. S. 216 flg.; Roch Privatr. II. §. 868 — Bu bem §. 198) bes Zürcher G. B. "In ber Regel find bie Erben berechtigt, ohne Bermittlung des Gerichtes die Berlaffenschaft in Befit ju nehmen" bemerkt Bluntfolli in f. Erlant. ju bemfelben, es fei zwar bei ber Berathung bas Bebenken erhoben worden, ob nicht ein Ausweis ber Erben vor Gericht zu forbern fei. Allein mit Rudficht barauf, baf bei bem bisherigen Berfahren feine Uebelftande empfunden worden, daß hingegen in Deutschland, wo manchen Orts bie gerichtliche Bermittlung eingeführt sei, häufige Klagen über kofispielige Berwidelungen, Berschleppungen und unnöthige bureaufratische Formalitäten vernehmbar find, fei ber Grundfatz bes §. 1980 mit Einmuth angenommen worben.

Codificationen angenommen hat, ware es wohl überflüssig, auf die diesfällige Polemik der neueren öfterr. Literatur einzugehen.

Betreffend den Erwerb der Erbschaft fällt sofort in die Augen, daß mit der Bestimmung des §. 1, nach welcher der Erbe mit dem Zeitpunkt des Erbanfalles in die Rechte und Verbindlichkeiten des Erblaffers eintritt, der Kardinalsatz des römischen und bisberigen österr. Rechtes: daß zum Erwerb der Erbschaft der erklärte hierauf gerichtete Wille des berufenen Erben erforderlich sei, aufgegeben und der im romischen Rechte (L. 14. D. 38, 16.) nur bezüglich der Sui, im altdeutschen Rechte jedoch allgemein anerkannte und im preußi= fcen & R. S. 389, I. 9, so wie im französ. Civilaesenbuche art. 724 zur Geltung gekommene Grundsak angenommen ist, daß die Erbschaft den Erben von Rechtswegen (ohne Erbserklärung) zufalle. Le vif saisit le mort*). Und zwar schließt sich der Entwurf (§§. 1, 7 u. 39, 44) näher dem frangösischen Gesethuche an, indem die Unterlaffung jedweder Erklärung als Verzicht nicht nur auf das Ausschlagsrecht, sondern auch auf die Rechtswohlthat des Inventars gilt, (art. 793, 800 C. c.), mährend nach preuß. Rechte ber Delat in diesem Kalle lediglich als Beneficiarerbe angesehen wird (&§. 412, 413, 420 I. 9), sofern er nur binnen einer gewissen Frist das Nach= laginventar gerichtlich deponirt (§. 423 I eod.), ja nach dem fächs. bürgerl. G. B. (2328) der Erbe überhaupt nie ultra vires hereditatis haftet **). Auch in der Durchführung jenes Grundsates schließt fich der

Entwurf jedoch mit wesentlichen Modificationen dem franz. Rechte (art. 793 - 800) an. Nach &. 39 des Entwurfes hat nämlich das Gericht diejenigen, welche nach Inhalt der Acten als erbberechtigt ericheinen, unter angemeffener Belehrung aufzufordern, die im §. 7 bezeichnete Erklärung: ob sie sich der Erbschaft entschlagen, oder ob fie dieselbe behalten, und in letterem Kalle, ob fie die erbschaftlichen Berbindlichkeiten mit oder ohne Beschränkung auf den Werth des Rachlaffes übernehmen wollen — in einer ihnen zu setzenden ange= meffenen Frift, welche zwar erftrechar ift, aber im Ganzen den Zeit= raum von 6 Monaten nicht überschreiten soll (§. 43), abzugeben. Indeß treten die oben gedachten Rechtsfolgen des §. 7 (unbedingter und unwiderruflicher Eintritt des Erben in die Rechtssphäre des Erblaffers und daber unbeschränkte Saftung des Ersteren) nicht schon mit dem erfolglosen Ablauf der in der gerichtl. Aufforderung gesetzten Frist, sondern erft dann ein, wenn das Eintreten derselben durch einen Befdluß des Erbichaftsgerichtes ausgesprochen worden ift. Diejer Befdluß darf aber nur über Ansuchen einer Partei gefaßt werden, die ein rechtliches Interesse hat und die zugleich dem Gerichte die Belege, welche zum Nachweise der Rechtsfolge des Erbberechtigten nöthig find, vorzulegen hat, falls dieselben nicht schon in den Erbschaftsacten vorliegen. Bis zu dem wirklich erfolgten rechtskräftigen Ausspruch fann die im §. 7 bezeichnete Erklärung (Die Erbichaft auszuschlagen oder mit Vorbehalt anzunehmen) noch immer giltig eingebracht werden. Einer anderweitigen Beurkundung des Erbrechtes (außer jenem Ausspruch) bedarf es in diesem Falle nicht*).

Neber den Erwerb des Besitzes durch den Erben spricht sich der Entwurf nicht aus. Nach dem Wortlaute des §. 1, der nur von dem Eintritte des Erben in die "Rechte" des Erblassers spricht, müssen wir consequent annehmen, daß ungeachtet des Erbanfalles von Rechtswegen der Besitz nicht ohne Weiters auf den Erben übergeht,

^{*)} Auch das sächsische b. G. B. (§. 2250) hat das römische Princip: Erwerb durch Antritt angenommen. Doch gilt die Unterlassung der Erklärung über den Antritt binnen Jahresfrist von der erlangten Kenntniß des Anfalls als Antritt (§. 2265). — Das Zürcher G. B. hält bei der Intestaterbsolge das deutschrechtliche, bei der testamentarischen und Vertragserbsolge das römischerechtliche Princip sest. 1986, 2082, 2123.

^{**)} Nach französ. Rechte genügt nämlich nicht — wie nach preuß. Rechte — bie Niederlegung des Inventars innerhalb der gesetzlichen Frist ohne Rücksicht darauf, ob der Erbe ausdrücklich oder stillschweigend angenommen hat, sondern der Erbe hat die Erklärung, daß er die Rechtswohlthat des Inventars beanspruche, noch vor der ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme (resp. gleichzeitig mit derselben) in der Kanzlei des Erbschaftsgerichtes abzugeben. Hat er einmal die Erbschaft angenommen oder ist er als unbedingter Erbe verurtheilt worden, so kann er das Beneficium nicht mehr geltend machen. Bzl. art. 793, 800 dazu; Zachariä IV. S. 79 sig. im Bergleich mit §§. 420—424 I. 9., dazu Koch Privatr. II. § 864.

^{*)} Man muß wohl annehmen, daß die Wirkung des nach §. 44 zu fällenden Erkenntnisses nicht auf den impretirenden Interessenten beschränkt ist, sondern der über Ansuchen Sines betheiligten als unbedingter Erbe Erkannte gegenüber allen Interessenten als solcher zu gelten habe. Nach franz. Rechte ist diese Frage sehr streitig. Bgl. Zachariä VI. §. 612. Note 14. Nach preuß. R. bedarf es überhaupt keines Erkenntnisses; wird es ausnahmsweise gefällt (wegen Verkürzung der Erklärungsfrist), so wirkt es allgemein. Vgl. §§. 428, 429. I. 9, dazu Gruch et S. 15.

sondern daß zu dessen Erwerbung wie nach römischem, sächsischen und dem bisherigen österr. Rechte (L. 23. D. 41. 2., §. 2228 sächs., §. 797 und 1493. öst. G. B.) auch fernerhin Apprehension des Erben ersorderlich ist*).

Die Abweichungen des Entwurses vom franz. Rechte bestehen hauptsächlich darin, daß nach ersterem die Erben zur Erbserklärung vom Gerichte von Amtswegen aufgefordert, daß denselben zur Abgabe derselben durchwegs richterliche Fristen geset werden, daß die sactische Gerirung als Erbe die Möglichkeit des Erbverzichtes oder des bedingten Antrittes nicht ausschließt, daß nach erfolgtem gerichtlichen Ausspruche der Erbe jederzeit und Sedermann gegenüber als unbedingter Erbe erscheint, daß endlich auch für Frauen und pflegebesohlenen Personen der oben angesührte Weg vorbehaltsloser und unwiderruflicher Erbssolge nicht ausgeschlossen wird, während es sich in allen diesen Punkten nach französ. Recht (art. 794, 795, 798, 800, 801, 776. dazu art. 461) and ers verhält**).

Wir verhehlen nun nicht, daß uns das im Entwurfe beantragte Verfahren mit den größten Bedenken erfüllt.

Wir sehen durchaus keine entscheidenden Gründe dafür ein, daß das natürliche und juristisch unansechtbare Princip des römischen, sächsischen und bisherigen österr. Nechtes: daß die Erbschaft nur durch den erklärten Willen des Berusenen erworden wird, dem im Allgemeinen vielsach bedenklichen Princip der Erbsolge von Nechts-wegen geopfert werden solle. Zwar wird der Grundsatz: kein Erbschaftserwerd ohne den Willen des Berusenen indirect durch die zugleich gebotene Möglichseit, die Erbschaft auszuschlagen, wieder zur Seltung gebracht. — Indeß gerade diese Wiedereinsührung jenes Grundsatzs auf einem Umwege beweist die Unnatürlichseit des entgegengeseten Principes*).

^{*)} Bgl. hierüber Randa, Befit nach öfterr. R. S. 147 - 153. Rach preuß. R. ift bie Frage bestritten. Neuere Prajubicien vertheidigen bie im Texte ausgelprochene Anficht, fo auch Roch, Befit S. 157, Erbr. §. 7; Gruchot I. S. 49. Rach frang. R. wird zwar ber lebergang bes Besitzes von Rechtswegen als Folge bes Saties: Le vive etc. oft behauptet, vgl. Zacharia IV. §. 609, 6.; Frey III. §. 603. Go auch in ben Motiven gum beffifchen Entw. art. 240. Allein diese Folgerung ift wohl nicht richtig. Bgl. Gerber, D. Privatr. §. 248. R. 11. und meinen Besith §. 15 R. 11. Auch der oft berufene a. 724. C. c. enthält kein Wort barüber. Rach bem heffischen Entwurf a. 240 fetzt jeber Erbe, nach §. 493 Burcher G. B. nur ber Intestaterbe ben Besitz bes Erblaffers ipso jure fort. - Ueber die Bererbung ber Befitflagen vgl. neuestens Roppen Erbr. S. 188. R. 46 u. R. 11.; Roch Erbr. S. 7. Der Lettere längnet ben Uebergang ber int. retinendae poss. auf ben Erben bes Besitzers, "weil ber zu fcitende Befiter nicht mehr vorbanden ift." Der Grund beweift zu viel; ift benn ber zu reftuirende Entfetzte noch vorhanden? Und boch gefteht felbft R. ben Uebergang ber int. recup. poss. zu.

^{**)} Man vgl. über das französ. Recht besonders Zachariä, IV., §§. 609 bis 611, Marcardé und Mourton I, S. 268—270, Frey III, §. 695. Die gesetzlichen Erben behalten nämlich das Wahlrecht, die Erbschaft anzunehmen, oder darauf Verzicht zu leisten durch 30 Jahre (Art. 789, 2262). Erst nach Ablauf diese Zeitraumes gilt er als definitiver Erbe. Bgl. Anschüß, Zusatzun Rote 4, §. 611 cit. Zedoch ist diese Regel der Beschränkung unterworfen, daß Zeder, der bei der Annahme oder dem Ausschlagen der Erbschaft interessitit sift (der Erbschaftsgläubiger, Legatar, Nachs oder Miterbe), das Recht hat, dem Erben nach Ablauf der auf Fertigung des Inventars bezüglichen Fristen (von

³ Monaten und 40 Tagen, Art. 795) zur Erklärung über die Annahme ober Aufgabe der Erhschaft zu zwingen. Die Berlängerung der Fristen ist zu-lässig, Art. 788, 789. Sind die vom Gericht bewilligten Fristen abgelausen, ohne daß der Erbe ein Inventar überreicht oder sich über die Annahme oder den Berzicht der Erhschaft erklärt hat, so kann derselbe dennoch, so lange die er durch rechtskrästiges Urtheil zum unbedingten Erben erklärt worden ist, immer noch ein Inventarium machen, mit Borbehalt antreten, oder auch ausschlagen — vorausgesetzt, daß er nicht mittlerweile (vor der Berurtheilung) ausdrücklich oder stillsschweigend angenommen hat. Art. 800. Die vorsichtsweise Annahme von Minderjährigen und Entmilndigten kann erzwungen werden. Art. 461, 776.

^{*)} Bezüglich des deutschrechtlichen Grundsates: "der Tobte erbt den Lebenbigen." ..le vif saisit le mort" ist zweierlei, nicht zu überseben: einmal, bak berfelbe urfprünglich nur bei ber gofetilichen (Kamilien=) Erbfolge, welche allein bem beutschen Recht bekannt war, gegolten hat; sodann, bag nach beutidem Recht bie Saftung bes Erben (wie noch beute nach fächl. Rechte) von Rechtswegen eine auf die Rrafte der Erbichaft beschränfte mar. In biefer Geftalt verliert jener Grundfat freilich mancherlei Bedenkliches. Bgl. Bluntichli (Dahn) beutsches Privatr., 3. Aufl., §8. 234-249 (Frrig ift baselbst Nr. 3 bie Berufung auf bas öfterr. b. G. B.). Auch hängt jener Grundsatz wesentlich mit bem Umftande zusammen, daß das deutsche Recht eine Universalsuccession in bas Bermögen eines Berftorbenen gar nicht fennt. Bal. besonders Gerber, D. Brivatr., §. 248, auch Bluntichli, §§. 233, 250, Walter, B. R., §. 412, 413; Befeler & 149 und C. A. Schmidt, ber princ. Unterich. amifch. d. rom. u. germ R. S. 308. - Rach allen biefen Richtungen bin ift es nach heutigem gemeinen, preußischen, frangosischen, österreichischen, und - vom zweiten Buntte abgesehen — auch nach sächsischem Rechte anders. Ueberall hat sich bas römischrechtliche Princip fiegreich Bahn gebrochen. Bgl. über die Tragweite bes Brincipes ber Erbfolge von Rechtswegen auch Gruchot, Gloffen I., S. 37 flg,

Auch die geringe praktische Eignung desselben zeigt sich darin, daß die Erbschaft trot des sich von Rechtswegen vollziehenden Ueber= gangs der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Erblassers auf den Erben dennoch bis zum wirklichen oder stillschweigenden, oder mit Ablauf der Frist fingirten Antritte des Erbberechtigten noch immer als selbstständiges Vermögen angesehen wird und nicht anders angesehen werden kann. Das Recht des Erben ift bis dahin ein schlummerndes und es äußert sich daher auch bis dahin nicht die Wirksamkeit der aus der Erwerbung der Erbschaft entstehenden Verbindlichkeiten. Die Erbschaftsgläubiger können bis dahin nicht den Erben, sondern höchstens die Nachlahmasse belangen. Man val. den mit dem S. 811 a. b. G. B. übereinstimmenden S. 14 des Entwurfes; dann die §§. 386-388 I. 9 des preußischen Landrechts (bazu Bornemann IV., §. 448, S. 453-454; Temme II., §. 324; Roch II., §. 866; Grudot I., S. 78-81; ferner Art. 797-799 bes frang. Code civil, dazu Zacharia IV., §. 614, S. 88, Fren III., §. 695, Marcarde I., S, 269). Aehnlich 262 des heffischen Entw. Es wird also der Erbe (von Rechtswegen) in dieser Zwischenzeit, trop= dem er Erbe ift, doch nicht als folch er behandelt, mit anderen Worten: Das richtige Princip des römischen Rechtes, daß die Erbschaft bis zum Antritte des Erben ein felbstständiges Vermögen bil= det, wird trot der theoretischen Verläugnung praktisch doch wieder zur Geltung gebracht. Aus dem Gesagten ergibt fich zugleich, daß die Behauptung (Roch, Erbr., S. 130, Gruchot, I., S. 44.

bezüglich der Sui Köppen, Erbr., S. 200, 201), daß es nach dem Grundsate der Beerbung von Rechtswegen gar keine hereditas jacens gebe, allerdings auf einer richtigen Consequenz beruht, daß aber biefe logische Folgerung für jene Zwischenzeit mit dem wirklichen Sach= verhalt nicht im Einklange steht. Oder wird nicht thatsächlich bie Selbstständigkeit des Erbvermögens anerkannt, wenn der Erbe mahrend der Deliberationsfrist einerseits keine Verfügung über den Nachlaß pro herede treffen darf, anderseits auch nicht von den Erbichafts= gläubigern mit Erfolg belangt werden kann? Repudiirt der Erbe hinierher, so wird die Sache so angesehen, als wenn er nie Erbe geme= fen mare. (Bal. in Betreff der Sui: Sintenis, prakt. Civilr. III. S. 202, bezüglich der neueren Gesethücher die oben citirten Schrift= fteller, auch Art. 785 Code c. und Gruch ot I., S. 119.) Und muß nicht die Erbichaft jedenfalls als felbstständiges Bermögen (fog. juri= stische Person) gedacht werben, wenn der Erbe unter einer Suspenfivbedingung berufen wird, oder wenn der Erbe gang unbekannt ift? (Bgl. Gruchot I., S. 57, 58; Koch II., §. 808, 6.) Richt anders verhält es sich nach französ. Rechte, wenn bloße Erbnehmer vorhanden find. (Art. 756-773 C. c., dazu Zacharia IV., §. 638-640, Frey III., S. 694.) Wir wiffen in der That nicht, wo mehr fog. Fiction liegt, ob in der hereditas jacens des röm. R. oder in der formellen Berläugnung derfelben durch die oben bezogenen Legis= lationen?

Allerdings läßt sich die Annahme des deutschrechtlichen Princips mindestens in praktischer Beziehung mit dem Hinweise auf die Beseitigung mancher Nachtheile motiviren, welche aus der Berzögerung der Erbserklärung zu entstehen pflegen *). Abgesehen jedoch davon, daß diese Nachtheile auch in anderer Weise leicht zu vermeiden sind, trifft diese Begründung nur bei jenen Geschgebungen zu, welche die Nechtswirfung der bedingten oder unbedingten Nechtsnachsolge schon mit dem bloßen Ablaufe der gesehlichen Fristen (ipso jure) eintreten lassen,

⁴³ sig. — Bemerkenswerth ift, daß die slavischen Bolksrechte ein Erbrecht im Sinne röm. Rechtes als Regel nicht kennen. Dieselben anerkennen ursprünglich nur Familiengut, welches ungetheilt allen Familiengliedern gleichmäßig gehört und desse ungetheilt allen Familiengliedern gleichmäßig gehört und desse ein Familienglied, so accrescirte dessen Antheil von Rechtswegen den übrigen. Sine Theilung war zulässig; der Antheil wurde ipso jure wieder Familiengut. Starb der mit einem selbsissändigen Antheil Abgesundene ohne Familie, so siel sein Nachlaß nach böhmischem Rechte an den Fürsten, nach polnischem Rechte an die Berwandten. Bgl. F. E. Wocel's sleißige Schrift: O staročeském dedikém právu. (1861) S. 1—8. 20 sig. Jireček, Slovanské právo II. §. 40-Wohl erinnert auch das röm. R. an eine ähnliche Aussachen wegt. D. 38. 9 §. 3. J. 3. 1 Sni... statim morte parentis quasi continuantur dominium. L. 11. cit. Qui et iam vivo patre quodammodo domini existimantur. Dech ist wohl hier gewiß nur an eine sittliche Berechtigung gedacht. Bgl. Köppen, Erbrecht S. 4. Note 11.

^{*)} Ungenügend sind die Aussührungen der Motive zum hessischen Entwurse S. 139. 3. Abth. Der Ausschluß der controversen Theorien über die hered. jacens und über die Transmission des Erbrechtes werden baselbst als Bortheile des gedachten Principes hervorgehoben. Der erstere Punkt wurde soeben behandelt. Die röm. Transmissionslehre ist aber sehr einfach durch den allgemeinen Grundsty zu beseitigen, daß auch die erst angefallene Erbschaft transmittirt wird. Bgl. §. 809 des österr. b. G. B.

(vgl. §§. 420, 421 I. 9. des preuß. & R. und §. 2265 des fächf. b. G. B.), nicht aber bei jenen legislatorischen Systemen, welche (wie das franz. Recht Art. 800, und der öfterr. Entwurf §§. 39, 44) den Eintritt jener Rechtswirfungen von der Einleitung eines nicht immer einfachen gerichtlichen Verfahrens und einem förmlichen gerichtlichen Erkenntnisse abhängig machen *). Das Verfahren kann hiernach leicht complicirter und langwieriger werden, als bei Festhaltung des römischen Princips. Aber auch in anderer Beziehung erscheint uns die Procedur des Entwurfes hochst beden flich. Bis zu dem nur über Antrag erfolgten Ausspruche des Gerichtes über die unbedingte Haftung des Erben kann dieser immer noch die Erbichaft ausschlagen oder mit Vorbehalt annehmen (val. 88. 44 und 7) und dies selbst dann noch, wenn er fich als Erbe gerirt, etwa sogar Erbschaftssachen veräußert hat. Denn der Entwurf hat auffallender Weise die gewiß nur zu billigende, ja im Interesse der Erbschaftsgläubiger unerläßliche Bestimmung des französ. R. (art. 792, 800), welches nicht nur die außergerichtliche unbedingte Erbserklärung zuläßt, sondern auch die Führung von Erbschaftsangelegenheiten (actes d'héritier, art. 778) und ebenso die Entwendung oder Verheimlichung von Nachlafigegen= ständen der unbedingten Annahme gleichstellt (art. 792) nicht aufge= nommen **). Bis zu dem erfolgten gerichtlichen Ausspruch bleibt es also thatsächlich vollkommen ungewiß, ob der Erbberechtigte trop der Gestion als Erbe wirklich Erbe sei, beziehentlich bleiben werde

ober nicht. Das Saumsal des Erben wird durch den Vorbehalt der entscheidenden Erklärung in einer unbestimmt fernen Zeit förmlich prämirt.

Dieser ungewisse Rechtszustand ift um so bedauerlicher, als fich die Källung des gerichtlichen Erkenntniffes regelmäßig geraume Zeit verziehen durfte. Denn die zur Antragstellung berechtigten Erbschaftsgläubiger. Legatare, Rotherben werden wo möglich den einfacheren, ihnen im S. 14 des Entw. gebotenen Weg einschlagen, d. i. gegen den gur Bertretung der Erbschaft bestellten Curator ihre Ansprüche ausführen *). - Tragen dieselben aber etwa nach Sahren auf Fällung des im S. 44 erwähnten Erkenntniffes an, fo wird häufig nicht nur der Rachweiß der Erbberechtigung erschwert, bei inzwischen eingetretenen Todesfällen der Erben und Erbeserben auch complicirt, sondern die Errich= tung eines genauen Inventars bei allenfälliger bedingter Erbserklärung des Erben geradezu unmöglich. Daß hiebei der nachläffige Erbe mög= licher Weise auf Kosten der Erbschaftsgläubiger grundlos begünstigt werde, läßt sich kaum verkennen **). — Der Erbe endlich hat außer den= jenigen Fällen, wo die Berfügung über die ererbten Immobilien seine Legitimirung vor der Tabularbehörde erfordert, kein treibendes Intereffe, sich mit der Erklärung, ob er die Erbschaft antrete oder ausschlage, sonderlich zu beeilen.

Unter allen Umständen wird also durch das beautragte Bersfahren die definitive Regelung der Erbsolge häusig, sehr häusig verzögert und auf langwierigen Wegen ein Ersolg angestreht, der in anderer Weise rascher und sicher zu erreichen wäre. Belehrend ist gerade in diesem Punkte der Entwicklungsgang der preuß. Gesehzgebung. Das Erbschaftsedict vom 30. April 1765 verordnete nämlich im Wesen dasselbe Versahren, welches später der Code c. (art. 795—800) größtentheils nach der Ordonance von 1667 angenommen

^{*)} Nach §. 44 bes Entwurfs wird nämlich der diesfällige Beschluß nur über Ansuchen einer Partei, die ein rechtliches Interesse hat, nur nach Berständigung des Erbberechtigten und nur gegen Nachweis der Belege der Rechtsnachsfolge gesaßt.

^{**)} Man vgl. hierüber Frey III. §. 698, Marcarbé S. 267, Zachariä IV. S. 74, 75. Diese Bestimmungen bes Code sind bem röm. Rechte und speciell ben Borschriften besselben über ben Erbschaftserwerb ber Sui (vgl. bes. Sintenis III. §. 202) nachgebildet. Das Princip bes röm. Rechtes, daß die Annahme der Erbschaft auch stillschweigend durch concludente Handlungen (sog. gestio pro herede, §. 2. J. 2. 19., dazu Köppen, Erbrecht S. 333—337) ersolgen könne, hat auch das preuß. Landrecht §. 420. I. 9 (dazu Gruchot, I. S. 142. S. 83.), sowie das sächs. b. G. B. §. 2252 (auch der hesssische Erntw. Art. 229—231) augenommen. Doch hat dasselbe nach preuß. Rechte, wie Gruchot S. 143. richtig bemerkt, sast alle Bedeutung durch die Vorschrift des §. 421. I. 9. verloren, der zusolge schon die kloße Unthätigkeit des Erben während der Deliberationsfrist die Wirkung der gestio p. h. hat.

^{*)} Sie werben dies stets so lange thun, als ihnen die Execution auf das Erbschaftsvermögen die rasche Realisirung ihrer Forderungen in gewisse Aussicht stellt. Noch weniger haben die eventuell bernsenen Nacherben ein Interesse daran, das Bersahren des §. 44 einzuleiten, wie in der Folge gezeigt werden soll.

^{**)} Allerbings kann der Erbichaftsglänbiger rechtzeitig auf Fällung des Erfenntnisses antragen. Allein man bebenke, daß man an den Erben, der sich um die Wohlthat der bedingten Hattung bewirbt, doch viel strengere Anforderungen stellen darf, als an den Erbschaftsglänbiger, der lediglich sein gutes Recht gestend macht.

hat. Dagegen bestimmt nun der §. 429 I. 9. des E. R., daß der Erbe schon mit dem Ablaufe der gesetzlichen Fristen zur Legung des Inventars (d. i. nach 6 Monaten nach Ablauf der Entsagungsfrist von 6 Wochen, resp. 3 Monaten, von der erlangten Wissenschaft von dem Erbanfalle gerechnet, vgl. §§. 384. 385. 424. I. 9.) kraft des Gesetzes — also ohne daß es eines richterlichen Ausspruches darüber bedarf, der Rechtswohlthat des Inventars verlustig, oder richtiger gesagt, nicht theilhaftig wird, und daher als unbedingter Erbe anzusehen ist. Suarez motivirte diese Aenderung des Erbschaftsedictes solgender Maßen: "Der Grund der Abweichung ist, die Verdunkelung des Nachlasses zu verhüten und die weitläusigen und kostbaren Processe zu vermeiden, welche zu entstehen pflegen, wenn oft viele Jahre nach dem Tode auf das Beneficium provocirt wird und alsdann ein Inventarium angesertigt werden muß, von dem so wenig Zuverlässigsfeit als Vollständigseit zu erwarten ist." (S. Gruchot I. S. 155.)

Allein auch die Annahme des Principes des heutigen preuß. Rechtes vermögen wir nicht zu empfehlen. Der Grundsatz nämlich, daß der Erbe mit dem Ablauf der gesetzlichen Frist ipso jure als unbedingter Erbe zu betrachten ist, auch wenn er gar nicht den Willen hat, Erbe zu sein und daher jede Verfügung über den Nachlaß sorgfältig vermeidet (§. 421 u. 427 I. 9), enthält, wie Gruchot I. S. 155 sehr richtig bemerkt, eine ungerechtsertigte Härte gegen den Erben im Interesse der vielleicht ebenso unthätig gebliebenen Erbschaftsgläubiger — eine Härte, die sich in ihrer vollen Blöße in dem Falle zeigt, wenn der Verstorbene nichts hinterlassen hat, hiermit nach volksthümslicher Aussalfung ein Anlaß zur Inventarsvorlegung gar nicht vorliegt. Denn daß anch in diesen Fällen die unterlassene Inventarslegung die oben angesührten Nechtssolgen ohne Weiteres nach sicht, ist mit Recht in mehreren Präjudicien des D. Trib. anerkannt worden. (Vgl. Gruchot a. a. D., u. Koch II. §. 866. Note 12)*).

Um diese Härten zu vermeiden, traf das Zürch er G. B. im §. 1993 den Ausweg, daß es die Ausschlagung der Erbschaft als sich von selbstwerstehend annimmt, wenn der Erbsasser "im falliten Zustande oder almosengenößig oder als Bettler oder Bagabund" gestorben ist, welche Vorschrift Bluntschlie damit motivirt, "daß das Necht die Sitte des Landes beachten smüsse und die Erfahrung zeige, daß die Erben in derartigen Fällen es für überslüssig halten, eine Erklärung abzugeben, die sich nach ihrer Anschauungsweise von selbst versteht. Dier bedürsten also die Erben des gesetzlichen Schutzes gegen allfällige Gläubiger des Verstorbenen, welche auf den Grundsap des Erbüberzganges auf das Vermögen der Erben ihre Speculation zu gründen Eust hätten."

Auch der heffische Entwurf sucht die mit dem Erbschaftserwerbe von Rechtswegen für die Erben verbundenen Gefahren dadurch abzu-wehren, daß er denselben die Errichtung des Inventars so lange gesstattet, als nicht die vollständige Ermittlung des Nachlasses durch Verschulden des Erben unmöglich gemacht wurde, was damit begründet wird, daß durch die Erbsolge die Lage den Gläubiger nicht versbessert, sondern denselben nur möglich gemacht werden soll, ihre Forsberungen wie vordem zu versolgen.

Allein gegen die Vorschrift des Zürcher G. B. ist zu bemerken, daß der auf Umwegen gewährte "gesetzliche Schutz des Erben" gegen die Folgen des von Rechtswegen sich vollziehenden Ueberganges des Erbvermögens wohl am natürlichsten direct in der Weise zu erzielen ist, daß der Erwerd der Erbschaft überhaupt in den erklärten Willen des Erben gestellt wird; — ein Princip, welches das Zürcher G. B. selbst bei der testamentarischen und vertragsmäßigen Erbsolge angenommen hat. Was hingegen die Bestimmung des hessischen Entw. betrifft, so passen auf dieselbe auch h. z. T. alle Einwürse, welche Suarez gegen das Erbschaftsedict vom 1765 erhoben hat*).

So können wir denn weder den Grundsatz des französischen Rechtes, nach welchem die mit der Erbfolge verknüpften Rechtswir-

^{*)} Treffend bemerkt neuestens Koch, Erbr. S. 135: "Das Bolk hat kein Berständniß dafür, daß es nicht genüge, von einer eröffneten schlechten Erbschaft seine Hände zu lassen, um keine Berbindlichkeit auf sich zu laben; es meint, daß biezu Sinmischung nothwendig sei. . Wenn es dann zu spät erfährt, daß es gerade dadurch in die Falle gegangen sei, . . so darf es nicht Wunder nehmen, wenn harmlose Leute an der menschlichen Gerechtigkeit ihren Glauben verlieren. Das Princip der Erbschaftserwerbung von Rechts-

wegen . . . ift nur mit ber beutschen Nachlaßspecification, bie an teine Frift gebunden ift, vereinbar."

^{*)} Das sächsische G. B. bleibt bier barum außer Betracht, weil nach bemselben (§. 2328) ber Erbe von Rechtswegen nie iber ben Bestand ber Erbschaft haftet.

fungen erst mit der Verurtheilung des Erben wirksam werden, noch das Princip des preußischen Rechtes, welches dieselben schon mit bem Ablaufe der gesetlichen Fristen ohne Weiteres eintreten läßt, empfehlen. Der öfterr. Entwurf, welcher die Mängel des französischen Softems durch die Nichtanerkennung der stillschweigenden Erbsantretung noch erhöht hat, gibt jedoch auch noch in anderer Beziehung zu großen Bedenken Anlaß, nämlich soweit es sich um die Anwendung jenes Systems auf pflegebefohlene Erben handelt. Denn nach S. 44 Entw. treten die Rechtsfolgen des S. 7. Entw. auch dann ein, wenn der Vertreter der pflegebefohlenen Erbberechtigten die daselbst geforderte Erklärung abzugeben versäumt. Lettere müssen daher eventuell für die Folgen der Nachlässigkeit ihres Vertreters buffen. Dies wäre nach öfterr. Rechte — trot aller Regrefrechte gegen ben Säumigen — um so härter, als dagegen keinerlei Restitution zuläffig ist. Warum der Entwurf die Vorschrift des franz. G. B. (art. 776. 461) und des preuß. E. R. (I. 9. §. 430. 431), welchen zufolge Pflegebefohlene der Rechtswohlthat des Inventars durch die Nachlässiakeit ihres Bertreters nicht verlustig werden, nicht aufgenom= men hat, ist für uns unerfindlich *).

Ein Hauptmangel des Entwurfes, der freilich auch dem preuß. und franz. Rechte anklebt, ist wohl der, daß die Rechte der nachberufenen Erben dem saumseligen nächstberufenen Delaten gegenüber nicht geshörig geschützt sind. Wir vermissen nämlich eine Deliberationsfrist, welche dem Erben über Antrag rechtlich interessirter Personen mit der Wirkung gestellt werden kann, daß die Unterlassung einer Erklärung innerhalb derselben den Verlust des Erbrechts zur Folge haben soll. Es ist zwar richtig, daß die Erbschaftsgläubiger dieses Rechtsmittel recht wohl entbehren können, da sie nach §. 14 des Entw. ihre Ansprüche gegen den Nachlasvertreter geltend machen

dürsen *). Dagegen leiden unter diesem Mangel alle jene Personen, denen die Erbschaft eventuell zufällt, insbesondere der Nacherbe gegenüber dem erstberusenen Vorerben, der gesetzliche Erbe gegenüber dem Testamentserben, die im Falle der Nichterfüllung der Potestativbedingung berusenen Erben, die entsernteren Intestaterben gegenüber den näheren, die beim Hinwegsallen der gesetzlichen Erben zur Erbschaft berusenen Legatare (§. 726) **). Allerdings können diese

^{*)} Das römische Recht gewährt Pflegebesohlenen wegen versäumter Rechtswohlthat des Inventars das Rechtsmittel der Resitution und die Entschädigungsklage gegen den säumigen Vormund. Bgl. Nov. I, cap. 4, §. 1. Der hessische
Entw. III, §. 250, gibt denselben die Rechtswohlthat des Inventars von Rechtswegen, was damit motivirt wird, daß dieselben durch die Fehler ihrer Vormünder nicht leiden dürsen. Daß dies nicht der richtige Weg sei, das Interesse
Pflegebesohlener zu schützen, bedarf keiner Erörterung. Nach säch kecht ist ein
besonderer Schutz der Pflegebesohlenen wegen der gesetzlich beschränkten Haftpssicht
bes Erben nicht nöthig.

^{*)} Nicht nachahmenswerth finden wir die bezüglichen Vorschriften des Code c. Art. 795—800, welche den saumseligen Erben auf Kosten des Gläubigers begünstigen. Bgl. hierüber Zachariä IV., §. 614. Strenger und passender sind schon die Bestimmungen des preuß. L. N. (§§. 386, 387 I, 9). Am entsprechendsten scheint uns die Vorschrift des §. 811 b. G. B. (§. 14 Entw. zu sein, da durch die Bestellung eines Curators einerseits die Rechte der Gläubiger keinen Augenblick gehemmt werden, andererseits den Erben kein Nachtheil dadurch erwächst.

^{**)} Man vergleiche hierilber besonders Unger, Berlagabh. S. 128 und Erbr. S. 36, Note 14. Leift, Bonorum possessio II. S. 459 fig. Das rom. Recht gibt a) ben Nachlaßgläubigern (und Legataren?) bas Recht, burch Setzung einer Deliberationsfrist (von bochstens 9-12 Monaten) den Berufenen zur Ent= ideibung über bie Annahme zu zwingen. Mit bem erfolglosen Ablauf berielben wird der Erbe als antretend angesehen (c. 22. §. 14. C. 6. 30.) b) Auch die nachberufenen Erben, insbesondere die Substituten, können auf eine solche Fristbestimmung antragen, nach beren fruchtlosem Ablauf der Erbe als ausschlagend zu betrachten ift. (Bgl. L. 69, 70, D. 29. 2. und c. 22. §. 14. C. 6. 30.) c) Ift ber Erbe unter einer Potestativbedingung eingesetzt, so können Gläubiger unter bem Bräjudix der Antretung, Nachberufene unter dem Bräjudix der Ausschlagung eine Friftbestimmung zur Erfüllung berselben beantragen (L. 23. §. 1, 2. D. 28. 5) d) Auch der verkurzte Pflichttheilsberechtigte kann die Setzung einer solchen Frist (unter Bräjudig des Antritts) verlangen (c. 36. S. 2. C. 3. 28). Bal. iiber biefe nach allen Richtungen controversen Fragen besonders Arndts, §. 509, Leift, a. a. D. Note 5, Sintenis S. 184, bef. Note 4, Die abweichenden Anfichten Mühlenbruch's 41. B., S. 280, 283, 392 fla.; neueftens Bruns, Jahrb. f. gem. R. I. S. 119 flg., ber ben Nacherben - und Bring, P. §. 193, welcher ben Nacherben und Legataren jenes Recht bestreitet. Gine Verständigung ift bei ber vanen Kaffung ber Quellen kaum je zu erwarten. Doch wird wohl de lege ferenda über die Zweckmäßigkeit ber im Text befürworteten Rechtsmittel kaum viel Streit sein. Bgl. bes. Leift und Unger a. a. D. Nach preuß. Rechte ift allerdings das Bedürfniß weniger fühlbar, weil der Erbe icon mit dem blogen Ablauf ber gesetzlichen Fristen als unbedingter Erbe erscheint. Das Gleiche gilt vom frangof. Rechte, wo berfelbe Erfolg mit ber Berurtheilung bes Erben eintritt. Bal. S. 12. Allein es liegt auf ber Hand, bag durch biese Bestimmung ber fäumige Institut, Testamentserbe, nähere Intestaterbe u. f. f. gum Nachtheile bes

Personen, welche offenbar das größte Interesse haben, sich bald Gewißheit über den Antritt oder den Berzicht des Erben zu verschaffen, das im S. 44 des Entw. gebotene Berfahren einschlagen und durch den provocirten gerichtlichen Ausspruch eine Entscheidung über den Antritt des nächstberufenen fäumigen Erben herbeiführen. Indeß gerade das auf das Säumniß des Erben ge= fette und durch richterlichen Spruch in Wirksamkeit tretende Prä= judig: die Behandlung des nachläffigen Erben als (unbedingten) definitiven Erben wird für die oben gedachten Personen Be= weggrund genug sein, dieses Berfahren nicht einzuleiten. Die Provocation ware für fie mabrlich ein Schritt ber Berzweiflung. So wird denn der faumfelige Erbe auf Kosten der nachbe= rufenen Erbsintereffenten gefchütt! In diefer Beziehung find die eventuellen Erben felbst nach dem bisherigen Rechte dem fäumigen Erben gegenüber weitaus beffer daran, indem dieselben nach den §§. 78, 120, 128 des Gef. vom 9. August 1854 vom Gerichte ohne Rücksicht auf die Rechte des Säumigen in den Besitz und Genuß der Erbichaft gesetzt werden, wenn gleich dem Letteren die Geltendmachung seiner Ansprüche im Rechtswege durch die ganze Berjährungszeit hindurch vorbehalten ift*). Das Interesse der nachberufenen Erbsintereffenten fordert indeß einen ausgiebigen Schut; es fordert dringend, daß ihnen das Geset die Möglichkeit biete, den nächstberufenen Erben unter Androhung des Verluftes des Erbrechtes zur Erklärung über die Annahme der Erbichaft inner=

eventuell berufenen Erben ohne Grund begünftigt wird. Für den Fall lit. c. hat übrigens auch das preuß. L. R. §. 495 I, 12 durch Fristeigung vorgesorgt.

halb einer bestimmten Frist zu zwingen. In der Stellung eines solchen Präclusiwtermins kann keine Beeinträchtigung des Erben gestunden werden, da derselbe innerhalb der selbstwerskändlich billig auszumessenden Frist gründlich genug untersuchen und erwägen kann, ob er die Erbschaft annehmen oder ausschlagen solle *).

Mit Recht verordnet daher das sächs. bürgerl. Gesethuch im §. 2266, daß das Erhschaftsgericht auf Antrag der Erhschaftsgläubiger und der Vermächtnißnehmer, ingleichen derjenigen, welche nach dem Wegfalle des Erben zur Erhfolge berechtigt sind, insbesondere der Nacherben und Anwärter dem Erben aufzulegen habe, innerhalb einer angemessenen, jedoch nicht unter zwei Monaten zu bestimmenden, nach Umständen zu verlängernden Frist bei Verlust seines Erbrechtes sich über die Antretung der Erbschaft zu erklären, auch wenn derselbe unter einer auf sein Handeln gestellten Bedingung eingesetzt ist, diese Bedingung zu erfüllen **).

Insofern als nach österr. Rechte (vgl. §. 684 bürg. G. B. bazu §. 10 des Entwurses) auch der Erwerb des Vermächt=nisses durch die Annahme desselben bedingt sein soll, ergäbe sich die Nothwendigkeit, auch den Legatsinteressenten die Möglichkeit zu bieten, den Legatar unter Androhung des Verlust es des Vermächt=nisses zur Erklärung über die Annahme zu zwingen. Vgl. noch S. 35.

So gelangen wir denn in Ansehung des im Entwurse beantragten Grundsates über den Erwerb der Erbschaft zu der Neberzeugung, daß mit der übrigens sehr verkümmerten Nachahmung und Einführung des französischen Principes des Erbschaftserwerbs und des diesfallsigen Versahrens nicht nur ein richtiger Grundsatz des bisherigen Rechtes unnöthiger Weise geopfert, soudern auch der Nechtszustand im Vergleich mit dem bisherigen auf eine weitaus schwantere und mangelhaftere Basis gestellt wird. Statt

^{*)} Bgl. Unger, Erbrecht § 36, Note 14 und Verl. Abh. S. 128 fig., ber selbst bei dem diesfälligen ziemlich günstigen Stande der gegenwärtigen Gesetzgebung den Mangel eines ausreichenden Schutzes der eventuell berufenen Erben beklagt, insofern der Erbschaftsbesitz der letzteren die zum Ablauf der Verzährungsfrist kein desinitiver ist. — Ueber die Tendenz des höchst unklar gefaßten §. 128 gibt die zum §. 76 des Pat. v. 28. Juni 1850 erlassene Erläuterung des Just. Min. v. 11. März 1852 Z. 64, Aufklärung. Bgl. Unger, Verl. Abh. S. 126, 127, Erdr. §. 36. Doch ist nicht zu läugnen, daß die vage Fassung des §. 128, insbes. die Worte "nach Maßgabe ihrer Ansprücke" Zweisel darüber übrig lassen, ob durch denselben der Erundsatz des a. b. G. B. (§. 735. 738. 741. 744 u. a.), dem zusolge die Erbschaft nur in Ermanglung der nächst berusenen Klasse entsernteren deseriet wird, modisseirt werden sollte. Dies läugnet in einem sehr guten Auflage neuestens Križ, Práwník, V. S. 36 sig.

^{*)} Das gleiche Präjudiz gegenüber ben Erbschaftsgläubigern und ben übrigen Erbsinteressenten läßt sich durch das Bedürsniß einer thunlichst eins fachen Regesung wohl begründen. Die Erbschaftsgläubiger leiden keinessalls unter den Folgen der Ausschließung des Erben. A. A. zum Theil Mühlensbruch, 41, S. 392 fla.

^{**)} Die Motive bezeichnen die gedachte, auf einer Erweiterung des Mansbates vom 20. December 1766 beruhende Borschrift für unbedingt nöthig. Bgl. Siebenhaar III. S. 298. Bal. auch Unger a. D.

unter Beibehaltung des bisherigen Principes nur durch ein rascheres und einfacheres Verfahren und fachgemäße Ergänzung des bisherigen Rechtes sofort nach dem Erbanfall nach Thunlichkeit eine definitive Ordnung der Erbfolge anzustreben, wird ein in seiner Allgemeinheit juristisch bedenkliches, folgerichtig nicht ohne Gefährdung berechtigter Interessen durchführbares Princip adoptirt, die Herstellung einer definitiven Ordnung von dem Einschreiten von Personen abhängig gemacht, welche entweder zumeist gar kein Interesse an der Sache haben, oder welche den formellen Eintritt der dem Erben bereits richterlicher Seits in Aussicht gestellten Rechtswirknngen des unwiderruflichen und unbedingten Erbichaftserwerbes herbeizumunichen, durchaus keinen Grund haben können. Das Mikliche der Procedur wird noch dadurch erhöht, daß der Entwurf — minder vorsoralich als sein französisches Vorbild - weder für pflegebefohlene Erben, deren Vertreter fäumig find, besondere Vorsorge getroffen hat, noch den bedingten Erbschaftsantritt und den Verzicht auf die Erbschaft in dem Kalle ausschließt, wenn der Erbe außergerichtlich folche Handlungen vorgenommen hat, welche als eine ausdrückliche oder stillschweigende Annahme der Erbschaft angesehen werden muffen. Unseres Erachtens sollte der Ent= wurf unter Festhaltung des bisherigen Principes der Erbserklärung diesen Punkt der Erbsverhandlung in nachstebender Weise regeln: Die Erbschaft kann gerichtlich oder außergerichtlich, ausdrücklich oder still= schweigend angetreten werden. Der Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars kann nur in der gerichtlichen Erbserklärung geschehen. Die gerichtliche Aufforderung zur Erbserklärung und Ausweisung des Erbrechtes hat an den Berufenen unter Setzung einer angemeffenen, nicht längeren als dreimonatlichen Frist und mit dem Beisate zu erfolgen, daß — seine Erbberechtigung überhaupt vorausgesett — die Unterlassung der Erklärung binnen Jahresfrist vom Zeitpunkt der Berftändigung als unbedingter Antritt der Erbschaft angesehen werden würde. Die Aufforderung hat an den wahrsch einlich en Erben, also an denjenigen zu geschehen, der nach der Todfallsaufnahme oder beren Erganzung als der nächste gesetzliche Erbe erscheint, ober in einem form gerechten und nicht offenbar ungiltigen letten Willen oder Erbvertrage zum Erben eingesett ift *). Die Aufforderung kann

nach Ermessen des Gerichtes wiederholt erlassen werden. Aeukert sich ber Erbe nicht innerhalb der ersten ihm gesetzen Frift, so foll ihm das Erbschaftsgericht über Antrag aller Erbsinteressenten oder doch min= bestens der nachberufenen Erben und Anwärter auferlegen, sich binnen einer angemeffenen erstreckbaren Frist (nicht unter drei Monaten) bei Berlust des Erbrechtes über die Antretung der Erbschaft zu er= flären, auch wenn derselbe unter einer Potestativbedingung eingeset ift, diese Bedingung zu erfüllen *). Die Vertreter pflegebefohlener Personen sollen in beiden Fällen zur ausdrücklichen Erklärung vom Gerichte durch Zwangsmittel angehalten werden. Mit der Erbser= flärung kann der Erbe unter Einem die Ausfertigung der Beurkun dung feines Erbrechtes verlangen, unbeschadet der vor- oder nachher etwa vorzunehmenden Inventur. Wir brauchen nicht zu be= merken, daß der Impetrant in diesem sowie in allen übrigen Källen, in benen um die Beurfundung eingeschritten wird, dem Gerichte die Belege der Erbberechtigung vorzulegen hat.

Zur Motivirung dieser Anträge bemerken wir Folgendes. Die gerichtliche Aufforderung zur Erbserklärung halten wir darum für sehr zweckmäßig, weil es im allgemeinen Interesse ist, daß die durch den Erbgang neu hervorgerusenen, mitunter verwickelten Nechtsverhältnisse möglichst rasch und in thunlichst offenkundiger und versläßlicher Weise geordnet werden. Dies ist bei einer so fort nach dem Todesfalle eintretenden gerichtlichen Intervention regelmäßig leicht und ohne Beschwerung der Parteien zu erreichen, zumal in Desterreich, wo man Jahrhunderte lang gewohnt ist, den Nachlaß aus den Händen des Abhandlungsrichters zu empfangen. Wird hins

^{*)} Zuweit geht wohl ber §. 123. Ges. von 1854, wenn er gang all gemein die Beriidsichtigung auch bes Inhaltes bes letten Willens verordnet.

Anders wenn es sich blos um gerichtsbekannte materielle Ungiltigkeitsgründe hanbelt, z. B. wenn bas schriftliche Privattestament von einem Mindersährigen, der noch nicht das 18. Jahr zurückgelegt hat, herrührt. Bgl. dazu Unger, Erbr. §. 22. Note 5. Nach röm. Recht ist die Frage, ob der Nichter bei der missio Hadriana auch auf innere, wenn gleich sofort erweisliche Mängel des Testaments Nücksicht nehmen darf, bestritten. Für die hier vertretene Ansicht vgl. Seufsert B. §. 583. Nr. 6 a); dagegen Vangerow II. §. 510.

^{*)} Wesentlich von benselben Grundsätzen geht das neue sächsische bürgerl. G. B. aus, welches jedoch die gerichtliche Aufsorderung zur Erbserklärung nicht kennt. Bgl. §§. 2251—2266. — Auch Unger, Erbr. §. 36. Ann. 17 bemerkt gelegentlich gegen das von Runde empsohlene Princip des preuß. Rechts, daß die praktische Zweckmäßigkeit des Grundsatzes, daß jede Erbschaft ipso jure erworben werde, noch sehr fraglich sei.

gegen von der gerichtlichen Intervention ganz abgesehen, so liegt bei der Unbeholfenheit und dem "Sichgehenlaffen" des größten Theiles des Publifums in Rechtsangelegenheiten die Gefahr einer Berdunkelung der erbrechtlichen Verhältnisse nabe. Schwierigkeiten und Mängel, die anfänglich leicht behoben werden konnten, werden mit der Zeit schwer lösbar und bieten dann den Anlaß zu lang= wierigen Erbschaftsprocessen. So hat denn auch das Institut der Verlagabhandlung in der That den — vielleicht einzigen — großen Vortheil, daß Erbschaftsprocesse in Desterreich zu den Selten= heiten gahlen. - Die gesetzliche Supposition, daß der Erbe nach dem fruchtlosen Ablauf eines Jahres als stillschweigend antretend zu gelten hat, wird in den nicht sehr häufigen Fällen, wo die richterliche Aufforderung — vielleicht gerade in Rückficht auf das Präjudiz erfolglos blieb, ein weiteres gerichtliches Verfahren überflüffig machen. Die gegen die Bestimmungen des preuß. Rechtes erhobenen Bedenken treffen unseren Antrag offenbar nicht, weil der Delat von den Rechtsfolgen der Ommission durch den gerichtlichen Erlaß wohl unterrichtet ist. Es versteht sich, daß die angedrohte Rechtsfolge nur dann eintritt, wenn der Anfgeforderte wirklich erbberechtigt ift. Fälle, wo die Aufforderung den rechten Delaten verfehlt und wo daher die Regulirung des Nachlasses von der Initiative des wahren Erben abhängt, werden übrigens nach der bisherigen Erfahrung selten vor= fommen; jedenfalls wird auch in diesen wenigen Fällen keinem Rechte präjudicirt. - Sollte man es bedenklich finden, daß der Erbe schon mit dem Ablauf einer bestimmten Frist als antretend angesehen wird, so würden wir in zweiter Linie vorschlagen, daß das Gericht die Delaten nöthigenfalls wiederholt und unter angemeffenen Geld= ftrafen zur gerichtlichen Erbserklärung aufzufordern habe. Zu recht= fertigen ware hier das Syftem der Ordnungoftrafen mit den oben angeführten Gründen mindeftens eben fo gut, wie in Sandelsfachen in Ansehung der Registrirungsverbindlichkeit. (§. 12. Ginf. G. und Art. 12. H. G.) - Die Bestimmung über die Setzung einer Praclusivfrist bei Verlust des Erbrechtes ist bereits früher motivirt worden - Der Antrag, daß der vollkommen handlungsfähige Erbe nach fruchtlosem Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt der gerichtlichen Aufforderung ohne meiteres gerichtliches Verfahren (ohne Urtheil) als unbedingt erbserklärter Erbe angesehen werden soll, dürfte vollkommen durch die Erwägung gerechtfertigt erscheinen, daß einerseits

jene Frift eine mehr als ausreichende ift, um sich über die Frage zu orientiren, ob die Erbschaft auszuschlagen oder mit Vorbehalt anzutreten sei. — andererseits ein besonderes Contumazverfahren und förmliches Erkenntniß über den Eintritt der Rechtswirkungen bei der blos declaratorischen Natur des Letteren überflüssig erscheint. — Die vorbehaltlose Anerkennung der außergerichtlichen Erbeerklärung endlich ift eine nothwendige Confequenz der Auflaffung der zwangsweisen gerichtlichen Intervention und Immission bei Erbsverhandlungen *).

Wir hegen die Ueberzeugung, daß das eben motivirte Princip und Verfahren in praktischer Hinficht sich besser bewähren durfte, als der bisherige Grundsatz der öfterr. Legislation, welchem zufolge die Berfäumung der Erklärungefrift die Folge hat, daß der läffige Erbe ftets nur vom gerichtlichen Ginfag präclubirt und der Rachlag vom Gerichte successive den nächst berechtigten Erben eingeantwortet wird, wobei aber dem faumigen Erben die Geltendmachung seines Erbrech= tes im Rechtswege noch durch die gange Berjährungszeit vorbehalten ift. (Bgl. §§. 120, 128, 131 Pat. v. 1854, dazu Unger Berlagabh. S. 124-129). Geftaltet fich doch dieses Verfahren praktisch meist fo, daß der Erbe in Folge wiederholter Aufforderungen dennoch feinen Antritt erflärt, da bie Saumniß regelmäßig in der Nachläffigkeit des Erben oder in dem Streben desselben fich die lästige gerichtliche Berhandlung so lange als möglich vom Leibe zu halten, ihren Grund hat und die Gerichte felbst die oftmalige Wiederholung der Aufforderung dem langwierigen und vorausfichtlich oft erfolglosen Edictalverfabren beareiflicher Weise vorziehen. Gben dieser Erfolg soll nun ohne gerichtliche Mahnungen mit Ablauf einer bestimmten Frift von Rechtswegen eintreten. Die Zulaffung einer Restitution wegen unverschuldeter Versäumung der Frist ist wohl bei der Länge derselben nicht zu empfehlen.

^{*)} Der Entwurf (§. 7) berücksichtigt leider gerade so wie die bisberige Gesetzgebung (§. 799 a. b. G. B. §§. 115. 116. 121. Bat. v. 9. Aug. 1854) nur bie gerichtliche Erbserklärung. Daß eine außergerichtliche Erbserklärung auch nach bem berzeitigen Stande ber Legislation möglich sei, wird zwar von Bielen (vgl. Zeiller, Comm. II. C. 834 fig.; Stubenrand II. S. 1053, bagegen jedoch S. 1095 Note 4.) nicht ohne ben Schein ber Wahrheit gefängnet, boch gewiß mit Unrecht. Bgl. insbesondere Unger, Erbrecht §. 36 Rote 12. §. 42

§. 3.

Die Beurkundung des Erbrechts.

Nach dem Entwurse wird die Rechtsnachfolge durch Erbschaft oder Vermächtniß vom Erbschaftsgerichte über Ansuchen des Erben, des Vermächtnißnehmers oder eines dritten, der ein rechtliches Interesse daran hat, beurkundet, wenn dieselbe nach gewiesen und uns bestritten ist (§. 10).

Derjenige, über dessen Rechtsnachsolge eine Beurkundung von dem Erbschaftsgerichte ertheilt wurde, hat für Jedermann als Erbe oder Vermächtnisnehmer nach dem Inhalte derselben so lange zu gel-

Note 4. So ist namentlich in bem Falle, wenn ber mahre Erbe gegen ben ge= richtlichen immittirten Erben mit ber Erbichaftsklage obsiegt, nach ber Anordnung bes §. 180 bes Pat. v. 9. Aug. 1854 eine neuerliche Berlagabhandlung mit bem Sieger, insbesondere also eine formliche Erbserfärung besselben und eine nochmalige Einantwortung des Nachlasses absolut ausgeschlossen und in der That auch überflüffig. Die Klage involvirt die Erbserklärung, das Urtheil vertritt bie Cinantwortung. Richt anders liegt bie Sache, wenn ber gerichtlich aner= fannte Erbe bie Erbicaft bem Erbprätendenten gutwillig ausfolgt. Der Sat bes §. 797 u. 799 a. b. G. B. leibet hier unzweifelhaft insoferne eine Ausnahme als eine gerichtliche Immission bes Erben im Bege ber sog. Berlagabhandlung nie stattfindet. Ueber Substitutionsfälle vgl. §. 174. Bat. v. 9. Aug. 1854. Doch entsteht bier die im Gesetze nicht vorgesehene Frage, in welcher Weise fich ber Erbe die Rechtswohlthat der beschränkten Saftung verschaffen könne? Wir stimmen vollkommen der Ansicht Unger's Erbr. §. 42 Note 4 bei, daß sich der Erbe nur burch Entgegennahme ber Erbschaft unter richterlicher Inventarifirung gegen die unbeschränkte Saftung schützen könne. Uebernahme ohne Inventar hatte ohne weiters ben Gintritt ber Regel: Die unbedingte Saftung bes Erben zur Folge. Dagegen scheint uns außer ben oben angeführten Fällen eine außergerichtliche Erbserklärung nicht zuläffig. Wer fich factisch als Erbe gerirt, muß nach §§. 797, 799 b. G. B. und §§. 35, 48, 145 bes Pat. v. 9. Aug. 1854 als Ujurpator ber Erbichaft angesehen werben, bem nicht nur jede Berfügung mit dem Nachlasse vom Erbschaftsgerichte zu untersagen ift, sondern der auch, wenn er die ihm vom Gerichte gesetzte Erklärungsfrift versäumt, den Besitz der Erbschaft ben successiv zu immittirenden nachberufenen Erben abtreten muß. Lgl. §§. 120, 128, 130, Pat. v. 9. Aug. 1854. Unberer Meinung ift Unger Erbr. §. 36 S. 148, 149. - Ganz unwiffenschaftlich Selm a. D. S. 207; ihm ift bas Erforderniß ber ausbrücklichen Erbserklärung barum "nichts Befrembendes, weil (?) bas Erbrecht kein sogen. natürliches, sondern ein positiv gesetzliches Recht ist".

ten als die Beurfundung nicht im ordentlichen Rechtswege entfraftet wird (§. 11). Wer glaubt, ein Recht behaupten zu können, das einer vom Erbschaftsgerichte ertheilten Beurfundung widerstreitet, hat dasselbe vor dem zuständigen Gerichte im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Dritte Personen, welche im Vertrauen auf die vom Erbschaftsgerichte ertheilte Beurfundung redlich *) gehandelt, können sedoch nicht mehr in Anspruch genommen werden (§. 12). Der Erbe oder Vermächtnisnehmer, welcher die Uebertragung der Rechte des Erblassers in den öffentlichen Büchern bewirken will, hat der Grundbuchsbehörde die ihm von dem Erbschaftsgerichte ertheilte Beurfundung vorzulegen. (§. 13.) Wer bei dem Erbschaftsgerichte um die Ertheilung einer Beurfundung ansucht, hat die zur Beurtheilung der behaupteten Rechtsnachfolge nöthigen Beweise, falls dieselben nicht schon bei dem Gerichte vorhanden sind, vorzulegen (§. 46.)

In der dem Erben oder dem Vermächtnisnehmer zu ertheilenden Beurkundung ist die Grundlage anzugeben, auf welcher sie beruht**). Die Beurkundung des Erbrechts hat auch den Umfang desselben (nicht auch den höchst wichtigen Umstand, ob der Erbe beschränkt oder unbeschränkt haftet?) zu bestätigen. (§. 47) ***).

Die eben angeführten Bestimmungen d. Entw. erscheinen (von redactionellen Ungenauigkeiten und der unzweckmäßigen Ordnung des Stoffes abgesehen) zum großen Theile der Natur der Sache angemessen. Auch das preußische Recht spricht von "Erblegitimationsattesten," welche das Erbschaftsgericht dem Erben, der sein Erbrecht ausgewiesen, auszustellen hat. Namentlich bedürfen derselben Intestaterben, behufs der bücherlichen Umschreibung der ererbten Rechte. (Vgl. §§. 482—493. I. 9, Pr. D. V. §. 4. u. Hpp. D. II. §. 72, dazu Gruch of I. S.

^{*)} Die Worte des Entwurfs "im Bertrauen" und "redlich" enthalten eine ftörende Tautologie.

^{**)} Soll wohl heißen: Der Grund, auf dem das Erbrecht beruht? Was übrigens die "Grundlage" bei Bermächtnissen zu bedeuten hat, ist nicht recht einzusehen, wenn nicht etwa ungenauer und überstüffiger Weise die Form deszelben gemeint ist.

^{***)} Richtiger wohl: zu bezeugen. Daß der §. 47 nicht verordnet, daß auch die Art der Haftung des Erben in der Beurkundung des Erbrechtes constatirt werden solle, beruht wahrscheinlich auf einem Bersehen? Zweckmäßig ist die dieß-fällige Anordnung des §. 174 des Pat. v. 9. Aug. 1854.

233-235; Förster, Syvoth. D. S. 95.). Chenso gibt der he f= fische Entwurf (Art. 245) dem Erben das Recht, die Ausstellung einer solchen "Beurkundung" zu fordern. Auch die fachfische B. D. v. 9. Sanner 1865 & 19. erwähnt eines dem Intestaterben außzustellenden "Zeugnisses" des Erbschaftsgerichtes, daß ihm ein gleich oder besser berechtigter Erbe nicht bekannt sei (Siebenhaar III. S. 416). Erfahrungsmäßig wird durch derartige amtliche Beurkundungen des Erbrechts (in Defterreich) "Einantwortungs-Urkunden" genannt) nicht nur die Herstellung der bücherlichen Ordnung wesentlich gefördert und dem Erben die Legitimation erleichtert, sondern es werden auch dritte Per= sonen, die sich mit dem Erben in Rechtsgeschäfte einlassen müssen, der Nothwendigkeit der oft nicht leichten Prüfung der Legitimation des= felben enthoben*). Nicht das an fich nur zu billigende Princip der amtlichen Legitimation des Erben, sondern nur die miß= bräuchliche Anwendung oder die verkehrte Durchführnng desselben ver= dient den scharfen Tadel, den namentlich Roch Privatr. II. §. 868 im E. mit gutem Grunde gegen das Legitimationsverfahren nach preuhischem Recht erhoben hat.

Befürworten wir nun im Allgemeinen die bezüglichen Vorschriften des österr. Entwurfs, so vermissen wir doch manche für die Sicherheit der Rechte der Erbsinteressenten unerläßliche Vorsichtsmaßregel. Zu-nächst billigen wir es vollkommen, daß nicht nur die Erben und Versmächnißnehmer, sondern Sedermann, der ein rechtliches Interesse daran hat, insbesondere also die Gläubiger des Erben um die Beurstundung der Erbsolge ansuchen können (§. 7). Diese Vorschrift in Verbindung mit der Anordnung des §. 25 des Entw. füllt eine bedenkliche Lücke des bisherigen Rechtes aus. Nach diesem (§. 822 a. b. G. B.) können "Gläubiger des Erben das ihm angefallene Erbsyut auch noch vor der an ihn erfolgten Einantwortung mit Verbot, Pfändung und Vormerkung belegen. Eine solche Sicherstellung kann jedoch nur mit dem Vorbehalte ertheilt werden, daß sie den bei der Abhandlung der Verlassenschaft vorkommenden Ansprüchen unnachs

theilig und erst vom Zeitpunkt der Einantwortung wirkfam sein folle." Vgl. dazu Hofd. v. 3. Juni 1846 3. 968 3. G. S. Hiernach fon= nen die Gläubiger des Erben allerdings vor der Einantwortung der Erbschaft auf die dem Erben angefallenen unbeweglichen Güter ein Pfandrecht erwerben, welches fie nach erfolgter Ginantwortung des Nachlasses an den Erben und nach Löschung des Borbehaltes des §. 822 a. b. G. B. behufs ihrer Befriedigung ohne Anstand realisiren können *). Sobald jedoch die Erbschaft dem Erben eingeantwortet ift, konnen die Gläubiger desselben nach dem bestimmten Wortlaut der §§. 432, 445 und 451 des a. b. G. B. und des Hofbec. v. 26. Febr. 1819, 3. 1548 auf die ihrem Schuldner erblich angefallenen, jedoch noch auf den Namen des Erblaffers ge= schriebenen unbeweglichen Guter teinerlei Sicherftellung erwirfen **). So ergibt sich denn das gewiß ganz merkwürdige Resultat, daß die Gläubiger des Erben vor der Einantwortung des Nachlasses an denselben vortheilhafter gestellt find, als nach der Einantwortung! Ift es überhaupt ein ein durch die Halbheit und den innern Widerspruch der im a. b. G. B. angenommenen Theorie des Erwerbs dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen herbeigeführter Uebelftand, daß die Gläubiger auf die nur im Naturaleigenthum des Schuldners befindlichen Immobilien nicht greifen konnen, so tritt dieser Uebelftand beim Er= werbe durch Erbgang um so schärfer hervor, als fich derselbe in diesem

^{*)} Im gemeinen Rechte ist namentsich die Frage bestritten, ob berjenige, ber als Intestaterbe eine Erbschaftsschuld einklagt, sediglich sein eigenes Berwandtenverhältniß oder auch das Nichtbasein anderer näherer Berwandten beweisen nüffe. Bgl. hierüber Bähr, Jahrb. für Dogmat. I. S. 479 sig.; Seufferts Arch. 12. B. Nr. 305.

^{*)} Die in der Praxis streitige Frage, ob dem Gläubiger des Erben — geeignete Urkunden vorausgesetzt — nach §. 822 stets nur die Pränotation oder auch die Einverleidung beziehentsich selbst die executive Intabulation bewilligt werden soll, wurde neuestens vom k. k. odersten Gerichtshose mit Recht in setzterem Sinne entschieden (vgl. Entsch. v. 28. Mai 1861 in Unger — Glaser's Samml. N. 1333), da die Rechte der Erbsinteressenten bei dem Vorbehalt des §. 822 durch die Einverseidung ebenso wenig beeinträchtigt werden als durch Vormerstung. Die Frage, ob Intabulation oder Pränotation — betrifft lediglich das Verhältniß zwischen Pränotanten und Pränotaten. Vgl. auch Stubenrauch II. S. 1091. Note *

^{**)} Zwar könnte man aus den Worten des §. 822: "Gländiger des Erben können zwar das ihm angefallene Erbgut auch vor der an ihn erfolgten Einsantwortung mit Verbot, Pfändung oder Vormerkung belegen" das Gegentheil abzuleiten versuchen. Indeß die kategorische Vorschrift des oben angeführten Gesetzes vom 26. Februar 1819 gestattet einen solchen Schlift nicht. Man vgl. d. Entsch. d. obersten Gerichtshofes in Nr. 149 u. 150 Ger. Zeit. 1860.

Falle in Anbetracht ber Vorschrift des §. 822 cit. zu einer auffälligen Un folgerichtigkeit steigert*). Diesem Mifftande foll nun wohl durch die §§. 7 und 25 des Entwurfes abgeholfen werden. Diesen zufolge können nämlich die Gläubiger auch an ienen ihrem Schuldner durch Erbschaft oder Vermächtniß **) zugefallenen Gütern und Rechten, welche den Gegenstand eines öffentlichen Buches bilden, ein Pfand= recht erwerben, noch ehe die bücherliche Eintragung der Rechte ihres Schuldners stattfand, "wenn sie der Grundbuchsbehörde die Urkunden vorlegen, auf Grund welcher die Bormerkung der Rechte ihre & Schuldners erfolgen konnte, und wenn fie zugleich ihre Berechtigung zur Erlangung eines bedingten oder unbedingten Pfandrechtes nachweisen ***). Das dadurch erworbene Recht soll aber erft dann wirksam werden, wenn die grundbücherliche Ginverleibung der Rechte ihres Schuldners erfolgt, oder wenn fie der Grundbuchsbehörde die vom Erbschaftsgerichte ertheilte Beurfundung über die Rechtsnachfolge ihres Schuldners vorlegen." Wir gestehen, daß wir diese sonderbare Formulirung eines an sich richtigen Grundge= dankens nicht wohl begreifen. Nach der Fassung des §. 25 muß angenommen werden, daß den Gläubigern des Erben je nach Maßgabe des Inhaltes und der Form der Urfunde nicht blos die Vormerkung, sondern auch die Einverleibung ihrer Forderungen bewilligt werden könne. Anderseits soll dieser Erfolg von der Vorlage der=

jenigen Urkunden abhängen, auf Grund deren die Vormerkung der Rechte des Erben erfolgen könnte. Es fragt sich nun, welche Urkunden hier gemeint seien? Dhne Zweisel hatte man letwillige Anordnungen, Geburtszeugnisse, wohl auch von Gericht angenommene Erbserklärungen vor Augen, durch deren Borlage der Anfall des betreffenden unbeweglichen Gutes an den Erben oder Legatar dargethan werden soll. Allein hiebei wurde übersehen, daß dies nach dem burch den Entwurf nicht modificirten Stand unserer Gesetzebung durchauß nicht solch e Urkunden sind, auf Grund deren der Erbe oder Legatar die Vormerkung seine Akedies erwirken kann. Die Fassung des S. 25 ist daher eine unrichtige und nach Umständen irreführende.

Eine meitere Lücke des Entwurfes ift die, daß derselbe (§. 46) teine näheren Bestimmungen darüber enthält, was der Erbsinteressent nachzuweisen habe, um die Beurkundung des Erbrechtes
zu erlangen. Mit Nücksicht auf den Umstand, daß es sich nur um
die Bescheinigung des wahrscheinlichen Erbrechtes handelt,
vorbehaltlich des im Nechtswege darzuthuenden besserechtes handelt,
rechtes, wäre es sachwidrig, auf einen strengen Beweis zu dringen.
Es wird für genügend erachtet werden dürsen: a) bei Testamentsund Vertragserben die Vorlegung des rechts förmlichen und was
den Inhalt betrifft, nicht offenbar ungiltigen Testamentes oder Erbvertrages, vgl. S. 26 Note*); b) bei Intestaterben der durch Geburtsscheine zu sührende Beweis des Verwandtschaftsverhältnisses, nicht
auch der Beweis, daß fein Testament vorliegt, oder daß nicht nähere
(gleichnahe) Intestaterben vorhanden sind**). Nur dann, wenn einer

^{*)} Wohl hat der k. k. oberste Gerichtshof in Abanderung der unterricht. Entsch. mit der E. v. 30. Dec. 1857 in Unger-Glaser's S. Nr. 494 die Execution eines Reales, welches keine bücherliche Einlage hatte, nach Analogie der sitr Fahrnisse bestehenden Vorschriften gestattet. Allein ganz anders steht der Fall, wenn das Reale eingetragen, und nur nicht auf den Namen des Schuldners geschrieben ist. Daß übrigens auch im österr. Rechte troh des scheindar entgegensstehenden §. 431 A. B. G. B. das Naturaleigenthum anerkannt werden müsse, habe ich an einem anderen Orte zu beweisen versucht. Vgl. jedoch auch D. Plathner, Hpp. Versasse.

^{**)} Hiermit wäre die in der Praxis bestrittene Frage, ob das Rechtsmitte¹ des §. 822 auch den Gläubigern des Legatars zukomme, sachgemäß entschieden. Man vgl. die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in Nr. 1807, 1808, 1820 der Unger-Glaser-Walther'schen Sammlung für die Bejahung und in Nr. 1695 für die Verneinung der Frage.

^{***)} Richtiger würde wohl die Fassung lauten: und wenn sie die übrigen Boraussetzungen der Bormerkung oder Gintragung des Pfandrechtes nachweisen.

^{*)} Es ist nämlich nicht zu ersehen, daß die Vorschrift ber §§. 436 und 437 A. B. G. B., nach welcher nur die gerichtlichen Einantwortungsurkunden als geeignete Substrate des bücherlichen Eintrags erscheinen, durch den Entwurf aufgehoben werden soll; im Gegentheile geht aus dem §. 13 des Entw. hervor, daß lediglich an die Stelle der Einantwortungs- resp. Bestätigungsurkunde (§§. 177, 178 des Pat. v. 9. Aug. 1854) die Venrkundung des Erbrechts resp. des Vermächtnisse zu treten hat. — Der erste Absat des §. 437 B. G. B. hat wohl die wörtliche Totaleintragung der Testamente in die öffentlichen Bücher vor Augen, wie solche ehedem in einzelnen Ländern vorgeschrieben war. Bgl. die verneuerte L. D. v. 1627 O. IX. X. Bgl. hierüber Lud. Fr. v. Hand Stahr. §. 324. dien über das Landtaselwesen, S. 9. 62. und Has ner, Landtässt. Vsahr. §. 324.

^{**)} Bgl. auch §. 123 G. v. 1854, und die §§. 2295—2299 des fächs. G. B.; über die gemeinrechtliche Praxis Gruchot I, S. 224—234. Die bezüglichen

der eben genannten Umstände erwiesen ist, muß der gesetliche Erbe auch noch darthun, daß dieselben seinem Erbrechte nicht entgegenstehen. Auf Grund einer mangelhaften letten Willenserklärung fann die Beurfundung nur dann ertheilt werden, wenn die nächstberufenen Erben benselben anerkennen*). Die Beeidigung der Zeugen eines mundlichen Testamentes ift nicht zu fordern. - Dem Ermeffen bes Richters muß aber überlaffen bleiben, ob von dem formlichen Beweise des Verwandtschaftsverhältnisses durch öffentliche Zeugnisse Umgang zu nehmen sei, wenn dieses Berhältniß gerichtsbekannt ift oder die Unaaben der Todfallsaufnahme vollfommen vertrauenswürdig find. Wir befürworten dies mit Rückficht auf die bedeutenden Kosten eines solchen Beweises und die Erfahrung, daß die Sandhabung der ähnlichen Vorschrift des S. 123 Gef. v. 1854 keine Uebelftande zur Folge gehabt hat. Berlangt man doch auch bei dem gemeinrechtlichen possessorischen Rechtsmittel bes gerichtlichen Ginfapes nur die Bescheinigung, nicht ben Beweiß des Erbrechtes. Bgl. hierüber, sowie über die Nothwendigkett des freien arbitrium Leist, B. P. II. S. 490-496, Sintenis pract. Civilr. III. §. 193. 1).

Nicht unbedenklich finden wir die Bestimmung des zweiten Absaches des §. 10 des Entwurfes, daß bei Beurkundung des Bersmächtnißrechtes die Annahme des Vermächtnisses insbesondere darzuthun ist**). Wird nämlich im Entwurfe der dem österzreichischen Rechte fremde Grundsatz angenommen, daß zum Erwerb des Vermächtnisses die Annahme desselben (analog der

Borschriften bes preuß. L. R. §§. 482—493 I. 9 find entschieden vergriffen. Sie verursachen nach dem Zengnisse ber ersahrensten Juristen unendliche Schwierigfeiten, große Kosten, und sind oft gar nicht durchsührbar. "Zuseht wird der Bestimmung doch nicht entsprochen, sondern der Knoten zerhauen." Koch II, §. 868 Note 12. Dieß Urtheil billigt Gruchot, I, S. 218 und Unger, Berlagabh. S. 31.

Erbantretung) erforderlich sei, *) so ergibt sich auch sofort die Nothwendigkeit, den Interessenten (insbesondere den Substituten, Onerirten und den Gläubigern des Legatars) ein Mittel zu gewähren, um den berusenen Legatar zur Erklärung über die Annahme oder die Ausschlagung des Legats zu zwingen. Insbesondere sind es hier auch die Gläubiger des Legatars, denen daran liegt, die Annahme des Legatars constatiren zu können, da davon die Wirksamkeit der auf das angefallene Vermächtniß erwirkten Sicherstellungen derselben (§. 822 b. G. B. und §. 25 des Entwurses) abhängt. Kehrt man nicht — was wir besürworten möchten — zu dem Grundsape des

^{*)} Zu weit geht der hessische Entw. (Art. 245), der biese Anerkennung in allen Fällen, auch bei förmlichen Testamenten fordert.

^{**)} Nicht genau ist die Fassung des übrigens selbstverständlichen Nachsates des zweiten Absates des §. 10. Wenn nämlich der Vermächtnissischmer selbst um die Ertheilung der Beurkundung einschreitet, so wird die Annahme nicht "vorausgesetzt," sondern dieses Einschreiten enthält vielmehr die (stillschweigende) Annahme.

^{*)} Bekanntlich findet nach rönnischem Recht (L. 77. §. 3 D. de leg. II.) ber Erwerb des Vermächtnisses ipso jure (ohne eine Handlung des Legatars) ftatt, ein Grundsat, ben auch ber Code civ. art. 924 (bagu Fren III, §. 788). bas breufische Landrecht (§\$. 367, 368 I. 9 und §. 288, I. 12, bagu Gruch ot I. S. 558-560) und das fächs. Ges. B. S. 1426 und 1427 adoptirten. Nach öfterr. Recht (§§. 650, 684, 689 B. G. B.) foll bagegen eine ausbrückliche ober stillschweigende Annahme zum Erwerbe erforderlich sein. Bal. besonders Unger, Erbrecht &. 62 Note 2. Die Commentatoren fprechen fich nicht bestimmt darüber aus. Die Bemerkungen Beiller's II. S. 391 und Stubenrauch's I. S. 883. gestatten ben Schluß, daß fie berselben Meinung find. Wir vermögen uns biefer Ansicht nicht anzuschließen. Denn im §. 650 find die Worte "nicht annehmen" nur eine Bariation des technischen Ausbruckes "ausschlagen." Die bezügliche Kaffung des §. 689 ist wörtlich dem preuß. L. R. S. 366. I. 12 entlehnt, nach welchem Legate gewiß von Rechtswegen erworben werben. So bleibt benn nur ber 8. 684 übrig, und ba ift es eben die Frage, ob unter dem "Rechte auf bas Bermächtniß" nicht etwa bas Recht "auf die vermachte Sache" (Forderungsrecht) gemeint sei. Letteres behaupten wir, einerseits mit Rudficht auf den Umstand, daß diese so wesentliche Abweichung vom rom. Rechte, welches vordem Geltung hatte (f. Jordan, Guft. Darft. 1795 §. 88), gewiß eben fo bestimmt hervorgehoben worden ware, wie die andere in demfelben § 684 enthaltene Aenderung; anderseits, weil die Vergleichung des §. 472. II. westgal. G. B. mit bem §. 684 ergibt, daß in biesem - im Gegensatze zu der noch im §. 472 cit. angenommenen römischrechtlichen Theorie - nur gesagt werden wollte, daß ber Legatar mit dem Tode des Erblaffers nicht schon das Eigenthum ber legirten Sache, fondern nur den obligatorischen Anspruch barauf erwirbt. Endlich würde nach jener Auslegung im §. 684 gesagt sein: es werbe ein "Recht auf bas Bermächtnißrecht" (b. i. das Recht, das Legat anzunehmen ober auszuschlagen) erworben, - eine Satfligung, die dem Gesetze nicht ohne zwingende Gründe unterlegt werben barf. Die bier vertheibigte Auffassung ift auch die bes Burcher G. B. S. 2088 (bazu Bluntichli, P. R. S. 242, 3) und bes heffischen Entw. a. 286.

bisherigen (röm. resp.) Rechtes (Erwerb des Vermächtnisses von Nechtswegen) zurück, so ergibt sich im Interesse der raschen und definitiven Ordnung der Verhältnisse die Nothwendigkeit, die Nichtausschlagung des Legats innerhalb einer bestimmten Frist (etwa von sechs Monaten nach der Verständigung) als stillschweigen de Annahme anzusehen oder doch mindestens im Interesse der Betheiligten, die Setzung einer Deliberationsfrist mit der Sanction des Verlustes des Legates zu gestatten*).

Der Billigkeit entsprechend verordnet im principiellen Einklang mit dem übrigens zu enge gefaßten §. 824 des b. G. B. der §. 11 des Entwurfs, daß diejenigen, welche mit dem durch das Gericht legitimirten vermeintlichen Erben bis zur Entfräftung der Beurkundung im guten Glauben Rechtsgeschäfte abgeschlossen haben, vom rechten Erben nicht mehr in Anspruch genommen werden können. — Doch geht wohl dieser Schutz Dritter auf Kosten des wahren Erben insofern zu weit, als hiernach selbst Rechtsaeschäfte, durch welche Erbschaftssachen unentgeltlich veräußert oder Erbschaftsschulden une nig elillich erlassen wurden, aufrecht erhalten werden **). - Paffender Weise konnte in den S. 11 des Entw. noch eine Be= ftimmung des Inhaltes aufgenommen werden, daß dem redlichen Erb= schaftsbesitzer der nothwendige und nütliche Auswand unbedingt ersett werden muß. Denn die Behandlung desjelben nach den diesfälligen Vorschriften über den redlichen Sachbesitzer (§§. 824. 331. 332. b. G. B.) ist gewiß sachwidrig und unbillig ***).

Für sachgemäß erachten wir im Gangen die Bestimmungen ber SS. 49-51 des Entwurfes für den Fall streitiger Erb. oder Vermächtnifrechte. Ift nämlich das Recht des Erben oder Vermächtnifnehmers bestritten, so hat das Erbschaftsgericht, wenn der Widerfpruch nicht nach Bernehmung der Parteien behoben wird, eine übris gens erstrectbare Frift zu bestimmen, innerhalb deren die Rechtsnach. folge desjenigen, beffen Anspruch das Erbichaftsgericht für beifer begründet anfieht, vor dem zuständigen Gerichte (welchem?) im ordentlichen Rechtswege anzufechten ift, widrigens die Beurfundung ertheilt mird*). - Die Berweigerung der letteren bei rechtzeitiger Einbringung der Klage rechtfertigt sich schon durch die wichtigen Rechtswirkungen, welche die Ausstellung dieser Erblegitimation zur Folge haben kann. Bgl. §. 11 des Entwurfes. — Indef vermissen wir eine Bestimmung darüber, wer provisorisch in den Besit der Erbschaft gesett werden soll, beziehentlich unter welchen Voraussetzungen die Sequestration des Nachlasses verlangt werden fann? Was zunächst die Frage der Befigeinweisung betrifft, so be= fürworten wir, daß das Gericht in diesem Falle im Einklang mit dem obigen Principe (über Antrag) jener Partei den Besit des Rachlaffes einräumen folle, für welche die Bahricheinlichkeit des Erbrechts spricht **). Die Entscheidung hierüber hätte nach denselben Grundfähen zu erfolgen, welche oben für den Nachweiß zum Zwecke ber Beurkundung aufgestellt wurden, und zwar ohne Rucksicht auf die Bestreitung der Echtheit des letten Willens. (Bgl. Unger, Berlahabh. S. 200.) Den jeweiligen factischen Besitz des streitigen Nachlasses zur alleinigen Grundlage der provisorischen Regelung zu machen, wie dies das preuß. &. R. I. 12. §§. 243. 244 thut, ift

^{*)} Sachgemäßer wäre wohl das Präjndiz des Berlustes, wenn Rachberusene — und das Präjndiz der Annahme, wenn Gländiger des Erben das spatium deliberandi beantragen. Ans den bereits früher (Note * S. 25) in Ansehung des Erbsantrittes angesührten Gründen befürworten wir jedoch die Gleichheit der Rechtssolgen in beiden Fällen. Bgl. auch Mühlenbruch, B. 41, S. 396.

^{***)} Bgl. dagegen die wohlbegründeten Bemerfungen Unger's Berlagabh. E. 193, Note 3, S. 199 und Erbrecht §. 40, Note 22 (Nachtrag). Auch die §§. 495, 496 I. 9. des preuß. L. R. und des §. 2322 des sächs. G. B. besschränken die Unansechtbarkeit auf entgeltliche Rechtsgeschäfte. Nach der allgemeinen Fassung des §. 11 des Entw. wäre auch der redliche Erbschaftskäufer gegen die Erbschaftsklage des wahren Erben gesichert, — eine Anordnung, deren Folgerichtigkeit sich kaum bestreiten läßt. Bgl. über diesen Punkt Unger, Erbr. §. 50 Note 8. — Eine ähnliche Stellung wie der legitimirte Erbe hatte im röm. Recht der don. possessor sine re, den allerdings das Justinian. Recht nicht mehr kennt, obzleich Spuren zurücklieden. Bgl. Leist II, §. 151.

^{***)} Bgl. Unger, Erbr. §. 52 Note 10. L. 38. 39. D. 5. 3.

^{*)} Doch möchten wir im §. 50 nicht den Zeitpunkt der Aussertigung der Beurkundung, sondern des Einschreitens darum als maßgebenden Präclusivermin empsehlen, da außerdem zu viel von der Willfür des Erbschaftsrichters abhängig gemacht wird. Consequent sollte ohnedies der Ablauf der Frist entscheidend sein.

^{**)} Bgl. auch Unger Berlagabh. S. 193. Aehnlich und ganz allgemein §. 2323 bes sächs. bürgerl. G. B. Die Inappellabilität des Einweisungsbecretes, die Unger, a. D. besürwortet, halten wir für höchst bedenklich. Für die Ansecktbarkeit desselben im Berusungswege spricht auch der Umstand, daß sich die Parteien regelmäßig bei der rechtskräftigen Entscheidung im außerstrittigen Wege zu beruhigen pstegen, da im Erbschaftsprocesse selten neue entscheidende Beweismittel vorgebracht werden.

bedenklich, da es regelmäßig Sache des Zufalls ift, ob diefer oder jener Erbprätendent den Besit des Nachlasses erlangt bat *). In den meiften Källen wird dies Provisorium auch zum Definitivum werden. — Vor der Einleitung des Erbschaftsprocesses, sowie während der Unhangigkeit besselben, soll ferner bie Sequestration bes streitigen Nächlasses (auf Antrag) unter der Voraussehung bewilligt werden, daß eine Partei einen unersetlichen ober schwer zu ersetzenden Schaden zu befürchten hatte **). - Endlich halten wir es für wünschenswerth, daß dem Richter, ähnlich wie in dem freilich unglücklich gefaßten S. 126 des Pat. v. 9. August 1854 eine Anleitung gegeben werde, welche der streitenden Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen sei. Statt des zweiten Absahes des S. 126 cit. beantragen wir nach= ftebende Bestimmung: Gegen ben in einem späteren Testamente ein= aesetzten Erben hat der in einem früheren Testamente berufene Erbe, aegen den näher verwandten gesetlichen Erben der entferntere als Kläger aufzutreten. Sind die Testamente nicht datirt, oder von gleichem Datum, oder ist es zweifelhaft, welche von mehreren Personen der Erblaffer berufen wollte, so entscheidet das Loos ***).

Besondere Beachtung fordern die Vorschriften über die zur bücherlichen Vorschreibung des Erben erforderlichen Legiti=

) Man bemerke, baß es sich nur um die außerstreitige Regelung bes provisorischen Besitzes während bes Erbichaftsprocesses handelt. mationsurfunden. Die diesfälligen Borfdriften der ausländischen Gesetzgebungen eignen fich bier wenig zur Nachahmung, theils wegen der grundsätlichen Verschiedenheiten der Wirkungen des bucherlichen Eintrages, theils wegen des geringen Maßes der Zweckmäßigkeit der bezüglichen Anordnungen). Wir billigen es vollkommen, daß der Eintrag des Erben oder Legatars nur auf Grund der vom Erb= schafts gerichte ausgefertigten Beurkundung des Erbrechtes oder Bermächtnisses erfolgen darf. Die Prüfung der Legitimation der Tabularinstanz zuzuweisen, widerspricht dem im Tabularverfahren mit Recht festgehaltenen Grundsate, daß der Eintrag nur auf Grund vollbeweisender Urkunden erfolgen könne, und daß fich der Tabular= richter thunlichst jeder Entscheidung zweifelhafter Prajudicialfragen zu enthalten habe. Wenn wir bei der Bestimmung des §. 13 eine Modification wünschen, so ift es zunächst die: daß dem Erben frei= gestellt werde, um die Verbücherung des ererbten Rechtes bei dem Erbichaftsgerichte pber bei der Grundbuchsbehörde einzuschreiten.

^{**)} Man vgl. §§. 555—557 bes Entwurses einer allgem. beutsch. Civilproceßord. und die gleichsautenden §§. 610—613 des österr. Entwurses. Die im §. 127 bes Pat. v. 9. Aug. 1854 normirte unde dingte Zulässigkeit der Sequestration bei rechtzeitiger Ueberreichung der Erbrechtsklage, sofern nicht einem Theil bereits die Berwaltung des Nachlasses eingeräumt wurde, läßt sich kaum rechtsertigen. Darüber, daß im zweiten Absahe des §. 127 cit. nur der §. 293 (und nicht der §. 292) A. G. D. verstanden werden könne, vgl. statt Aller Unger Erbrecht §. 40 Note 15. Derjenige, dem durch das Los die Rolle des Beklagten zugefallen ist, wäre auch über Antrag in den Besitz des Nachlasses einzuweisen.

^{***)} Die Meinung Unger's, Verlaßabh. S. 131 Note 14, Erbr. §. 50 Note 4, baß bei undatirten ober von gleicher Zeit datirten Testamenten jede Partei gegen die andere als Kläger austreten müsse, vermögen wir weder de lege lata noch de lege ferenda zu theilen. Abgesehen davon, daß der Proceß überslüssiger Weise verdoppelt wird, ergibt sich anch nach jener Ansicht die Möglichkeit, daß beide Theile obsiegen. Und was dann? Für die Entscheidung durch das Loos vgl. §§. 835, 841 b. G. B., Kißling Dandb. d. Gerichtsbarkeit a. St. S. 22 und Unger selbst I. §. 70 Note 6.

^{*)} Nach preuß. Rechte hat der Intestaterbe ein Legitimationsattest bes Nachlagrichters, der Bertragserbe den Erbvertrag, der Testamentserbe das Testament im Original ober beglanbigter Abschrift, sei es bem ganzen Inhalte nach, sei es im Auszug mit bem Attest bes Nachlaggerichtes, daß weitere hierauf fich beziehende Bestimmungen nicht barin enthalten seien, und daß bas Teffament publicirt worden sei, - der Legatar endlich die Einwilligung Erben dem Hypothekenamte vorzulegen. Lgl. §§. 66-73 II. Hypoth. D. und Gesetz v. 24. Mai 1853, dazu F. Förster, Allgem. Hypothekenordnung (2. Aufl.) S. 92-97; von Saan, Landtafelwesen S. 63. Ueber bas Legitimationsberfahren bes Inteftaterben bor bem Nachlafgerichte, bgl. Borne mann VI. S. 493-505. Wefentlich im Ginklang mit biefen Grundfäten ohne nennens= werthen Fortschritt wird das Legitimationsversahren in den SS. 60-68 bes Entwurfes ber preuß. Hypoth. Ord. (redig. im Justigministerium 1864) normirt. Lgl. dazu die Motive S. 99. Daß bieses Verfahren nicht einfach und billig ist wird auch von preuß. Rechtslehrern nicht verkannt. Bgl. auch Unger, Berlagabh. C. 31. - Nach bem fachfifchen G. B. (§g. 2286, 2451) bat ber Erbe und Legatar die Eintragung zur Erwerbung bes Eigenthums an Immobilien auf Grund öffentlicher ber Diffession nicht unterliegender Urkunden anzusuchen. (§§. 18, 142-145 Sypoth. Ord. v. 6. Nov. 1843, dazu §. 170 der Berordnung v. 9. Jänner 1865). - In Bapern wird ein gerichtlicher Theilungsbrief ober ein Zeugnig bes Erbschaftsgerichtes erfordert, daß die Sache durch letztwillige Anordnung oder Gesetz angefallen sei. (S. 141 der Spoth. Ord, und Ges. vom 1. Juni 1822.)

Denn nach dem Entwurfe, welcher in diesem Punkte ein dem bis= berigen Rechte (§. 177 Pat. vom 9. August 1854) entgegenstehendes Princip adoptirte, würde der Erbe in dem häufig vorkommenden Falle, daß die umzuschreibenden Objecte (Grundstücke, hopothecirte Forderungen u. f. f.) in den Buchern verschiedener Grundbuchs= behörden inliegen, in die unangenehme Zwangslage gerathen, so viele Intabulationsgesuche überreichen zu muffen, als Tabularinstanzen vorhanden find. - Für zweckentsprechend halten wir ferner den Antrag Unger's Berlagabh. S. 210, daß die bucherliche Umschreibung ber Rechte des Erblaffers auf den Erben erst eine bestimmte Zeit nach erfolgter rechtskräftiger Beurkundung des Erbrechtes und nur dann bewilligt werden sollte, wenn inzwischen Niemand bei dem Erbschaftsgerichte die Erbschaftsklage überreicht hat*). Diese Vorsichtsmaßregel fordert dringend der Grundsatz der unbedingten Vertrauenswürdiakeit der öffentlichen Bucher und die besondere Rechtswirkung des im guten Glauben erwirkten bücherlichen Eintrags **).

Zum zweiten Absate des §. 13 beantragen wir den Zusap, daß, wenn eine Legitimation vom ausländischen Richter nicht zu erlangen ist, dieselbe vom Tabularrichter ertheilt werden kann. Bgl. über eine ähnliche Bestimmung des §. 66 des preuß. Entwurfs einer Hypo=thekenordnung die Motive zu derselben, ⑤. 99.

Die provisorische Erbschaftsklage.

Die provisorische Besitzeinweifung des sein Erbrecht bescheinigen= den Erben läßt sich in dem bereits erörterten Falle, wo noch vor ber erfolgten Beurkundung des Erbrechtes eines Erben die Erb= folge zwischen mehreren Prätendenten streitig ift und einer der Letteren auf den Rechtsweg verwiesen wird, als Provisorium mahrend des Erbichaftsprocesses gewiß rechtfertigen. Denn Processe dieser Art sind regelmäßig verwickelter und langwieriger Natur, und es ist daher für den mahren Erben von der größten Wichtigkeit, daß er, wenn auch nur provisorisch, in den Besitz des Nachlasses gesetzt wird, zumal diefer als Complex der verschiedenartigften Bermögens= rechte einer umfichtigen und einheitlichen Verwaltung bedarf. Auch entsteht durch den Tod des Erblaffers ein besitzloser Zustand und es darf nicht vom bloken Zufalle, oder was noch schlimmer ist, von der rudfichtslosen Anmaklichkeit eines Erbprätendenten abhängen, wer im Erbschaftsprocesse durch Ergreifung des Besitzes die vortheilhafte Rolle des Beklagten erhält. (Bal. auch Leift II. S. 189.) — In allen übrigen Fällen dagegen, namentlich wenn die Beurfundung des Erbrechtes bereits erfolgt ift, halten wir die gerichtliche Einweisung in ben Besit des Nachlasses, insbesondere die Gewährung einer eigenen, vor der Erbschaftsflage (hered. petitio) begünstigten Rlage auf Einräumung des Besites der Erbichaft für nicht genügend begründet, gleichviel, ob man dies Rechtsmittel im Sinne des röm. Rechts als blokes interdictum adipiscendae possessionis

^{*)} Uns scheint die von Unger beantragte Frist von 6 Wochen zu furz bemessen zu sein; wir möchten eine Frist von drei Monaten nach Zustellung der Sinantwortung besürworten, da der rechte Erbe darunter in keiner Weise leidet. Wir setzen auch voraus, daß gegen die Beurkundung des Erbrechtes kein Recurs im Zuge ist, da wir die Ansicht Unger's (a. D. S. 202) in Betress der Inappellabilität der richterlichen Immission, mit welcher die Beurkundung auf gleicher Stufe steht, nicht theilen.

^{**)} Bgl. hierüber meinen Besitz nach öst. Rechte §. 5 ©. 50, 51. — Einen ähnlichen Schutz bezweckt der §. 28 der preuß. Novelle v. 24. Mai 1853 und der sachlich richtigere §. 69 des Entwurses der Hypoth. Ord. Dergleichen Sintragungen, sollen entweder erst zwei Monate nach Publication des Testamentes oder mit der gleichzeitigen Bormerkung der Beschränkung des Dispositionsrechtes binnen dieser Frist bewilligt werden.

^{*)} Ift zwischen den Erben fein Streit über den Nachlaß, so liegt fein Grund für die Einmischung des Erbschaftsgerichtes vor. Der gemeinrechtliche Einsatz seit ein contradictorisches Versahren voraus. Vgl. Sintenis III. §. 193 und die Präjudicien bei Gruchot I. S. 220 fig. Doch wird die Zuläßigkeit des gerichtlichen Sinsatzes unter Bernsung auf die missio Hadriana von Manchen (besonders Leist II. §. 146 Note 5, auch Unger Verlasahh. S. 200) über einfaches Ansuchen auch dann behauptet, wenn kein Processegner vorhanden ist. Daß jedoch die missio Hadriana auch ohne Processegner statthaft gewesen wäre, ist aus der Const. ult. h. t. nicht ersichtlich. Vgl. auch Sintenis a. D. N. 2.

corporum her. auffaßt oder dasselbe durch Verleihung des Charafters einer Universalklage zu einer provisorischen hereditatis petitio ent= widelt. Wir sehen nicht ein, warum von der Regel, daß der Besitzer nur demjenigen zu weichen habe, der sein Recht beweiset, beim Erbrechte eine so tief gebende Ausnahme gemacht werden foll. 3ft insbesonder e der vom Erbschaftsgerichte anerkannte Erbe im Besite, so bleibt Nichts übrig, als Jedermann, der ein besseres Erbrecht behauptet, auf den ordentlichen Rechtsweg zu weisen. Aber auch wenn der vom Gericht legitimirte Erbe nicht im Befite der Erb= schaft ist, liegt u. E. kein Bedürfnif vor, denielben nach Art des römischrechtlichen interdictum quorum bonorum und des remedium ex lege ult. C. de edicto D. Hadriani toll. (Dig. T. 43. 2.; Cod. 8. 2. u. 6. 33.) ein Rechtsmittel auf Erlangung des proviforischen Befites der Nachlaffachen (resp. der Erbichaft) - por= behaltlich der Anstellung der Erbschaftsklage von Seiten des Gegners - ju gewähren. Denn der Vortheil der provisorischen Erbschaftsklage könnte, wie jener der vorgenannten römischen Rechtsmittel we= sentlich nur darin beruhen, daß einerseits nicht ein strenger Beweiß, sondern nur eine Bescheinigung des Erbrechtes erfordert murde, und daß anderseits ein fürzeres sog. fummarisch es Berfahren stattfände. Allein nicht nur ist der Bortheil der blogen Bescheinigung zumeist kein sehr bedeutender, sondern es fehlt bier zu Lande die andere wesentliche Voraussehung, ein besonderer summarisch er Erbschaftsproces. Eine Verhandlung der provisorischen Erbschafts= klage im Wege des ordentlichen Processes wäre eine "Anomalie, wodurch derfelben ihr Charafter völlig abgestreift murde." (Sintenis, prakt. Civilr. III. §. 193 a. E.) Begen der blogen Differenz der Bescheinigung und des Beweises des Erbrechts aber eine besondere provisorische Erbschafteklage einzuführen und sohin die Schutzmitteln des Erbrechtes, beziehentlich die Erbschaftsprocesse, zu ver= vielfachen, scheint uns gang ungerechtfertigt zu sein*). Darum

vermögen wir auch nicht dem §. 2323 d. sächs. G. B. nach dieser Seite praktische Bedeutung beizumessen. Derselbe bestimmt nämlich: "Wer durch äußerlich sehlerlose Geburts- und Todenschien nachweist, daß er der nächste gesetzliche Erbe des Erblassers ist, oder durch einen äußerlich sehlerlosen schriftlich en letzten Willen sein Erbrecht darthut, kann verlangen, daß er ohne weitere Untersuchung der Richtig-keit seines Erbrechtes in den Besit der Erbschaft eingesetzt wird." Mehr, als hier gesordert wird, hat aber überhaupt auch Dersenige, der die ordentliche Erbschaftsklage anstellt, nicht zu beweisen (vgl. §§. 2294—2299) und eine Differenz kann sich nur insofern ergeben, als nach §. 2323 im provisorischen Erbschaftsprocesse Einreden aus der Unfähigkeit des Testators, der Zeugen u. s. f. ausgeschlossen sind. And er zist dies nach heutigem gemeinen Rechte, was freilich

^{*)} Auch Savigny, Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. V. S. 25, ber freisich die Natur des interd. q. d. verkennt, bezweiselt die Zweckmäßigkeit dieses Rechtsmittels. Der Uebesstand, der im praktischen Leben seicht aus der Duplicität der Rechtsmittel entspringen kann, wird dann um so fühlbarer, wenn sich der provisorische Einsatzproceß Jahre lang durch alle Instanzen hinschleppt. Bgl. über diese Seite des interd. q. d. und der m. Hadriana Leist II. S. 497, 498.

[—] Man bemerke, daß in dem Falle, wo vor der Beurkundung des Erbrechts Einer der Erbsprätendenten in den Besitz des Nachlasses gesetzt wird, die richterliche Einweisung nach Vernehmung der Streittheile im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Proceß ersolgt. Es liegt also in diesem Falle kein Verstoß gegen den oben ausgesprochenen Grundsatz vor.

^{*)} Ueber die historische Entwicklung, das wechselseitige Verhältniß und die beutige Gestung bes interd. quor. b. und bes rem. ex. lege ult. Cod. 6. 33 schwierige und im Einzelnen sehr bestrittene Fragen - vgl. besonders die grundlichen Ausführungen Leift's, Bon. Poss. I, S. 306-394, II, S. 162 fig. 290 und 465 fig., Sintenis III, §. 153, Rote 2, Bangerow II, §. 509 u. 510, Arnbte, S. 535, Bring, SS. 164, 165, Unger, Berlagabh. S. 198 fig. Beide Rechtsmittel find int. adipiscendae poss. und geben baber ursprünglich nur auf res corporales; sie forderten blos Bescheinigung, nicht Beweis des Erbrechts (f. Leist II, S. 181 flg., 293 flg., bag. Bangerow u. Bring a. a. D.). Nach ber Braxis bes beutigen rom. Rechts erscheinen gewohnheitsrechtlich beide Rechtsmittel unter bem Namen des "gerichtlichen Einsatzes" verschmolzen. Nach summarifcher Untersuchung bes blos zu bescheinigenden Erbrechts wird ber Rläger in ben Befitz jener Nachlagobjecte gesetzt, welche Gegenstand bes Besitzes ober Quafibefitzes find. - Das preuß. Recht hat in den SS. 242-244 I. 9 nur das dem Testamentserben gegebene remed. ex lege ult. cit. doch mit zwei Modificationen angenommen: einmal erscheint es nämlich zu einem Rechtsmittel mit universellem Charafter zu einer provisorischen vindicatio hereditatio erweitert (f. Gruchot I, S. 521), indem es die "Erbschaft" zum Gegenstande bat: sodann wird bem Testamentserben nur bann ber Besitz eingeräumt, wenn noch Niemand im Besithe ift. Das diesfällige Berfahren ift bei collidirenden Erbsansprüchen complicirt. Bgl. §8. 245-252 I. 9, dazu Temme II. §. 319. - Des fachfisch en G. B. (8. 2323), welches ebenfalls von der Einweisung in den "Besit ber Erbschaft" spricht, ist bereits im Text Erwähnung geschehen.

die sächsischen Motive zu §. 2323 übersehen. Denn nicht nur ist nach der herrschenden gemeinrechtlichen Theorie die Beurtheilung der Wahrscheinlichkeit des Erbrechts des possessischen Erbschaftsklägers völlig in das richterliche Ermessen gestellt, sondern es ist auch für eine besonders rasche Behandlung im Wege des summarischen Processes Vorsorge getrossen. (Vgl. Leist, II. §. 193 bes. S. 489, Sintenis III. §. 193.) Auch darf nicht übersehen werden, daß im sächsischen Rechte durch Erweiterung der Klage auf Einräumung des Besitzes der Erbschaft der possessische Charakter des Rechtsmittels schwindet, und dieses sich zu einer nur im Beweise begünstigten (vetitorischen) Erbschaftsklage entwickelt*).

Noch weniger will uns die Nothwendigkeit einleuchten, den Erben das Rechtsmittel der gerichtlichen Einweisung in Fällen zu gewähren, wo noch Niemand den Besitz des Nachlasses ergriffen hat, — also ein Gegner gar nicht vorhanden ist. Die Besitzergreisung ist hier ein bloßer Privatact des berusenen Erben; zur Intervention des Gerichtes ist an sich kein Anlaß vorhanden. Eine richterliche Ausantwortung des Nachlasses hätte in diesen Fällen kaum mehr als eine thatsächliche Bedeutung. Hierbeit kann es der Natur der Sache nach keinen Unterschied zwischen Intestat= und Testamentserben geben. Der "innere" Grund, den Leist II. S. 194. N. 5. dasür ansührt, daß die missio Hadriana (des Testamentserben) auch ohne Gegner erbeten werden könne (was übrigens bestritten ist), trisst in seiner Allgemeinheit bei der großen Mannigsaltigkeit der Fälle nicht zu.

Es ift gewiß oft der Fall, "daß der Testamentserbe lieber eine gerichtliche Einweisung wünschen wird, während Verwandte . . . zu Folge des nahen Verhältnisses sich nicht bedenken werden, die Güter gleich sactisch in Besitz zu nehmen." Allein auch entserntere oder abwesende Intestaterben werden oft denselben Wunsch hegen. Und hat nicht der Testamentserbe in der Regel den großen Vortheil voraus, daß er sich bei der privaten Besitzergreifung sofort mit einer Urkunde zu legitimiren vermag? Auf subjective Wünsche principielle Unterschiede zu bauen, scheint uns überhaupt bedenklich.

Ausnahmsweise läßt sich jedoch die richterliche Einweisung eines Erben in den Nachlaß auch ohne Gegner rechtfertigen, nämlich, wenn der Nachlaß vom Gericht durch Siegelung in Gewahrsam genommen wurde, so namentlich, wenn die ansangs unbekannten oder abwesenden Erben vom Nachlaßcurator die Ausantwortung der Erbschaft verlangen. Doch darf nicht übersehen werden, daß diese Einweisung— solange das Erbrecht nicht streitig ist — wesentlich die Natur einer factischen Aushändigung der unter Siegel genommenen Güter hat.

§. 5.

Einzelnheiten der gerichtlichen Intervention bei Erbfällen. Todfallsaufnahme. Versiegelung. Inventaristrung. Testamentscröffnung.

Die Intervention des Gerichtes von Amtswegen bei Eröffnung von Erbschaften ersordert, daß demselben alle in seinem Bezirke sich ereignenden Todesfälle entweder von Fall zu Fall oder periodisch (durch Mittheilung von Sterberegistern) bekannt gemacht werden. Die mögslicher Weise eintretende Nothwendigkeit sofortiger Siegelung des Nachslasse läßt die erstere Art der Bekanntmachung wünschenswerther erscheinen. Betreffend die zur Anzeige verpklichteten Organe erscheint es

^{*)} Darüber, daß das interdict. q. bon. und die missio Hadriana auch in der heutigen gemeinrechtlichen Gestaltung immer nur die corpora hereditaria, außerdem höchstens noch die besitzsähigen Rochte zum Gegenstande habe, vgl. besonders Leiß II, S. 482 Note 1. Die Ausdehnung der Besitzeinweisung in die "Berlassensche" überhaupt, der zusolge der Immittirte auch zur Geltendmachung von Forderungen legitimirt erscheint, ist zwar nach dem Zengnisse Seuffert's Pand. III. §. 583 Note 8 der gemeinrechtlichen Praxis nicht fremd; läßt sich sedoch mit dem possessischen Charaster jenes römisch-rechtlichen Rechts mittels nicht in Sinklang bringen. Bzl. überhaupt über den gemeinrecht "Sinsah" die eingehende Darstellung Leist's II. §§. 190—194. Was den Klagegrund betrifft, unterscheiden sich die gedachten Rechtsmittel von der hered. petitio schon nach Instinanischem Rechte eben nur durch die Erleichterung des Beweises des Erberechtes. Vgl. Leiß II, S. 192, 494. Hierdurch ist nun freisich der petitorische Charaster berselben in den Vordergrund getreten.

am zwedmäßigsten, den Gemeindevorstehern diese Berbindlichkeit aufzuerlegen, da diese in Folge der durch ihre Organe vorzunehmenden Todtenbeschau ohnedieß von jedem Todesfall amtliche Kenniniß erlangen. So war es auch seit jeher in Desterreich (vgl. zulett §. 34 Gef. v. 1854)*), während nach preuß. Rechte diese Verpflichtung birect den Hausgenoffen, Verwandten und Hauswirthen bei eigener Berantwortung obliegt und nur die Lorsteher der geiftlichen Gemein= den gehalten find, den Gerichten periodisch e Verzeichnisse aller Todesfälle nebst Angaben über die perfonlichen Berhaltniffe des Erb= laffers und die vermuthlichen Erben einzusenden. (Bgl. a. G. D. II. 5 §. 23, Koch, Erbr. S. 3.) Die bisherige bewährte Uebung ift auch im Entwurf festgehalten worden **). Nach &. 28 desfelben hat die Gemeinde jeden Todesfall, der fich in derselben ereignet, binnen drei Tagen dem Gerichte anzuzeigen. Die Anzeige geschieht burch Ausfüllung des im Verordnungswege vorzuzeichnenden Formulars, welches die Angabe jener Umstände zu enthalten hat, welche zur Feststellung des Erbanfalles, zur Ermittlung der Erben und zur Be= ftimmung des Erbschaftsgerichtes erforderlich find. — hiezu bemerken wir nur, daß bei dem Umftande, als die Todfallsaufnahme regelmäßig auch die Bafis für die Bestellung der Bormundschaft bildet, es jedenfalls wünschenswerth ist, daß wie bisher auch ferner diejenigen Umstände unter Einem mit erhoben würden, welche hierauf von Einfluß find ***). Auch die "beiläufige" Andeutung des Nachlagvermögens, welche in dem bisherigen Formular der Todfallsaufnahme vorgeschrieben war, durfte manche nachträgliche Anfrage des Gerichtes über= fluffig machen. Ueberhaupt hatten wir gegen die Beibehaltung der bisherigen Gepflogenheit nicht viel einzuwenden, fofern nur das Gericht von der Besorgung der demselben in den §§. 53-56. 59. 85. 87. 88. 89. 90. 91 des Pat. v. 9. August 1845 auferlegten, für einen

*) Ueber die historische Entwickelung vgl. Unger, Berlagabh. S. 61 flg. 93 flg.

Richter mitunter recht absonderlichen Geschäften verschont würde, *) da die Todfallsaufnahme regelmäßig der einzige amtliche Act sein wird, durch welchen die Verhältnisse des Erblassers so fort nach dem Tode constatirt werden. — Zum §. 30 des Entw., welcher bei Todesfällen, die im Auslande erfolgen, die Verpflichtung zur Anzeige den Erbberechtigten auferlegt, bemerken wir, daß die Sanction der darin gegebenen Vorschrist mangelt. Die Regelung der Competenz zur Erbschaftsregulirung im §. 32 (nach dem letzen Wohnsitz des Erblassers) entspricht der Natur der Sache. Doch wünschen wir hierbei die Verücksichtigung jener Bemerkungen, die wir über die örtlichen Grenzen des Erbrechtes gemacht haben.

Für eine Lücke des Gesetzentwurses halten wir es, daß in Betreff der Frage, in welchen Fällen die Versiegelung des Nach-lasses vorzunehmen ist, auf das Gesetz über die Vornahme einzelner Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesen wird (§. 31)**). Die bezüglichen Vorschriften gehören recht eigentlich hierher und auch in practischer Beziehung müßten sich Anstände ergeben, wenn das bezogene Gesetz nicht zu gleicher Zeit veröffentlicht würde. Was die meritorische Seite der Frage betrifft, so ist die dem römischen Rechte gewiß unbekannte Siegelung des Nachlasses ein Ausstluß der

^{**)} Auch in Frankreich find die Gemeindeorgane verpflichtet, alle Todesfälle bem Beamten ber Registerämter anzuzeigen. Bgl. Näheres über das Verfahren bei Harrasowsky, S. 8 fla.

^{***)} Auf ben wichtigen praktischen Zusammenhang der Berlagabhandlung mit ber Pflegschaft macht ganz richtg Harraso wsky Verlagabh. S. 31—77 und Helm a. D. X. S. 204 und 227 ausmerksam.

^{*)} Das Unpassende der angesührten Vorschriften ist mit Recht von Ung er Bersaßah. S. 115—116 getadelt worden und wird auch in der Praxis gesühlt. "Ganz natürlich und billig" sindet dieselben sonderbarer Weise Helm a. D. S. 205, "weil das Gericht alle bezüglichen Daten zunächst (?) erfährt und weil es sich meist nur um eine kurze Mittheilung handelt, welche . . . den Gemeindevorstehern nicht überlassen werden kann." Und warum nicht? Die Gemeindevorsteher, denen die Gemeindeord. höchst wichtige Geschäfte anvertraut (vgl. Art. 3 und 5 des Ges. v. 5. März 1862), sollten nicht fähig sein, einige "kurze Mittheilungen" zu machen? Auch Harrasowskh a. D. S. 61 vermag sich von der Entbehrlichkeit der gerichtlichen Intervention in diesem Punkte nicht zu überzeugen.

^{**)} Ueber die historische Entwickelung der sog. "Sperre" in Desterreich wgl. Ung er Verlassabh. S. 58 sig., 62 sig., 65 sig., 72 sig., 94 sig. Neben der zur Hintanhaltung der Expisitrung der Erbschaft dienenden Siegelung (der sog. "engen Sperre") kam mit der Entwicklung der Patrimonialgerichtsbarkeit auch noch die sog. "Jurisdictionssperre" auf, welche das Einschreiten des Gerichtes constatiren und zur Wahrung der Gerichtsherrlichkeit dieser oder jener Obrigkeit dienen sollte. Ueber diese nunmehr antiquirte Rechtscuriosität wgl. Unger a. D. S. 73, 77, 94 sig.

Praventivjustig, welche der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit auch die hintanhaltung von Rechtsverletungen zur Aufgabe macht. (Lgl. Unger, Verlagabh. S. 21.) Nach heutigem gemeinen Rechte pflegt das Gericht den Nachlaß durch Siegelung entweder von Amtswegen in Gewahrsam zu nehmen, wenn nämlich die Gefahr einer Verschleppung vorliegt, (besonders wenn die Erben unbekannt oder abwesend sind, das Erbrecht streitig ist) oder über Ansuch en der separirenden Gläubiger oder des Vorbehaltserben. Für noth= wendig kann sie nur dort erachtet werden, wo sie sich gewohnheitsrechtlich entwickelt hat oder vartifularrechtlich voraeschrieben ist. (Bal. Mühlenbruch 41. B. S. 363.) Außerdem bildet diese Magregel gemeinrechtlich nur eine Amts befugniß, "von der jedoch die Gerichte aus guten Gründen den eifriaften Gebrauch zu machen nicht verfehlen" (Sintenis III., §. 156, Note 8). - Die mit der Wendung dieses Jahrhunderts entstandenen Codificationen find unter dem Einfluße der damals vorherrschenden Theorien in der Vorsorge zur Abwehr eventueller Rechtsverletzungen hier wie in allen ähnlichen Källen meift zu weit gegangen. So verordnet das preuß. E. R. die Siegelung von Amtswegen, wenn die Erben unbekannt, abwesend oder Ausländer find, wenn unter den Erben Pflegebefohlene sich be= finden und der Verstorbene keinen Chegatten hinterlassen hat, ja wo immer dies nach richterlichem Ermeffen nothwendig erscheint *); fodann über Ansuchen eines Erbsinteressenten, Erbschaftsaläubigers oder Gläubigers des Erben und zwar wenn Niemand im Befit ift, ohne Weiteres, außerdem unter den Voraussehungen des Arrestschlages. (Lal. a. G. D. II. 5. S. 8—15. A. L. R. I. 9. S. 460—463. II. 18. §. 11-13., dazu Koch, Privatr. II. §. 868 und Erbr. S. 4) - Minder angftlich ift das frangof. Recht. Die Siegelung erfolgt durch den Friedensrichter von Amtswegen, wenn die Erben abwesend (unbekannt?) sind, wenn der minderjährige Erbe unbevor= mundet ist, oder der Verstorbene öffentlicher Depositar war (in Ansehung des Depositums); sodann über Ansuchen der Erbsinteressenten, der richterlich ermächtigten oder mit Exekutionstitel versehenen Gläubiger oder der Hausgenossen des Erblassers bei Abwesenheit der Erben, der Testamentserecutoren, wenn die Erben minderjährig, entmündigt oder abwesend sind; endlich in den Fällen der außerordentlichen Erbsolge. (Art. 819. 820. 769. 1031. C. c. und Art. 908—911 Code proc., dazu Unger, Verlasahh. S. 35. 36., Harrasowsky S. 8 flg.) — Das österr. Necht verordnet die Siegelung, wenn die Erben unbekannt, abwesend sind, wenn den pflegebesohlenen Erben noch kein Vertreter bestellt ist, wenn eine das Vermögen übersteigende Schuldenlast zu besorgen ist, oder "andere Umstände besondere Vorssicht fordern", endlich über Ansuchen der separirenden Erbschaftssyläubiger, Legatare und Notherben (§§. 43—47. Ges. v. 1854) — Neuere Gesetze sind von dieser allzu ängstlichen Vorsorge zurückgestommen, so namentlich das Zürcher G. B. (§§. 1982. 1983.) Das sächs. G. B. enthält keine Vorschriften über die Siegelung.

De lege ferenda stimmen wir im Wesen den Vorschlägen Unger's Verlaßabh. S. 205. 2.*) jedoch mit der Mäßigung bei, daß wir die Versiegelung auf Ansuchen der Gläubiger des Erben als unmotivirt fallen zu lassen beantragen. Zwar sind wir für eine Ergänzung des bisherigen Rechtes in dem Sinne, daß auch den Gläubigern des Erben, falls dieser die insolvente Erbschaft ohne Vorbehalt antritt, binnen Jahresfrist nach der Antretung das

^{*)} Die Siegelung kann in biesen Fällen durch ein schriftliches ober vor Gericht zu Protokoll gegebenes Berbot des Erblaffers verhindert werden, sofern nicht unvorhergesehene Gefahren bieselbe dennoch nöthig machen. S. §. 372 flg. II. 18. Koch II. §. 868.

^{*)} Die Meinung Unger's S. 149, daß die Berfiegelung bes Nachlaffes und die Separation (§. 812 G. B. und §. 44 Pat. v. 1854) erft bann angesucht werden könne, wenn sich Jemand erbserklärt hat, und gar nicht bewilligt werden bürfe, so lange nicht bei collidirenden Erbserklärungen entschieden sei, wem das Erbrecht gebühre, weil bann erft von einer möglichen Gefahr burch Bermengung ber Erbschaftsmaffe die Rebe sein könne, vermögen wir nicht zu theilen; benn bie Besorgniß einer Gefahr wird im §. 812 lediglich zur Motivirung bes Gesetzes angeführt; im concreten Falle braucht daher der Impetrant dieselbe nicht zu beideinigen. Bgl. Entid. bes oberft. G. S. Sammlung R. 617, Stubenrauch I. S. 1073 und Unger felbft, Erbr. §. 41 Note 3. In biefem Bunkte waren also die Erbschaftsgläubiger auch nach bisherigem Rechte hinlänglich geschütt. Bum Theile richtig, jum Theile unrichtig: helm a. a. D. S. 239, 240. Die Erbichaftsgläubiger können nach dem klaren Wortlaute des §. 44 Bat. v. 1854 nur im Falle bes §. 812 a. b. G. B. die Siegelung verlangen. Db auch bie Sequestration des nachlaffes zuläffig fei, ift unabhängig bon diefer Frage gu beantworten.

Absonderungsrecht gestattet werde *). Allein, was ihnen selbst unter dieser Voraussehung eine Verstegelung des Nachlasses nüßen foll, seben wir nicht ein: außreichenden Schutz könnte ihnen nur die Inventarifirung oder die Beschlagnahme des Vermögens des Erben gewähren. Ein anderer Gesichtspunkt ift freilich nach preuß. Rechte einzunehmen. (Lgl. Koch II. S. 246. Note 12.) — Hiernach hätte eine Siegelung von Amtswegen nur einzutreten: 1. wenn die ver= muthlichen Erben sämmtlich unbekannt, ungewiß oder sämmtlich ab= wesend sind; 2. wenn sich unter denselben Oflegebesohlene befinden, denen noch kein gesetzlicher Vertreter bestellt ift; 3. wenn der Erblaffer öffentlicher Depofitar ift, in Ansehung berjenigen Schriften und Gelder, die er vermöge seines Amtes in Sänden hat. Ueber Begehren ware die Siegelung vorzunehmen: a. über Ansuchen eines der Erben, Nacherben oder Notherben und b. über Ansuchen der Gläubiger des Erblaffers, wenn diese eine Gefahr des Verluftes zu bescheinigen vermogen oder die Absonderung der Güter verlangen **).

Auch befürworten wir eine Ergänzungsbestimmung des Inhalts, daß die von Amtswegen vorzunehmende Bersiegelung ganz unter-

bleiben könne, wenn sofort ein genaues Inventar aufgenommen wird und die Nachlaßgegenstände zu Gericht oder bei einer öffentlichen Depositenanstalt (Lagerhause u. d.) erlegt oder sonst einer verläßlichen Person in Verwahrung übergeben werden*).

Endlich soll den Gemeindevorstehern zur Pflicht gemacht werden, Fälle, in welchen die Verstiegelung vorgeschrieben ist, bei eigener Versantwortung sosort dem Gerichte anzuzeigen und dieselbe, wenn Gesahr am Verzuge ist, sogleich selbst vorzunehmen.

Engherziger noch als die Borschriften über die Siegelung des Nachlaffes find die derzeit geltenden Bestimmungen des öfterr. Rechts über die Vornahme der gerichtlichen Inventur. Zur richtigeren Beurtheilung der Zweckmäßigkeit derselben diene nachstebender pergleichender Rückblick auf die Rechtszustände in anderen Ländern. -Gemeinrechtlich kann eine Pflicht des Gerichtes, ein Nachlaßinventar von Amtswegen aufzunehmen, nicht wohl behauptet werden. Allerdings pflegen aber die Gerichte innerhalb des weiten Rahmens der freiwilligen Gerichtsbarkeit Inventuren vorzunehmen: über Ansuchen der Vormünder pflegebesohlener Erben, des Nachlaßcurators bei Abwesenheit oder Ungewißheit der Erben, des Vorbe= haltserben, der Erbschaftsaläubiger bei Gefahr einer Ueberschuldung. des Testamentscurators; ja in manchen Källen wird ein solches An= suchen gar nicht abgewartet, was kaum zu rechtfertigen ist. (Val. hierüber Mühlenbruch, 41. B. S. 363, 43. B. S. 416 Sintenis III. S. 156. N. 8. S. 185. N. 15., Harrasowsky S. 12). Zu bemerken ift, daß in allen diesen Källen die gerichtliche Inventur die Stelle des Privatinventars vertritt, das allein dem römischen Rechte bekannt gewesen zu sein scheint.

Nach preußischem Rechte ist ein gerichtliches Inventar nie von Amtswegen, sondern nur in nachstehenden Fällen aufzunehmen:

^{*)} Bgl. auch eine ähnliche Bestimmung ber §§. 507-512. I. 16. des preuß. 2. R., welches jedoch bas Absonderungsrecht nur im Falle des über den Erben eröffneten Concurses gestattet. Das rom. Recht gewährt extra ordinem ben Gläubigern des Erben ein Rechtsmittel (Separatio?) nur gegen vorbehaltlosen Antritt in fraudem creditorum L. 1 S. 5 D. de Separ. 42, 6: quaesitum est, an interdum etiam heredis creditores possint separationem impetrare, si forte ille in fraudem ipsorum adierit hereditatem. Sed nullum remedium est proditum; sibi enim imputent, si cum tali contraxerint, nisi, si extra ordinem putamus praetorem adversus calliditatem ejus subvenire, qui talem fraudem commentus est. Quod non facile admissum est. Was Selin a. D. S. 242 gegen die Nothwendigkeit des Separationsrechtes der Gläubiger des Erben anführt, ift offenbar nicht stichhältig. Die Erecution ist bei überschuldeten Schuldnern ein wenig ausgiebiges Schutzmittel. Das franz. G. B. Art. 881 und das fächs. b. G. B. S. 2333 (bazu Siebenhaar. Commentar III. S. 321) verweigern ben Gläubigern bes Erben das Separationsrecht. Nach fächs. Rechte ift freilich bie Separation ber Gläubiger bes Erben barum fein Bedürfniß, weil der Erbe den Erbschaftsgläubigern immer nur cum viribus hereditatis haftet.

^{**)} So in ber Hauptsache auch bas Zürcher G. B. §§. 1982 und 1983; boch verordnet bieses die Siegelung außerdem auch dann, wenn einer der Erben sallit wird und bessen Gläubiger es verlangen, sowie in allen Fällen das benef. inventarii, was gewiß nicht zu rechtsertigen ist.

^{*)} Der vorgeschriebene gerichtliche Erlag von Gelb und Geldeswerth vertritt ohnedies schon derzeit die Stelle der Siegelung (§. 45 Ges. v. 1854). — Zur richtigen Beurtheilung der praktischen Tragweite des geltenden Rechtes sei bemerkt, daß die Siegelung in der Gerichtspraxis fast nie, selbst nicht in Fällen vorgenommen wird, wo dies das Geset bestimmt verordnet, z. B. wenn die pstegebesohsenen Erben noch unbevormundet sind, — ein Beleg, wie gering das Bedürsniß der Sperre in der Negel selbst in die sen Fällen ist. Bgl. auch Harrasowsky, S. 6.

wenn ein Testamentserbe die richterliche Immission fordert und dessen Erbrecht bestritten oder die Rechtsgiltigkeit des privilegirten Testaments noch nicht gerichtlich anerkannt ist (§§. 246. 251—253. I. 12.), sodann über Ansuchen der Vormunder pflegebefohlener Erben (§§. 367-380 II. 18.), des Curators unbekannter oder abwesender Erben (§§. 469. 472. I. 9), des fideicommiffarischen Racherben (§. 470. I. 2.), des Vorbehaltserben (§. 423. I. 9.), der feparirenden Gläubiger des Erblaffers und Erben (§§. 500 flg. I. 16.) Doch kann in diesen Fällen (ben ersten und letten ausgenommen) das über Aufforderung zu beeidigende Privatinventar die Stelle der gerichtlichen Inventur vertreten; justesondere kann bei bevormundeten Personen die gerichtliche Inventirung unterbleiben, wenn der überlebende Chegatte, nahe Verwandte oder bei nicht beträchtlichem Nachlaß andere vertrauenswürdige Personen im Besitze der Erbichaft find. (§§. 383-386 II. 18.), ja fie muß unterbleiben, wenn der Erblaffer dieselbe verbietet (§§. 393-397 II. 18)*). - Rach frangofisch em Rechte steht die Inventarisirung mit der Entsiegelung des Nachlasses in engem Zusammenhange. Sie kann (mit Ausschluß der Dienerschaft) von allen Personen verlangt werden, welche die Entstegelung, beziehungsweise die Verfiegelung des Nachlasses begehren können. (Art. 941 C. Proc.) Sie ist gesetzlich vorgeschrieben, wenn der Erbe die Erbschaft mit Vorbehalt antritt (a. 794. C.), wenn außerordentliche Erbnehmer (die natürlichen Kinder, der Shegatte, der Staat) die Ginweisung in den Besit des Nachlasses fordern (a. 769. C.), bei Ausantwortung des verstegelten Nachlaffes eines Minderjährigen an den Bormund (a. 45. 461), bei erblosen Berlassenschaften (a. 813. C.); endlich über Unsuchen des Substituten (a. 1058) und des Testamentserekutors, wenn minderjährige, interdicirte oder abwesende Erben inter= veniren. (a. 1031) **).

Die öfterr. Gesetzgebung hat bei jeder Gesetzesneuerung die Fälle der gerichtlichen Inventarisirungen vermehrt ***). Ginen Fort=

schritt gegen das bisherige Recht, welches in diesem Punkte in der Bevormundung der Parteien kaum weiter gehen konnte, erhalten die Vorschriften des Entwurfes (§§. 9. 45.) über diesen Theil der Abhandlungsvilege. Die derzeit vorgeschriebene Errichtung eines Bermögensperzeichniffes von Amtswegen in allen Fällen, wo Pflegebefohlene ober "Arme," eine Stiftung, Gemeinde, Kirche, öffentliche Anstalt oder der Staat einen Erbtheil erhalten (§. 92. Gef. v. 1854), ist mit Recht aufgegeben worden*). Man fürchte nicht, daß bis zum Ansuchen der Vertreter dieser Personen leichter als bisber eine Unterschlagung von Erbschaftssachen vor sich geben könnte. Vor Veruntrenungen schützt auch die amtliche Aufnahme des Vermögens= verzeichnisses nicht! Uebrigens werden ja die Inventuren erfahrungs= mäßig gewöhnlich erft nach mehren Tagen, oft Wochen nach dem Todesfalle vorgenommen - Zeiträume, die bei entsprechendem Willen und Geschick zur gründlichen Ausplunderung des Nachlaffes mehr als genügend sind!

Ein Inventar des Nachlasses hat nach dem Entwurse das Gericht nur zu errichten: 1. bei bedingter Erbserklärung, 2. wenn eine Fideicommiß- oder Lehensnachfolge eintritt, 3. wenn ein Erbe oder Legatar mit einer sideicommissarischen Substitution belastet ist. (§. 9.) — Auch wenn wir zunächst von der nicht mehr beliebten Inventarserrichtung über Ansuchen der separtrenden Erbschaftsgläubiger

^{*)} Bgl. auch Harrasowsky S. 12-18. Das Berbot ber Siegelung begreift auch das Berbot der gerichtlichen Inventaristrung (§. 397 h. t.). Die Aufnahme eines Privatinventars kann nie verboten werden. (§. 399 eod.)

^{**)} Bgl. Unger, Berlaß. S. 36, Harrassowsky, S. 15 flg. — Die Siegelung wird vom Friedensrichter vorgenommen. A. 942 C. Proc.

^{***)} Bgl. über die historische Entwicklung Unger, Berlagabh. S. 58, 62, 65, 111, Harrassowsky, S. 16. — Die Aufnahme der Inventur kann ber

Erblasser nicht verbieten. — Es unterliegt kann einem Zweifel, daß auch siscalische Rücksichten dazu beitrugen, daß die Fälle der amtlichen Inventirung vermehrt wurden. Bgl. Nov. Decl. H. h. I. Ferdinand's III., wo dieser Gesichtspunkt ausdrücklich hervorgehoben ist.

^{*)} Durch die Bestimmung des §. 92 3. 1, welcher die Inventaristrung von Amtswegen anordnet, wenn ein einziger Erbe unter Vormundschaft oder Curatel steht, wurde zwar die Vorschrift des §. 233 b. G. B., wornach der Bormund (Curator § 282 eod.) die Erbschaft mit Bewilligung des Vormundschaftsgerichtes ausschlagen oder auch ohne Vordehalt antreten kann, nach allen Regeln der Interpretation nicht aufgehoben. (And. A. Stubenrauch I. S. 369.) Desto ausschläser ist dann aber der Mißstand, wenn der Vormund hinterher die Erbschaft ausschläst oder undedingt antritt. Bgl. auch Unger, Verlaßah. S. 142. — Das preuß. L. R. §8. 643, 644, I. 9. stimmt mit der Vorschrift des §. 233 cit. überein. Dagegen bedarf nach dem sächer G. B. (§. 1913) und dem Zürcher G. B. (§§. 365, 373) der Vormund zu jeder Erbsantretung die behördliche Bewilligung. Bgl. dazu Gruch et I. S. 85.

absehen, scheint uns dennoch diese Bestimmung den Erbsinteressenten einerseits unberufen zu viel, anderseits wieder zu wenig Schut zu bieten. Es ist nämlich durchaus kein genügender Grund dafür vorhanden und mit dem im §. 3. des Entw. angenommenen Principe im Widerspruch, daß im Falle einer fideicommissarischen Substitution die Aufnahme eines Inventars von Amtswegen angeordnet ist. Die Restitution der Erbschaft oder des Vermächt= niffes an den Substituten ist ein reiner Privatact. Man überlasse es also dem berufenen Nacherben, bezieh. seinem Vertreter, um die Errichtung des Inventars anzusuchen, wenn sie dies zu ihrer Sicherheit für nothwendig erachten*). - Hingegen vermiffen wir die Anordnung der Inventarberrichtung in Fällen, wo sämmtliche Erben oder deren Aufenthaltsorte ganglich unbekannt sind. Wird übrigens der früher gestellte Antrag in Betreff der Versiegelung des Rach= laffes angenommen, so wird in den meiften Källen die Inventars= errichtung in Verbindung mit der Hinterlegung an die Stelle der Verfiegelung treten.

Mit Befriedigung heben wir hervor, daß nach §. 9. Absat 2 bei der Inventurserrichtung nur bewegliche Sachen geschätzt werden; bei undeweglichen Gütern genügt "die Ermittlung der zur Werthsbestimmung derselben nöthigen Daten." Hiernach hat die kostspiezlige und bei dem heutigen Stande des Grund- und Gebändesteuerstatasters regelmäßig ganz überflüssige Schähung zu entfallen**). Doch

jollte dem Ermeffen des Gerichtes überlassen bleiben, die Schähung von Realitäten ausnahmsweise in solchen Fällen vorzunehmen, wo der Werth des Reales in anderer Weise nicht sichergestellt werden kann, so namentlich bei industriellen Etablissements. — Noch würden wir eine Ergänzungsbestimmung in dem Sinne vorschlagen, daß es den sämmtlichen Erben gestattet werden solle, in dem Falle, als der Nachlaß nur aus unbeweglichen Sachen oder aus Forderungen oder Werthpapieren besteht, bei Gericht ein Privatinventar — allenfalls mit der Bestätigung der Richtigkeit an Eidesstatt — einzubringen. Denn die gerichtliche Inventur ist in diesen Fällen ersahrungsgemäß eine reine Formalität. Gegen die etwa besürchtete Verheimlichung von Staatspapieren schüßt auch die gerichtliche Inventur nicht.

Das Rechtspostulat, daß der Wille des Erblassers zur Geltung komme '), sowie das Interesse aller Betheiligten macht es höchst wünsschenswerth, daß letzt willige Erklärungen unter amtlicher Intervention eröffnet, sicher verwahrt und deren Einsicht unter den nöthigen Borsichten allen Interessenten gestattet werde. Die amtliche Bermittlung hat wesentlich den Zweck, die Verheimlichung der Testamente zu erschweren, die Verstümmlung, Versälschung, Zerstörung oder eigenmächtige Vorenthaltung derselben zu verhindern und durch die möglichste Offenlegung ihres Inhalts den eingesetzen Erben oder Vermächtnisnehmern von den ihnen angesallenen Rechten Kenntniß zu geben **). Gleichgistig ist es dabei, ob das Gericht, ein Rotar oder

^{*)} Dies hat schon Unger, Berlagabh. S. 139 ganz richtig hervorgehoben.
— Daß in anderer Richtung der Entwurf den fideicommissarischen Nacherben nicht genügenden Schutz biete, wird später gezeigt werden. — Ganz unrichtig ist die Behauptung Helm's a. D., S. 206, daß nach §. 93 und 96 Pat. v. 1854 das Inventar auch von Gemeindevorstehern versaßt werden könne.

^{***)} Die Kosten bieser gerichtlichen Schätzungen bei Berlaßgegenständen außerhalb des Gerichtsortes sind bei kleineren Verlassenschaften unverhältnißmäßig hoch; die Schätzung selbst an Ort und Stelle ist bekanntlich bei Häusern
und Grundstücken regelmäßig eine bloße Formalität, — wird doch sast immer
ber auch ohne Localauzenschein bekannte Zinsertrag, resp. der aus dem Katasterersichtliche Flächeninhalt und der ortsübliche Berkauspreis der Schätzung zu
Grunde gelegt. Daß von der Gestattung des §. 102 d. Pat. v. 1854 (Erhebung des Werthes nach der letzten Schätzung, nach dem Contracte der letzten
Besitzveränderung oder nach den Steuerregistern) in der Praxis nicht start Gebrauch gemacht wird, wird Jeder begreisen, der die Diätensrage und die niedrige
Besoldung der Beamten kennt! — Nur bei Inventarisirungen von Fideicom-

missen sind genaue Schätzungen an Ort und Stelle wünschenswerth, da dieselben aus den verschiedenartigsten Bermögensobjecten bestehen, der Bestitzungsler gewöhnlich erst nach längeren Zeiträumen erfolgt und die Anseinandersetzung der Kideicommiß- und Alloderben detailirte Schätzungsoperate ersorderlich macht.

^{*)} Schon bas röm. Recht betrachtet letiwillige Anordnungen als etwas Heiliges. L. 5 D. 29. 3. (Pubice enim expedit, suprema hominum judicia exitum habere); L. 1. pr. D. 29. 4. (Praetor voluntates defunctorum tuetur, et eorum callidate occurrit, qui ommissa causa testamenti ab intestato hereditatem partemve possident ad hoc, ut eos circumveniant, quibus quid ex judicio defuncti deberi potuit.) Lgl. Mühlenbruch, 43. B. S. 428.

— In den öfterr. Ländern ist die gerichtliche Publication frühzeitig üblich geworden. Lgl. Unger, Berlagabh. S. 51 flg.

^{**)} Der letztgenannte Zweck wird am sichersten burch die amtliche Berstänbigung der Interessenten von dem Inhalte des Testaments erreicht. Bgl. hierüber den folgenden Baragraph.

ein anderer öffentlicher Functionar die zur Sicherung und zur thunlichsten Publicirung lettwilliger Erklärungen erforderlichen Maßregeln besorgt. Die oben angeführten Rucksichten durften wohl die meisten Gesetzebungen bei der Vorschrift der amtlichen Eröffnung, Rundmachung und Berwahrung von Testamenten geleitet haben; boch gaben mitunter auch rein fiscalische Rücksichten den Impuls zur Erlassung derselben. Solche Vorschriften finden sich schon im römischen Rechte (L. 2-7. D. 29. 3., c. 18-23. C. 6. 23.), wo erwiesener= maßen die von testamentarischen Zuwendungen zu entrichtende (5 %) Erbschaftssteuer dazu führte, daß die Eröffnung und Berlesung, sowie die Hinterlegung der Testamente in den Wirkungskreis öffentlicher und zwar der Steuerbehörden einbezogen wurde*). Nach heutigem gemeinen Rechte wird gerichtsgebräuchlich die gerichtliche Eröffnung und Publicirung der Testamente unter Zuziehung der Interes= senten vorgenommen, wenn das Testament bei Gericht errichtet oder binterlegt wurde, oder wenn die betheiligten Personen dieselbe beantragen, oder besondere Umftande dies räthlich machen, ohne daß jedoch die Giltigkeit des Testaments durch die Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedingt würde. Sbensowenig muß die außergerichtliche Eröff= nung des letten Willens beglaubigt sein, so räthlich diese Vorschrift ift. (Ugl. Mühlenbruch, B. 43. S. 375 flg., Sintenis §. 181. Note 1., Unger, Berlagabh. S. 20. 21., Arndts S. 504.)

Auch nach preußischem Rechte ist die gerichtliche Testamentseröffnung keine Bedingung der Vollstreckbarkeit des letzen Willens,
sondern sie dient nur dazu, denselben möglichst kundbar zu machen.
(Bgl. Gruchot I. S. 516.) Doch hat der Richter den zu vollziehenden letzen Willen — sosen dies der Testator nicht verboten hat
(vgl. Bornemann VI. S. 87.), — zu eröffnen und zu verlesen, und
zwar in Gegenwart der im Orte besindlichen Intestaterben, bezieh.
des für die unbekannten oder abwesenden Erben bestellten Bevoll-

mächtigten. Siegel und Unterschrift werden den Erschienenen vorge= wiesen und über den ganzen Akt wird ein Protocoll aufgenommen. Die Publication ist Staatsfache und hat langftens binnen fechs Wochen nach dem notorischen oder erwiesenen Tode des Testators zu geschehen. Die Urschrift wird bei Gericht aufbewahrt; den Interes= senten werden Abschriften ertheilt. (Bgl. §§. 208-241. I. 12., dazu Bornemann VI, S. 87-90, Roch II. §. 835, Temme II. §. 298.) - Nach frangosischem Rechte find nur eigenhändige und mustische Testamente durch den Gerichtspräsidenten zu eröffnen und zu publiciren und darauf bei einem Notar zu deponiren. (Bal. a. 1007, C. c.) Diese Förmlichkeit ist zwar nur als Vorsicht (précaution) bezeichnet, — aber doch Bedingung des gerichtlichen Vollzuges. Deffentliche Testamente, über welche stets ein Notariatsact aufzunehmen ist, sind vom Notar zu publiciren und zu verwahren. (Val. Marcardé und Mourton I. S. 364. 368, Zacharia (Unichüt) IV. §. 713. Frey III. §. 797.) — Ausführliche Vorschriften enthält über die Testamentspublication das österr. Gesetz vom 9. August 1854, §§. 61-70. Testamente (Codicille, Erbverträge) find, wenn über den Tod des Erblaffers kein Zweifel obwaltet, sogleich vom Gerichtsvorsteher in Gegenwart von zwei Zeugen zu er= öffnen und kundzumachen. Die Publication erstreckt sich, wenn mehre lettwillige Erklärungen vorliegen, auf alle. Die Betheiligten werden zu derselben zwar nicht vorgeladen, doch steht ihnen frei, dabei zu erscheinen. Ueber die Eröffnung und Vorlesung, sowie über den äußeren Zustand des Testaments ist ein Protocoll aufzunehmen. Liegt ein von allen Zeugen gefertigter, gehörig verfaßter Auffat über ben Inhalt eines mündlichen Testaments vor, so ist dieser in gleicher Beise kundzumachen. Außer diesem Kalle sind die Zeugen von Amts= wegen — doch unbeeidet — zu vernehmen, und ift das hierüber aufgenommene Protocoll zu publiciren. Das Driginal der letzten Willenserklärung ist bei Gericht zu verwahren und den Interessenten auf Verlangen vorzuweisen. Die Beobachtung dieser Förmlichkeiten ist zwar keine Bedingung der Giltigkeit des Testaments, wohl aber Voraussetzung der Abhandlungspflege auf Grundlage desselben. — Auch das sächsische b. G. B. verordnet die gerichtliche Eröff= nung und Kundmachung lettwilliger Erklärungen. Bgl. §§. 2223 bis 2229, dazu Siebenhaar III. S. 284 flg. — Dagegen ist im Burcher Gef. B. als regelmäßige Form die Eröffnung durch einen

^{*)} Bgl. hierüber Unger, Berlaßabh. S. 14-17, Mühlenbruch 43. S. 368. 389. Heimbach, Rechtsl. X. S. 1008 flg. Doch wird auch das Interesse der Instituirten betont. Bgl. L. 5. D. 29. 3. L. 5 in f., D. 10, 2. Das Testament wird im Archiv hinterlegt. C. 16. C. h. t. Doch ist h. 3. T. bei nicht gerichtlichen Eröffnungen noch immer L. 4. §. 3 und L. 5. D. 10. 2 (Ausbewahrung bei einem der Erben, vel in aode sacra?) praktisch. Bgl. Sintenis, §. 181, Note 6.

Notar vorgeschrieben, was damit motivirt wird, daß diese Form einfacher (?) sei, als die gerichtliche Publication und zugleich vollsständig genüge*). Dem Testator wird auch gestattet, die amtliche Kenntnisnahme vom Inhalte des Testaments zu verbieten, in welchem Falle der Notar dasselbe der ihm bezeichneten Verson uneröffnet außzussolgen hat. (Bgl. §§. 2057. 2067. 2071 sig.)

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Eröffnung letiwilliger Unordnungen stimmen zumeist mit den oben angeführten sachgemäßen Vorschriften des Ges. v. 1854 überein. Die Abweichungen find folgende: Gine förmliche Kundmachung des Inhaltes derfelben, wie solde in den §§. 61 und 62 des Gef. v. 1854 vorgeschrieben ift, hat von Amtswegen nicht stattzufinden **). Die lette Willenserklärung ist blos zu entsiegeln, "ihr äußerer und innerer (?) Zustand" ***) genau zu beschreiben, und hierüber ein Protocoll aufzunehmen. "Der Aufnahme des Protocolls (nur dieser?) sind zwei Zeugen beizuziehen; Parteien, die ein rechtliches Interesse haben, können der Aufnahme des Protocolls beiwohnen." Ohne Zweifel ist die Fassung dieser Bestimmungen verfehlt, indem es wohl heißen soll: dem ganzen bier bargelegten Gerichtsacte find zwei Zeugen beizuziehen, beziehungsmeise: dem ganzen Acte können rechtlich betheiligte Personen beiwohnen; denn die Beiziehung von Zeugen bloß zur Protocollsaufnahme hat keinen Sinn. Die Borladung der Betheiligten, insbesondere der Intestaterben zur Entsiegelung des Testaments ift nicht vorgeschrieben; in der That kann sie bei der Unwesentlichkeit der Siegel nach öfterr. Rechte (§§. 587. 588. G. B. nicht ausgenommen) ohne Gefahr unter= bleiben. — Zweckmäßig ift die Vorschrift, daß Jedermann, der eine lette Willenserklärung in Bermahrung hat, verpflichtet ift, dieselbe bei Bermeidung ämtlichen Zwanges sogleich nach erlangter Kenntniß

von dem Todesfalle, dem Gerichte vorzulegen (§. 34); doch fehlt die civilrechtliche Sanction für den Fall der unterlassenen so fortigen Vorlegung derselben von Seite des Verwahrers. Die zweckmäßige Bestimmung des §. 597. II. westgal. G. B., daß der Depositar im Unterlassungsfalle für allen daraus entstehenden Schaden hafte, ist gewiß nicht überflüssig. (Vgl. auch Unger, Verlasabh. S. 133.)

Unklar ist die Bestimmung des S. 37 und deren Verhältniß zur Vorschrift des §. 38. Soll die gerichtliche Vernehmung der Beugen einer mundlichen lettwilligen Anordnung jederzeit oder nur dann erfolgen, wenn keine Aufzeichnung (von wem?) vorliegt? Wir halten die diesfälligen Vorschriften des S. 65 Gef. v. 1854 für entsprechend und keiner Aenderung bedürftig. Hiernach wäre der §. 37 dahin zu ändern, daß die gerichtliche Conftatirung, resp. Publication von Aufzeichnungen mundlicher letter Willenserklärungen nur dann ftattfinde, wenn ein von allen Zeugen eigenhändig gefertigter, ordnungs= mäßig verfaßter Auffatz vorliegt. Sobin wäre die im §. 38 ange= ordnete Vernehmung der Zeugen einer mündlichen letzten Willenserflärung auf den Fall zu beschränken, wenn ein solcher Auffat nicht vorhanden ift. - Für bedenklich halten wir die Bestimmung des zweiten Absabes des S. 38, demzufolge die Zeugen einer schriftlichen letten Willenserklärung oder eines Erbvertrages vernommen werden können, wenn deren Vernehmung zur Aufklärung entstandener Zweifel zwedmäßig erscheint. Durch die Gestattung einer solchen offenbar form= losen Bernehmung wird viel zu viel in das Belieben, die Gewiffenhaftigkeit, in das Wohl = oder Nebelwollen des Richters gelegt, zumal wenn erwogen wird, daß nach der allgemeinen Fassung des §. 38 felbst Zweifel über den Inhalt der letten Willenserklärung Anlaß zu folden formlosen "Aufklärungen" bieten können. Uns scheint die Sache einfach zu liegen: entweder hat die Urkunde die gesetzlich vor= geschriebene äußere Form, ober nicht. Im ersteren Falle ist dieselbe dem Erbschaftsverfahren zu Grunde zu legen; im letteren Falle nicht.

^{*)} Nach österr. Necht würde die Publication des Testaments durch den Notar nur zu einer überstüssigen Berschleppung und Bertheuerung des Bersahrens führen, da das Gericht jedenfalls die Testamentserben zur gerichtlichen Erbserklärung aufzusordern hat.

^{**)} Diese Aenberung bes bisherigen Vorganges bürfte wohl barin ihren Grund haben, daß die gerichtliche Verlesung eine nichtssagende Förmlichkeit ist, da einersseits die Betheiligten nicht vorgesaden, anderseits die eingesetzten Erben von Amtsswegen schriftlich von ihrer Berusung verständigt werden.

^{***)} Soll wohl heißen: ber äußere Zustand bes Testaments und Umschlags?

Das Verfahren, wenn die Erben unbekannt oder abwesend sind.

Die in der Neberschrift angeführten sehr wichtigen Fälle sind im Entwurse leider nicht au sreich end geregelt. Zwar bestimmt der §. 41. Entw., daß die Aufforderung zur Erbserklärung "durch die öffentlichen Blätter kundzumachen sei, wenn es ungewiß ist, ob ein Erbberechtigter vorhanden, wenn die Person oder der Ausenthaltsort eines Erbberechtigten unbekannt, oder wenn anzunehmen ist, daß dem Erbschaftsgerichte nicht alle Erbberechtigten bekannt sind." Allein die Cardinalfrage, was Nechtens ist, wenn die Edictalcitation ohne Ersolg blieb, ob insbesondere der Eurator die Erbschaft Namens des Abwesenden anzutreten besugt sei, ist mit vielen anderen sich daran knüpfenden Fragen nicht gelöst*) Die Wichtigkeit des in neuerer Zeit lebhaft besprochenen Gegenstandes dürste eine nähere Ausschlung und Motivirung der weiter solgenden Vorschläge rechtsertigen. Sachzgemäß sind hier zwei Fälle zu unterscheiden:

I. wenn die Erben unbekannt find;

II. wenn die bekannten Erben abwesend und ihr Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist.

ad I. Nach bisherigem österr. Rechte sind im ersteren Falle die unbekannten Erben mittelst öffentlichen Sdicts aufzusordern, sich zu melden. Nach fruchtlosem Ablause der Edictalfrist ist der Nachlaß als erblos dem Fiscus zu übergeben; den Erben bleibt jedoch die Geltendmachung ihres Nechtes dis zum Ablause der Verjährungsfrist vorbehalten. (§§. 128—130 Ges. v. 1854.) Der aus diesem Anlaß bestellte Curator hat die Stellung eines Vermögen sverwalters (§. 129 cit. und §. 282. a. b. G. B.). Diese Vorschriften sind in der Hauptsache zweckmäßig und stimmen im Wesen mit der Praxis des heutigen gemeinen Nechtes überein. (Bgl. Sintenis, III. §. 157. 3). Das römische Recht kennt in diesem Falle freilich nur

eine cura hereditatis jacentis über Antrag der Erbschaftsgläubiger während der Deliberationsfrist des Erben. Von einer Pflicht des Gerichtes, die unbekannten Erben zu ermitteln, ist nirgends die Rede. (Bgl. das Praj. N. 278 Seuffert III.) Allein mit der Ent= wicklung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bildete fich allmälig auch die Ausforschung unbekannter Erben aus. Ja, die gewohnheitsrechtliche Siegelung des Nachlaffes, zu dem sich kein Erbe meldete, mußte nothwendig auch dazu führen, diesenigen auszumitteln, denen der unter gerichtliche Obhut genommene Nachlaß auszufolgen wäre *). Hierzu kamen noch fiscalische Interessen. Die Voraussetzung, daß der Nachlaß als erblos dem Staate auszuliefern sei, kann doch füglich erst dann als dargethan angesehen werden, wenn geeignete Mittel zur Ausforschung der unbekannten Erben angewendet, insbesondere beren öffentliche Vorladung erfolglos versucht worden ift. Mit Recht haben daher die neueren Codificationen die altersher übliche Edictalcitation der unbekannten Erben beibehalten. (Bgl. §§. 476—481 I. 9. des preuß. & R.; §§. 2247 und 2619 des fachf. b. G. B.; heff. Eutw. Art. 359. 3. Abth.) Nur das frang. Recht nimmt von der Edictalcitation Umgang. Melbet sich innerhalb der Deliberations= frist Niemand, so wird dem ledigen (vacante) Nachlasse ein Pfleger bestellt, der die Erbschaftsgläubiger zu befriedigen und den Erlös der Erbschaft an die öffentliche Kasse abzuführen hat **).

ad II. Ist blos der Aufenthaltsort der Erben unbekannt, so ist denselben nach §. 181 des Ges. v. 1854 ein Curator zu bestellen, welcher nach fruchtloser Edictalcitation die Erbschaft Namens der Abwesenden anzutreten hat. Der reine Nachlaß ist für dieselben bis zum Beweise ihres Todes oder bis zu ihrer Todeserklärung bei Gericht aufzubewahren. Hiebei macht das Gesetz keinen Unterschied, ob die Erbberechtigten einsach abwesend, oder durch längere Zeit vermißt — verschollen sind. — Offenbar gebt diese Anordnung von

^{*)} Der §. 42 Entw. bestimmt: "Wenn aus Anlag eines Erbanfalles ein Eurator zu bestellen ist, so ist hiebei nach bem Pflegschaftsgesetze vorzugeben." Es ist aber aus bem Erbichaftsgesetze nicht einmal zu ersehen, wann ein Eurator aus Anlaß eines Erbanfalles zu bestellen ist?

^{*)} Bgl. Gruchot I. S. 215 und die daselbst eit. älteren Juristen, bazu noch Donner, Einl. in die österr. Rechte 1778 §§. 438—44, ben von Unger Berlasabh. S. 59 angeführten niederösterr. Rathschluß von 1649 u. ebend. S. 71 Note 23 die Borschrift d. oberöst. Edtafel V. 14 t.

^{**)} Bgl. Art. 811—813. Code c. u. Art. 998—1002 C. pr., bazu Zachariä IV. §. 641. 642. Frey, III. §§. 726. 727. im Gegensahe zum Art. 768, ber vom erblosen Nachlaß (succ. en déshérence) handelt.

der Präsumtion des Lebens der abwesenden Erben aus (vgl. §. 278 b. G. B.), — eine Präsumtion die sich zum Theile mit denselben Consequenzen auch im preuß. E. R. §. 38 I. 1. und im säch s. B. B. S. 45. sindet *).

Es bedarf mit Rücksicht auf den heutigen Stand der Literatur kaum eines außführlichen Beweises, daß jene Vorschrift sach wid rig ist. Sie ist practisch um so bedenklicher, als nach österr. Nechte die Präsumtion des Lebens eines Vermißten nicht etwa (wie nach heutigem gemeinen Rechte Seussert Arch. IX. N. 310], nach preuß. Rechte §. 38 I. 1. und dem sächs. G. B. §. 45) mit der Erreichung eines bestimmten Alters (von 70, resp. 90 Jahren) des Verschollenen ohne weiters aufhört, sondern dieser vielmehr bis zum Beweise seines Todes oder bis zur gerichtlichen Todeserklärung, welche nicht declaratorisch sondern constitutiv wirft, als fortlebend angesehen wird. (§. 278 b. G. B., dazu vor Allem Unger Syst. I. S. 244 sig.)**) Die Folgen dieser Bestimmung sind ebenso anomal als diese

felbst. So werden, um nur eine Consequenz hervorzuheben, dem Verschollenen alle Erbschaften und Vermächtnisse durch den Curator erworben, ohne daß diefer den Beweiß zu liefern brauchte, daß der Verschollene den Erbanfall erlebt habe und dies z. B. auch dann, wenn seit der Geburt des Verschollenen mehr als hundert Jahre verflossen mären. Durch das Prajumtionsspstem in die fer Gestal= tung wird die Erbfolge zu Gunften unbetheiligter Dritter in unnatürlicher Weise verschoben und das Successionsrecht von sonst wohl= berechtigten Personen willfürlich zerstört*). — Allein selbst in jener gemilderten Korm, in welcher sich die Lebenspräsumtion des heutigen gemeinen, des preufischen und jächsischen Rechtes darstellt, ist sie aus inneren Gründen nicht zu rechtfertigen. Mit Recht bemerkt neuestens Röppen, Erbr. S. 444: "Diese (die Lebenspräsumtion) steht in der That, soweit darauf der Erwerb von Erbschaften und Ver= mächtnissen gestützt wird, mit dem Rechtsgefühle nicht im Einklang. Wenn es sich darum handelt, wie lange einer verschollenen Person ihr zurückgelassenes Bermögen zu erhalten, und wann fie zu be= erben ist, so erscheint es als eine gerechte Fürsorge, ihren Tod erst mit dem Zeitpunkte zu prafumiren, wo sie das der Regel nach höchste Lebensalter des Menschen erreicht haben wurde. Wird aber diese Präsumtion auch dazu benützt, um für sie noch Erwerbungen aus Erb = und Vermächtnifrechten zu ermöglichen, fo kann darin nicht mehr eine billige Berückfichtigung ihrer eigenen Interessen, sondern nur eine Verrückung des Erbrechtes gefunden werden, die auf Kosten der berechtigten Personen zum Nuten Nichtberechtigter bewirkt wird. Die Erfahrung lehrt, daß den Verschollenen felbst jene Erwerbungen nicht zu Gute kommen, weil fie nicht zuruckzukehren pflegen. Sie lehrt ferner, daß bei den heutigen Verkehrsmitteln öffentliche Ladungen einen Abwesenden in den entferntesten himmelsstrichen erreichen und daß er ihnen nachkommt, wo sein Vortheil ihn dazu antreiben muß**).

^{*)} Rach preuß. Rechte I. 9. §§. 465-470 ift bie Stellung bes zur Berwaltung bes Nachlaffes berufenen Curators eine höchst zwitterhafte. Die Cura foll nur eine Realcuratel fein, - eine Cura behufs ungeschmälerter Erhaltung bes Erbichaftsvermögens, welches bem Anwesenden ipso jure angefallen ift. Derselbe kann baber für ben Abwesenden weder entsagen noch befinitiv annehmen. Und boch wird ber Curator anderseits ben Vormundern pflegebesohlener Erben gleichgestellt. (§. 469 cit.) Lgl. hierüber bes. Gruchot I. S. 204. 205 und Förfter, Br. P. R. I. S. 86. - Roch zwitterhafter ift die Stellung bes Rachlagenrators nach bem fächs. b. G. B. Einerseits wird er als bloger Bermögenscurator hingestellt. Bgl. §§. 2247-2248. Anderseits ift die Berwaltung ber Erbichaft nach den Borschriften über die Altersvormundschaft zu beurtheilen. Und hiernach fann zu Folge ber §§. 1990 und 1998 b. G. B. fein Zweifel übrig bleiben, baß berfelbe bie Erbichaft auch angutreten befugt fei! Bgl. Sieben haar III. S. 292 - Auch bas Zürcher G. B. §§. 12-16 hat bie Leben spräsumtion aufgenommen und gestattet den Erwerb von Verschollenen angefallenen Erbschaften burch beren Vormund. Doch beschränkt es biese Vermuthung auf eine sehr kurze Zeit (15 Jahre von der letzten sicheren Runde an gerechnet), wodurch die Mängel bes Syftems praftisch weniger fühlbar werben. Die bem Berschollenen innerhalb biefes Zeitraumes anfallenden Erbichaften hat beffen Vormund anzunehmen.

^{**)} Gegen die conflitutive Natur des richterlichen Erkenntnisses, mit welchem der Verschollene todt erklärt wird, haben sich mit Recht die meisten neueren Juristen erklärt, vol. neuestens besonders Bruns, Bekkers Jahrb. I. S. 197 sig. Pfeiffer IV. S. 372 sig.; Windscheid, P. S. 53 N. 1;

Bangerow I. §. 33; Unger I. S. 241; Köppen, Erbr. S. 169 Note 1; Gruchot I. S. 56. Von neueren Cobificationen ist das jächs. b. G. B. §. 43 und das Zürcher G. B. §. 16. 17 der richtigen Ansicht beigetreten.

^{*)} Bgl. Heise und Cropp, Jur. Abhandlung. II. S. 156 Note 22; Ungera. a. D.

^{**)} Wir fügen hinzu, daß auch ber Curator alle Mittel anzuwenden hat, um ben Berschollenen aussindig zu machen.

Haben sie diesen Erfolg nicht, so läßt sich also daraus wohl sein Tod, unmöglich aber die Vermuthung folgern, daß er demungeachtet noch dis zum vollendeten 70. Jahre gelebt habe. Es führt daher die Lebenspräsumtion zu dem Ergebniß, daß bei der Verusung des Verschollenen aus seiner Verson Erbschaften und Vermächtnisse aus seine Erben transmittirt werden, deren Anfall er, wie man mit Grund annehmen muß, nicht mehr erlebt hat. Dies Ergebniß verletzt den Rechtssay, nach welchem eine Verson nach ihrem Tode nichts mehr erben kann und widerstreitet zugleich dem beim nasciturus ausdrückslich anerkannten Princip, daß aus der rechtlichen Fürsorge für hülssebedürstige Versonen Dritten keine Vortheile erwachsen dürsen."

Hieraus ergibt sich, daß die Lebenspräsumtion bis zu einem gewissen Alter nur hinsichtlich der ei genen Beerbung des Vermißten stattsinden soll, nicht aber wenn für ihn selbst Erwerbungen von Todeswegen in Frage stehen. Wer solche aus seiner Person beansprucht, möge den Beweis sühren, daß er den Anfall erlebt habe; denn die Fortdauer des Lebens muß im Zweisel gleich jeder anderen Thatsache bewiesen werden. Von einem Anfall von Erbschaften an den Vermißten und deren Antritt durch den Curator des Verschollenen kann daher keine Rede sein. Hiermit ist eine Edictalcitation des Abwesenden unter dem Präjudiz — nicht des Verlustes des Erbrechts, sondern der Immission der mit- oder nachberusenen Erben recht wohl vereinbar, ja billig und sachgemäß. (Vgl. Köppen, S. 446—447.)

Nach diesen Ausstührungen dürfte kaum ein Zweisel darüber übrig bleiben, daß der Grundsat des bisherigen österr. Rechts (§. 131. cit.), dem zusolge der Curator die Erbschaft für den Abwesenden oder Verschollenen anzutreten hat, — ein Grundsat, dem auch zum Theil die gemeinrechtliche Spruchpraris (vgl. die bei Gruch t. S. 203. 204. angeführten Entscheidungen), das sächsische und Zürcher Gesehbuch (vgl. Note * S.64) angenommen haben *) — gänzlich aufzugeben und zu jenem Standpunkte zurückzukehren sei, den das Host. v. 4. Nov. 1846, Z. 1000 und noch das k. Pat. v. 28. Juni 1850

§. 76. 79. eingenommen hatte. Der Nachlaßcurator muß hiemit nur als Vermögenscurator (cur. bonorum) angesehen werden, dessen Aufgabe es lediglich ist, den Nachlaß bis zum Ablauf der Edictalsfrist in möglichst unversehrtem Zustande zu erhalten und den Aufsenthaltsort des Abwesenden zu erforschen, der jedoch dem Nechte des etwa rücksehrenden Verschollenen, die Erbschaft anzunehmen oder außzuschlagen, durchauß nicht präsudiciren darf. Zu einer Personencuratel ist nicht der entsernteste Grund vorhanden *). Den richtigen Stands

^{*)} Rach preuß. Rechte fallen ohnebies Erbschaften bem Bermisten von Rechtswegen zu; doch ist dem Letteren wenigstens die Wahl, die Erbschaft seinerzeit befinitiv anzunehmen oder auszuschlagen, nicht benommen. Bgl. Gruch t I. S. 204. 205. — And. A. ist Koch Pr. R. II. §. 865 Note 5, der mit Rücksicht auf §. 390 J. 12 den Eurator zum Erbschaftsantritt sür berechtigt hält.

^{*)} Die Bestimmungen bes römischen Rechtes sind wegen ber geanberten Beweistheorie h. g. T. nur zum Theile anwendbar. Dieselben unterscheiden amischen Abwesenheit und Vericollenheit. Für ben Abwesenden, bessen Leben nicht bezweifelt wird, fann der Mandatar oder curator absentis den provisorischen Erbschaftsbesitz erbitten. L. 7. pr. D. 37. 1. Der befinitive Antritt bleibt ber Ratihabition bes Abwesenden vorbehalten. Nicht anders ist es nach heutigem gemeinen Rechte. Lgl. Röppen S. 423 folg., Sintenis III. §. 156, I. Pfeiffer, Bratt. Ausf. IV. S. 362. - Ift jeboch bie Existent bes Abwesenben zweifelhaft, m. a. W. wird der Berufene vermißt, so wird demfelben das Erbrecht bis zum späteren Nachweis seines Todes reservirt. Das rom. Recht kennt indeß keine Prasumtion des Todes, was fich aus dem freien römischen Beweisprincip erklärt, nach welchem ber Richter nach feiner moralischen Ueberzeugung ben Tod des Verschollenen für erwiesen ansehen konnte. L. 3. 8. 2 D. 22. 5. Mit ber modernen auf festen Regeln beruhenden Beweistheorie verloren die römischen Borichriften bas Kundament. Bgl. Röpben, S. 426-429. Unter bem Ginfluße der italienischen Doctrin und des beimischen Rechtes bildete sich namentlich in der fächsischen Praxis ein eigenthümliches Verschollenheitsrecht aus: Der Verschollene wird bis zum hundertsten Lebensjahre als lebend vermuthet. Die nächsten Erben werden junächft zu eigenem Rechte in ben provisorischen, vererblichen Besitz bes zurückgelaffenen Bermögens eingesetzt. (Brincip ber anticipirten Erbfolge.) Mit Ablauf eines bestimmten Lebensalters bes Berschollenen (bes 70. ober 100. 3.) bort die Lebenspräsumtion auf und übergeht der vorläufige Besitz in ein befinitives Erbrecht. Später gestaltete sich die Prasumtion in der Art, daß die Bermuthung des Lebens mit bem vollendeten 70. Lebensjahre in die entgegengesetzte Vermuthung - bes Todes überging. Hiezu trat im 18. Jahrhundert bie Cbictalcitation und formliche Todeserklärung mit beclaratorischer Wirkung. Bis zu jenem Zeitpunkte können bie Prasumtiverben aus ber Berson bes Verschollenen auch Erbschaften erwerben. Bal. besonders die gründliden Untersudungen Bruns' in Better's Jahrb. I. S. 120-190 und Röppen 6. 429-444. - In ben öfterr. Ländern war die Uebung im vorigen Jahrhundert meist die, daß der Abwesende trot der Fruchtlofigkeit der sub clausula perpetui silentii erlassenen Edictalcitation bis zum Ablaufe bes 32. Jahres nach bem Tobe bes Erblaffers noch als fortlebend angesehen und ihm Erbichaften burch ben Curator erworben murben. Die vermuihlichen 5 *

punkt hat in der Hauptsache von neueren Codificationen nur das frangösische Gesethuch eingenommen. Ift nämlich der Abwesende vom Gerichte für verschollen erklärt worden (déclaration d'absence, - welche mit der Todeserklärung nicht zu verwechseln ist), so können die nächsten vermuthlichen Erben auf ihre Einweisung in den proviforischen Besitz (poss. provisoire) des von ihm hinterlassenen Ver= mögens antragen, soweit nicht etwa der zurückgebliebene, in Guter= gemeinschaft lebende Chegatte die Fortsetzung der Letteren verlangt und dadurch von Rechtswegen in die Verwaltung der zurückgelassenen Güter tritt. (Vgl. Art. 120—128 C. c. und Art. 859. 860. C. proc., dazu Marcardé und Mourlon, I. S. 62 flg.). Während der Dauer des provisorischen Besitzes haben die Präsumtiverben wesentlich die Stellung eines Vermögenscurgtors. — Die Einweisung in den befinitiven Besit (envoi en poss. definitif) wird dann ausgesprochen, wenn seit der Verschollenheitserklärung dreißig, oder seit der Geburt des Verschollenen bundert Jahre verstrichen sind. Die Wir= fungen der definitiven Einweisung find dieselben, als ob der Verschollene mit Tod abgegangen wäre. (Bgl. Art. 129-134 C. c., bazu Fren, I. S. 89-95, Marcardé und Mourlon, I. S. 62 bis 74.) — Allein dies Verschollenheitsrecht — bezieh. die demselben zu Grunde liegende Lebenspräsumtion — gilt nur soweit, als es sich um die eigene Erbschaft desselben, nicht aber wenn es sich um den Erwerb von Erbschaften (Legaten) für ihn handelt. Im letteren Kalle wird die Sache vielmehr fo angesehen, als ob der Vermifte (présumé absent) oder Verschollene (déclaré absent) gar nicht vorhanden wäre*). Die eröffnete Erbichaft (das Vermächtniß) fällt an

biejenigen, welche bei seinem Abgange (à son defaut) zur Erbfolge gelangen würden. Dem Rückschrenden wird das Erbvermögen restistuirt; auch behalten die Interimserben die im guten Glauben bezogenen Früchte. (Bgl. Art. 135—138. C. c., dazu Frey, I. §. 96. Marcards S. 70. 71.) — Auf einer eigenthümlichen Combination der gewohnheitsrechtlichen Institute der Lebenspräsumtion und der anticipirten Erbsolge beruhen die Bestimmungen des Zürcher G. B. Während der ersten fünfzehn Iahre der Abwesenheit wird das Vermögen des Vermißten von einem Abwesenheitsvormund verwaltet, der auch die dem Vermißten anfallenden Erbschaften zu erwerben hat; während der nächsten fünfzehn Sahre, eventuell bis zur Todeserkstrung, haben die seweiligen nächsten Erben das Recht, die Rugnießung des in vormundschaftlicher Verwahrung liegenden Vermögens anzusprechen. (Vgl. §§. 13—16. 1969. G. B., dazu Bluntschlichen), D. P. K. §. 229. 4. 5.)

Die Meinungen darüber, was in dieser Frage nach gemeinem Rechte h. z. T. Rechtens ist, gehen in der Theorie und der Spruchspraris der Gerichte in der Hauptsache und in Einzelnheiten sehr außeinander. Fast allgemein wird anerkannt, daß die Grundsäße der deutschrechtlichen Cura (sei es mit anticipirter oder mit bedingter Succession der Präsumtiverben) nicht gemeinrechtliche Natur haben. (Vgl. Pfeisser, Pract. Außf. II. S. 238 flg., IV. S. 360 flg., Glück, 33. B. S. 260 flg., Sintenis, III. §. 156. Note 5 und 8., Mühlenkruch, B. 42. S. 466, von Germanisten namentlich Gerber, D. P. R. §. 247. Note 2., Walter D. P. R. §§. 107. 108., Bluntschi (Dahn), §. 229. 4. 5., von gerichtlichen Entscheisdungen Seussert Arch. III. 185. IX. 49. u. a. (Für die gemeinsrechtliche Natur der deutschrechtlichen Eura trat namentlich Kraut, Bormundsch. II. §. 66. S. 258 flg. und neuestens mit historischer

Erben konnten selbst zu Euratoren ernannt werden, ja selbst gegen Caution ben Rutzenuß des Erbes erlangen, doch nur gegen die Verpsiichtung zur Restitution der bezogenen Früchte im Fall der Rücksehr des Vermisten. Erbr. v. 1720. Tit. 16. §. 3., dazu Donner, §§. 443—447, Unger Verlaßabh. S. 48. 71. 95. — In der Theorie und Praxis des heutigen gemeinen Rechts gehen die Ansichten über die Geltung der Lebenspräsumtion und der deutschichen Cura so weit auseinander, daß von einer herrschenden Meinung kaum die Rede sein kann. Vgl. Köppen, Erbr. S. 440 sig., Walter, D. B. R., §§. 107—109, Bluntschli a. a. D.

^{*)} Als "abwesend vermuthet" ift diesenige in ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte vermißte Person anzusehen, welche über Betreiben von rechtlich Betheiligten ober des Staatsprocurators vom Personalgerichte als solche erklärt

worden ist. Egl. Art. 112—114. In diesem Falle sind zugleich die exsorberlichen Maßregeln zur Wahrung der Rechte des Abwesenden zu treffen. — Dagegen kann die "Verschollenheitserklärung" erst dann ausgesprochen werden, wenn seit dem spurlosen Verschwinden des Abwesenden vier, resp. falls derselbe einen Mandatar zurückgelassen hat, zehn Jahre verstossen sind, und das aus diesem Anlaß vorgenommene Zeugenverhör resultatios geblieben ist. Das Endurtheil ist vom Justizminister in möglichst umfassenter Weise bekannt zu machen. Lyck. Art. 115—119, dazu Krey I. §. 89. Marcardé S. 60. 61.

Entwicklung bef. Bruns, a. a. D. S. 189 flg. ein *). - Wohl aber kann der Satz gewohnheitsrechtliche Geltung in Anspruch nehmen, daß in Ansehung der eigenen Beerbung des Verschollenen das siebenzigste Lebensjahr als deffen Todesjahr anzusehen sei. (Vgl. Pfeiffer, IV. N. 9. S. 364 flg., Bangerow I. §. 33., Gerber §. 34., Walter &. 109., Unger I. S. 237. N. 14., Praj. bei Seuffert IX. 310 u. a., neuestens besonders Bruns a. D. S. 148. 175 fig., da= gegen Sintenis I. §. 13. III. §. 156. N. 5.) — Bestritten ist ba= gegen: ob der Verschollene bis zum Ablauf des fiebenzigsten Lebens= jahres als fortlebend zu prasumiren sei, (dafür Glück a. D., Kraut, S. 258, Bruns, S. 170 flg., Arnots, Pand. S. 26., Holgichuber, II. S. 808. Praj. Seuff. V. 31. IX. 310), ob sodann - diese Prasumtion vorausgeset - insbesondere der Curator die demselben deferirten Erbschaften anzutreten befugt sei, (dafür Kraut, S. 258. 263, Holzschuher, II. 807., die bei Gruchot I. S. 203 cit. Erkennt., dagegen heise u. Eropp, Jurift. Abhandl. II. §. 10. S. 162, Pfeiffer IV. S. 461., Gengler, D. P. R. II. S. 1341., Seuffert, Praj. IX. 49); oder ob der Erwerb nur auf Vermächtnisse und ipso jure an= fallende Erbichaften zu beschränken sei (Glück a. a. D., Praj. Seuffert IX. N. 254); oder ob die Lebenspräsumtion gar nicht Plat greife (Seise u. Cropp II. a. a. D., Pfeisser a. D., Mühlenbruch 42. B. S. 465 flg., Sintenis III. §. 160., Gerber §. 34., Walter §. 108., Bluntschli (Dahn), §. 17. 2), wobei die Meinungen wieder darüber auseinander geben, ob die deferirten Erbichaften dem Berichollenen bis zum Eintritte der Todespräsumtion zu verwahren, durch einen Curator zu verwalten und dann erft den gegenwärtigen Erben des Erblaffers zu überlaffen feien **) (so Holzschuher mit Berufung auf die Praris, II. S. 808. 6. und mehrere der von Köppen a. D. 44. angeführten Präjudicate ***), oder ob die mit- oder nachberufenen Erben

nach fruchtloser Edictalcitation des Verschollenen sofort definitiv in den Besitz der deseriten Erbschaft eingesetzt werden sollen (Mühlensbruch, 42. B. S. 466., Präj. Seuff. III. 185*), oder ob endlich diese Einsetzung nur unter Vorbehalt des Rechtes des Verschollenen sür den Fall seiner Rücksehr ersolgen dürse (Heise u. Gropp a. a. D. Ş. 10, Pseisser a. D. S. 362 a. E., Sintenis, III. Ş. 160 Note 2, neuestens Köppen, S. 447 und in Ansehung der Repräsentationserben Walter a. D.) — Mag übrigens dogmatisch diese oder jene Meinung die richtige sein, für unseren Zweck genügt es, darauf hingerwiesen zu haben, daß weder die Präsumtion des Lebens des Verschwelenen bis zum Eintritt der Todesvermuthung, noch die Edictalzitation unter der Sanction des Verlustes des Erbrechts legislatorisch zu rechtsertigen sei, sofern es sich um einen dem Vermißten von Todesewegen zufallenden Erwerb handelt.

Sohin beantragen wir statt der weitsäusigen, unklar und ungeschickt gefaßten §§. 77. 78. 128—131 des Pat. v. 9. Aug. 1854 und der §§. 41 u. 42 d. Entwurses nachstehende Bestimmungen: Außer den im a. b. G. B. vorgesehenen Fällen ist ein Nachlaß-curator zu bestellen:

- 1. wenn die Erben abwesend und deren Aufenthaltsort unbe-
 - 2. wenn die Erben unbekannt find,
- 3. wenn die Erben mit dem Erbschaftsantritt zögern, über Antrag der Erbschaftsgläubiger, Legatare und Nacherben (§. 811. b. G. B.).

Der Curator hat die Verlassenschaft zu verwalten und zu vertreten; Erbschaftssachen darf er nur veräußern, wenn Gefahr am

^{*)} Auch Beseler, D. P. N. Ş. 148, welcher in ber ersten Auflage bie beutschrechtliche Eura für ein particularrechtliches Institut erklärt hatte, spricht sich nunmehr sur die gemeinrechtliche, "jedoch nur bedingt subsidiarische Geltung" berselben aus.

^{**)} Heise und Cropp II. S. 171 finden zwar diese Praxis "unbebenklich"; allein sie erkennen S. 162 nicht diese, sondern eine andere Ansicht als die richtige an.

^{***)} Walter, D. P. R. S. 108 nennt diese Ansicht "verschroben" "durchaus falich". Der Berufene habe nur seine Verwandtschaft, nicht auch bas

Nichtbasein anderer Berwandten zu beweisen. — Gewiß solange nicht bewiesen ist, daß nähere Verwandte da sind! Anders aber, wenn die Existenz berseiben, wenn auch nur sur einen früheren Zeitraum, bargethan ist!

^{*) &}quot;Der Richter hat auf Antrag ber Interessenten bem Abwesenben unter bem gesetzlichen (?) Präjubize bes Berzichts auf sein Erbrecht burch öffentsiche Labung zu bieser Erklärung aufzusorbern und nach fruchtlosem Ablauf bieses Termins die Erbschaft ben allein sich melbenden Erben zu überlassen." Erk. d. Darmstädter D. A. G. v. 1845. Indes die Borladung unter dem Präjudiz der Repudiation ist gewiß mit den Quellen nicht zu vereinbaren. Denn die Deliberationsfrist mit dieser Sanction kann nur einem Erben gesetzt werden, der von der Delation weiß. Bgl. c. 22. §. 14. C. h. t. 6. 30, Bgl. auch Köppen Seite 443.

Berzuge ift; übrigens gelten für seine Vermögensverwaltung die für ben Curator bonorum gegebenen Vorschriften. Er ist nicht befugt die Erbschaft für den Abwesenden anzutreten*). — Sind die Erben unbekannt, oder ist deren Aufenthaltsort nicht zu ermitteln, so sind diefelben durch ein auf drei Monate bis ein Jahr gestelltes Edict **) aufzufordern, fich zu melden, widrigens der Nachlaß ohne Rückficht auf ihre Ansprüche den mit= oder nachberufenen Erben, falls fich aber Niemand melden würde, dem Staate als erblos übergeben werden würde. Den sich in der Folge meldenden Erben bleibt ihr Erbrecht bis zur Verjährung vorbehalten. Gine Präcluffon vom Erbrecht auf Antrag der Betheiligten findet in diesen Källen selbstverständlich nicht statt. - Die im §. 41 des Entwurfes verordnete Edictalcitation in Fällen, "wo anzunehmen ist, daß dem Erbschaftsgerichte nicht alle Erbberechtigten bekannt wurden", halten wir fur nicht genügend begründet. Die Edictalvorrufung in folden Fällen enthält nicht nur ein Mißtrauensvotum gegen die fich meldenden Erben, sondern dürfte auch zumeist erfolalos bleiben.

§. 7.

Der Testantentsvollzieher ***).

Der Vollzug des letten Willens, insbesondere die Erfüllung von Auflagen und Abführung von Legaten, ist Sache der Erben oder sonst

damit Onerirten. Das den Honorirten zustehende Klagerecht macht regelmäßig Maßregeln, behufs sicherer Erfüllung diefer Obliegenheiten überflüffig. Doch schon bei Auflagen, aus denen Niemandem ein Klagerecht entspringt, deren Erfüllung daher in den guten Willen des Bedachten gesett ist, lassen es Rucksichten der Pietät gegen den in Form Rechtens ausgesprochenen Willen des Erblaffers munschenswerth erscheinen, daß diesem die Möglichkeit geboten werde, durch Ernennung eines Testamentsvollziehers die Berwirklichung seines Willens zu sichern, sofern nicht etwa das Gericht von Gesetzeswegen für die Ausführung derartiger Verfügungen zu sorgen hat. *) Aber auch abgesehen von Anordnungen der eben gedachten Art, kann für den Erblaffer das Bedürfniß vorhanden sein, für die gewissenhafte und rasche Vollziehung seines Willens durch einen unbefangenen Dritten zu sorgen, so namentlich, wenn er wegen der ihm bekannten Unfähigkeit, Saumseligkeit oder Unverträglichkeit der Erben befürchtet, daß die billige Außeinander= sekung derselben oder die prompte Erfüllung der Vermächtnisse verschleppt werden, oder daß es darüber zu Mißhelligkeiten und Processen fommen könnte. — Das rom. Recht indeß kennt das Institut der Testamentserecutoren nicht einmal dem Namen nach, obgleich Anklänge an Specialerecutoren lettwilliger Verfügungen ichon im claffischen

^{*)} Gegen die sachwidrige Bestimmung bes §. 131 bes Ges. v. 1854, vgl. auch Unger, Berlahabh. S. 127. Note 11. und S. 208. Abs. 8.

^{**)} Darüber, daß die Edictalfrist von einem Jahre nach dem jetzigen Stande bes Zeitungswesens und der Verkehrsanstalten als Regel viel zu lang ist, dürste wohl kein Zweifel sein. Bgl. Unger a. D. S. 208. N. 4., Kißling, Zeitsch, h. ö. Notariat 1860. Nr. 6. Unger beantragt ganz allgemein eine viermonatliche Edictalfrist.

^{***)} Bgl. bie verdienstliche historische Untersuchung Beseler's, Zeitsch. f. beutsch. R. IX. S. 144—228, 522—523, Mühlenbruch, 43. B. S. 390 bis 448, Sintenis, III. §. 182, Heimbach, R. Ler. X. S. 1011 sig., Gengler, D. P. N. II. S. 1468 sig., Unger, Erbr. §. 27, Koch, Pr. P. N. II. §. 836, Zachariä (Anschütz), IV. §. 715, neuestens besonders Gruchot II. S. 210—242.

^{*)} Schon nach rom. Rechte hat die Obrigfeit von Amtswegen ju interveniren, wenn es sich um gemeinnützige Zwecke handelt. Bgl. L. 50. §. 1. D. 5. 3. L. 92. D. 35. 1. L. 12. §. 4. D. 11. 7., bazu Sintenis, a. a. D. Note 2, Mühlenbruch, 43. B. S. 392-395, Arnbts, §. 74. Heber bie mit biesem Bunkte zusammenhängende Nov. 1. c. 1. 4. s. Arndts, §. 520, Anm. 2, Sintenis, §. 205. Note 20. Neuere Gefetgebungen geben bierin noch weiter, so namentlich bas öfterr. Gesetz v. 1854 §. 157, dem zufolge der Erbe in dem jog. Teftamentsausweise bie Erfüllung ober Sicherstellung aller lettwilligen Berfügungen Punkt für Punkt nachzuweisen hat. So verwerflich bie Anordnung ber jog. Teftamentsausweifung im Allgemeinen ift (vgl. Unger, Berlagabh. S. 140.), in benjenigen Källen, wo es fich um Auflagen hanbelt, aus benen Riemandem ein Rlagerecht zufteht, ließe fich die Beibehaltung besselben immerhin rechtfertigen. Bgl L. 7 D. 33. 1. (In testamentis quaedam so: ibuntur, quae ad auctoritatem duntaxat scribentis referentur, nec obligationem pariunt. - Interventu judicis haec omnia debent ... ad effectum perduci,) bazu Saviann, Suft. III. §. 129. Mühlenbruch, B. 43 S. 428., Unger a. D. S. 141. Nach öfterr. Recht ift freilich bas Bedirfniß weniger bringend, ba ber Modus in der Rechtswirkung mit einigen Modificationen ber auflösenden Bebingung gleichgesetzt wird. Bgl. §. 709-711. a. b. G. B.

Rechte vorkommen, und das Kaiserrecht die Ausführung *) wohlthäti= aer Zwecke durch eigens bestellte Versonen erwähnt, bei deren Ermanglung oder Saumniß dem Ortsbischofe der Vollzug obliegen soll. (c. 28. 46. 49. C. 1. 3., Nov. 131. c. 11.) **). In Deutschland und Frankreich entwickelte sich das Institut der Testamentsvollstrecker aanz unabhängig vom römischen Rechte auf heimischer Grundlage. Ganz abgesehen davon, daß man schon frühzeitig den Geiftlichen die Ueberwachung des Vollzugs lettwilliger Anordnungen zu übertragen pflegte, (val. Befeler a. D. S. 145-148, Mühlenbruch, S. 398 flg.), enthielt besonders die Vergabung von Todeswegen durch Vermittlung der Salmannen (manufideles, Treubandler) den Reim zur selbstständigen Entwicklung dieses Rechtsinstituts ***). Als später zwar Testamente üblich wurden, ohne daß jedoch gleichzeitig der römisch=rechtliche Begriff der Universalsuccession des Erben Aufnahme fand, mußte es be= fonders wunschenswerth erscheinen, die Vollstreckung der im Grunde nur Vermächtnisse enthaltenden lettwilligen Anordnungen unter den Schutz unbefangener Vertrauensmänner zu stellen. Go erscheint denn das Institut der Testamentsvollstrecker in jener Zeit als ein Product der praktischen Nothwendigkeit. (Val. Beseler, a. D. S. 148 fla.; Syst. 4. 164., Mühlenbruch, S. 401 flg., Sintenis, §. 182. R. 4). Mit der vollständigen Reception des römischen Princips der Univerfalfuccession des Erben entfiel zwar das Bedürfniß der Bestellung von Testamentsvollstreckern, welche bis dabin den Erblasser gleichsam repräfentirt hatten; nichts desto weniger erhielt sich aber die alte lebung +). Es ift nun ganz begreiflich, daß fich dies Institut, dem nunmehr der Boden unter den Füßen weggezogen war, in Ermanglung eines leis

tenden Princips in ziemlich regelloser und willfürlicher Weise fortent= wickelte*). Man lehnte dasselbe im 16. u. 17. Jahrhot, vorwiegend an die Vormundschaft an. (Executores t. tutoribus aequiparentur; val. Beseler a. D. S. 161 fla.). Als die Jurisprudenz des vori= gen Sahrhunderts die Unhaltbarkeit dieser Anglogie einsah. kehrte sie zu dem schon im römischen Rechte angedeuteten Gesichtspunkt des Mandats zurud. Dieje Auffaffung ift trot des besonders von Befeler a. a. D. S. 165-228 in eingehender historischer Darftellung verfuchten Nachweises der Unhaltbarkeit derselben auch noch heutzutage die gemeinrechtlich herrschende, und liegt unläugbar allen neueren Codificationen zu Grunde *). Der haupteinwand B.'s S. 165 u. f., daß ein Mandat nicht denkbar sei, welches erst nach dem Tode des Mandanten wirkt, ist ichon nach romischem Rechte nicht richtig (val. die in der Rote * S. 74 angeführten Stellen), noch minder nach heutigem Rechte (val. c. 17. 19. X. 3. 26.) und muß dort ganz weichen, wo die Gesetzgebung das Inftitut unter diesem Gesichtspunkte behandelt. Gegenüber der weiteren Einwendung: das Mandat reiche nicht aus, um das Rechtsverhältnis des Testamentsvollstreckers seiner mabren Natur nach zu bestimmen, mag so viel zugegeben werden, daß es sich bier um ein ganz eigenthumliches, von dem regelmäßigen Auftrage durch Voraussehung und Rechtswirkung mannigfach verschiedenes Mandats= verhältniß handelt, und daß das ganze Rechtsinstitut bei der erst seit wenigen Jahrzehnten begonnenen Umbildung desselben auf dieser neuen Grundlage gemeinrechtlich auch noch heutzutage als ein unfertiges, im Einzelnen viele Bedenken hervorrufendes Rechtsgebilde erscheint. Allein dieses Zugeständniß vermag die Richtigkeit der Grundauffassung nicht

^{*)} Bgl. 3. B. L. 12. §. 4. D. 11. 7. (Auftrag, das Leichenbegängniß zu beforgen), dazu L. 17. pr. und L. 88. §. 1. de Leg. II. Bgl. Mühlenbruch, 43. S. 395 fig., Sintenis, §. 182. R. 4.

^{**)} Bgl. Mühlenbruch, 43. B. S. 399 fig. — Im canonischen Rechte findet fich auch schon der Name: executor test. Bgl c. 17. 19. X. 3. 26.

^{***)} Den Salmannen wurde ber Gegenstand mit der Bedingung übergeben, benselben bereinst nach Anordnung des Erblassers einem Andern zu übergeben. Bgl. Beseler, R. (2. Aust.) §. 164.

^{†)} Sofern man ben Executor als Stellvertreter des Erblaffers auffaßte, mußte geradezu eine Collision zwischen ihm und dem nunmehr den Grblaffer allein repräsentirenden Erben eintreten, was freilich nicht sofort gefühlt wurde. Bgl. Sintenis a. a. D., Beseler, D. P. R. §. 164, dazu Gerber, Ş. 265. Note 7.

^{*)} In den österr. Ländern scheint das Institut der T. E. bei der frühzeitigen Intervention der Aemter bei der sog. Abhandlung des Nachlasses nie sesten Kußgesaßt zu haben. Doch wird desselben Erwähnung gethan. Bgl. Unger, Blaßabh. S. 51 sig., Donner, Einl. in d. österr. R. II. §. 508. — Nach altböhmischen Recht hatte der Kämmerer testamentarische Anordnungen über Ansuchen der Betheiligten mittelst Besteinweisung und Sequestration zu vollziehen. Bgl. Vikt. Korn. z. Vächrd, O pravich VII. 10. So erscheint denn schon frühzeitig der Richter als supremus t. executor. Bgl. auch Nov. D. Ferdinands III. Ji. 7.

^{**)} Bgl. §§. 557-562 I. 12 bes prenß. L. N.; art. 1025—1034 Code c.; §§. 816, 817 bes öfterreich. b. G. B.; §§. 2230—2245 bes jächs. b. G. B.; §§. 2099—2101 Zürcher G. B.

zu erschüttern*). Es tritt übrigens vollständig in den Hintergrund vor der eigenen Bemerkung Beseler's S. 174, daß man mit seinem Principe (nach welchem der Testamentserecutor zu Folge einer gewohnheitsmäßigen Erweiterung der Testirfreiheit als formetler Repräsentant nt des Erblassers erscheint, — dazu bestimmt, die Erben sdie materiellen Repräsentanten desselben von der Vollziehung des Testaments ganz oder theilweise auszuschließen), "auch nicht auskomme, um das Recht der Testamentserecutoren vollständig zu entwickeln; ja die Schwierigkeit beginne erst recht, wenn es sich um die Darstellung des Einzelnen und namentlich um das Verhältniß des Erecutors zum Erben handle; — auch sei das Vedenken nicht abzuweisen, ob auch nur diese moderne Auffassung der Testirfreiheit, nach den Rücksichen der Zweckmäßigkeit betrachtet, der streng römischen vorzuziehen sei und ob nicht Manches gegen diese Theilung der Erbezgewalt zu sprechen scheine **)."

Gegen das eigene Princip B.'s ist aber positiv hervorzuheben, daß eine Spaltung der Repräsentation des Erblassers in eine "mate-rielle" (Vermögensvertretung) durch die Erben, und eine "formelle" (mit welchem Inhalt?) durch den T. Erecutor ebenso begriffswidrig, als in den praktischen Consequenzen unhaltbar und verwirrend ist. Soll nämlich der Ausdruck "Repräsentation des Erblassers durch den Erben" nicht eine nichtssagende oder gar irreführende Redensart sein, so kann damit nur gesagt werden wollen, daß der Erbe in den gesammten Vermögenskreis des Erblassers eintrete, und nunmehr gerade so das Subject dieses Vermögens sei, wie es ehedem der Erblasser gewesen ist ***). Für die Scheidung einer "materiellen" und "formellen" Rach-

folge in das Erbvermögen ist da offenbar kein Plat. Der T. Vollstreder tritt weder "formell" noch "materiell" in das Bermögen des Erblaffers ein; - er bat lediglich fraft des Auftraas des Lenteren den Erben in Ansehung des Vollzuges der lettwilligen Anordnungen zu überwachen, beziehentlich diesen durch persönliche Einwirkung zur Bollziehung anzuhalten und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Intervention des Gerichtes - je nach Lage der Gesetzgebung im Wege der streitigen oder der sog, freiwilligen Gerichtsbarkeit - in Unspruch zu nehmen *); nach Umftanden hat er den letten Willen des Erblaffers felbst zu vollziehen, nämlich soweit es fich entweder um seine perfönliche Thätigkeit handelt (wie z. B. bei der Erbvertheilung), oder soweit er die Mittel zur Ausführung aus der Erbschaft selbst in San= den hat (wie bei Ausbezahlung von Legaten u. d.) **). Weiter reicht der natürliche Wirkungskreis der T. Erecutoren nicht, — und selbst eine vom Erblaffer ertheilte umfassendere Befugniß wurde insofern ganz unwirksam sein, als damit gegen das Grundprincip des Erbrech= tes verstoßen würde: daß der Erbe das allein berechtigte und ver= pflichtete Subject des Erbvermögens ist ***).

Daher ist berselbe nicht besugt, für sich (ohne Beitritt der Erben) Erbschaftsschulden einzuklagen; noch kann derselbe von Erbschaftsgläubigern oder Legataren mittelst Klage auf Zahlung belangt werden +)

^{*)} Finden wir uns boch in Ansehung der Reallasten, welche früher als servitutes juris germanici aufgesaßt wurden, und die ihrem Wesen nach doch nur Obligationen sind, in einer ganz ähnlichen Lage. Bgl. über diesen Gegenstand Gerber, B. R. S. 168, Randa, Besitz, S. 24, Note 37.

^{**)} Bgl. auch Sintenis a. D., Note 4 a. E., der ganz richtig bemerkt: "Es stehe also m. a. W. die Thatsache sest, daß ein solches Recht großen Theils dis jetzt noch gar nicht existirt." Ebenso gesteht ein Anhänger der Theorie B.'s, Walter, D. P. R. §. 423, Note 1, daß B. und dessen Borgänger "Pauli (Abhandl. aus d. Lübisch. R. III., §. 16 17) eine rechte Klarheit und Einsachebeit in diese Lebre noch nicht gebracht bätten."

^{***)} Bgl. Unger VI., §. 2, Note 8, Gengler II., S. 1468 und die bei Gruchot II. S. 213 cit. Erk. des Berliner D. Tribunals: "Der T. S. tritt nicht an die Stelle des Erben; er vertritt ibn nur."

^{*)} Mit Recht bemerkt Gengler II., S. 1473, 1475, daß im Zweifel nicht zu vermuthen sei, daß der T. S. außer der Ueberwachung des Bollzugs des letzten Willens auch noch die Nachlaßregulirung (Berwaltung des Erbguts, Sinziehung der Activen, Bezahlung der Legate u. s. f.) zu besorgen habe. Setzt doch die Entwicklung der letzterwähnten Thätigkeit voraus, daß der T. S. mindestens die Detention des Nachlasses erhält, die man gewiß nicht ohne Weiteres dem Erben entziehen darf. Und will man dem T. S. gegen den die Uebergabe verweigernden Erben die H. Pet. geben?

^{**)} Daß der Erblasser in Ermanglung näherer Bestimmungen des Erblassers zu diesen Handlungen besugt sei, wird allgemein anerkanut. Bgl. Sintenis a. D., Mühlenbruch 43 B., S. 417 sig., Beseler §. 164, Bluntschli §. 247, Unger §. 26, Koch §. 836. — Ersüllt der T. E. Legate und andere Aufträge des Erblassers aus Eigenem, so kann er vom Erben den Ersatz mit der a. mand. contraria (utilis) fordern. Bgl. Gruchot, II. S. 227.

^{***)} Bgl. Sintenis III., §. 182, Gerber §. 265, Note 7, Heimbach, S. 1044 fig., Gengler, Priv. R., S. 1470 fig., Zachariä IV. a. D. S. 363 fig. — Beiter geht freilich der bahr. Cod. Max. III. 2. R., §§. 15-20.

^{†)} Dagegen hält Beseler, S. 218, 219 mit ben baselbft Note 145 Angeführten ben T. Bollstreder zur Führung von Processen für bie Erbichaft für

— und zwar selbst dann nicht, wenn er die Mittel hierzu aus dem Nachlasse in Händen hätte *), noch weniger aber kann er für besugt erkannt werden, die Erben auf Ausfolgung der Mittel behuss Bestriebigung der Legatare zu klagen **). In allen diesen Fällen ist aktiv wie passiv lediglich der Erbe zur Processührung legitimirt, wobei indeß ein Interventionsrecht des T. Erecutors nicht ausgeschlossen ist ***). Zur Verwaltung des Nachlasses bez. zur Veräußerung einzelner Objecte ist der Letztere nur dann besugt, wenn er dazu ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt erscheint. Zu einer schiedsrichterlichen Wirksamkeit ist er kraft seiner Stellung keinessfalls berusen. (S. Mühstenbruch, S. 419.) Der Obrigkeit steht gemeinrechtlich eine Ueberwachung des T. Erecutors nicht zu (Beseler, S. 206, Sintenis §. 182. 5, Mühlenbruch S. 428—430); es sei denn, daß es sich um die Aussührung wohlthätiger oder gemeinnühiger Anordnungen handeln würde. (Bgl. N. * S. 73. 74.) Es versteht sich nach der Natur des

activ wie passiv legitimirt, und will ben Erben höchstens ein Interventionsrecht einräumen. Diese Auffassung stellt das wahre Sachverhältniß geradezu auf den Kopf. Alsbann ist der T. Exekutor in der That auch "materiell" — Repräsentant des Erblassers, und es bleibt dem Erben nichts übrig, als die Processührung besselben einsach anzuerkennen. Welche Fülle von Zweiseln und Controversien bier im Sinzelnen entstehen müsse, bedarf kaum einer Andeutung.

Rechtsverhältnisses, daß der ernannte T. Erecutor das Mandat nicht anzunehmen braucht, daß er es aber, wenn er es übernommen hat, nicht willfürlich zurücklegen kann. Da derselbe ferner sein Mandat vom Erblasser empfangen hat, welcher unstreitig die Bedingungen und Formen vorzeichnen kann, unter denen die Erben den Nachlaß erhalten sollen, so kann er seiner Stellung von diesen nicht enthoben werden. Sein Mandat ist hiernach ein unwiderrufliches *). Doch kann derselbe über Ansuchen der Erben vom Gerichte seines Auftrags aus solchen Gründen entbunden werden, welche ihn nach menschlicher Borausssicht des Bertrauens des Erblassers beraubt haben würden **). Ist dem Testamentserecutor eine Geschäftssührung, insbesondere eine Bermösgensverwaltung übertragen, so hat er den Betheiligten, namentlich den Erben, sowie ein Bevollmächtigter Rechnung zu legen ***).

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der T. Erecutor unwiderruflicher Mandatar des Erblassers zur Besorgung solcher Geschäfte ist,
welche sonst regelmäßig dem Erben obliegen. Er handelt im Auftrage des Erblassers für den Erben. Diesen also vertritt
er, — und nicht etwa den Erblasser, der nicht eristirt und daher auch
nicht mehr vertreten werden kann ich. Wenn daher Manche von einer Repräsentation des Testators durch den T. Erecutor sprechen, so beruht
dies entweder auf einer völligen Verkennung des juristischen Wesens
des Verhältnisses oder auf der bereits früher getadelten, mißbräuchlichen und verwirrenden Unterschiebung des Begriffs "Repräsentation,"

^{*)} So Mühlenbruch, S. 421 fig., 444, da angeblich ber T. Exekutor gleichsam als Ouerirter zu betrachten sei (?), und Unger VI., §. 27, Note 7, — bagegen Sintenis a. D., Note 9. Diese Auffassung beruht auf der ungerechtsertigten Unterstellung, daß der T. Bollstrecker ex legat. obligirt sei. Der Umstand, in wessen händen sich ein legirtes Object befinde, ist für die Frage, gegen wen die Klage aus dem Bermächtnisse anzustellen sei, ganz irresedant. — Nach österr. Recht ließe sich sür die Meinung Unger's höchstens der freilich räthselhafte §. 1019 b. G. B. ansühren. Bgl. dag. auch Gruch t II. S. 232 Note 1.

^{**)} So Mühlenbruch, S. 421, Note 92, — eine gewiß nicht zu billigende Annahme; benn wer gibt bem Executor bas Mandat, sich für ben Legatar in ben Bermächtnifstritt einzulassen?

^{***)} Unbestimmt spricht sich über biesen Punkt, sowie über die Legitimation des T. E.'s zur Processsührung die Mehrzahl der Schriftseller aus; man wgl. selbst Sintenis § 182, 1), Bluntschli §. 247, 3), 4), Mühlenbruch S. 421—424, Gerber §. 265 a. C., der dies für eine quaestio facti erklärt, Walter a. D. hier zeigt sich am besten, wie schwankend und unsertig das Institut der T. E. noch h. z. T ist. Gewiß kann jedoch der Testator den T. C. zur Processsührung ermächtigen. Bgl. Gruch till. S. 232 u. Seuffert, Präj. III. 174. VI. 226.

^{*)} Der Mandant, der ihm den Auftrag auf den Todesfall gegeben hat, existirt nicht mehr; seine Rechtsnachsolger aber sind nach der Natur der Sache stillschweigend vom Widerruf ausgeschlossen. Ist doch der T. Executor zu ihrer Ueberwachung und Controlle bestellt. Bgl. Sintenis §. 182, 6, Mühlenbruch, S. 438, Beseler, P. R. §. 164, Abs. 8, Unger a. a. D.

^{**)} Bgl. Befeler, S. 194, Mühlenbruch, S 439, Sintenis §. 182.

^{***)} Bgl. Befeler, S. 219 sig., Mühlenbruch S. 423, 441, Sintenis a. a. D. Die Frage über die Honorirung des Crecutors ist nach den Regeln des Mandats zu beurtheilen.

^{†)} Agl. besonders Sintenis a. a. D., Gerber &. 265, Note 7, Unger und Gengler a. a. D., Arnbts, &. 504, Gruchot II. S. 212 fig. Koch a. a. D., auch Mühlenbruch S. 438, 441 fig., welcher jedoch dieses Princip nicht consequent sesthält, ja den T. S. geradezu einem Honorirten und Onerirten gleichstellt (S. 443). Siedurch wird M.'s Darstellung schwankend, widersprechend und in den Consequencyen oft ganz unhaltbar (vgl. &. B. S. 441—446). Byl. dagegen auch Sintenis a. D., Note 17.

wo höchstens figurlich von einer Vertretung des Willens des Erb- laffers die Rede sein darf *).

Von der richtigen Auffassung der rechtlichen Stellung des Tefta= mentserecutors geben fammtliche neuere Cobificationen aus. So zunächst das preuß. E. R., welches denselben ausdrücklich als Bevollmächtigten des Teftators erklärt (§. 557 I. 12.), ohne übrigens ausreichende Bestimmungen über den Umfang feiner Macht zu geben. Die Verwaltung des Nachlaffes kann derfelbe nur fraft besonderer Verfügung erlangen, in welchem Falle er den Erben auch Rechnung zu legen hat (§§. 558. 562. I. 12) **). Bei einem Streite über den Sinn einer Verordnung des Erblaffers zwischen ihm und bem Erben, gebührt seiner Meinung der Vorzug. (S. 561 ebend.) -Ausführlich ist das Institut der T. E. im frangof. Rechte geregelt. (Art. 1025—1034 C. c.) Der T. E. wird als Bevollmächtiger auf= gefaßt. (Art. 1032.) Von Rechtswegen hat er nur das Recht und die Verpflichtung, die Erfüllung aller teftamentarischen Anordnungen ins= besondere die Auszahlung der Legate zu überwachen und gegen den Erben den Verkauf des Mobiliar- und Immobiliarnachlaffes zu betreiben, soweit dies zur Befriedigung der Legatare nothwendig ist. Bur Verwaltung des Nachlasses und zur Procefführung ist er nicht berechtigt; doch kann er in Rechtsftreitigkeiten, welche die Giltigkeit oder Vollziehung des Testaments betreffen, interveniren (Art. 1031) ***).

Besitz und Verwaltung des Nachlasses bleibt den Erben. — Ist jedoch dem T. E. Befitz und Verwaltung (saisine) des Mobiliarnachlaffes vom Testator ausdrücklich übertragen worden, so kann er alle Mobiliarvermächtnisse selbst auszahlen, zu diesem Zwecke Nachlaßfahrniffe veräußern und Forderungen einziehen. Auch bezüglich des Immobiliarnachlaffes kann demselben diese Macht vom Testator eingeräumt werden*). Auf Zahlung von Erbschaftsschulden kann er nicht belangt werden. (Bgl. Zacharia a. D. S. 366.) Der T. E. ift übrigens stets zur Rechnungslegung verpflichtet (Art. 1031). Seine Bollmacht erlischt in dem Falle, wenn ihm die Verwaltung des Nachlaffes eingeräumt worden ist, binnen Jahrekfrist**). — Das öfterr. b. G. B. enthält lediglich die principiell allerdings richtige Bestimmung, daß der T. E., wenn er den Auftrag annimmt, "schuldig ist, als ein Machthaber die Anordnungen des Erblaffers felbst zu vollziehen oder den saumseligen Erben zur Vollziehung derselben zu betreiben." (§. 816.) Ueber die Erfüllung der ihm obliegenden Berpflichtungen hat er sich gemeinschaftlich mit dem Erben gegenüber dem Erbschafts= gerichte auszuweisen. (§. 164 Gef. v. 1854.) Nähere Vorschriften über die Stellung des T. E. finden fich in unserer Gesetzgebung nicht ***). "Da nach öfterr. Recht das Gericht ohnehin als supremus testamenti executor einschreitet, so stellt sich die Ernennung eines T. E. als ziemlich überfluffig heraus." (Unger, Erbr. S. 125.) — Eingehend und im Ganzen angemeffen find die Bestimmungen des fachi. b.

^{*)} Als Repräsentant des Erblassers wird der T. E. aufgefaßt von Befeler, S. 174, P. R. Ş. 164, Walter, P. R. Ş. 423, Bluntschli, D. P. R. Ş. 247, 3), der sich hiersür mit Unrecht auf den Ş. 816 des österr. G. B. beruft. Bgl. dagegen die in der vorigen Note cit. Schriftselser.

^{**)} Aus dem Wortsaute des §. 558: "If mit dieser Bollziehung zugleich die Berwaltung des Nachlasses verbunden . . . " will Koch II., §. 836, Note 22 mit Unrecht die gesetzliche Berwaltungsbesugniß des T. E. ableiten. Bgl. dagegen Bornemann VI., S. 448, Gruchot II. S. 224, Beseler a. D. S. 188, dazu das Rescript v. 12. October 1837. Zur Vollziehung des letzten Willens an sich gehört die Berwaltung des Nachlasses gewiß ebensowenig als die Berwahrung desselben und die Bezahlung der Schulden der Erbschaft, — wie Koch II., §. 836 irrig voranssetzt. Daß der T. E. nicht zur Processsührung legitimirt sei, erkennt auch Koch a. D. Note 20 an, was freisig nicht zu seiner am Schusse des §. 836 ausgesprochenen Behauptung stimmt, daß derselbe "im Berhältnisse zu Dritten allerdings gistig veräußern und Korderungen einziehen könne."

^{***)} Bgl. Zacharia (Anichüt) IV., §. 715, S. 364, 565, Frey III., §. 800, Marcarde und Mourlon I. S. 382 fig. Es wird burchwegs aners

kannt, daß der T. E. als Geschäftssührer der Erben anzusehen sei; bedeutende Juristen sind sogar der Ansicht, daß der Erblasser den T. E. nur zu denjenigen Berrichtungen bevollmächtigen könne, welche das Gesetz ausdrücklich oder folgerungsweise für Verrichtungen des T. E. erklärt. Vgl. Zachariä a. D., Note 13. — Zur Siegelung und Inventarisation des Nachlasses ist der T. E. nur dann verpflichtet, wenn mindersährige, entmündigte oder abwesende Erben interveniren. Vgl. art. 1031 C. c.

^{*)} Bgl. über diese Controverse Anschütz a. D., Note 25. Biele bagegen, (so Zachariä a. D., S. 366 und Marcardé I., S. 382) bestreiten dies Recht des Erblassers. Diese Frage hängt mit der in der vorigen Note erwähnten Controverse zusammen.

^{**)} Bgl. art. 1026, bagu Zacharia a. D., S. 367. Das Gericht fann bie Frist verlängern.

^{***)} Bon unseren Schriftstlern spricht sich nur Unger VI., §. 26, Note 7 bestimmt und sachgemäß über biesen Punkt aus. Was namentlich Stuben-ranch I., S. 1083, 1084 hierüber bemerkt. ist bloße Umschreibung bes Gesetzes. Randa, Erwerb ber Erbichaft.

G. B.'s. (§§. 2230—2245.) Auch ihnen liegt die Auffassung des T. E. als Mandatars des Testators und Geschäftssührers der Erben zu Grunde*). Als solcher hat er für die Ausfährung des letzen Willens, für Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisse und für Sicherung der Erbschaft zu sorgen (§. 2237)**). Jur Verwaltung derselben ist er nur berechtigt, wenn ihm dieselbe aufgetragen worden ist (§. 2238). Jur Vertretung der Erbschaft ist er weder besugt, noch verpslichtet (§. 2240). Doch kann er auf Erfüllung solcher Verfügungen klagen, bei welchen es sich blos um das persönliche Interesse des Erblassers handelt (§. 2237)***). Aus triftigen Gründen kann das Gericht den T. E. über Anlangen der Betheiligten der Stellung entheben. (§. 2241.)

Werfen wir nun einen Blick auf die Bestimmungen des Entwurses über den Testamentsvollzieher, dessen Bestellung nun nicht mehr, wie nach bisherigem Recht, in das Gebiet der Ueberstüssseiten gehören dürste, da das Gericht nach §. 3 des Entwurses nicht von Amtswegen dasür Sorge zu tragen haben wird, daß der Erbe die ihm obliegenden Verbindlichseiten ersülle. Die bezüglichen Vorschriften (§§. 4—6) sind zwar besriedigend, bedürsen aber einiger Ergänzungen zur Beseitigung von etwa auftauchenden Zweiseln. Der Entwurf geht von der richtigen Ansicht aus, daß das Mandat des T. E. sich zunächst nur auf den Vollzug des letzten Villens beschränkt und daher, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Vermögensverwaltung nicht in sich begreist. Zweckmäßig ist die Vorschrift, daß die Ernennung des Erecutors in Testamentssorm zu ersolgen habe. Doch dürste eine Zusathestimmung des Inhaltes, daß die Bestellung des=

*) Das gegenseitige Berhältniß zwischen ben Erben und bem Vollzieher in Beziehung auf die Geschäftsführung ift, selbst wenn es nicht durch einen Aufstrag der Ersteren an den Letzteren entstanden ist, nach den Vorschriften der Geschäftsführung vermöge Auftrags zu beurtheilen. (§. 2244.)

selben auch in Form eines schriftlichen Vertrages erfolgen könne, bem Bedürfniß des Lebens entsprechen*). — Außerdem aber find noch nachstehende Erganzungsbestimmungen dringend zu empfehlen: Der Vollzieher ist zur Vertretung des Nachlasses weder berechtigt noch verpflichtet; dieselbe steht ausschließlich dem Erben zu. — Der T. E. hat weder das Recht ber Auslegung einer lettwilligen Anordnung, noch ift berselbe zu einer schiedsrichterlichen Thätigkeit befugt, unbeschadet einer anderweitigen Anordnung des Erblaffers. — Das Gericht fann den E. Bollzieher aus Grunden, welche ihn des Berfrauens unwürdig machen, über Ansuchen der Betheiligten feiner Stellung entheben. - Folgen die erftgenannten Borschläge aus der früher dargelegten Natur des Rechtsverhältnisses, so ist die zulet beantragte, durchaus nicht selbstwerftandliche Vorschrift bei ber Unwiderruflichkeit des Mandats zum Schupe ber Erben unerläßlich. — Schließlich ware auch eine Borfdrift bes Inhaltes zu empfehlen, daß das Erbschaftsgericht über Ansuchen des Teftators die Erfüllung derjenigen letiwilligen Berfügungen zu überwachen habe, aus benen Riemand ein Rlagerecht erwirbt **).

^{**)} Warum der T. E. seberzeit ein Inventar zu errichten verpflichtet sein soll, ist nicht einzusehen! Diese Verbindlichkeit läßt sich nur im Falle der übertragenen Vermögensverwaltung rechtsertigen. Außer diesem Falle wird auch der T. E. oft nicht einmal in der Lage sein, nach eigener Anschauung ein genaues, wahrheitsgetreues Inventar anzusertigen, da einzig und allein dem Erben Besitz und Detention des Nachlasses zukommt.

^{***)} Ein Interventionsrecht in Erbschaftsprocessen kommt ihm nicht zu. Bgl. Sieben haar III., S. 289.

^{*)} Im gemeinen Rechte ift bie Frage nicht unbestritten, boch forbert bie Mehrgahl ber Juriften und die Praxis die Form des Testaments, resp. Cobicills. Bgl. Befeler a. D., S. 180, Sintenis §. 182, Bluntidli, §. 247. 2). -Auch nach frang. Rechte muß wohl die Ernennung des T. E. in Testamentsform erfolgen. Bgl. Zacharia IV. §. 715, Marcabé I. S. 382. - Dagegen ift nach preuß, und öfterr. Recht bie Berufung bes T. G. an keine Form gebunden, was bei ber Bichtigkeit bes Acts und ber Schwierigkeit ber Beweisführung nicht zu rechtfertigen ift. Bgl. Bornemann VI., S. 447, Roch a. D.; Unger VI., §. 27, Rote 6, Stubenraud I. S. 1083. (Dagegen Ruh, öfterr. Ger. Zeit. 1864, Rr. 7 mit gang unftichhaltigen Gründen.) - Das fachfifche b. G. B. geftattet bie Bestellung bes Bollziehers nur in ber Korm eines Testaments (Erbvertrags) ober eines gerichtlich abgeschloffenen Bertrags (g. 2230). Die Formlichkeit des gerichtlichen Abschlusses ist wohl ebensowenig ju billigen, als anderseits die von Befeler, S. 181 fig. gegen bie vertragsmäßige Beftellung überhaupt erhobenen Bebenken. Der haupteinwand B.'s, daß bie Widerruflich. keit einer folden Berebung nicht unbedingt gu behaupten fei, verkennt offenbar bie Natur bes Mandats. — Das Zürcher G. B. (§. 2099) und ber heff. Entwurf (§. 204) forbern gleichfalls Teftamentsform.

Die Thätigkeit des Erbschaftsgerichtes in Ansehung der Legatare, Nacherben, Notherben und Erbschaftsgläubiger.

Als einen erfreulichen legislatorischen Fortschritt begrüßen wir es, daß der Entwurf den Grundsatz des bisherigen Rechtes fallen geslassen hat, daß der Nachlaß dem Erben nur nach Befriedigung oder Sicherstellung der Legatare, Pflichttheilsberechtigten, Nacherben und Erbschaftsgläubiger eingeantwortet werden dars, — ein Grundsatz, der im a. b. G. B. und im Pat. v. 9. August 1854 gegen das ältere Recht*) lediglich in der Richtung abgeschwächt erscheint, daß das Gericht in der Regel nicht von Amtswegen, sondern erst über Ansuchen der Parteien für dessen Bollzug zu sorgen hat. Mit anderen Worten: Das im älteren Rechte streng durchgeführte Princip, daß dem Erben nur der reine Nachlaß auß gefolgt werden soll, ist im a. b. G. B. und im Pat. v. 9. August 1854 nicht aufgegeben, sondern nur die Art der Berwirklichung desselben ist modificirt **). Die Realissung des Grundsatzs erfolgt nämlich in der Regel erst über

Begehren der Betheiligten (vgl. §§. 688, 811, 812, 818, 819, b. G. B.); nur in gewiffen, allerdings ziemlich zahlreichen Fällen bringt ihn das Erbschaftsgericht von Amtswegen zur Geltung (§§. 73. 138. 139. 156. 159. 160. 162. 163. 174. Abf. 3. Pat. v. 1854). Wie falfc das oben erwähnte Princip vom juristischen Standpunkte, wie ver= werflich bessen Durchführung wegen der darin liegenden ganz unge= rechtfertigten Bevormundung der Parteien und der Verzögerung der Erb= verhandlung in praftischer Beziehung sei, hat mit überzeugender Grundlichkeit und schneidender Schärfe Unger, Verlagabh. S. 135-168, dazu System VI. §. 39 nachgewiesen *). Wenn helm, a. a. D. S. 236—238 diesen Vorwurf für "unbegründet" ja "für Alle höchst überraschend erklärt, welche den klar ausgesprochenen gesetlichen Grundsatz kennen, daß das Gericht für die Sicherstellung oder Befriedigung der Gläubiger ... und Legatare nicht weiter zu forgen habe, als fie felbst verlangen (S. 811 b. G. B.)", fo kann diefe Be= hauptung nur aus dem Mangel einer vollständigen Uebersicht der ge= fetlichen Detailbestimmungen oder aus dem Streben erklart werden, das bestehende Gesetz um jeden Preis gegen Angriffe in Schut zu nehmen. Oder ist es etwa eine "consequente Durchführung jenes Grundsates", wenn über das Separationsansuchen der Erbschafts= gläubiger (im weiteren Sinne) die Ausfolgung des Nachlaffes an den Erben so lange nicht erfolgen darf, so lange dieselben nicht vollständig befriedigt find (§. 812) **); wenn bei Substitu= tionen von Amtswegen ein Inventar aufgenommen (§. 92 Pat. v. 1854), von Amtswegen der Substitutionsfall in die Einantwortungsurkunde eingeschaltet werden muß (§. 174 Gef. v. 1854);

^{*)} Ueber biefes vgl. Unger, Berlagabh. S. 61 flg. 80 flg.

^{**)} Nur so ift die Behauptung Unger's, Berlagabh. S. 135 und Erbr. S. 161: "Anr ber reine nachlaß foll bem Erben eingeantwortet werben" gu verstehen. Wenn Harraffowsky, Berlagabh. S. 68. 69 bie Behauptung Unger's "als ungenau im Ausbruck und jum Theil auch als unrichtig bem Sinne nach sammt allen gezogenen Folgerungen ablehnen zu muffen" erklart, fo hatte er ben Beweis hiefür anzutreten. Einen solchen finden wir nicht in all= gemeinen Bemerkungen, wie etwa ber folgenden (S. 70): "Belde Intereffen (burd Sicherstellung) von amtswegen wahrzunehmen find, ift als eine Frage, welche das Verfahren nicht berührt, abzutrennen (?); wenn es sich aber blos um die Form des Schutzes handelt, so scheint die Borenthaltung der Disposition über die Substanz bas wirksamste und schonenbste Mittel der Sicherung zu gewähren." - Das eben ift bes Bubels Kern, bag burch bas icheinbar blos formale Institut ber Verlagabhandlung auch das materielle Recht so wesentlich beeinflußt wird! Ein "Absordern" ift baher hier nach der Lage ber Gesetzgebung unguläffig. 5.'s Borgeben ift ein Umgeben, aber keine Lösung ber Frage. Betreffend bie weitere eben angeführte Behauptung S.'s, ift wohl faum ju zweifeln, bag bie Borenthaltung ber Disposition über bas Erbgut bas wir tfamfte Sicherftellungsmittel jum Schute ber Erbichaftsgläubiger sein dürfte. Wie so es aber S. das "schonenbste" nennen fann, begreifen wir nicht. Die Darstellung bes Textes bürfte ergeben, bag bies mahrhaft primitive, ja brakonische Mittel weber nothwendig, noch zwedmäßig ift.

^{*)} Dem römischen Rechte und den neueren Codificationen — die österreichische ausgenommen — ist jenes Princip unbekannt. Es beruht
auf der schiesen Auffassung des Satzes: hereditas non intelligitur nisi deducto
aere alieno. "Während dem Erben in der That der ganze Nachlaß gebührt,
wovon er aber nur den nach Abzug der Schulden sich ergebenden Ueberschuß
behalten kann, soll ihm nach jener verkehrten, noch im heutigen Nechte sortwirkenden und in unserer Literatur allgemein herrschenden Auffassung von vornherein nur der reine Nachlaß gebühren, so daß er nur den positiven Ueberschuß
erhalten soll." (Unger a. a. D. S. 151 sig. 156 sig. VI. §. 40 Note 18.)

^{**)} Es ist wohl zu bemerken, daß die Sicherstellung oder Befriedigung der Erbschaftsgläubiger ebenso rasch und sicher nach, als vor der Einantwortung ersolgen könnte. Lgl. Unger, Berlahabh. S. 150 flg.

wenn von Amtswegen der unbedeutende und nach Vermuthen nur zur Berichtigung ber bringenbsten Berlaffenschaftsschulden reichende Nachlaß den Gläubigern an Zahlungsftatt eingeantwortet wird (§. 73 ebend.); wenn von Amtswegen bei Todesfällen von Ausländern Legatare und Gläubiger durch Edict vorgeladen werden, und die Ausfolgung des Machlasses derselben so lange hintanzuhalten ist, bis die österr. Gläubiger, welche ihre Forderung auch nur angemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt find (§. 138. 139 ebend.); wenn vor ausgewiesener Bezahlung oder Sicherstellung der zu frommen und ge= meinnützigen Zweden bestimmten Legate, ja selbst vor dem gerichtlichen Erlag oder der Sicherstellung von Legaten, welche Pflegebefohlenen oder einer "noch ungewissen Person" zugedacht sind, der Nachlaß bem Erben nicht eingeantwortet werden darf (§§. 159. 160 ebend.); wenn bei entstehenden Zweifeln über die Berfürzung eines pflichttheilsberech= tigten Pflegebefohlenen von Amtswegen auf die gerichtliche Pflicht= theilsnachweisung zu dringen (§. 162), wenn im Falle bes §. 692 b. G. B. von Amtswegen die Vorlegung einer Berechnung des verhältnißmäßigen Abzuges an jedem Legate zu verlangen ist (§. 163 ebend.), wenn Berlaffenschaften von Personen, welche mit bem Staats= schatz in Berrechnung stehen, ohne Zustimmung ber Behörde. welche es betrifft, nicht eingeantwortet werden dürfen*) (§. 156)?? - Und für solche juristisch verkehrte und unberufene Bevormundung eigenberechtigter oder durch Vormunder, Curatoren oder Behörden unter eigener Haftung vertretener Personen soll man "der Gesetzgebung nur Dank wiffen"? - Glücklicher Weise scheint Die gegenwärtige Legislation von einer gefünderen und von althergebrachter bureaufratischer Interventionssucht freieren Auffassung auszugehen und in der That in allen jenen gerichtlichen Interventionen eine "unnüße und inconsequente Bevormundung" zu erblicken. Denn ber §. 3 des

Entw. bestimmt ausdrücklich: "Das Gericht hat nicht von Amtswegen dafür Sorge zu tragen, daß der Erbe die ihm obliegenden Verbind-lichkeiten erfülle". Der Entwurf hat auch (vom §. 92 cit. abgesehen) feine einzige der oben angeführten Bestimmungen des Pat. v. 9. Aug. 1854 aufgenommen!

Wenn wir nun auch den im §. 3 des Entwurfes ausgesprochenen Grundsatz vollkommen billigen, so wünschen wir doch im Einzelnen einige Ergänzungsbestimmungen, welche — ohne jenem Principe nahe zu treten — den thunlichsten Schutz der Betheiligten bezwecken.

Zunächst befürworten wir eine Modification des §. 2 des Entw. in dem Sinne, daß das Gericht selbst die Legatare beziehungs-weise ihre Vertreter von dem Anfalle der Vermächtnisse weise ihre Vertreter von dem Anfalle der Vermächtnisse zu verständigen habe, wie dies schon im §. 28 des Pat. v. 28. Juni 1850 facultativ angeordnet war, und wie dies auch trop der theil-weisen Beseitigung dieser Vorschrift durch die §§. 83 und 161 des Pat. v. 9. August 1854 observanzmäßig von den meisten Gerichten aus guten Gründen noch immer beobachtet wird. Die Bemühung des Gerichtes hiebei ist kaum der Rede werth und die Benachrichtigung erfolgt in dieser Weise rascher und sicherer als bei der blos privaten Verständigung durch den Erben, der unter Umständen ein Interesse daran hat, damit zu zögern*).

Sodann wünschen wir eine Ergänzung des materiellen Rechtes zu Gunsten der Legatare in dem Sinne, daß denselben in allen Fällen ein Recht auf geseth mäßige Sicher stellung (§§. 1373. 1374) eingeräumt werde **). Denn wird bei der Resorm des Tabularwesens,

^{*)} Dieses für die Erben höch fi drückende und die Gerichte mit zeitraubenden Arbeiten Jahre lang beschwerende Verbot ist ganz ungegründet. Denn die Fortdauer der Haftung der Caution würde selbstverständlich durch die Einantwortung nicht berührt werden. Warum aber der Staat nach dem Tode seiner Beamten mehr Rechte auf deren Vermögen haben soll, als er vordem hatte, ist durchaus nicht einzusehen. Wer die endlosen Verschleppungen der Verlassenschaften der Rechnungsbeamten aus der Praxis kennt, wird die Aushebung des bezogenen Verdotes gewiß mit Freuden begrüßen. — Das Detail s. bei Füger, Erbr. III. §§. 186 sig.

^{*)} Bgl. auch Unger, Berlagabh. S. 136.

^{**)} Während das b. G. B. (§. 688) den Legataren ein Sicherstellungsrecht nur soweit zugesteht, als dieses überhaupt jedem Gläubiger zukommt, gibt ihnen der §. 161 des Ges. v. 1854 wenigstens in den praktisch wichtigkten Fällen (Nichtställigkeit oder Bedingtheit des Legats) einen gesetzlichen Anspruch auf Sicherstellung. — Das gesetzliche Pfandrecht, welches das röm. Necht (c.1 u. 2 C. Comm. de leg. 6. 43, dazu Sintenis I. §. 72. Arndts, Pand. §. 559, Puchta, §. 201 Abs. 5) den Legataren an den Erbgütern des Onerirten gewährt, würde freisich ebenso den Publicitätsprincip des Instituts der öffentlichen Bücher, als überhaupt der sür die Sicherheit des Berkehrs unerläßlichen Notorietät des Pfandrechtes an Mobilien widersprechen. — Auch das preuß. Recht (§§. 289—291 I. 12) gibt dem Legatar für den Bermächtnißanspruch, dez. dessenhere auf die

wie vorauszusehen ist, (vgl. den §. 35 des österr. Regier.-Entw. der Grundbuchsordnung v. 1863) — der Grundsatz sestgehalten, daß eine Vormerkung zur Erwerbung des Pfandrechtes oder doch mindestens die Rechtsertigung der Pränotation nur dann Statt hat, wenn dem Gläubiger für die Forderung auch ein sog. Titel zum Pfandrechte (§. 449 b. G. B.) zukommt, so erscheint der Legatar in Bezug auf die Möglichkeit einer Sicherstellung unpassender Beise ganz auf die Gnade des Erben angewiesen. *) Ein solches gesetzliches Sicherstellungsrecht sür die Legatsansprüche, resp. deren Werth, wenn dieser zu leisten ist, erscheint nach österr. Rechte um so nothwendiger, als der Vermächtnissnehmer das Sigenthum der legirten Sache nicht wie nach römischem Rechte (c. 1. C. 6. 43.) und den neueren Codificationen (preuß. L. R. §. 288 I. 12., franz. R. Art. 1014, und sächs. Rechte §. 2451) von Rechtswegen erwirbt**).

Nachlaßimmobilien eine Hypothek erwerben kann. Bgl. Bornemann VI. S. 125 flg., Temme II. §. 331, Koch P. R. II. §. 884. 5). Es versteht sich, daß das Pfandrecht der Legatare die Erbschaftsgländiger, welche jenen Ersteren unbedingt vorgehen, in keiner Weise beeinträchtigen kann. Einer bückerlichen Annerkung dieses gesetzlichen Borbehaltes bedarf es nicht; der Eesstonar des Legatars kennt den Titel der Forderung und kann sich daher nicht auf das Bertrauen auf die öffentlichen Bücher berusen. — Nach franz. Rechte (Art. 1017) hasten die Onerirten hypothekarisch (hypothécairement) für das ganze Bermächtniß bis zum Betrage des Werthes der Immobilien, in deren Besitz sie sich bessinden. Bgl. Marcardé I. S. 373. — Dem sächs b. G. B. ist ein gesetzliches Sicherstellungsrecht des Legatars unbekannt.

*) Bgl. anch Unger, Erbr. §. 65 Note 4 und 5, der mit Recht bemerkt, daß biese Lücke des österr. Nechtes nur bei dem maßlosen Umfang, in welchem die Praxis die Pränotation von Forderungen zuläßt, weniger empfindlich ist. Merkwirdiger Weise vermochte weder der bestimmte Wortsaut des §. 449 b. G. B., noch der Widerspruch der herrschenden Meinung mit den §§. 458. 1245 b. G. B. §. 161 des Pat. v. 1854, dem Hoss. vom 13. Juni 1828 Z. 2346 u. a. die Praxis auf den richtigen Weg zu bringen, obgleich sich sehlreiche Praktiker der richtigen Ansicht nie verschlossen. Bgl. hierüber die interessanten Erklärungen in der Sitzung des niederösterreichischen Landtages über den Regierungsentwurf der Grundbuchsordnung. (Bericht über die 38. Sitzung 1863 S. 973 sig.)

**) Dem österr. R. solgt das Zürcher G. B. 2088 und der hessische Entw. a. 297. Dem unmittelbaren Sigenthumsübergang an Immobilien im Wege des Vermächtnisses steht das Spsiem der öffentlichen Bücher so wenig entgegen, als jenem im Wege der Universalzuccession. In beiden Fällen läßt sich die Anerkennung eines Natural eigenthums an den ererbten (legirten) Gütern

Endlich erachten wir auch eine Vorsorge im Interesse der sideiscommissarischen Nacherben (Nachlegatare) für angezeigt*). Zusnächst möge nämlich das Gericht auch die Nacherben aufsordern, sich über die eventuelle Annahme der Erbschaft (des Legates) mit oder ohne Vorbehalt binnen einer angemessenen Frist zu erklären. Wird die Annahmeerklärung rechtzeitig abgegeben, und erhebt der hiervon zu verständigende Vorerbe binnen vierzehn Tagen keinen Widerspruch, so möge über Ansuchen des Nacherben in die Beurkundung des Erbzrechtes des Vorerben der Restitutionsfall und die Person des Subsstituten mit aufgenommen werden. Die Zulässisseit der Aussertigung einer gleichlautenden Urkunde an den Letzteren verstände sich nach §. 10 des Entwurfs von selbst. Erfolgte der Widerspruch innerhalb iener Frist, so wäre nach Analogie des §. 40 des Entwurfes vorzugehen, daher dem Vorerben nach fruchtlosem Ablauf der dem Nachzerben zu sesenden Ragesrift die Beurkundung des unbeschränkten

burchaus nicht abweisen. Mit dem sog. Titel jum Eigenthum ist hier nicht auszukontmen. Dies übersieht Bluntschli (Dahn), P. R. S. 242. Die Neuerung des bürg. G. B. ist in der That "von problematischem Werth, da der Legatar nicht hinlänglich geschützt ist, wenn der Erbe die Sache mittlerweile veräußert." (Unger VI. §. 64, Note 1.) Lgl. über diesen Punkt noch besonders Gruch ot I. S. 555—562.

^{*)} Die Sicherstellung ber Nacherben, von welcher ber §. 15 bes Entw. spricht, ift, wie sich später zeigen wird, eine ganz unnatürliche. — Ueber die cautio legat. servand. causa, insbesondere über die bei Fibeicommiffen erwähnte in rem missio val. einerseits Arndts &. 559, Rechtsl. VI. S. 307 flg., Bangerow, &. 532. anderseits Sintenis II. §. 211 Rote 12. — Rach preuß. Recht kann ber Substitut Caution nur in derselben Weise fordern, wie der Eigenthümer vom Nutznießer (§. 472 II. 12.), d. i. nur bei mahrscheinlicher Gefahr eines Mißbrauches ober einer Bernachläffigung. (Bgl. §§. 11—21, 111—123 I. 21.) — Soweit nach franz. Rechte fibeicommissarische Substitutionen ausnahmsweise Geltung haben (Art. 1048 flg., Gef. v. 17. Mai 1826) hat der Kideicommigvormund für die Erhaltung des Kideicommißbermögens durch Inventarifirung, Sicherstellung ber Capitalien und Transcription der Liegenschaften zu forgen. Bgl. Art. 1048-1074, bazu Zacharia (Anfchutz) IV. 88. 694-698. - Rach fachf. Recht (§. 2515, bazu S. 617 flg.) kann ber Substitut vom Kiduciar jederzeit Sicherheit verlangen, es fei benn, bag biese lettwillig erlaffen mare. Bgl. Siebenhaar III. S. 376. - Die Vorschrift bes öfterr. b. G. B. (§§. 520. 613), ber gufolge ber Subftitut nur bei fich außernden Gefahr Sicherheit verlangen konnte, ift burch ben §. 158 Gef. v. 1854 bahin geändert worden, daß ihm das Recht auf pupillarmäßige Caution unbedingt eingeräumt wurde. Bgl. Unger VI. §. 48. R. 8.

Erbrechtes auszufolgen. — Endlich wäre den Nacherben und den ihnen nach §§. 707—709 a. b. G. B. und Hoft. v. 29. Mai 1845 3. 888 J. G. S. gleichgehaltenen Anwärtern in dem Falle als der Nachlaß in Mobilien besteht, ein gesetzliches Sicherstellungsrecht gleich wie den Legataren zu ertheilen*).

Eine Bestimmung dieses Inhaltes würde, wie überhaupt die rechtzeitige gerichtliche Intervention bei Erbfällen gar manchem Rechtssstreite vorbeugen und den Nacherben gegen die Nachtheile schüßen die aus der einfachen Beurfundung des Erbrechts des Vorerben namentlich in Ansehung der Immobilien für ihn entstehen können **)-Dagegen hätte in diesem Falle, wie früher gezeigt, die Errichtung eines Inventars von Amtswegen (§. 9 des Entw.) zu entfallen.

§. 9.

Das beneficium separationis.

Wir übergehen nun auf das Absonderungsrecht der Erb= schaftsgläubiger im weiteren Sinne, welches obgleich dem römischen Rechte nachgebilbet, doch in Folge der anomalen Bedeutung, die das bisherige Recht der Berlafabhandlung und Einantwortung gegeben, in Desterreich eine eigenthümliche Gestaltung erhalten hat.

Nach römischem Necht können bekanntlich die Gläubiger des Erb= laffers und die Legatare, um die nachtheilige Concurrenz anderer Gläubiger des Erben hintanzuhalten, die rechtliche Trennung des ererbten Bermogens von dem übrigen Bermogen des Erben, deffen Bereinigung mit dem Erbschaftsantritte des Letteren erfolgte, durch fünf Jahre von diesem Zeitpunkte an gerechnet begehren, wodurch fie das Recht erlangen, vor anderen Gläubigern des Erben aus dem Erbschaftsvermögen — aber auch nur aus diesem befriedigt zu werden*). Hätte die sog. Einantwortung des Nachlasses nach österr. Recht stets nur die Bedeutung gehabt, die allein ihr vernünftiger Weise zukommen soll, und die ihr in der That auch der Entwurf (8.10) zuweist: nämlich die Bedeutung ber gerichtlichen Anerkennung der schon mit der Erbsantretung erfolgten Vereinigung der Vermögens= freise des Erblaffers und des Erben, - niemals ware es zu jenem unklaren und miderfpruchsvollen Doppelfnftem getommen, welches einerseits den unwiderruflichen Eintritt des Erben in die Vermögenssphäre des Erblaffers schon mit der Unnahme der Erbichaft anerkennt (val. §. 547 b. G. B.), anderseits aber in naiver Ignorirung jenes Grundsates die Rechtswirkungen des Erbschafts= erwerbes erft mit der Einantwortung des Nachlaffes, also: mit ber Zustellung der amtlichen Anerkennung der Erbenqualität eintreten läßt **). (Lal. §§. 550. 807. 810. 812. 822. a. b. G. B. §§. 35. 43. 46. 145. Pat. v. 1854.) Dies Janusgeficht ber öfterr. Legislation über den Erbschaftserwerb erklärt einigermaßen die Unklar= beit und Begriffsverwirrung, welche die öfterr. Literatur (mit alleiniger Ausnahme der Unger'ichen Schriften) in allen Punkten aufweift, welche mit der Krage über den Erbschaftserwerb zusammenhängen. Es liegt nun aber auf der Sand, daß die oben angeführten zwei Standpunkte, welche die öfterr. Erbrechtsgesetzgebung festzuhalten versucht, einander

^{*)} Gewiß verbienen die Substituten soviel Rücksicht als die Legatare. Die bezügliche Bestimmung des §. 158 des Gesetzes v. 1854 füllt in der That eine Lücke des b. G. B. aus. Man denke nur an die Einsetzung unter einer aufschiebenden negativen Bedingung (§. 708 G. B.) und an die Cautio Muciana des röm. R. (Bgl. Arnbts §. 558, Puchta §. 475 und Unger Syst. I., §. 82, Note 45 u. 74). Jene Fälle sind passend der sidecommissarischen Substitution gleichgehalten. Dagegen ist das Ersorderniß der pupillarmäßigen Sickerstellung im §. 158 cit. ein entschiedener Mißgriff. Bgl. auch Unger System VI. §. 48, Note 8.

^{**)} Es ist nämlich sehr fraglich, ob das Erbschaftsgericht im Sinne des Entwurfs in die Beurkundung des Erbrechtes des Vorerben die Beschränkung durch den Restitutionsfall aufnehmen darf, wie dies der §. 174 des Pat. v. 1854 dem Richter von Amtswegen zur Pssicht macht. Ist die Beschränkung in der Beurkundung enthalten, so versieht sich die Sintragung des beschränkten Sigensthums des Vorerben resp. der Anmerkung der Beschränkung in den öffentlichen Büchern von selbst. Bgl. auch §. 2514 des säch s. G. B., welcher verordnet, das die Beschränkung des Eigenthums durch die Anwartschaft im Grundbuche einzutragen sei. Bgl. §. 114 der säch prov. G. D.

^{*)} Bgl. Tit. Dig. de separat. 42. 6, başu Arnbts, Banb. §. 524, Sintenis III. §. 186, Brinz, P. §. 157, Buchta, Panb. §. 509, Unger, Berlagabb. S. 150 fla.

^{**)} Bgl. Unger, Berlagabh. S. 156 flg. Erbr. §. 40.

biametral entgegenstehen. Entweder erwirbt der Erbe die Erhichaft schon mit der Annahme (§. 547 G. B.) oder er erwirbt sie erst mit der Einantwortung (§. 819 G. B.). Im ersteren Falle hört die juristische Persönlichkeit der Erbschaft (hereditas jacens) auf mit dem Antritte, in letzterem Falle mit der Einantwortung der Erbschaft. Jeder bewußte oder undewußte Versuch, die beiden Gesichtspunkte zu versöhnen, sie neben einander zur Geltung zu bringen, muß an dem Widerspruche der Consequenzen scheitern*). Fragen wir nun, welcher der beiden Grundsähe beherrscht in der That die österr. Erbrechtszeseigebung, so dürste es kaum schwer sein zu beweisen, daß der letztenannte Gesichtspunkt der maßgebende ist. Namentlich wurde durch das Pat. vom 9. August 1854 der allein richtige Standpunkt des §. 547 G. B. in den Hintergrund geschoben. Betrachten wir die Sache näher:

Vor der Einantwortung wird der erbserklärte Erbe, selbst wenn er sein Erbrecht hinreichend ausgewiesen hat, nicht als Eigenthümer sondern nur als "Verwahrer", als "Verwalter" des Nachlasses augesehen. (§. 810 G. B. 43. 46. 145 Pat. v. 1854)**). Vor der Einantwortung kann nicht der erbserklärte Erbe, selbst wenn er die Erbschaft unbedingt augetreten hätte, sondern nur die Verlassen schlaftlichen Verbindlichkeiten geklagt werden. Der Erbe ist nur ihr Vertreter (§§. 550. 807. 811 813. G.B. §. 145 Ges. v. 1854)***). Sa es ist ihm sogar

gestattet, zur Verwaltung und Vertretung des Nachlasses die gerichtliche Bestellung eines (anderen) Eurators zu verlangen (§. 690 G. B.). Erbschaftsklagen gehören vor der Einantwortung vor das Erbschaftsgericht und nicht vor die Personalinstanz des Erben (§. 37 Jurisdict. Norm v. 20. Nov. 1852). Mit anderen Worten: Bis zur Einantwortung wird die Erbschaftsdies unpersönliches Vermögen, — als juristische Person gedacht, deren regelmäßiger Vertreter der erbserklärte Erbe*), deren ausnahmsweise Vertreter der vom Gerichte ernannte Nachlaßeurator ist. — Erst mit der Einantwortung wird der Erbschaftsvermögens, erst mit dieser hört die selbstständige vermögensrechtliche Eristenz der Erbschaft auf**). Die Bestimmung des §. 547 a. b. G. B., welcher diese Rechtswirtung schon mit der Erbschstärung des Erben eintreten läßt, erscheint lediglich als theoretisches Vrincip, de m

^{*)} Auch in Unger's Darstellung VI. §. 40, so scharssinnig und in voller Uebersicht der wahren Lage der Dinge sie die beiden Gesichtspunkte parallel zu entwickeln versucht, kommt die Unvereinbarlickeit derselben unwiderstehlich zum Durchbruch. Man vgl. §. 40 Note 18 und 20.

^{**)} Mißbränchlich wird im b. G.B. und im Pat. v. 1854 has Wort "rechtlicher Besitz" zur Bezeichnung des Rechtes des Erben an dem ihm eingeantworteten Nachlasse angewendet. Bgl. §. 797 G.B. n. §. 145 Pat. v. 1854, wo sogar "vom rechtlichen Besitz von Capitalien und — anderen (?) beweglichen Sachen" gesprochen wird. Weber der Ausdruck "rechtsich" noch der Ausdruck "Besitz" hat hier technische Bedeutung und sast wird man an das Wort des großen Dichters erinnert: Wo die Gedanken sehlen, da stellt zur rechten Zeit ein Wort sich ein!

^{***)} Bgl. auch Rippel, Comm. IV. S. 54. V. S. 242, Unger, Berlagabh. E. 152, Suft. VI. §. 40 Note 17 "Die Erbschaftsglänbiger haben bie Erbschaft, (noch) nicht ben Erben zu ihrem Schuldner." Ganz vereinzelnt blieb bie Ansicht Fischer's, Hob. ber bilator. Einwend., welcher S. 156 fig. behauptet, daß bie

Miterben nach §. 550 b. G. B. für die Erhschaftsschulben vor der Einantwortung persönlich und solidarisch haften, daher "es der Wahl des Gläubigers anheimzestellt sei, ob er alle erklärten Erben oder nur Einige oder Einen belangen wolle." Dasselbe Princip gelte ungekehrt von Nachlaßactiven. — Daß der §. 550 G. B. nicht diesen Sinn habe könne, wird ziemlich allgemein anerkannt; desto auffälliger ist es, daß selbst Commentatoren, wie Winiwarter III. S. 41 und Stubenrauch I. S. 743 naiver Weise von einer aetiven und passiven Correasität der Miterben im Sinne der §§. 891 flg. b. G. B. reden, ohne nur entsternt den Widerspruch dieser Ausselgung mit der auch von ihnen getheilten geslänsigen Aussegung der §§. 550 u. 821 G. B. zu merken.

^{*)} Ueber die juristische Persönlichkeit der Erbschaft vgl. Unger's vorzügliche Darstellung, Erbr. §. 7. — Meine Auffassung über diese Frage habe ich in dem Aufsage: "Das Zweckvermögen 2c." in Siebenhaar's Archiv für deutsches Handels- und Wechselrecht XV. S. 1. flg. aussührlich ausgesprochen. Näher einzugehen, ist hier nicht der Ort.

^{**)} Aus dem Gesagten ergibt sich die wesentliche Differenz zwischen der Auffassung Unger's und der hier verstochtenen Ansicht. Bgl. Note * S. 92. Jene erstere theilte ich noch in meinem: Besitz nach österr. Rechte, §. 15. Anm. 4. — Es ist daher nicht richtig, wenn Harrassowsky a. D. S. 67 behauptet, der Hauptzweck der Sinantwortung bestehe darin, daß sie dem Erben zur Legitimation diene. Die Sinantwortungsurkunde ersüllt allerdings auch diesen sormellen Zweck; allein der Schwerpunkt der Sinantwortung, die mit der Zustellung der Urfunde ersoszt, liegt wie gezeigt, auf dem Gediete des materielsen Rechtes. Diese allerdings anomale Bedeutung der Einantwortung ist im Entwurse mit Recht fallen gesassen worden. Die Sinantwortungsurkunde ist hier in der That nur eine "Legitimation" des Erben.

hint erher durch das Gesetz selhst alle praktische Geltung benommen wurde *). Hier ragt noch ein Rest römisch-rechtlicher Anschauung aus einem Institute hervor, das unter der Hand der Compilatoren vielleicht unbewußt mit einem Ruck — der Verlegung des Schwerpunktes in die Einantwortung — zum schärssten Gegensaße des römischrechtlichen Grundgedankens über den Erbschafts-erwerb zugespitzt wurde.

Aus der eben geschilderten Auffassung der rechtlichen Bedeutung der Einantwortung ergeben sich von selbst die Bestimmungen des Gesethuches über das Separationsrecht der Erbschaftsaläubiger im weiteren Sinne (g. 812), sowie das Recht der Gläubiger des Erben auf das dem Letteren angefallene Erbaut im Stadium der Verlagabhandlung. Vor der Einantwortung können die Erbschaftsaläubiger unter Aus ichluß ber Gläubiger des Erben das Erbichaftsvermögen au ihrer Befriedigung verwenden, der Erbe mag die Erbschaft mit oder ohne Borbehalt angetreten haben. Ift doch dieses Bermögen bis zu jenem Zeitpunkte noch ein felbstftandiges, unpersonliches! Sede Sicherstellung, welche die Erbschaftsgläubiger bis dahin auf das Erbgut erwirken, hat das unbedingte Vorrecht vor den nur mit Vorbehalt zu bewilligenden Sicherstellungen der Gläubiger des Erben. (§. 812. 822)**). Die Erbschaftsgläubiger haben aber überdies das Recht die Einantwortung hinauszuschieben, und hiermit die selbstständige Fortdauer des unpersönlichen Erbschaftsvermögens (hereditas jacens) bis zu ihrer vollen Befriedigung zu bewirken (8, 812). Das fogen, römischrechtliche beneficium separationis hat sohin im österr. Rechte feine Natur wesentlich geandert. Durch die Geltendmachung desselben wird nach rom. Recht die durch den Erbschaftsantritt erfolgte Bereinigung der Bermögenstreise des Erblassers und des Erben wieder aufgehoben, nach öfterr. Recht dagegen die erst mit der Ginant= wortung erfolgende Verschmelzung der beiden Kreise verschoben ***).

Eine nachherige Trennung ist nicht mehr zulässig (§. 812). So ist benn im vollen Sinne des Wortes wahr, was Unger Verlaßabh. S. 135 und 155 und Erbr. S. 161 behauptet, und Helm und Harrassowskh a. a. D. S. 236 vergeblich läugnen: daß auch nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nur der reine Nachlaß dem Erben eingeantwortet werden soll, — nur hat die Vorsorge hiersfür nunmehr das Gericht regelmäßig nicht mehr von Amtswegen, sondern nur über Ansuchen der Vetheiligten zu tressen. Das Nachslaßvermögen bleibt den Erbschaftsgläubigern bis zur Einantwortung rechtlich versangen.

Die Frage, ob sich diese Gestaltung des beneficium separationis, welcher (vom §. 547 G. B. abgesehen) eine gewisse Consequenz nicht abzusprechen ist, rechtsertigen lasse, ist gewiß zu verneinen! Theoretisch beruht sie auf der unjuristischen Auffassung, welche beim Erbschaftserwerd den Schwerpunkt unnatürlicher Weise in die amtliche Anerkennung und Beurfundung des Erbrechts statt in den Antritt der Erbschaft verlegt. Praktisch ist dieselbe darum versehlt, weil sie einerseits den Zeitpunkt des Erwerbs der Erbschaft ohne allen Grund ganz in die Willkür scrupulöser oder chicanöser Erbschaftsgläubiger,

factischer Trennung ber beiben Bermögensmaffen, vgl. Unger, Berlagabh. S. 154. Die unklare und verkehrte Darftellung ber Absonderung bier als rechtlicher und bort wieber als factischer Separation zeigt fich auch noch in ber zweiten Auflage bes Stubenraud'ichen Commentars I. S. 1072. 1073 Abf. 1. 2. 4. 11. Dabei wird in kaum begreiflicher Ignorirung ber Ausführungen Unger's a. a. D. in altgewohnter Beise als selbstverständlich bingestellt, baf "vor Allem bie Erbichaftsgläubiger ein Recht haben, aus bem Nachlaffe befriedigt zu werden, ba bie Berbindlichkeiten bes Erblaffers auch nach seinem Tobe auf seinem Bermögen haften (§. 547 G. B.)," - als ob die Bermögensabsonderung nicht auch im römischen Recht gegolten hätte, welches boch die separatio bonorum nicht anders als das beneficium inventarii - als ein blos aus Billigkeitsrücksichten gegebenes beneficium contra rationem juris behandelt. Eben so unrichtig ift die trots Unger's Ausführung (Berlafiabl. S. 157 Note 10, Erbr. §. 41 Note 3) wieberholt reproducirte Behauptung Stubenrauch's I. S. 1073. 2: daß die Erbichaftsgläubiger bas benef. separ. von felbft haben, wenn ber Erbe mit Vorbehalt antritt. Bal, gegen biefen alten Frrthum Mühlenbruch Pand. 41. B. S 378 fig., Sintenis §. 186. Note 4., Arnbts §. 524 Nate 1. Bring Banb. §. 157, Solgichuber II. S. 819 Nr. 5. Bei folder Ignorirung rechtswiffenschaftlicher Vorarbeiten muß wohl bie literarische Thätigkeit auf bem Gebiete bes öfterr. Rechts als wahre Sifpphusarbeit erscheinen.

^{*)} Bgl. hierüber die Ausführungen Unger's, Berlagabh. S. 150 flg.

^{**) §. 822: &}quot;Eine solche Sicherstellung fann jedoch nicht anders als mit bem ausdrücklichen Borbehalte ertheilt werden, daß sie den bei der Abhandlung der Berlassenschaft vorkommenden Ansprüchen (sc. der Miterben, Erbsprätenschenten, Erbschaftsgländiger, Legatare, Notherben) unnachtheilig und erst von Zeit der erlangten Einantwortung wirksam sein solle."

^{***)} Dies hat zuerst Unger a. D. hervorgehoben. Gegen die bei unseren Commentatoren mit unterlausende Aussassiung der soparatio bonorum als blos

Legatare oder Notherben stellt, und anderseits die Geltendmachung dieses wichtigen Rechtsmittels vom 3 ufall, nämlich von der bald kürzeren bald längeren Dauer der Verlaßabhandlung und der rechtzeitig erlangten Wissen schängig macht*). Der zur Motivirung des Separationsrechtes von den römischen Juristen angeführte Grund, daß die nicht separirenden Erbschaftsgläubiger haeredem quodammodo secuti sunt (elegerunt), nec possunt jam se ab eo separare (L. 1. §. 10. 11. h. t.), — ein Grund, der schon nach röm. Recht trop der langen (fünfjährigen) Separationsfrist nicht immer zutressen dürste, — wird sohin nach öfterr. Recht völlig illusorisch!

Von dem Entwurse, der verständiger Weise in der Einantwortung der Erbschaft nur die amtliche Beurkundung des Erbrechtes ersblickt, hätten wir nun die einsache Rücksehr zu der römischrechtlichen separatio bonorum mit einigen unseren Verhältnissen entsprechenden Modificationen erwartet. Statt dessen begegnen wir im Entwurse einem zwar nicht neuen, jedenfalls aber eigenthümlichen legislatorischen Versuche, die Erbschaftsgläubiger vor der Concurrenz der Gläubiger bes Erben zu schücken **). Nach §. 15 des Entw. kann nämlich "jeder

Gläubiger des Erblaffers jeder Bermächtnignehmer und Nacherbe, sowie jeder Pflichttheilsberechtigte, wenn zu beforgen ift, daß fein Anspruch nicht befriedigt werde, Sicherstellung (beim Erbichafts= gerichte ?) verlangen. (Man vgl. §. 1373 G. B.) So lange bie Guter und Rechte bes Erblaffers, welche ben Gegenftand eines öffent= lichen Buches bilden, nicht auf den Namen des Erblaffers (foll wohl beißen: des Erben?) eingetragen find, konnen jene Personen noch vor der Anbringung des Antrages auf Sicherstellung unmittelbar bei der Grundbuchsbehörde einschreiten, um ihren Unspruch in den öffent= lichen Buchern zur Erwirkung der Rangordnung fur bie ihnen zu ertheilende Sicherftellung anmerken zu laffen. Die Anmerkung ift zu bewilligen, wenn das Eintreten des Erbfalles dargethan ift. Der Antrag auf Sicherstellung ift jedoch in diesem Falle binnen 14 Tagen, nach dem Tage der Verständigung über die bewilligte Anmerkung bei dem zuftändigen Gerichte anzubringen. Die Erstreckung dieser Frift findet nach den Bestimmungen über die Erstreckung der Frift zur Rechtfertigung einer grundbücherlichen Vormerfung statt. Die Unmer= fung ift über Ansuchen ber Betheiligten zu löschen, wenn ber Antrag auf Sicherstellung nicht rechtzeitig eingebracht ober wenn berfelbe rechtsfräftig abgewiesen wird, sowie wenn die Sicherstellung oder die Befriedigung des Anspruches erfolgt (§. 16). Nach Ablauf eines Jahres nach dem Erbfalle fann eine Sicherftellung und Anmerkung auf Grund der §§. 15 und 16 cit. nicht mehr verlangt werden (§. 17). Die Rechte, welche die Gläubiger eines Erben nach §. 25 des Ent-

Damit aber gleichwohl 2. Denen creditoribus legatariis . . . eines Erblassers prospicirt werde, so wurde daselbst weiter verordnet, daß diese vor den gleichfalls intabulirten Gläubigern des Erben den Borzug genießen sollen, wenn sie ihre Ansprücke binnen 6 (resp. inter absentes 12) Monaten vom Tage der Erbserklärung landtässich sichergesellt haben würden. Damit diese Sicherstellung nicht vereitelt werde, war dem Erben das Beränsserungsrecht des Erbguts binnen Jahresfrist benommen. Bgl. auch Hafner, Sob. d. landtäst. Bersahrens ir Böhmen, S. 384—387. Un ger Bersaßahd. S. 84, Note 9. — Dieses Bersahren ist jedoch offendar kein genügender Ersat des den. separ. Denn nicht nur beschräntt es sich blos auf den Immobiliarnachlaß, sondern es setzt auch voraus, daß der Erbschaftsgläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines Anspruches in Händen hat, auf Grund deren allein er ein Berdot erwirken kann. Bgl. Host v. 15. März 1785. Ueber die sog. Kummer und Verdote, welche ehedem die Stelle der Pränotationen vertraten, vgl. Hassen er D. S. 326 sig.

^{*)} Auf die große Rolle, die hier der Zusall spielen kann, hat ganz richtig Unger, Verlagabh. S. 155. 156 hingewiesen. Man denke, daß das Gericht dem Erben den Nachlaß binnen drei, vier Wochen nach dem Tode des Erblassers einantwortet, was bei einsachen Verlassenschen (Universalerbschaft u. a.) sehr leicht eintreten kann. If die Bewilligung eines solchen Zeitraums nicht eine wahre Fronie auf die Sicherheit der Erbschaftsgländiger, zumal der dom Sterberorte oder vom Sitze des Erbschaftsgerichtes entfernteren? Nur der althergebrachte, schleppende Gang der einsachsen Verlaßabhandlung und die eben so regelmäßige Unsähigkeit des Erben, die Uebertragungsgebühr sosort zu berichtigen, läßt die angedeutete Gesahr praktisch nicht sühlbar werden.

^{**)} Der Entwurf scheint das in Böhmen seit der Gründung der Landtasel üblich gewesene Sicherstellungssystem zum Vorbilde genommen zu haben, welchem das gemeinrechtliche benef. separationis ganz unbekannt war. Bgl. die Pragmat. v. 26. Juni 1726 (Kropatschef, Samml. d. Berord. u. Ges. v. 1740—1780, I. S. 198 sig.), welche zur Beseitigung der Controversen über die Priorität der Creditoren des Erblassers und Erben wörtlich verordnet: "Und zwar wird, 1. da im Königreich Böhmen eine eigene Landtasel besteht, . . . und jeder Creditor sich die Sicherheit per intabulationem oder condictionem quocunque tempore selbst verschaffen kann, nicht gewilligt, daß in den gemeinen Rechten eingessihrte benef. separ. in Böhmen einzuführen."

wurfs *) vor dem Ablaufe von drei Monaten nach dem Eintreten des Erbfalles erwerben, haben jenen Ansprüchen gegenüber, welche gegen den Erben als solchen erhoben werden, so zu gelten, als wären sie erst nach Ablauf dieses Zeitraumes erworben worden" (§. 26).

Aus den angeführten Bestimmungen des Entwurses geht hervor, daß das Rechtsmittel der separatio bonorum ganz fallen gelassen worden ist. Das dafür angenommene ziemlich dunkle und complicirte Sicherstellungssystem bietet u. E. einerseits den Erbschaftsgläubigern keinen genügenden Erjat für das Absonderungsrecht, und macht anderseits eine ganz ungerechtsertigte Begünstigung des einen Erbschaftsgläubigers vor dem anderen rom blohen Zufall abshängig. Sosern es sich endlich um die Sicherstellung von Nacherben handelt, erscheint daßselbe zum Theile geradezu sach widrig. Betrachten wir die Sache näher:

Zunächst geht der Entwurf von der de lege lata zwar praktisch nicht anerkannten, übrigens de lege ferenda nur zu billigenden Ansichaung aus, daß eine Vormerkung nur auf Grund einer Urkunde stattsinden kann, aus welcher der Rechtsgrund des Pfandrechtes ersichtslich ist **). Liegt eine solche Urkunde vor, so dürste auch nach dem Entwurse, der hierüber schweigt, der Eintrag derselben zur Erlangung des Pfandrechtes nicht ausgeschlossen sein, so lange die Erbzüter auf den Namen des Erblassers vorgeschrieben sind. — Erbschaftsgläubiger, welche solche Urkunden nicht in Händen sinden (und dahin werden nach dem Entwurse regelmäßig die Legatare und Nacherben gehören) können binnen Jahressrift nach dem Todessalle des Erblassers bei dem zuständigen Gerichte (Erbschaftsgerichte?) gegen den Erben oder den nach §. 14 zu bestellenden Erbschaftsvertreter ***) den Erlaß eines Be-

fehls auf Sicherstellung (durch Pfand oder Bürgschaft §. 1373 G. B.) verlangen und auf Grund desselben nöthigenfalls im Executionswege ein Pfand auf die beweglichen und unbeweglichen Nachlafgegenstände erwerben. — Das auf diese oder jene Art erwirkte Pfandrecht der Erbschaftsgläubiger auf das Erbgut hat jedoch vor den Rechten der Gläubiger des Erben nur dann den Borzug, wenn die "Ansprüche" Sener langftens binnen drei Monaten nach dem Eintreten des Erhfalles "erhoben" wurden. (§. 26.) — Abgesehen davon, daß die Bestimmungen des Entwurfes ein in der Praxis nicht anerkanntes und biermit so gut wie gar nicht bestehendes Pränotationssystem vor Augen baben, ist es nicht klar, ob die Sicherstellung nur in Ansehung des Erbautes oder auch in Ansehung des übrigen Bermögens des Erben verlangt werden könne, - ein Zweifel, der nicht blos bezüglich des unbedingt erbserklärten Erben, sondern - mit Rudficht auf den Grundsatz des §. 20 des Entwurfes (Haftung mit dem gesammten Bermögen nur nicht über den Werth des Nachlaffes) — auch bezüglich des Vorbehaltserben entstehen muß. Es ist ferner nicht klar, in welcher Art die Erbschaftsgläubiger ihre Ansprüche zu bescheinigen haben, um eine Sicherstellung zu bewirken, ob insbesondere eine Bernehmung des Erben oder seines Vertreters erforderlich ift oder nicht*). Es ift ferner nicht zu erfehen, in welchem Stadium der Geltend= machung die Ansprüche der Erbschaftsgläubiger sich befinden muffen, um innerhalb der dreimonatlichen Frist des §. 26 des Entw. — als "erhoben" — das Vorrecht vor den Pfandrechten der Gläubiger des Erben zu genießen **). Auch das ist nicht unbedenklich, daß die An= merkung der Rangordnung des Anspruches nach &. 16 des Ent=

^{*)} Derselbe entspricht bem §. 822 a. b. G. B.

^{***)} Bgl. §. 35 bes Regierungs-Entwurfs einer Grundbuchs-Ordnung (1863); bazu §. 404 bes säch; bürgerl. G. B. Denn nach der herrschenden Ansicht der hentigen Praxis wäre das Sicherstellungsversahren der §§. 15 u. 17 völlig übersstüffig, da einerseits ohne Bescheinigung des Anspruches, beziehentlich ohne die gerichtliche Anerkennung desselben durch den Erben (Verlaßeurator) eine Sichersstellung auch nach dem Entwurfe wohl nicht bewilligt werden kann, anderseits Urkunden der eben gedachten Art schon an sich zur Pränotation für hinreichend erachtet werden.

^{***)} Anch hier zeigt sich, wie wenig praktisch ber Grundsatz bes §. 1 Entw. ist, daß ber Erbe die Erbschaft von Rechtswegen erwirbt, da bis zur Erbserklä-

rung ober bis zu ber nach §. 44 erfolgten gerichtlichen Anerkennung besselben zur Bertretung ber Erbschaft ein "Bertreter bes Erben" ernannt werben muß.

^{*)} Ohne Bescheinigung und bei Abgang einer solchen ohne Bernehmung resp. Anerkennung des Erben ober des Berlageurators sollte eine Sicherstellung keinesfalls zulässig sein. — Worin jedoch alsdann der Bortheil des beantragten Sicherstellungssystems vor dem Institut des Absonberungsrechtes liegen soll, ist nicht abzusehen. Einfachheit und Kürze des Bersahrens gehören jedenfalls nicht zu den Eigenschaften der neuen Procedur, — und lediglich das Streben hiernach scheint die Neuerung veranlaßt zu haben.

^{**)} Genügt die Ueberreichung des Anmerkungsgesuches ober des Sichersiellungsantrages oder muß das Pfandrecht auf das Erbgut schon innerhalb jener Frist erworben sein?

wurfes auf einfaches Ansuchen des Erbschaftsgläubigers - ohne jed= weden Beleg bewill igt werden muß *). Endlich enthält der Entwurf auch nicht einmal eine Andeutung darüber, unter welchen Voraus= setzungen sich der Erbschaftsaläubiger die erwirkte Sicherstellung zu conserviren vermag, ob dieselbe nicht insbesondere etwa einer Recht= fertigung durch Rlage (auf Erfüllung der sichergestellten Berpslich: tung) innerhalb einer bestimmten Frist bedürfe? (Die Firirung einer solchen Rechtfertigungsfrift bei sonstigem Berluft der Sicherheit ist gewiß in Fällen der ohne Einvernehmung des Gegners bewilligten Sicherstellung eine unerläftliche Porfichtsmagregel, sofern nicht der Erbe der Chicane bosmilliger oder miftrauischer Gläubiger preisgegeben werden foll.) — Aber von all' diesen Bedenken abgesehen, geht das Sicher ftellungsfustem der §§. 15 und 16 des Entw. über die Biele und 3mede des Absonderungs= rechtes weit hinaus. Es ist nicht oder doch nicht blos die Beforanif vor der nachtheiligen Concurrenz der Gläubiger des Erben, um deren Willen der §. 15 des Entw. dem Erbichafts= gläubiger das Recht gibt, Sicherstellung zu fordern, sondern überhaupt die Sorge, daß sein Anspruch nicht befriedigt werde **). Hiernach ge= nügt felbst die Beforgniß vor der Concurrenz anderer Erbschaftsgläubiger. Ift nun überhaupt kein vernünftiger Grund dafür vorhanden, den Gläubigern aus Anlah des Todes ihres Schuldners ein Recht auf Sicherung einzuräumen, so ift es noch

weniger zu rechtfertigen, wenn die Sich erstellung des Einen möglicher Weise auf Kosten der Andern so gang in die Hand des Zufalles gelegt ift, wie gerade im vorliegenden Falle. Wie leicht können da nicht einige wenige vom Sterbefall zufällig unterrichtete Gläubiger ihren weniger aludlichen Concurrenten den Vorrang abgewinnen? -Das Sicherstellungssystem in jener Gestalt und Ausdehnung, wie es uns im Entwurfe entgegentritt, erscheint daher als eine ziemlich willfürliche legislatorische Schöpfung, die in ihrer praktischen Durch= führung nur wohl begründete Interessen zu schädigen geeignet ist, ohne berechtigten Ansprüchen gehörig Rechnung zu tragen. Es ist dies die begreifliche Folge des Abganges eines leitenden, an sich gerechtfertigten Grundprincips. - Das Bedenkliche der Reuerung wird noch dadurch vermehrt, daß die Frist, mit deren Ablauf die Erbschaftsgläubiger jedes Vorzugsrecht vor den Gläubigern bes Erben in Ansehung des Erbautes verlieren sollen, fehr knapp bemeffen ift. Der Zeitraum von drei Monaten vom Erbanfalle gerechnet, ist entschieden zu kurg, um die Gläubiger des Erb= laffers genügend gegen die nachtheilige Concurrenz der Gläubiger des Erben zu schützen. Das römische Recht gewährt den Erbschafts= aläubigern das Separationsrecht durch 5 Jahre vom Antritt der Erbschaft an gerechnet (L. 1. S. 13 D. 42. 6.), das preuß. Land= recht (im Konkursfalle) durch ein Jahr nach dem Absterben des Erblaffers (I. 16 S. 503), das französische Recht durch drei Jahre bezüglich der Mobilien von der Eröffnung der Erbschaft an gerechnet, bezüglich der Immobilien aber so lange, als sie sich in den Banden des Erbeit oder Erbeserben befinden (Art. 880 Code civ.) *) das fächs. b. G. B. durch ein Jahr nach Antretung der Erbschaft (8. 1342). Bei dem Umstande, als die Erbschaftsgläubiger meift nur gelegentlich von dem Tode ihres Schuldners Kenntnif erhalten, kommt die Kixirung einer dreimonatlichen Frist vom Todestage an gerechnet nahezu der totalen Regirung des Borzugsrechtes derfelben vor den Gläubigern des Erben gleich.

Was schließlich die Anwendung des eben entwickelten Sicher= ftellungsspftems auf die Nacherben betrifft, so könnte dieselbe höch=

^{*)} Dies berstößt gegen einen Cardinalgrundsatz des Tabularversahrens. Zwar wird auch bei der Anmerkung der Rangordnung für ein auszunehmendes Darleihen die Borlage einer Bescheinigung nicht gesordert; indeß ist wohl zu bemerken, daß das Anmerkungsgesuch in diesem Falle vom einverseichten Eigenthimmer unterzeichnet, überdies die Unterschrift desselben legalisitet sein muß. L. 2. der kais. L. v. 12. August 1851, J. 184. Hier ist also die Eingabe selbst Beweisurkunde. Selbst die Anmerkung der Streitanhängigkeit auf Grund einer Alage constatirt blos die Thatsache der Eindringung der Letztern und erfolgt auf Grund des exhibirten Alagsrubrums.

^{**)} Auch darüber, ob der Grund der Besorgniß objectiv dargethan werden müsse, oder ob die blos subjective Besorgniß des Erbschaftsgläubigers genüge, bietet der §. 15 keinen festen Anhaltspunkt zur Entscheidung. Nach dem Wortstaute wäre anzunehmen, daß dem Gerichte das Borhandensein einer Gesahr dargethan werden müsse, während aus der Fassung des §. 812 b. G. B. mit Recht abgeleitet wird, daß eine blos subjective Besorgniß des Gläubigers genügt. Bgl. Stubenrauch, I. S. 1073 und Unger, Erbr. §. 41, Note 3.

^{*)} Bgl. Frey III., §. 722, dazu jedoch Marcardé und Mourton I., S. 299.

stens in Ansehung des Mobiliarnachlasses für statthaft erachtet werben. Besteht hingegen der Nachlaß in Immobilien, so bietet doch gewiß die Anmerkung der Beschränkung des Vorerben in den öffentlichen Büchern das einsachste und nachhaltigste Sicherstellungsmittel für den Nacherben. (Bgl. auch §. 158 des Pat. v. 1854). Nebrigens haben wir bereits früher, bezüglich der Nacherben, einen besonderen Rechtsschutz in Antrag gebracht.

Aus biefen Erörterungen durfte fich ergeben, daß bas Sicherftellungssyftem des Entwurfes das Separationsrecht der Erbschaftsgläubiger zu erseben nicht geeignet ift. Und wir zweifeln, daß es überhaupt möglich ist, ein ein facheres und richtigeres Sicherftellungsspftem zu erfinden, als jenes, welches fich in der römisch= rechtlichen separatio bonorum verkörpert. - Der Grund gedante biefes, auf unabweisbaren Billigfeitsrücksichten beruhenden Instituts ift eben nur der, daß ben Erbschaftsgläubigern durch eine bestimmte Frist hindurch nich die Möglichkeit geboten werden foll, fich gegen die nachtheilige Concurrenz der Gläubiger des Erben zu ichugen, und so ungeachtet des Todes ihres Schuldners die Integrität seines Bermögens (res integra) zu ihrem Vortheile aufrecht zu erhalten. Für die Realifirung dieses Princips bietet offenbar die rechtliche und factische Absonderung der Vermögenstreise des Erblaffers und des Erben. die natürlichste, ja die allein sachgemäße Handhabe. Richt über den Zweck und die Mittel des Separationsrechtes, sondern lediglich dars über scheint uns eine Meinungsverschiedenheit begrundet zu fein, an welche Voraussehungen dasselbe geknüpft, durch welche Zeit es zuläffig fein, und welche Rechtsfolgen die Geltendmachung besfelben in Betreff der Stellung der Erbichaftsgläubiger zu dem Bermögen des Erben haben foll. Und in der That beschränken fich die Differenzen ber neuern Gesetgebungen fast nur auf diese Puntte. Das preuß. allg. Landrecht gewährt den Erbschaftsgläubigern die Separation nur in dem Falle, wenn der Erbe in Concurs verfällt, und nur unter der Voraussehung, daß sie vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Erblaffers ihre Befriedigung von dem Erben gerichtlich gefordert und die Erecution wider ihn bis jum eröffneten Concurs fortgefest haben. (§§. 500-505 I. 16.)*) - Das frangof. Civilgesebuch

schließt sich ziemlich enge an das römische Recht an, jedoch mit zwei bemerkenswerthen Modificationen: Einmal verlieren die separirenden Gläubiger nicht das Recht, sich nach Erschöpfung der Erbschaft an das eigene Vermögen des Erben zu halten *). Sodann wird das Separationsrecht bei Mobilien auf drei Jahre, vom Tage der Er= öffnung der Erbichaft beschränkt, während dasselbe in Betreff bes Immobiliarnachlaffes fo lange ausgeübt werden kann, als dieser in der hand des Erben ift. (Art. 878-880 Code civ.) **) - Das fach= fische bürgerl. Gesethuch gibt das Absonderungsrecht den Erbschafts= gläubigern, Legataren und Nacherben durch ein Jahr vom Antritt des Erben, und dehnt die Rechtswirkungen desselben — unmotivirter Weise — auch auf die Nichtimpetranten aus ***). Da der Erbe für die Erbschaftsschulden stets nur mit dem Erbaute haftet, kann ihnen die Geltendmachung des Absonderungsrechts niemals zum Nachtheile gereichen. (Bgl. §§. 2333-2342 b. G. B., dazu Siebenhaar III. S. 321 fla.)

So möchten wir benn einfach die Rückselt zum Grundgedanken der römischen Separatio bonorum empfehlen und nur die Geltendmachung derselben auf einen kürzeren Zeitraum (etwa auf ein Jahr vom Antritt der Erbschaft gerechnet) beschränken. Auch sollte unseres Erachtens die rechtzeitig geltend gemachte Separation den Erbschaftsereditoren das un be dingte Vorrecht vor den Gläubigern des Erben gewähren †). Denn außerdem wird der Vorzug der Ersteren aus saktischen Gründen (Zuvorkommung der Gläubiger des Erben) leicht illusorisch. Um jedoch das Publicitätsprincip des Instituts der öffents

^{*)} Vgl. Roch B. R. II., §. 493.

^{*)} Der Art. 878 Code ein. statuirt nämlich diesen Berlust, ber sich burchs aus nicht von selbst versteht, nicht. Bgl. auch Zachariä (Anschüt) IV. 100, Frey III., §. 722, Note 3. Marcarbé und Mourlon I., S. 300, 301.

^{**)} Ueber den Berlust der Klage durch Bersäumung der Inscription auf den Immobiliarnachlaß (art. 1108, 1109 Code c. 834 Code proc.) vgl. Marcardé und Mourson a. D. S. 299, 300.

^{***)} Bgl. bagegen Seuffert P. S. 573. Note 5, Unger, VI., S. 41,

^{†)} Also selbst in bem Falle, wenn die Gläubiger des Erben in jener Zwischenzeit Pfandrechte auf das Erbgut erworben hätten. Nach röm. Rechte müssen nämlich die Creditoren des Erben, denen res hereclitarias von diesem verpfändet wurden, den später separirenden Erbschaftsgläubigern nicht weichen. Bgl. L. 1. §. 3. D. 42. 6, dazu Sintenis §. 186, Note 5.

lichen Bücher möglichst zu wahren, wäre allenfalls bei einer vor Ablauf jener Frist ersolgenden bücherlichen Borschreibung der Nechte des Erben oder seiner Gläubiger der ebengedachte Borbehalt zu Gunsten der Erbschaftscreditoren von Amtswegen aufzunehmen *). — Andersweitige Modificationen des röm. Separationsrechtes durch die neueren Legislationen scheinen uns nicht empsehlenswerth.

Neber das Absonderungsrecht der Gläubiger des Erben haben wir uns bereits oben S. 51. 52 ausgesprochen.

§. 10.

Das beneficium inventarii.

Mit dem Erwerd der Erbschaft tritt der Erbe ohne weiters in den Vermögenskreis des Erblaffers ein. Ihm stehen sofort alle Vermögensrechte des Letzteren zu. Dagegen ist er auch Schuldner der Gläubiger des Erblaffers. Diesen haftet er persönlich gerade so, wie den eigenen Gläubigern mit seinem ganzen (dem ererbten und sonst wie erworbenen) Vermögen **). Hierbei kann es principiell keinen Unter-

schied machen, ob das Nachlasvermögen activ ober passiv ist. Wenn nun das positive Recht aus Rücksichten der Billigkeit dem Erben die Möglichkeit gewährt, sich gegen die Unbeschränktheit dieser Haftung zu schüßen, so ist das zu diesem Zwecke gebotene Rechtsmittel offenbar ein Ausnahmsrecht, ein beneficium im vollen Sinne des Wortes *). Anders allerdings nach jenen Landesrechten, in welchen sich der deutschrechtliche Grundsatz erhalten hat, daß der Erbe von Rechtswegen nur mit dem Erb gut e haste, wie namentsich im sächsischen b. G. B. §. 2328. Die ipso jure beschränkte Haftung des deutschen Rechtes

Rechte an den einzelnen ererbten Vermögensobjecten auch ein dingliches Gefammtrecht am Bermögen als universitas gebe. Gegen diese Theorie "der Berdoppelung und Ineinanderschachtelung ber Bersonen," wie fie Bring gut bezeichnet, haben fich mit Recht Windscheid, Actio d. r. Civilr., S. 162, Röppen, Erbich., S. 98 flg., Bring, §§. 151, 156, auch Gruchot I. S. 14 und eingehend Unger, Erbr. S. 2, Note 14 und S. 42, Note 14 erflärt. Der Erbe, ber an die Stelle des Erblaffers tritt, hat nicht mehr Rechte als diefer; "gewiß hat aber ein Lebender nicht neben seinen einzelnen Bermögensrechten noch ein besonderes Recht an seinem Bermögen als Ganzen" (Unger a. a. D., S. 15). Auf derselben irrigen Auffaffung beruht es, wenn von einer solidarischen Huftung des Erben für die Schulben des Erblaffers gesprochen wird. Bgl. 3. B. Rod Brivatr. II. §. 866, Rote 7 und §. 872, S. 851; auch in manchen Coberftellen 3. B. c. 22. §. 12, Cod. 6. 30. Selbst im Falle bes Antritts mit Borbehalt des ben. invent. kann nicht von einer Forteristenz des Erbvermögens bie Rede sein, weil nicht dieses, sondern nur der Activstand und zwar lediglich in der Art eine Sonderstellung hat, als er das alleinige Executions, object der Erbschaftsgläubiger bildet. Nach öfterr. Rechte hat indeg das Erbgut nicht einmal diese Sonderstellung. Bgl. S. 107 flg. Auf einer Berwechslung des Activbermögens mit dem Bermögen überhaupt, beruht auch die abweichende Ansicht Zachariäs III. §. 573, welcher im Kalle bes benef. inventarii von den mehreren "Bermögen" in ber Sand Giner Berson spricht.

*) Berkehrt ist die — wohl mit Resten altbentscher Rechtsanschauung und mit der Meinung älterer Naturrechtslehrer zusammenhängende — Ansicht Zeiller's II., S. 838, daß die Erbschaftsgläubiger an sich nur das Recht haben, aus der Verlassenschaft befriedigt zu werden, ein Gedanke, der in mannigsaltigen Variationen auch bei anderen Commentatoren wiederkehrt (wgl. auch neuestenns Stubenrauch I. S. 1057. 1. 1058. 1). Daß sich die Rechtswohlthat des Inventars nach dem Begriffe der Universalsuccession durchaus nicht von selbst versteht, hätte man schon daraus entnehmen sollen, daß sie erst durch Iniversalsuccession durchaus wicht kon felbst versteht, hätte man schon daraus entnehmen sollen, daß sie erst durch Iniversalsuccession durchaus viede von Felbst versteht, kätte man schon daraus entnehmen sollen, daß sie erst durch Iniversalsuccession durchaus viede von Felbst versteht, katte man schon daraus entnehmen sollen, daß sie erst durch Iniversalsuccession durch Iniversalsuccession der Soldaten, Note 7.) Unger §. 42, Note 2, Gruchot I., S. 139, Frey III., §. 698.

^{*)} Bgl. eine ähnliche Beschränfung zu Gunsten ber Legatare im §. 28 ber preuß. Novelle v. 24. Mai 1853 und im §. 69 bes preuß. Entw. einer Sppothekenord. Für unerläßlich halten wir den Sintrag jenes Borbehalts keineswegs; bei Unkenntniß des Rechtes ist ein Schutz des Vertrauens in die öffentl. Bücher kein Postulat des Publicitätsprincipes. — Das säch s. bürg. G. B. bestimmt dagegen im §. 2335, daß an den durch bürgerlichen Sintrag erworbenen Rechten die Absonderung nichts ändere. Nicht stichhaltig ist die Motivirung dieser Bestimmung dei Siebenhaar I., S. 322. — Nach dem derzeitigen Stande des österr. R. sind die Erbschaftsgländiger vor der Sinantwortung der Erbschaft insofern besserven, als nach röm. Necht, als sie den Gläubigern des Erben unbedungt vorgehen. Bgl. Unger, Berlagabh. S. 156.

^{**)} Die Behauptung mehrerer "nicht so sehr burch die Zahl als burch die Namen ihrer Bertreter Achtung gebietender Juristen," daß die Erhschaft auch nach dem Antritt des Erben als selbstständiges Bermögen, als besonderes Bermögen im Bermögen des Erben fortexistire (j. bes. Puchta §. 447, Arndts §. 521, Note 3, Schouerl Beiträge I. S. 37 flg.) ist unhaltbar. Sie ist nur verständlich als Consequenz der gewiß unrichtigen Meinung, daß es neben dem

bängt mit der Grundanschauung desselben zusammen, welcher gemäß die Erbfolge nicht als Universalsuccession in das gefammte Vermögen des Erblassers (universum jus defuncti), sondern nur als Singularsuccession in die einzelnen Güter desselben erscheint, der zufolge ferner der Passivstand der Erbschaft, als eine nothwendige Verminder ung des Erbautes, und nicht als persönliche Schuld des Erben zu betrachten ift. (Bal. Sachsensp. I. 6. §. 2., Gerber §. 248, Note 10, Beseler, D. P R. S. 149, Lewis, Succession d. Erben ind. Oblig. d. Erblaffers nach deutsch. R. S. 4 flg.) Nach dem Vorbilde des römi= iden Rechtes, dem sich auch das preußische und französische Recht an= schloffen, hat die österreichische Gesetzgebung das Institut der Erbsantretung mit der Rechtswohlthat des Inventars angenommen*). In der Gestalt, in welcher uns dasselbe im allg. burg. Gesethuche entgegen= tritt, weiset es jedoch nicht nur in der außeren Form der Geltend= machung einige Modificationen auf, sondern enthält auch in Ansehung der materiellen Rechtsfolgen eine wesentliche Abweichung vom römischen Rechte und den demselben folgenden neueren Gesethüchern. In ersterer Beziehung beschränken wir uns auf die Bemerkung, daß in Folge der eigenthumlichen Gestaltung der Berlagabhandlung in Desterreich die Erklärung, die Erbschaft nur mit Vorbehalt anzutreten, zugleich mit der gerichtlichen Erberklärung abgegeben werden muß **),

daß das Gericht selbst das Vermögensverzeichniß und zugleich die Werthserhebung des Nachlasses vorzunehmen hat, und daß die Erbittung einer Deliberationsfrist die Rechtswohlthat nicht ausschließt, während es in allen diesen Punkten nach römischem Recht anders sich verhält*). Auch kann der Erblasser dem Erben die Rechtswohlthat des Inventars durch das Verbot der Inventarisirung nicht beznehmen **).

Weitaus wichtiger und von großer Tragweite ist jedoch die materielle Neuerung, daß der Beneficiarerbe nicht wie nach römischem Recht, nur mit den Mitteln der Erbschaft und sohin nicht über

erklärt. Geradezu wunderlich ist aber die Motivirung St.'s: "zu einer Haftung mit dem eigenen Bermögen (des Erben) scheint (!) aber durchaus kein rechtlicher Grund vorhanden zu sein, da (!) keine Bermengung des Nachlasses mit demselben stattsand." Also nur die faktische Bermengung ist der Grund der persönlichen Haftung des Erben? Und tritt nicht nachher dennoch eine solche Bermengung ein?

*) Bgl. über das rom. Recht Sintenis, S. 185, Arndts, S. 523, Bring, 8. 158, Buchta, S. 508, Mühlenbruch, 41. S. 423 flg. Gegen die Behauptung Seuffert's, P. S. 572 a. E., bas b. inv. werbe "heutzutage baburch geltend gemacht, daß der Erbe bei bem zuständigen Bericht erkläre, er trete die Erbschaft nur cum b. inv. an, worauf sodann der Richter die Errichtung des Inventars, sowie die Befriedigung der Gläubiger und die Auseinandersetzung der Berlassenschaft überhaupt von Amtswegen besorge" — sucht mit guten Gründen besonders Bring, S. 679 flg. nachzuweisen, daß dies als gemeines Recht nicht angesehen werden könne. Bgl. auch Sintenis, §. 185 Note 14, ber barauf hinweist, daß nach c. 22. C. 6. 30 überhaupt keine ausbrückliche Erbserklärung (noch weniger also eine gerichtliche) nothwendig sei, um das b. inv. zu erlangen. Particularrechtlich hat sich freilich in Folge ber Ausbildung ber sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit wohl überall eine neue Brocedur ausgebildet, neben welcher die der justin. Constitution meist antiquirt ift, "so daß von einer praktischen Anwendbarkeit berselben nur selten und ausnahmsweise noch wird die Rebe sein können" (Sintenis a. D., Rote 15).

**) Nach röm. Rechte ist biese Frage bestritten. Mit Recht ist die Mehrzahl ber Juristen ber Ansicht, daß die dem Erben gesetzte Bedingung, die Erbschaft ohne Borbehalt anzutreten, giltig sei. Bgl. Mühlenbruch, 41. S. 434 flg. Der Erbe mag sich während der erbetenen Deliberationsfrist über den Bestand der Erbschaft orientiren und sohin entscheiden. — Die französische Jurisprudenz betrachtet jenes Berbot als ungiltig. Bgl. Zachariä, IV. §. 612. — Für das preußische Necht behauptet Gruchot I., S. 130 flg. die Ungültigkeit des Berbots aus allgemeinen Gründen und mit Berufung auf das Princip der §§. 643, 644 I. 12. — Für das sächs. und Züricher G. B. entsällt diese Frage.

^{*)} Ueber bie hiftorische Entwicklung besselben in Desterreich, wgl. Unger, Berlagabh. IX.—XIII.

^{**)} Darüber, daß auch nach öfterr. Rechte eine außergerichtliche Erbserklärung möglich sei, und daß in diesem Falle der Erbe noch vor der thatsächlichen Uebernahme bes Nachlasses um die gerichtliche Inventarifirung besselben bitten muffe, vgl. Un ger, Erbr. §. 42 Note 4, und Diefe Schrift S. 29, Note *. Indirect wird dies auch (wenigstens im Kalle des g. 823 G. B.) von Zeiller II., S. 845 anerkannt, ohne daß berselbe jedoch die Form der Geltendmachung angibt. Dagegen forbert Schieft 1, Zeitsch. für öfterr. Rechtsg. 1846 II., S. 229 flg. jederzeit gerichtliche Erbserklärung und neuerliche Abhandlung, wobei selbstverständlich der Vorbehalt sofort bei der Antretung zu erklären ist, eine Ansicht, die nunmehr in Anbetracht des §. 180 Pat. v. 1854 gewiß nicht für richtig erfannt werben fann. Dagegen erflärt fich zwar auch Stubenrauch I. S. 1074 und 1099, 10), behauptet aber bafür ebenso unrichtig, daß nach einmal erfolgter Einantwortung weber das benef. separ. noch das benef. invent. gegen ben evincirenden Erben geltend gemacht werden konne; biefer hafte immer nur mit bem überkommenen Erbgute. - Gegen biefe, bem Wefen bes Erbrechts (§. 547) widerstreitende Behauptung hat sich schon Unger Erbr. §. 42, Note 4

den Umfang derselben (pro viribus et cum viribus hereditatis) für die Schulden des Nachlaffes einzustehen bat, sondern daß er für die= felben perfönlich mit feinem ae fammten (ererbten und anderweiti= gen) Vermögen haftet *). Zwar bestreitet dies Unger Erbr. S. 42 Note 8 unter Berufung auf den Wortlaut der §§. 802, 812 (verb. ..., aus eigenem Vermögen nicht mehr zu haften"), §. 815 (verb. "mit seinem ganzen Bermögen"), unter hinweisung auf den Stand des unmittelbar vorher in Geltung gewesenen (römischen) Rechtes, und endlich mit Ruckficht auf den Umstand, daß außerdem zur Firi= rung des Haftungsumfanges des Vorbehalterben eine nochmalige Schätzung zur Zeit der Einantwortung nöthig ware. Auch Die Commentatoren, die sich freilich nicht direct über die Frage aussprechen, scheinen diese Anficht zu theilen, vgl. Zeill er II. S. 838 2), Ripp el V. S. 186, Winiwarter III. S. 419, 424, Stubenrauch I. S. 1058. 1). - Indeß können wir uns nicht von der Richtigkeit die= ser Auffassung überzeugen. Was zunächst den Wortlaut der §§. 802 u. 815 betrifft, so ist derselbe offenbar so zweideutig, daß ein bestimmter Schluß daraus nicht zuläffig ift. Ja es will uns scheinen, daß der Wortlaut des §. 802 für unsere Auffassung spricht. Denn es heißt dafelbst: "Ein folder Erbe wird den Gläubigern und Legataren nur soweit verbunden, als die Verlassenschaft für ihre . . . For= derungen zur eicht." Damit kann nun eben nichts Anderes gemeint sein, als daß der Erbe personlich haftet, soweit der Berth des Nachlasses (b. i. der Activstand nach Abzug des Passivstandes) hin= reicht. (Bal. auch S. 614. II. des westgal. G. B.: der Erbe haftet nur soweit, "als das Vermögen des Nachlasses zureicht") *). Auch aus den Schluftworten des S. 812, daß der Erbe den separirenden Erb= schaftsgläubigern "aus eigenem Bermögen nicht mehr hafte," läßt fich nicht nur nicht schließen, daß er als Borbehaltserbe ohnehin nicht mit seinem eigenen Vermögen haften würde, sondern es muß viel= mehr daraus geschloffen werden, daß er den Erbschaftsgläubigern außer dem Kalle der Separation - stets auch mit dem eigenen Bermögen hafte. — Die Berufung auf das ältere Recht könnte nur zur Unterstützung der aus dem Gesetze bereits entwickelten Auslegung benütt werden, welche Voraussetzung u. E. eben abgeht. — Die Be= hauptung endlich, daß zur Fixirung des Haftungsumfanges eine nochmalige Schätzung zur Zeit der Ginantwortung nothig ware, erscheint uns unmotivirt. Im Gegentheil geht aus den §§. 97—108 d. Gef. v. 1854 hervor, daß wie für den Activstand der Verlaffenschaft, fo auch für deren Paffivstand der Bestand und Werth derselben zur Beit des Todes des Erblaffers der Inventirung zu Grunde zu legen ift. Nur dieser Zeitpunkt - nicht der zufällige der Zustellung des Ginantwortungsdecretes - wird also in diesem Punkte für maßgebend erachtet.

Allein noch andere positive Eründe sprechen für die hier vertheidigte Auffassung. Es heißt nämlich im §. 821: "Nach der ersfolgten Sinantwortung haftet jeder Sinzelne selbst für die die Erbschaftsmasse nicht übersteigenden Lasten nur nach Verhältniß seines Erbtheiles." Vergleicht man die Fassung dieses Paragraphes mit jener des §. 802 ("soweit die Verlassenschaft... zureicht") und des §. 813; erwägt man, daß unter "Verlassenschaft" ("Erbs

^{*)} Daß der Beneficiarerbe nach röm. R. nur pro et cum viribus hereditatis bafte, gebt aus nachstehender Stelle unzweifelhaft bervor: Const. 22 pr. C. 6. 30: quatenus pro his tantummodo rebus conveniantur, quas in hereditate defuncti invenerint; ipsorum autem bona a creditoribus hereditatis non inquietantur. Bei biefer bestimmten Berfügung erscheint bie Behauptung Bring' Band. S. 677, 678: "baß ber Erbe ben Erbichaftsgläubigern wie feinen eigenen perfonlich mit feinem Bermögen überhaupt, wenngleich nicht über ben Betrag bes Nachlaffes hafte," trotz ber etwas zweibeutigen Kaffung bes c. 22. S. 4 cod. febr gewagt. Bas B. S. 677 zur Unterstützung feiner A. anführt: "fonst läge in ber Inventarserrichtung von felbst auch eine Separation, was nirgends bezeugt ift" trifft nicht zu. Gewiß liegt eine Separation vor - aber nur zu Gunften bes Erben gegen bie Erbichaftsgläubiger, nicht aber zum Schutze biefer gegen die Concurreng ber Gläubiger bes Erben. Wollen bie Erbichaftscreditoren bie sen Schutz für sich, so mögen sie bas benef. separat. ansuchen. Bal. Arndts, Rechtsler. IV., S. 20. Band. §. 524 Mr. 1, Solz ichuher 2. A. II. S. 820, Nr. 5, Unger Erbr. §. 41, Note 3.

^{*)} So faßt auch biese Worte auf die Entscheidung des obersten Gerichtshoses Nr. 907 in Unger-Glaser's Samml.: "Der §. 802 erklärt dem Erben nur so weit verbunden, als die Erbschaft hinreicht, läßt aber dabei die Frage offen, ob der Erbe für diese beschränkte Verbindlichkeit nur mit dem Vermögen des Verstorbenen oder auch mit seinem eigenen einstehen müsse." Mit Vezug auf die §§. 547, 465 (?) b. G. B. und 400 ital. G. D. wird sodann angenommen, daß der Erbe auch mit dem eigenen Vermögen hafte. — So auch Is bitzty, Zeitsch. f. öst. Nechtsgel. 1841 II., S. 24, 25.

schaftsmaffe") gerade sowie unter dem "Vermögen des Nachlasses" (8. 614 II. westgal. G. B.) nur das Activvermögen nach Abschlag der Schulden verstanden sein kann; bedenkt man schlieglich, daß nach S. 105 d. Gef. v. 1854 am Schluffe des Inventars "das nach Abzug der Schulden erübrigende reine Bermögen zu berechnen ist", so dürfte sich die Ueberzeugung aufdringen, daß nach der Abficht des Gesetzebers unter der "beschränkten Haftung des Inventars" eben nur die Haftung bis zum Berthe der Verlaffenschaft gemeint ist. Nicht genug: die mit der Inventur jederzeit vorzunehmende ge= richtliche (notarielle) Schähung der Nachlagaegenstände, für welche die Formen genau vorgeschrieben find (SS. 97-110 b. Gef. v. 1854, val. auch &. 616 II. d. westgal. G. B.) wäre völlig unerflärlich und eine wahre Vergeudung von Zeit und Koften, wenn die= felbe nicht eben den Zweck hatte, den Werth des Nachtaffes im Interesse des Erben und der Erbschaftsgläubiger unter öffentlicher Autorität sicherzustellen. (Bal. S. 105 cit. des Gef. v. 1854). Daber finden wir denn auch die Borfchrift der gerichtlichen Schähung der Nachlafigegenstände weber im römischen Rechte, noch in jenen Gesetzgebungen, welche das Princip des römischen Rechtes (Haftung pro et cum viribus hereditatis) angenommen haben*). Dies ailt insbesondere vom preußischen allg. E. R. (&S. 434-438 I. 9) und dem fachfischen b. G. B. (§. 2331), mahrend das frangofi=

sche Recht Art. 794 bezüglich der Form des Inventars auf den Code proc. verweist*). Man wende nicht ein, daß ja auch der §. 435 I. 9. des preuß. E.R. die Schätzung verlange. Denn dieser Varagraph fordert die Angabe des Werthes der Vermögensgegenstände oder doch eine solche Beschreibung derselben, woraus erforderlichen Falls der Werth näher beurtheilt werden könne, gewiß nur zu dem Zwecke, um eine Ueber sicht über die Größe der Erbschaft zu geswähren, nicht aber um den Umfang der Haftpslicht des Erben zu siriren. Ugl. besonders Gruch ot I. S. 179—183, welcher die auch nach preußischem Rechte von Einigen versuchte Vegründung der Haftpslicht des Beneficiarerben im Umfange des Werthes des Nachlasses—als dem allgem. E. R. ossendar widersprechend — mit Recht verwirft **).

Endlich fällt auch noch für unsere Auffassung der Umstand in die Wage, daß weder das bürgert. Gesethuck, noch die sonst stets weitschweifigen Verordnungen über die Verlaßabhandlung Bestimmungen über die Verwaltung des Erbgutes durch den Beneficiarerben enthalten, wie solche in den oben angeführten Gesetzgebungen zu sinden sind und ehedem auch in Desterreich (Host. v. 9. April 1737) bestanden haben.

Die hier vertheidigte Ansicht über die Haftungsart des Erben wird auch — soweit unsere Erkundigung reicht — allgemein in der Praxis getheilt. Bgl. auch 3 oblißty Zeitsch. f. österr. Rechtsgeslehrs. 1841 II. 17 S. 24. 25, dann die Entscheid. des obersten Gezrichtshofes in Unger — Glaser — Walther's Samml. N. 907 und 2064, dann in N. 93 der Ger. Zeit. v. 1865; dagegen indeß die

^{*)} Ju ber c. 22. §. 2. Cod. 6. 30 heißt es: inventarium (super his rebus) ab ipso (herede) conficiatur... et impleatur sub praesentia ta bulariorum caeterorumque, qui ad hujusmodi confectionem necessarii sunt; subscriptionem tamen supponere heredem necesse est, significantem et quantitatem rerum et quod nulla malignitate circa eas ab eo facta vel facienda res apud eum remaneant. Hiernach bat ber Erbe bas Inventar zu verfaffen; eine Schätzung ist nicht nöthig (quantitas bebeutet gewiß nicht pretium), eben= sowenig die Inventur burch bas Gericht. Denn unter ben tabularii find wohl tabelliones, also Privatpersonen zu versiehen, die gewerbsmäßig Urfunden über Rechtsgeschäfte verfaßten und nur einer Art obrigkeitlicher Disciplin unterworfen waren. Bal. Ofterloh, Lebrb, ber Civilproz. &. 171, Rote 2, Betsell, System des v. Civilproz. (2. Aufl.) §. 24, S. 206. — Arndts §. 523, Note 2, Sintenis S. 185 und Andere übersetzen tabularii mit: Rotare, mas u. E. nicht zu billigen ift. - Wohl findet h. g. T. regelmäßig die gerichtliche Inventur ftatt. Bal. Seuffert, S. 573 a. C. Indeg in biefem Falle vertritt mohl, wie Bring & 158 a. E. naber ausführt, bas Gericht nur bie Stelle ber tabularii ober Zeugen.

^{*)} Die art. 941—943 Code proc. verlangen die Errichtung des Inventars burch einen Notar und die Schähung (943. 3). Was für Folgen die Außeracht- lassung des einen oder anderen Erfordernisses habe, ist fraglich. Bzl. Frey III. §. 708, Note 3.

^{**)} Nach französischem, preußischem und sächsischem Rechte untersiegt es keinem Zweisel, daß der Benesiciarerbe nur im Umsang und nur mit den Mitteln der Erbschaft haftet. Bgl. art. 802—806 Code civ., dazu Zachariä IV. 102, Freh III. §. 705, Marcadé und Mourlon I., S. 269 und 302—803; Preuß. allg. L. R. §§. 443—446 I. 9, dazu Roch, Privatr. II., §. 806. 4), Bornemann VI., S. 479 sig., besonders die klare Darstellung Gruchot's I., S. 178—184; endlich sächsisches bürg. G. B., §§. 2328, 2330—2332, dazu Siebenhaar III., S. 320 sig.

Entsch. desf. in der Zeitsch. f. österr. Rechtsgel. 1842 I. S. 118. Unger felbst hat fie noch in der Schrift die Berlagabh. S. 161-165 getheilt und seine Ansicht wurde (ohne Motivirung) von Dworzak, Defterr. Viertelj. X Lit. Bl. S. 66, 67, von harraffowsky, Verlafabh. S. 65, von Selm, X. S. 243. 244 nicht beanständet. Diese Anschauung hat offenbar auch der Entwurf in den §§. 2 und 20 adoptirt: "Beschränkt haftende Erben können nicht über den Werth des Nachlasses in Anspruch genommen werden*)." Und wir billigen die Annahme Dieses Principes vollkommen - und zwar nicht nur aus rechtswiffenschaftlichen, sondern noch viel mehr aus praktischen Grunden. Denn nur nach der hier vertretenen Auffassung läßt sich die Rechtswohlthat des Inventars mit dem Grundgedanken des Erbrechts: der völligen Berschmelzung der Bermögenstreise des Erblaffers und des Erben in Ginklang bringen **); nur fie fann die Anomalie der Zwitterstellung des Beneficiarerben in den Hintergrund drängen; während die entgegengesette Ansicht fich kaum ber unnatürlichen Anschauung zu entwinden vermag, daß der Beneficiar= erbe zwei gesonderte Vermögenstreise außerlich vereinigt, deren ver= schiedenartige Behandlung im Rechte sich nicht nur in Ansehung der Haftung für die Erbschaftsschulden, sondern in noch viel plumperer Weise in Betreff der Verwaltung und Verfügung mit dem Erbgute fundgibt? ***) Der Beneficiarerbe hat nämlich in Ansehung des Lepteren eben nur die Stellung eines procurator cum libera administratione; er hat das Erbgut bei freier Berfügung über dasselbe wie ein frem de 8, im Juteresse der Erbschaftsgläubiger mit aller Sorgfalt zu verwalten und über Begehren derfelben Rechenschaft zu geben. Bal. preuß. & R. S. 44 I. 9, frang. Civilr. Art. 803, fachf. G. B. §. 2330, dazu Unger Erbr. S. 179, Gruch ot I. S. 184. 185*). Bgl. auch das Hofd v. 9. April 1737 (abgedruckt bei Unger Erbr. §. 42 Note 10), welches dieses Verhältniß ganz richtig folgendermaßen ordnete: "Die Erben werden ungeachtet des ihnen bleibenden benef. legis et inventarii vollkommen domini und können mit dem ererbten Vermögen, obwohl sie davon künftighin den vorkommenden Creditoren Rechenschaft geben müssen, doch inmittelst und so lange es nicht in fraudem creditorum geschieht, pleno jure disponiren"**).

Aber noch weit mehr aus praktischen Gründen, die auch Anger Berlasabh. S. 163. und Gruchot S. 181 nicht verkennen, verbient der Haftungsmodus des Inventarerben bis zum Werthe des Nachlasses den Borzug. Denn nicht nur wird durch dasselbe das Verhältniß des Beneficiarerben zu den Erbschaftsgläubigern rasch einer definitiven Ordnung entgegengeführt, sondern es werden die außerdem unerläßlichen Bestimmungen in Betreff des Verwaltungs- und Verfügungsrechtes des Vorbehaltserben über das Erbgut ganz entbehrlich, was um so schwere in die Wagschale fällt, als die bezüglichen Beschränkungen, wie die Ersahrung zeigt, leicht entweder zu beschwerlich für den Erben oder zu wenig ausgiebig für

^{*)} Der Borbehaltserbe wird also aus Erbichaftsschulden beschränkt (bis jum Werthe des Nachlasses) verurtheilt, aber unbeschränkt exequirt, während er nach dem röm. Necht nicht nur unter Borbehalt (aus dem Nachlasse) verurtheilt wird, sondern auch die Erbschaftsmasse der alleinige Exekutionsfond ift. Bgl. Unger Erbr., S. 182, Note 8, Gruchot, S. 181—182, Siebensbaar III., S. 320.

^{**)} Aehnlich ift ber hier vertretenen Auffassung bas Berhältniß bes Komanbitisten nach Handelsrecht. Bgl. a.t. 165. Allg. Hand. G. B.

^{***)} Ueber bie rechtliche Stellung bes Erbgutes als Sonbergutes, vgl. meinen Auffatz "Zweckvermögen" in Siebenhaar's Archiv b. Wechsel- und Hanbeler. XV., S. 10 flg.

^{*)} Bgl. auch Ihering, Abh. S. 153, Note 1, ber treffend und unter Beifall Unger's Berlasabh. S. 162 und Gruch ot's I., S. 178 bemerkt: "Die Einsührung des beneficii inventarii ist eine Neuerung, welche dem Grundgedanfen des Erbrechtes Hohn spricht und die zur Zeit der klassischen Jurisprudenz kein Kaiser vorgenommen haben würde. Das wissenschaftliche Interesse sollt freistich eine Maßregel, die wie jene ein praktisches Bedürsniss war, nicht verhindern; wohl aber soll es das Bestreben des Gesetzgebers sein, beiden Gentige zu thun; ... man brach jedoch ohne Weiteres ein Loch in die Mauer, weil man zu kurzsichtig oder bequem war, das Thor zu suchen."

^{**)} Unnöthig und sachwidrig war die Bestimmung des §. 443 I. 9. preuß. A., dem zusolge der Beneficiarerbe nur ein eingeschränktes Eigenthum des Nachlasses erhielt. Seit der Berord. v. 28. März 1840, welche die im §. 448 I. 9 vorgeschriebene Eintragung dieser Beschränkung in das Hopothesenbuch aufbob, sind jedoch Beräußerungen der Nachlaßgegenstände weder ungiltig noch unwiderrussich, und die Gläubiger haben nur wegen ungerechtsertigter benachtheiligender Berstigungen des Erben einen Anspruch gezen denselben. Somit steht das preußische Recht h. z. T. wieder auf dem Boden des römischen. Bgl. hierüber Bornemann VI. S. 479 sig., Koch Privatr. II. S. 840. Temme II, S. 264.

die Erhschaftsaläubiger ausfallen. So find die betreffenden fehr eingebenden Bestimmungen des frangofisch en Gesethuches (vgl. a. 803 bis 810 Code civ., dazu Fren III. §. 702, Marcardé u. Mourlon I. S. 302-305) für den Erben außerordentlich lästig*), während der Schut der Erbichaftsgläubiger nach römischem Recht, das hier= über keine besonderen Bestimmungen enthält, ferner nach dem säch f. G. B. (§. 2328, 2330-2332 G. B.) und wohl auch nach heu= tig em preußischen Recht (vgl. Rote ** S. 113) kaum als genügend erscheinen dürfte **).— Endlich entfällt nach dem hier verfochtenen haftungs: modus das aukerdem oft unvermeidliche Liquidationsverfahren in der Crecutionsinstanz, welches den Erbschaftsgläubiger, der schon mit der Erecution beginnen zu können meint, zu einem neuer= lichen Procesverfahren zwingt. (Bgl. hierüber Unger, I. §. 131 Rote 18, VI. S. 42 Note 8.) Rach der hier gebilligten Auffassung fann der Nachlafgläubiger ohne Beiteres auf das gesammte Bermogen des Erben die Erecution führen, und es ist Sache des Letteren, im Wege der Oppositionsklage zu erweisen, daß der Rachlafmerth durch die ordnungsmäßig (§. 812) erfolyten Bahlungen erschöpft, hiemit das Executionsrecht des Gläubigers erloschen sei ***).

Einen anderen Ausweg schlägt das Zürcher Recht im §. 2005 Civilgeseth. ein. Die Rechtswohlthat des öffentlichen Inventars hat nur die Bedeutung einer verlängerten Deliberationsfrist (vgl. Gruchot, S. 148); sie soll dem Erben nur das Material zur Entschließung bieten, ob er die Erbschaft antreten oder ausschlägen solle. Nimmt er die Erbschaft an, so hastet er nach §. 2008 für die ermittelten Schulden unbeschränkt. Hiermit ist das beneficium inventarii des röm. Rechtes seinem Wesen nach aufgehoben. Es ist nur die Frage, — die wir uns ohne Kenntniß der hierüber gemachten praktischen Ersahrungen zu beantworten nicht getrauen — ob nicht die Erbschaftscreditoren und Erben unter den Volgen des sodann eintretenden Versahrens leiden?

Wenn wir nun einerseits die Haftung des Vorbehaltserben im Umfange des Werthes der Erbschaft billigen, so erkennen wir ander= seits mit Unger, Verlagabh. S. 163-165 an, daß die Beftim= mungen des öfterr. Rechtes zum Schube der Erbschaftsaläubiger nicht ausreichend find. Und dieselbe Ausstellung trifft den Entwurf. Ginmal sind die Nachlaficreditoren (das Aerar freilich ausgenommen — §§. 84. 85 Geb. Gef.) gegen betrügliche Handlungen des Bor= behaltserben, insbesondere gegen Unterschlagung und Verheimlichung von Nachlaßgegenständen gar nicht geschütt, - denn die selbstver= ständliche Haftung des Erben für den Werth diefer Objecte, wenn dieser überhaupt noch sichergestellt werden kann, ist eben kein fach= gemäßer Schut -; fodann liegt für die Erbschaftsgläubiger die Möglichkeit einer Benachtheiligung in dem Umstande, daß sie außer dem Kalle der Separation — zur Inventaristrung und Schätzung des Nachlasses nicht beigezogen werden. Bgl. S. 95. d. Ges. v. 1854*). Bur Ausfüllung dieser Luden empfiehlt fich in erfterer Beziehung die Bestimmung des Art. 801 des Code civ., welchem zu Folge der Erbe, der sich eine Berheimlichung zu Schulden kommen läßt, der Rechtswohlthat des Inventars verluftig wird **). In letterer Beziehung befürworten wir 1. die Verständigung der von dem Erben in dem Vorbehaltsaesuche anzugebenden Erbschaftsaläubiger im weit. S.

^{*)} Der Borbehaltserbe muß unentgeltlich verwalten und über Ansuchen der Erbschaftsgläubiger so fort bei Berlust des Beneficiums Rechnung legen; er kann Mobilien und Immobilien nur in öffentsicher Feilbietung und letztere nur mit gerichtlicher Bewilligung veräußern; er muß für den Werth resp. Erlös der verskauften Mobilien und Immobilien Bürgen stellen oder den Erlös deponiren und sich nach Umständen dem sog. Oppositionsversahren fügen.

^{**)} Uebrigens ift nicht zu übersehen, daß die Inventur nach sächsischem Recht nur zur Sicherung, nicht zur Befreiung des Erben von der unbeschränkten Saft bient, ba jeder Erbe von Rechtswegen Vorbehaltserbe ift. (§. 2328.)

^{***)} Bgl. die Entsch. d. oberst. G. . H. 1114. 1115. 1442 der Ungers Glaser'schen Samml. Mit Unrecht will Flobitt, Zeitsch. f. öst. R. 1841 II. S. 17 flg. die Einwendung der Unzulänglichkeit des Nachlasses auf das Erkenntnisversahren beschränken.

^{*)} Nach ber Sinantwortung können die Gläubiger nicht mehr auf die Feilbietung des Nachlasses bringen. Bor der Sinantwortung haben sie dies Recht nur dann, wenn der Erbe behauptet, daß der Nachlaß zur Tilgung aller Schulden nicht ansreicht (arg. §. 815). Bgl. Stubenrauch, I. S. 1081. Unger Verlaßabh. S. 161.

^{**)} In berselben Weise wird auch ber §. 439 I. 9. b. preuß. L. R. interpretirt. (Bgl. Gruchot, I. S. 168. Koch, Privatr. II. S. 839. 5). Nicht ausgiebig genug schient uns die poena duppli des röm. Rechtes (c. 22 § 10 C. h. t.) Ungenügend sind auch in diesem Punkte die Bestimmungen des sächs. B. (§. 2331.)

von der Vornahme der Inventur und Schätzung; soweit eine gericht= liche Schätzung (wie namentlich der Immobilien) nicht stattfindet, ober sofern ein Gläubiger von der Vornahme der Inventur nicht verständigt wurde, soll ihm das Recht zustehen, binnen Sahresfrift auf die gerichtliche Schätzung anzutragen *); 2. der Gläubiger foll befugt fein, binnen derselben Frist die eidliche Bestätigung der Loulftändigkeit des Inventars bei Verluft der Rechtswohlthat zu verlangen, wenn er die Berheimlichung einzelner Gegenstände mahrscheinlich macht. Was den letteren Punkt betrifft, so halten wir die Bestimmung des preufisch en Rechts (§§. 440. 441 I. 9.), dem= zufolge selbst das gerichtliche Inventar auf einfaches Verlangen der Interessenten eidlich bestätigt werden muß, wenn entweder keine Siegelung vorgenommen oder dieselbe nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Tode des Erblaffers angesucht wurde, für zu engherzig und bei dem Umftande, als Gide überhaupt und Manifestationseide insbesondere im Interesse der Wahrung der Heiligkeit des Schwures thunlichst vermieden werden sollen, auch nicht für genügend ge= rechtfertigt **). Dagegen scheint uns die Vorschrift des §. 2331 des fächf. Civilgef., welches den Erbschaftsgläubigern nur beim Privat= inventar das Recht gibt, die eidliche Bestärfung desselben zu fordern, zum Schute berselben nicht ausreichend, zumal das amtliche Inventar innerhalb der Frist eines ganzen Jahres nach erlangter Kenntnif von

bem Erbanfall rechtzeitig aufgenommen werden kann. Kommen doch (meist wegen der hohen Nachlaßgebühren) selbst bei sofortiger gerichtlicher Inventaristrung des Nachlasses — und ein Aufschub von einem oder einigen Tagen ist seiten zu vermeiden — Berheimlichungen von Nachlaßgegenständen (insbesondere Werthpapieren) vor.

Eine Bestimmung des Inhalts, daß es dem Vorbehaltserben binnen einer bestimmten Frist freigestellt werde, den Nachlaß den Gläubigern zur Bestiedigung zu überlassen und sich dadurch der Haftung zu entschlagen, darf nach Vorgang des französischen Nechtes (Art. 802 Code civ.) als billig empsohlen werden. Vgl. auch Unger a. D. S. 165.

§. 11.

Das erbschaftliche Liquidations-Verfahren.

Die Nechtswohlthat des Inventars ift nach österr. Rechte in gewisser Beziehung durch die Verpslichtung des Erben zur gerichtlichen Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger beschränkt. Der Vorbehaltserbe hat nämlich nach §§. 813—815 G. B. die Pflicht*), die Gläubiger im eng. S. mittelst gerichtlichen Edicts aufzusordern, ihre Forderungen binnen der Edictalfrist gerichtlich anzumelden und darzuthun**), widrigens sie ihren Anspruch verlören, soweit die Verlassensschaft durch die Vezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpst wäre***). Pfandgläubigertrisst diese Rechtssolge nicht. Während des Ver-

^{*)} Den Vorschlag Unger's Verlaßabh. S. 165, daß der Erbe zur Erffärung aufgefordert werden solle, ob er die Nachlaßsachen entweder zum Inventarswerthe mit Hinzuschlag eines Drittels behalten, oder dieselben zur Feilbietung bringen wolle, vermögen wir nicht zu billigen. Die Annahme U.'s, daß der gemeine Werth regelmäßig um ein Drittel weniger betrage, als der durch Feilbietung erzielbare Erlöß, trifft erfahrungsmäßig nicht zu; in den letzten Jahren kömmt sogar viel häufiger der umgekehrte Fall vor.

^{**)} Bgl. iiber das preuß. Recht Gruchot I. S. 170—175. — Das röm. Recht kennt nur das Privatinventar. Die Richtigkeit besselben muß über Ansuchen der Interessenten eidlich bestätigt werden. Bgl. c. 22 §. 10 C. h. t. und Arndts, §. 523 a. E., Mühlenbruch 41 S. 408 sig. — Wenn Harrassowskip, a. D. S. 62 meint, daß in der schlennigen Aufnahme der Inventur eine bessere Garantie sür die Richtigkeit des Vermögensverzeichnisses liege, als in der eidlichen Befrästigung, so übersieht er, daß die Inventur (von außerordentslichen Fällen abgesehen) gewöhnlich erst Wochen nach dem Todessalle vorgenommen zu werden psiegt. Aber auch sonst müssen wir seine Behauptung so lange bezweiseln, als im Volke die Ueberzeugung von der Heiligkeit der Side seht.

^{*)} Ungenan heißt es, so weit es den Borbehaltserben betrifft, im §. 813: "es stehe dem Erben frei." Hierdurch irre geführt, behauptet unrichtig Wessell, Zeitsch, f. österr. Rechtsg. 1842. I. S. 53, daß der Erbe zur Convocation nur berechtigt, nicht verpflichtet sei. — Dem unbedingt erklärten Erben nützt das Liquidationsversahren Nichts, da er unter allen Umständen ohne Beschränkung haftet, aber es ist ihm nicht versagt. Bgl. Stubenrauch, I., S. 1077, Nr. 2, Unger, Erbr. §. 42, Nr. 15.

^{**)} Frig behauptet Harrassowsky a. D., S. 66, baß über die Richtigkeit ber Forderungen keine Berhandlung gepflogen wird. Bgl. §. 136 Ges. v. 1854 und Füger, Erbr. III. S. 111. 112.

^{***)} Die Glänbiger konnen auf bie gerichtliche Feilbietung bringen. Bgl. S. 115, Note *.

fahrens ist die Execution in das Erbgut, nicht aber das Erkenntnißversahren gehemmt *). Rach erfolgter Einantwortung sindet das
Convocationsversahren nicht mehr statt. Denn mit der Einantwortung bildet das Nachlaßvermögen einen integrirenden Bestandtheil des
Vermögens der Erben; es hat aufgehört eine selbstständige oder
auch nur abgesonderte Eristenz zu haben **). Die Unterlassung der
Convocation hat die Folge, daß der Vorbehaltserbe soweit unbeschränkt haftet, als die Gläubiger im Falle der Vertheilung des Nachlasses "nach der gesetlichen Ordnung" Zahlung erlangt haben würden (§. 815). Zeigt sich nach Ablauf der Convocationssrist, daß der
Rachlaß zur Deckung der angemeldeten Forberungen nicht zureicht, sohat der Erbe die Concurseröffnung anzusuchen, widrigens er sich in
derselben Weise haftbar macht. Unter der "gesehmäßigen" Vertheilung
(§. 815) kann nur die im Wege des Concurses erzielte verstanden werden***). Der Vorbehaltserbe mag zwar immerhin die crida-

*) Dies nimmt mit Recht die Mehrzahl unserer Schriftsteller an. Bgl. Stubenrauch I. S. 1078, 1079, wo diese Controverse näher beleuchtet wird, und Unger, Erbr. §. 42, Nr. 18 gegen Besseln a. a. O., S. 54. 55.

mäßige Vertheilung außergerichtlich durchführen — und er kann dies vielleicht ohne große Gefahr thun, da er doch immer nur soweit haftet, als die Gläubiger im Falle des Concurse Jahlung ershalten haben würden, diese aber bei den großen Kosten des Concurseverschrens bei der außergerichtlichen cridamäßigen Vertheilung jedensfalls mehr erlangen werden, als bei der gerichtlichen. Allein der Vorbehaltserbe hat nicht die Pflicht zu einer solchen außergerichtlichen Vertheilung; ja er kann sogar zu Schaden kommen, wenn sich nämslich innerhalb der Concursfrist auch noch andere Gläubiger melden, als jene, welche sich vorher in Folge der Convocation gemeldet haben.

Gegen das eben dargestellte Convocationsversahren hat sich mit Entschiedenheit Unger, Verlaßahh. S. 166—168 Erbr. Ş. 42 Note 17 erklärt, da es ein Aussluß der verkehrten Ansicht sei, daß der Erbe nur den reinen Nachlaß erhalten solle und weil serner der Vorbehaltserbe ohne Grund mit der cridamäßigen Vertheilung des Nachlasses beschwert werde. "Das erbschaftliche Liquidationsverschren — eine kostspielige und langwierige Procedur, während welcher die Execution gegen den Erben stille steht, führt zu einer empfindlichen Verzögerung des Abhandlungsgeschäftes und steht vor Allem im entschiedenen Widerspruche mit dem allgemeinen Grundsaße, daß seder selbst für sich zu sorgen habe *)." U. besürwortet einsache Rücksehr zu dem Grundsaße des röm. Rechtes (c. 4. 5. 7. Cod. 6. 30.), welchem zusolge der Vorbehaltserbe die Erbschaftsgläubiger so, wie sie sich melden, befriedigen kann und will bloß den nicht befriedigten Gläubi-

enthält, wie solche außerbem unerläßlich gewesen wären, und wie fie in ber That bie preuß. a. G. D. gegeben bat.

^{**)} Bon dieser Auffassung geht auch das Host. v. 27. März 1846 3. 948 aus, welches erklärt, daß "nach den bestehenden Gesehen" der Beneficiarerbe nach erfolgter Sinantwortung der Berlassenschaft die Eröffnung des Concurses über dieselbe nicht mehr verlangen könne. (Bgl. auch Studenrauch I. S. 1082 11.) Anderer Ansicht ist Unger, Erbr. §. 42 Note 16, dessen Gegengründe jedoch nicht zutressen. Denn abgesehen davon, daß sonst ein Widerspruch mit dem eit. Host. bestände, da das Liquidationsversahren möglicher Weise zum Concurse sührt (was freilich Unger a. D. Note 17 lengnet,) so hat wie früher gezeigt, das Erbgut (Aktivvermögen) nach österr. Rechte nicht einmal die ausgezeichnete Stellung, daß es sür die Erbschaftsgläubiger wie nach röm. Recht den ausschließlichen Executionssond bilbet. Bgl. S. 112, Note *.

^{***)} Bgl. die Entsch. d. oberst. G. H., Nr. 1442 der S. Unger-Glaser's. Wesentlich berselben Ansicht sind Alobitsty, Zeitsch. f. österr. Rechtsgel. 1841. II., S. 17 sig., Nippel V. S. 216, Stubenrauch I. S. 1081. Anderer Ansicht ift Unger, Erbr. §. 42 Note 17, welcher meint, daß der Erbe oder das Gericht (ohne förmlichen Concurs) die cridamäßige Bertheilung vornehmen könne. Indeh das Gericht ist zu einer concursmäßigen Bestriedigung ohne Einleitung des Concursversahrens nicht competent. Uebrigens deutet der §. 2. Conc. Ord. v. 1781 deutlich darauf hin, daß in diesem Falle über die Anzeige des Erben der Concurs eröffnet werden muß. Nur unter dieser Voraussetzung läßt es sich auch erkären, daß die österr. Gesetzgebung keinerkei besondere Bestimmungen über die cridamäßige Vertheilung des insolventen Erbschaftsvermögens

^{*)} In derselben Weise änßert sich Koch in seinem Entwurse einer preuß. E. P. D. (1848) §. 600: "Es hängt mit dem Grundsatz des modernen Staatsrechtes (?) zusammen, daß jeder für sich selbst zu sorgen hat . . . Der erbschaftliche Liquidationsproceß ist bei diesen Grundsätzen überstüffig; die Beseitigung dieses schwerfälligen Institutes ist ein offenbarer Gewinn an Zeit und Gelb für die Gläubiger." Ein ähnliches Urtheil sindet sich in den "Beiträgen zur Erläuterung des preuß. Rechtes" I. S. 189, 190 (abgedruckt bei Gruch ot I. S. 188). — Aber man erwäge, daß gerade das moderne Recht par excellence: das Habelsrecht die Handelsgläubiger in eminenter Weise durch die Publication aller jener Acte ihres Schuldners schützt, welche auf ihre Rechte Einsluß haben können. Man vgl. art. 13. 14. 19. 21. 25. 46. 87. 88. 115. 129. 135 u. s. f. bes a. H. G. B.

gern gegen die Legatare und eventuell gegen die befriedigten Gläubisger einen in kurzer Frist (3 Jahren) verjährenden Regreßauspruch auf verhältnißmäßige Zahlung gewähren *).

Dennoch vermögen wir uns dieser Auffassung nicht anzuschließen. Abgesehen davon, daß nach österr. Rechte nicht der Erbe mit der cridamäßigen Vertheilung beschwert erscheint, so ist u. E. daß Institut des erbschaftlichen Liquidationsprocesses nicht so sehr als ein Aussluß des Grundsates anzusehen, daß dem Erben nur der reine Nachslaß gebühre**), als vielmehr als eine Einschräftigtentig der Rechtswohlthat des Inventars, beruhend auf Villigkeitsrücksichten gegen die Erbschaftsgläubiger, deren Rechte gar leicht durch den an keine Rücksicht ficht gebundenen und (außer dem Falle des Dolus) keiner Ver antwortlichkeit unterworfenen Vorbehaltserben geschädigt werden können***). Will dieser die Wohlthat der beschränkten Has-

tung genießen, so mag er sich auch einer Borfichtsmaßregel unterwerfen, die bis zu einem gewiffen Grade nur ein Gebot der billigen Rücksicht für die Nachlafigläubiger ift. Allerdings läft fich bie schwerfällige und langwierige Procedur, welche zu diesem Zwecke das öfterr. b. G. B. (vgl. dazu noch die §§. 133-136 Gef. v. 1854) und noch mehr das preußische allg. E. R. (§§. 452-456 I. 9. u. Concursord. v. 1855. §§. 342. 345. 355-357.) eingeführt haben, nicht rechtfertigen *), da die bezüglichen Vorschriften den Erben oft zu einem kofispieligen Berfahren brangen, das Gericht mit einem zeit= raubenden und nach Umständen (bei hervorkommender Insolvenz des Ruchlaffes) erfolgtosen Procedur belaften und ränkesuchtigen Erben ein Mittel an die Sand geben, die Erbschaftsgläubiger dicaneuser Weise Jahre lang hinzuhalten **). Allein es kommt eben nur darauf an, die Rucksichten der Billigkeit mit den Forderungen des Rechtes in fach= gemäßer Weise in Einklang zu bringen. Nicht das Princip des Convocationsverfahrens, fondern die Durch führung desselben ist u. E. in der öfterr. Gefetgebung verfehlt. Darum begrüßen wir die Bestimmungen der §§. 18. u. 19. des Entwurfes, welche ein einfaches, die Gerichte nicht behelligendes und den Erben nicht beschwerendes Verfahren in Antrag bringen, mit Befriedigung. Der Borbehaltserbe hat nämlich innerhalb der ihm zur Erbeerklärung ge-

^{*)} Nach röm. Recht (c. 22. §. 4—7. 10. Cod. 6. 30) ist dies Regreßrecht gegen die Glänbiger im Einzelnen sehr bestritten. Bgl. Mühlenbruch 41. S. 368—372, Seuffert §. 572 Note 14, Holzschuher II. S. 809 ad 6 einerseits und Heimbach, Rechtsler. I. S. 914, Arndts §. 523, Unger, Berlaßabh. S. 167 Note 29, Gruchot, S. 193 anderseits. — Das französsische Recht folgt dem römischen, versagt aber den Rückgriff gegen die bestiedigten Gländiger und gestattet ihn nur gegen die bestriedigten Legatare, durch drei Jahre vom Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses. Nur dann, wenn die Gländiger gegen die Zahlung durch den Erben Einsprache erheben, hat die Bertheilung gerichtlich zu geschehen; besolgt Letzterer diese Vorschrift nicht, so haftet er sür das Interesse. Bgl. art. 808 code civ., dazu Zachariä IV., §, 619, Frey III., §. 702. Ueber das complicirte Oppositionsversahren, wgl. Marcardé und Mourton I., S. 303—305. — Das sächsischen Ereditoren einen Rückgriff gegen die befriedigten Legatare und Gländiger. Bgl. §. 2332.

^{**)} Dies zeigt schon ber Umstand, baß sich basselbe Institut und zwar vollsständiger ausgebildet im preußischen Rechte sindet. Bon irrigen Gesichtspunkten geht aus He'lm a. a. O., S. 247, 248.

^{***)} Bgl. auch Dworzak, in Haimerl's Viertelj. X. Liter. Anz. S. 67: "Es scheint mir boch problematisch, ob die nachtheiligen Wirkungen der Bestimmung des §. 814 b. G. B. jene Nachtheile so sehr überwiegen, welche aus der römischen Procedur leicht für die Gläubiger entstehen können." Auch Harrassenschen Franzen sich a. a. D., S. 33, 65, 66 und Helm a. a. D., S. 247 erklären sich sir das Liquidationsversahren, freilich für das im a. b. G. B. geregelte, — was wir nicht billigen können. Am allerwenigsten verwögen wir die auf nicht voller Uebersicht der Sachlage beruhenden Expectorationen Delm's a. a. D. zu begreifen.

Frig behauptet Wesseln a. D., S. 51, daß bas Ebictalversahren ber §§. 813-815 gundchft gum Bortheil bes Erben bienen solle.

^{*)} Nach ber a. G. D. I. 51 flg. war das preuß. Liquidationsversahren eine Art Concurs über das unzulängliche Bermögen eines Berstorbenen. "Einen inneren Grund gab es nicht, welcher hinderte, diesem Bersahren die Wirkungen des eigentlichen Concurses beizulegen . . . Das neue Recht (der C. D. v. 1855) hat an die Stelle dieses concursmäßigen Versahrens eine bloße Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche und eine Präclusion gesetzt, wobei es dem Erben freigesstellt ist, sich mit den angemelderen Gläubigern zu benehmen, diesen aber, auf die Concurseröffnung über den Nachlaß anzutragen." Roch Privatr. II., §. 504, Note 5.

^{***)} Dieser Uebelstand würde noch greller hervortreten, wenn die Behauptung Stuben rauch's L. S. 1079, 3) richtig märe, daß die Gläubiger während des Convocationsversahrens keine Berzugszinsen fordern können, sür welche Meinung sich St. irrig auf Wesselsty a. a. D. beruft, der im Gegentheil (vgl. S. 155) die entgegengesetze, offendar richtige Ansicht zu theilen scheint. Die Meinung St.'s bernht auf einer Berwechslung processualer und materieller Gesichtspunkte.

sesten erstreckbaren Frist die Gläubiger in den Amtsblättern des Landes, wo das Erbschaftsgericht seinen Sit hat, aufzufordern, ihre Forderungen dei ihm binnen einer mindestens mit einem und längstens mit zwei Monaten zu bemessenden Frist anzumelden. Läßt er diese Aufforderung außer Acht oder befriedigt er nur einzelne Gläubiger, obgleich ihm die Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Befriedigung aller Erbschaftsgläubiger bekannt ist *), so hat er die Gläubiger, welche in Folge dessen ganz oder theilweise unbefriedigt blieben, insoweit zu entschädigen, als sie bei einer verhältnismäßigen (?) Bezahlung bestriedigt worden wären. Dis zum Ablauf der Edictalfrist kann der Erbe mit der Befriedigung der Gläubiger, "deren Ansprüche nicht auf dinglichen Rechten beruhen", innehalten **).

Indem wir den im Entwurse eingeschlagenen Weg im Allgemeinen billigen, erachten wir doch nachstehende Aenderungen für dringend angezeigt: Zunächst halten wir das im §. 18 enthaltene Moratorium bis zum Ablauf der Convocationsfrist insoweit für ungerechtsertigt, als es sich um eine gerichtliche Execution handelt. Der Zweck der Einberusung der Berlaßgläubiger kann verständiger Weise lediglich der sein, die Letzteren vor den Folgen der wenn auch nicht dolosen, so doch willkürlichen oder ohne die Anwendung der nöttigen Vorsicht ersolgenden Besciedigung der sich zusällig meldenden oder vom Erben bevorzugten Nachlaßgläubiger zu schäftig meldenden oder vom Erben bevorzugten Nachlaßgläubiger zu schäften. Diese Gesahr liegt nicht vor, wenn der Gläubiger sein Recht im Executions» wege geltend macht ***). Der Einwand, daß hierdurch möglicher Weise

die sich später melbenden Gläubiger benachtheiligt werden, schwindet vor der Erwägung, daß das Convocationsversahren kein Concurs ist, und daß überhaupt der Tod des Schuldners an sich durchaus keine Veranlassung zur Einleitung eines ordentlichen oder außerordentlichen Concursversahren abgeben kann. — Gegen das Recht des Erben, die Befriedigung der nicht exequirenden Gläubiger zu sistiren, läßt sich aus den oben angeführten Gründen und bei der Kürze der Edictalfrist Nichts einwenden *).

Sodann fehlt der Entwurf darin, daß er die Rechtsfolge der unterlaffenen Convocation, beziehentlich der dolosen Befriedigung einzelner Gläubiger dahin angibt, daß der Borbehaltserbe den nicht befriedigten Gläubigern soweit haftet, als fie bei einer verhält= niß mäßigen Bezahlung befriedigt worden waren. Abgesehen nun bavon, daß sofort der Zweifel entsteht, ob denn mit der "verhältnißmäßigen" Befriedigung die Vorzugsrechte einzelner Gläubiger 2. B. des Staates für seine auch außer dem Concurs privilegirten Forderungen absolut negirt sein sollen, erachten wir es für ungerechtfertigt, wenn von der juriftisch consequenten Bestimmung des §. 815 G. B. abgewichen wird: daß der Borbehaltserbe den nicht befriedigten Glaubigern soweit zu haften habe, als fie befriedigt worden wären, wenn ber Erbe correct (§. 2. C. D.) gehandelt d. i. den Concurs der insolventen Erbmasse angesagt hatte. Mit anderen Worten: ber Borbehaltberbe hat in jenen Fällen den Erbschaftscreditoren bis zu jenem Betrag zu haften, den fie im Falle der Eröffnung des Concurfes erhalten haben mürden **).

Ferner gedenkt der Entwurf einer Schwierigkeit nicht — nämlich der des Beweises der Anmeldung in dem Falle, als der Erbe dieselbe in Abrede stellt. Denn das Postrecepisse beweist doch nur daß überhaupt eine Schrift abgesendet wurde; Sache des Absenders ist es, zu beweisen, welchen Inhalt die letztere gehabt habe. Die Schwierigkeit dieses Beweises zu umgehen, ist ein doppelter Ausweg

^{*)} Ungenau und irreführend ist die Fassung des §. 19 "obgleich ihm bestannt ist, daß der Betrag, dis zu welchem er haftet, zur Bestreitung aller gegen ihn als !Erben erhobenen Forderungen nicht ausreicht"; denn einmal kennt ja in der Regel der Erbe jenen Betrag zur Zeit der Convocation noch gar nicht, da in der Regel die Inventur noch nicht vorgenommen sein wird; sodann haftet der Erbe gewiß auch dann, wenn die Forderung nicht gegen ihn "erhoben" worden ist, sosen er überhaupt nur die Insolvenz des Nachlasses kannte.

^{**)} Die apostrophirte Stelle ist jedenfalls ungenau gefaßt. Eigenthümer und andere dinglich Berechtigte sind nicht "Gläubiger". Der "Anspruch" des Pfandgläubigers als solchen beschränkt sich auf das Recht, die Veräußerung des Pfandes zu verlangen (§. 461 b. G. B.); einen persönlichen Anspruch auf Zahlung hat er nicht. Vgl. hierüber Unger I. S. 530 sig. bes. Note 89.

^{***)} Bgl. auch bie de lege ferenda erwägenswerthen Bemerkungen Weffelh's a. a. D. S. 54. 55.

^{*)} Wir befürworten baher folgende Fassung bes §. 18 alinea 3.: Bis zum Ablauf der Schictalfrist kann der Erbe mit der Befriedigung der Gläubiger innehalten, es sei denn, daß diesen ein Pfandrecht auf das Erbgut zusteht, oder daß dieselben ein Executionsrecht erwirkt haben.

^{**)} Bgl. auch §. 454 I. 9. des preuß. L. R. Der §. 2332 des fächs. bürg. G. B. beruht wohl auf demselben Princip.

vorhanden. Entweder kann die Gestzebung den Gläubiger nach Vorgang des Art. 46 d. allg. Wechs. D. durch die Vermuthung unterstützen, daß der laut Postattest abgesendete Brief die Anmeldung enthalten habe, sosen nur auf der Adresse des Briefes und auf dem Aufgabörecepisse der Inhalt des Schreibens angemerkt ist; oder es kann gestattet resp. vorgeschrieben werden, daß die Anmeldungen bei dem Erbschaftsgerichte zu überreichen und von diesem dem Erben zuzustellen seien. Welcher von diesen Wegen den Vorzug verdiene, ist lediglich Administrationsfrage.

Schließlich beantragen wir die wohl selbstverständliche Zusatzbestimmung: daß die nichtbefriedigten Gläubiger auch das Necht haben, die Legatare soweit zu belangen, als es zu ihrer Befriedigung nothzwendig ist *).

§. 12.

Von dem Rechtsverhältnisse mehrerer Erben (Miterben) zu den Erbschaftsgläubigern.

Fällt die Erbschaft mehreren Erben zu, so sind diese nach Berbältniß des Antheils, zu welchem sie zur Erbschaft berusen sind, gemeinsam Herren des Erbvermögens, aber auch Schuldner der Erbschaftsgläubiger, wobei der Umstand, ob sie sich mit oder ohne Vorbehalt erbserklärt haben, an sich keinen Unterschied machen kann **). Diesen aus dem Wesen der Erbsolge fließenden Grundsatz erkennt das römische Recht und nach dessen Vorgange das preußische, französische, sächsische und österreichische Gesethuch an, das letztere allerdings mit der wesentlichen Modification, daß die bezüglichen Nechtssolgen erst mit der Einantwortung der Erbschaft eintreten.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Haftung der Vorbehaltserben eine beschränkte ift, ergibt fich nun die Frage, wie es zu halten sei, wenn von mehreren Erben der Gine mit, der Andere ohne Borbehalt die Erbschaft antritt? Das Berhältniß ist sehr einfach: Der Borbehaltserbe hat alle Rechte, welche das Gesetz an die Rechtswohlthat des Inventars knüpft, ohne daß dadurch die rechtliche Stellung des unbedingten Erben im Geringften berührt wurde *). Bahrend nun das a. b. G. B. diesen Grundsatz nach der Einantwortung der Erbichaft folgerichtig anerkennt (vgl. §§. 550. 820. 821): fizirt es für ben Zeitraum mährend der Abhandlung der Verlaffenschaft bis zur Einantwortung die Haftung der Miterben in einer merkwürdigen, wahrhaft rathselhaften Beise. Es heißt nämlich im §. 550, daß die= selben vor der Einantwortung "Alle für Einen und Einer für Alle haften," und weiter im §. 807: "In allen Fällen, in welchen ein Inventarium errichtet werden muß, genießt auch derjenige, welcher eine unbedingte Erbserklärung abgegeben hat, fo lange ihm die Erbs schaft noch nicht übergeben ist, die rechtliche Wohlthat des Inventars." - Diefe Bestimmungen, welche beffer gang hinweggeblieben maren, fonnen nach der bereits früher dargestellten Grundanschauung der österr. Gesetzgebung über die Bedeutung der Einantwortung nur den Sinn haben, daß bis zur Einantwortung nicht nur die bedingten, sondern auch die unbedingten Erben perfonlich gar nicht für die Erbschaftsschulden haften, sondern insgesammt die einzig und allein haftende Erbmaffe activ wie paffiv vertreten. Dies ift eben nur eine Confequenz des früher nachgewiesenen Grundsabes ber öfterr. Gesethgebung, daß das Erbvermögen feine selbstftandige Eriftenz nicht blos bis zur Erbserklärung, sondern bis zur gerichtlichen Ueber= aabe an den Erben behalt. Bgl. S. 93**).

^{*)} Dies sließt consequent aus der Bestimmung des §. 692 b. G. B. Bgl. auch §. 334 I. 12 tes preuß. L. R. und §. 2332 des sächs. b. G. B., dazu Gruch ot I. S. 192.

^{**)} Bgl. Art. Code civ. und §. 2324 bes sächs. b. G. B., Arnbts §. 526, Unger, Erbr. §. 727. Die positivrechtlichen Modificationen bieses Sates sollen später zur Sprache kommen.

^{*)} Bgl. Mühlenbruch, 41 S. 398, Holzschuher II. S. 816, Gruchot, I. S. 150. Es versteht sich, daß das Inventar des Benesiciarerben auf den ganzen Nachlaß gerichtet sein muß. Sonderbarer Weise bestimmt der Ş. 265 des hessischen Entwurses eines b. G. B., daß, wenn auch nur über Ansuchen Eines Miterben ein Inventar errichtet wird, die Rechtswohlthat allen Miterben zu Statten kommt, weiles, wie die Motive sagen, in solchen Fällen an keiner Borkehrung sehlt, welche die Gläubiger und Bermächtnissnehmer zu ihrer Sichersheit verlangen können. Daß diese Schlußsolgerung nicht zutrisst, siegt auf der Hand. Benesicia non obtruduntur.

^{**)} Nicht zu läugnen ist jedoch, daß die Fassung ber §§. 550 und 807 boch

Während so die Stellung der erbserklärten Erben vor der Einantwortung in ziemlich unklarer Beise bezeichnet erscheint, ist hingegen das Berhältniß derselben zu den Erbschaftsgläubigern nach der Einantwortung ganz bestimmt, wenngleich nicht consequent geregelt. Nach der Natur der Sache repräsentirt jeder Theilerbe den Erblasser nur nach Berhältniß seines Antheils; nur zu diesem tritt er in seine Rechte und in seine Berbindlichkeiten ein. Die Theilung der Forderungen wie der Schulden des Erblassers ist also die unabweisliche

immer befremdend bleibt. Reinesfalls find die Worte des §. 550: "fteben Alle für Einen und Einer für Alle" im Sinne bes §. 891 auf die correale perfonliche haftung ber Miterben, sondern lediglich auf die Gefammtvertretung bes Nachlaffes zu beziehen. Siehe §g. 361. 828. a. b. G. B. und g. 323 bes weftgal. G. B. Bgl. auch Unger, Berlagabh. S. 152. 153. Note 8. Erbr. §. 42 Note 1. und 7. Statt biefen Sachverhalt einfach zu conftatiren und bie Schwierigkeit einer befriedigenden Lojung ju gestehen, bemühen sich unsere Commentatoren die Fassung der eit. Paragraphe so gut als möglich zu erklären und fogar zu begrüuben, mas ihnen eben nicht gelingen fann. Man vgl. z. B. Zeiller II. S. 410, der daselbst die Erbserklärung mit der Einantwortung verwechselt, und ebend. II. S. 845. 4): "Der unbedingte Erbe genießt bis zur Einantwortung bie Rechtswohlthat des Inventars, theils weil der gewöhnliche Beweggrund ber unbedingten Erbserklärung, mithin ber stillschweigende Vorbehalt, daß keine Inventur errichtet werbe, wegfällt (?), theils weil die Hauptursache ber eigenen Haftung bes Erben (& 801) aufhört." Diese Erklärung ift allerdings noch munberlicher, als die Fassung des Gesetzes selbst. Rach dem ersten "Grunde" mußte ber unbedingte Erbe auch nach ber Ginantwortung die Rechtswohlthat bes Inventars genießen. Der zweite "Grund" ift ganz unverständlich, — benn die Errich= tung des Inventars schützt doch nicht vor der Unzulänglichkeit des Nachlasses? So der Redactor des Gesetbuches. Was Nippel V. S. 195. 196., Winimarter III. S. 426, 445. und Stubenrauch I. S. 743 und 1064 fagen, macht uns nicht klüger. So begründet Winiwarter S. 426 Rote ben §. 807 bamit, bag es wegen ber Solibarhaftung (§. 550) "nicht anginge, bag ber eine im größeren Umfange als ber andere hafte", während er boch S. 424 ausbrudlich bemerkt, daß die Erbichaftsgläubiger nur aus dem Nachlaffe befriedigt merben. - Es wird eben ber §. 807 aus bem §. 550 und umgekehrt biefer aus jenem erklärt! Doch wird im Allgemeinen anerkannt, bag die Erben bor ber Einantwortung nicht perfonlich haften und in bemfelben Sinne interpretirt auch die Praxis allgemein die gedachten Paragraphe. Es wird immer nur die "Berlaffenschaft unter Bertretung der erbserklärten Erben" geklagt. Bgl. auch die Entich. bei Unger-Glafer G. R. 319 und 807. und Stubenrauch I. (2. Auflage) S. 1089 Rote 1. Gang vereinzelnt blieb die Ansicht Fischer's Sob. b. bil. Einw. S. 95, ber ben S. 550 wortlich nimmt.

Consequenz des Eintrittes mehrerer Erben in die Erbschaft. Hieraus ergibt sich, daß nach juristisch consequenter Anschauung die Miterben den Erbschaftsgläubigern nur verhältnißmäßig (pro parte) haften, es sei denn, daß die Untheilbarkeit der Leistung auch die Theilung der Forderung ausschlöße und somit von Rechtswegen die Solidarität der Haftung mit sich brächte (§§. 888—891 b. G. B.)*). Vast überstüssig könnte die Bemerkung scheinen, daß es hierbei an sich keinen Unterschied machen kann, ob die Erben die Erbschaft unbedingt oder mit Vorbehalt angetreten haben, da die Rechtswohltat des Inventars lediglich die Folge hat, daß die Hachtswohltat des Inventars lediglich die Folge hat, daß die Hachtswohltaterben für die (ungetheilte) Erbschaftsschuld und wenn der Vorbehaltserben mehrere sind, eines Seden derselben für den auf ihn entfallenden Antheil derselben auf die Mittel (den Umfang) der Erbschaft, beziehungsweise des auf ihn entfallenden Theiles der Lepteren beschränkt ist **). Zugleich ergibt sich ferner, daß das

^{*)} Bgl. ilber die Theilung der Leistung Savigny, Oblig. R. I. §. 32, Brinz P. §. 139, Windscheib, Pand. II. §§. 253 und 292: "Je nachdem die Leistung theilbar oder untheilbar ist, ist es auch das auf die Leistung gerichtete Forderungsrecht". Gelbschulden sind immer theilbar. Der Erbgang ist übrigens der einzige Fall, der die Theilung einer bereits vorhandenen Obligation ipso jure bewirkt.

^{**)} So lange die Gemeinschaft unter den Vorbehaltserben fortbauert, tritt eine Berschlechterung der Lage der Nachlaggläubiger in Folge der Theilung der Nachlagichulden nicht nothwendig ein, ba biefelben noch immer auf ben ung etheilten Nachlaß die Execution führen können. Leichter kann sich aber eine Benachtheiligung derfelben in Folge ber wirklich vollzogenen Erbtheilung ergeben. Denn sofern ber Borbehaltserbe nur pro et cum viribus hered. haftet und auf das Mag des wirklich Empfangenen Nichts ankommt, fo kann es fich immerhin ereignen, daß das, was der Borbehaltserbe bei ber Erbtheilung erhielt, zur Dedung ber auf ihn entfallenden Theilschulb nicht hinreicht. Man denke an folgenden Kall. Der Nachlaß, welcher den Vorbehaltserben A und B zu gleichen Theilen zufällt, besteht aus einem Saus im Berthe von 5000 und Actien pr. 5000 fl. Bei der Erbtheilung nimmt ber eine Erbe das Haus, ber andere die al pari stehenden Actien. Bon der Nachlaßschuld pr. 7000 fl. hat also jeder ber beiden Borbehaltserben 3500 fl. zu tragen. Angenommen, daß später ber Cours ber Actien um 50%, fällt, so erleibet ber Gläubiger eine Einbuge von 1000 fl., die er offenbar ohne die Theilung nicht verloren hätte. Nach öfterr. Rechte, nach welchem auch der Vorbehaltserbe bis zum Schätzungswerthe der Erbichaft (jur Zeit bes Todes bes Erblaffers) mit feinem gangen Bermogen haftet, kann dieser Kall allerdings nicht eintreten.

Verhältniß der Haftung der Miterben nach Außen in der Regel mit dem Maße der Beitragspflicht derselben unter sich in Betreff des Ersatzes der von Ginem Miterben bestrittenen Nachlaßschulden zusammenfällt *).

Diese Grundsäße bringt das römische Necht (L. 2. §. 5. L. 25. §. 1. L. 17. L. 25. §. 10. D. 10. 2.) zur Geltung, welchem das französische Recht (Art. 873) und das sächsische bürg. G. B. (§§. 2324. 2325) folgen **). Das Lettere enthält noch die übrigens folgerichtige Ergänzungsbestimmung, daß Miterben, welche die Erbschaft in Folge Erbvergleiches erworben haben, für die Erbschulden nach Verhältniß ihrer durch den Vergleich sestgestellten Erbschele haften (§. 2325).

Dagegen hat die preußische und österreichische Gesetzebung jede einen anderen Weg eingeschlagen. Nach dem preußisch en Landrecht, dessen Vorschriften I. 17. §§. 127—158 an Klarheit und Consequenz sehr viel zu wünschen übrig lassen, ist nicht nur zwischen Vorbehaltsund unbedingten Erben zu unterscheiden, sondern auch darauf zu sehen, ob eine Erbtheilung stattgefunden hat oder nicht. I. Vorbehaltserben können vor der Erbtheilung nur "zemeinsch aflich" vor dem Erbschaftssorum von den Nachlaßzläubigern belangt werden. Die Verurtheilung und Erecutionsführung ist selbstverständlich auf die Mittel des Nachlasses beschränkt. Separatklagen gegen den einzelnen Miterben sind ausgeschlossen ***). Aber auch unbedingte Erben können

vor der Theilung nur "gemeinschaftlich" vor dem Erbschaftsforum geklagt werden, allerdings mit dem wichtigen Unterschiede, daß die Beschränkung der Haftung auf den Umfang und die Mittel der Erb= schaft bei ihnen nicht Statt hat. "Das Gefet scheint hier von der Ansicht auszugehen, daß vor erfolgter Theilung auch bei einer Erbschaftkantretung ohne Vorbehalt kein Grund vorhanden sei, den Gläubiger besser zu stellen, als er vor dem Tode des Erblaffers stand" *). - II. Nach erfolgter Theilung haben die Gläubiger die Wahl, ob fie fich an die Erben insgesammt (vor dem Erbschaftsforum) oder an jeden derselben nach Berhältniß seines Erbiheils ober einen unter ihnen für das G ange (vor der Personalinstang) halten wollen. 88. 131. 132. I. 17. Siebei wird kein Unterschied gemacht zwi= schen unbeschränkten und Vorbehaltserben; doch versteht sich, daß diese Letteren nicht über den Umfang des auf sie entfallenden Erbschafts= theiles haften, während bei Jenen auf die Zulänglichkeit des Erb= theiles Nichts ankommt (§§. 134—135 I. 17). — Dagegen gibt das preußische Recht sowohl den unbeschränkt als den beschränkt haftenden Erben ein Mittel an die Sand, dem Gläubiger das ermähnte Wahlrecht zu benehmen. Dies geschieht in der (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Bekanntmachung der bevorstehenden oder vorgenom= menen Theilung an die Erbschaftsgläubiger **). hinfichtlich der un= bekannten Gläubiger, genügt die Rundmachung durch öffentliche Blätter. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist (von drei, bez. sechs Monaten) können die Miterben nur einzeln vor ihrem Personalgerichte und nur nach Berhältniß ihres Erbtheiles belangt werden. (§8. 137. 141 bis 146 I. 17). Unter Voraussehung der Kundgebung der Erbthei=

^{*)} Bzl. hierüber L. 2 §. 5. L. 3. D. 10. 2., §. 2347 fächs. G. B., Arnbts §. 527. — Nach franz. Rechte besteht hier die Modification, daß der Erbe seinen Miterben nur in dem Maße hastet, als er aus dem Nachlasse wirklich etwas erhält. Bzl. Art. 870 (dans la proportion de ce quil prend dans la succession) im Gegensatz zu Art. 873 (personellement pour sa part et portion) dazu Zachariä, IV. §. 636. Note 2 und §. 637, Frey III. §. 724. Dieser Gegensatz ist bei dem Unterschiede zwischen und Erbnehmern sehr wichtig. Ist also z. B. A Universalerbe und hat B die Hälfte des Nachlasses als Legat erworden, so hat zeder zur Hälfte zur Tisgung der Schulden beizutragen, obgleich nach Außen nur A hastet. Bzl. über diese sehr bestrittene Frage Zachariä, §. 636. Note 7.

^{**)} Bgl. Arnbts, §. 526, Brinz, §. 166—168, Unger Berlagabh. S. 160; Frey, III. §. 723, Zachariä, §§. 617 und 620, Siebenhaar III. S. 318.

^{***)} In diesem Sinne wird der nicht glücklich gefaßte §. 127 I. 17. von den Gerichten (Pien. Beschl. d. Ob. Tr. v. 1. Mai 1837) und der Mehrzahl der Schriftsteller interpretirt. Bgl. Bornemann VI. §§. 457 und 459, bes. 519 —521, Temme II. §. 329.

^{*)} Bgl. Temme II. S. 276. 277. Die Ansicht Bornemann's a. D. S. 521, daß jeder unbedingte Erbe vor der Theilung nach Verhältniß seines Erbtheils persönlich in Anspruch genommen werden könne, widerspricht der allgemeinen Fassung des §. 127 I. 17. Dagegen ist auch die Ansicht Temme's S. 277, daß der Gläubiger die solidarische Verurtheilung der unbeschränkten Erben durch das Erbschaftsgericht verlangen könne, u. E. irrig. Seine Argumentation beruht auf einer Verwechslung der quantitativen und quotativen Haftung. Aus der vordehaltslosen Antretung solgt nicht, daß der Theilerbe die ganze Schuld, sondern nur, daß er den auf ihn entsallenden Antheil berselben aus seinem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht das vorhin eitzte Präsides Ob. Trib. auszusalfen.

^{**)} Bgl. darüber Bornemann, a. a. D. S. 524. 525.

lung haftet sohin selbst der unbeschränkte Miterbe nur zu dem Anstheile, zu dem er berufen ist*). — Unter sich haben die Miterben stets nach Berhältniß ihrer Erbtheile zur Tilgung der Schulden beiszutragen (§§. 147—150 I. 17).

Fragen wir nach dem Grunde dieser so tiefgreifenden Abweichung des preuß. Rechtes, dessen Borgang für das österr. Recht nicht ohne Einsluß blieb, von den Grundsäßen des römischen Nechtes: so geben uns die Motive solgenden Ausschluß **).

Schon die erften Entwürfe verwarfen den romifchen Grundfat, daß Forderungen und Schulden durch Erbaang von Rechtswegen getheilt werden. Suarez, ber anfänglich fur die Beibehaltung des römischen Rechtes ftimmte, vertheidigte später die gegentheiligen Bestimmungen des Entwurfs in folgender Weise: "Einmal habe der Creditor das Recht, seine ganze Forderung nur von Einer Person und auf Einem Brette zu fordern; er war berechtigt, sich auf das Ganze an den Nachlaß, welcher die Person seines Schuldners repräfentirt, zu halten. Wie konnte ihm dieses Recht durch die von den Erben hinter seinem Rücken vorgenommene Theilung entzogen werden und mit welchem Grunde könnte er genöthigt werden, für einen einzigen drei, vier und mehr debitores partiales anzunehmen und jeden in seinem besonderen Foro auf dergleichen zerftückelte Partialzahlungen zu verfolgen? Der Erbe, welcher mehr bezahlt bat, als nach Verhältniß seiner rat abereditaria auf ihn kam, kann sich an seinen Miterben regressiren; er wird dazu in den meisten Fällen geschwinder und leichter gelangen können, als der Creditor Ueberdies eröffnet ja das Gesch dem Erben einen leichten Weg, sich durch Bekanntmachung der Erbtheilung außer aller Verlegenheit zu sepen." So der immer schlagfertige Hauptredactor des Landrechts.

Indeß ift es nicht schwer, das hinfällige dieser Argumentation barzuthun. Zunächst ist hervorzuheben, daß der römischrechtliche Grundssap der Theilung theilbarer Forderungen und Schulden durch Erbgang eine unabweisbare Consequenz der Thatsache ist, daß an die Stelle Eines Vermögenssubjectes Mehrere treten. Die mit diesem Umstande zusammenhängenden Folgen mögen dem Gläubiger unbequem

fein, fie mögen vielleicht der Gesetzebung den Anlaß bieten, die Frage der möglichen Abwehr dieser Folgen in Erwägung zu ziehen. Allein nie darf außer Acht gelaffen werden, daß jene Nachtheile bier wie in anderen Fällen lediglich die Consequenzen eingetretener Aufälle find, und daß die Aufgabe der Gesetzebung nur die sein kann, die etwa aus Billigkeit gewährte Abhilfe mit der Logik des Rechtes in Ginklang zu bringen. Bon einem "Rechte des Erbichaftsalaubigers fich auf das Ganze an den Nachlaß (?) zu halten" *), von einer "Entziehung dieses Rechtes hinter dem Rücken desselben," von einer "Röthigung" desfelben, nunmehr mehrere Schuldner anzunehmen. kann also keine Rede fein. Aber auch davon abgesehen, vermissen wir die Begründung dafür: daß durch die Erbtheilung und die an fie geknüpfte solidarische Haftung der Miterben die Lage der Gläubiger so eminent verbessert, die der Erben in eben dem Maße verschlechtert wird. Gerechtfertigt ware durch jene Erwägung bochftens die Möglichkeit der gemeinsamen Belangung der Erben vor bem Erbschaftsgerichte. Endlich ist es geradezu überraschend, daß wenn überhaupt ausreichende Grunde für die Solidarhaft der Miterben vorliegen, — das "einfache Mittel der Bekanntmachung der Theilung" an die Gläubiger für genügend erachtet wird, die Solidarhaft wieder auszuschließen, wobei wohl zu bemerken ift, daß den Gläubigern gegen die Vornahme der Theilung keinerlei Rechts mittel zusteht, daher die Bekanntmachung blos die Bedeutung einer einfachen "Anzeige" hat. Wie nun an die Unterlassung einer blogen Anzeige so wichtige Rechts= wirkungen geknüpft werden kon nen, mag uns nicht einleuchten **). Con= fequent ware nur die Statuirung der Rechtsfolge, daß die Erben im

^{*)} Bgl. Bornemann VI. S. 521-526, Temme II. S. 279.

^{**)} Bgl. Bornemann, VI. S. 507-512.

^{*)} Man bemerke, daß die etwa supponirte juristische Persönlichkeit des Nachsatzes nach preuß. Rechte nicht existirt, da die Erbschaft den Erben ipso jure anfällt. Bgl. hierüber Koch, Erbr. S. 13. 14.

^{**)} Es heißt wohl im §. 141 I. 17., daß die verhältnißmäßige Haftung bann eintritt, wenn sich der Gläubiger binnen 3 (6) Monaten nach der Bekanntmachung nicht "gemeldet" hat. Allein daß der Gläubiger außer im Falle der gestio in fraudem ereditorum die Ansche bung der Theilung verlangen könne, ist nicht zu ersehen, sowie anderseits die actio Pauliana gewiß nicht ausgeschlossen ist, wenn sich der Gläubiger auch nicht in der angegebenen Frist gemelbet hat. Nur die Wirkung kann der rechtzeitigen Meldung eingeräumt werden, daß der Erbschaftsgläubiger die Erben vor dem Erbschaftsgerichte gera. De se belangen kann, als ob die Theilung nicht geschehen wäre.

Falle der unterlassenen Bekanntmachung troß der Theilung auf Zahlung der Erbschaftsschulden gemeinschaftlich vor dem Erbschaftsgerichte gerade so belangt werden können, als ob die Theilung nicht erfolgt wäre.

In der That liegt die lette Ursache jener Sonderbestimmungen des Landrechts tiefer, sie liegt in der verkehrten, von den Redaktoren nicht ganz überwundenen Auffassung des Sates: hereditas non intelligitur nisi deducto aere alieno. In dem amtlichen Schluß= berichte von Suarez wird nämlich bemerkt, "daß jeder Erbe ftreng ge= nommen für alle Schulden des Nachlasses in solidum haften muffe, da aus jenem Sate die Pflicht der Erben folge, vor der Theilung für die Berichtigung aller von der massa dividunda abzuziehenden Schulden zu forgen"*). Um indeffen von der bisherigen (römischen) Theorie nicht zu sehr abzu= weichen, wurde von den Redactoren der oben dargeftellte "Mittelweg" eingeschlagen. — Daß jedoch nicht nur der Ausgangspunkt der Redactoren juriftisch falsch, sondern auch der eingeschlagene Mittelweg ein Abweg sei, bedarf nach den obigen Ausführungen keines weiteren Beweises! **) Nur eine Bemerfung sei uns noch gestattet. Es ist allerdings richtig, daß die Erbschaftsgläubiger - abgesehen von den secundaren processualen Rachtheilen der Theilung - nach der römischrechtlichen Auffassung der Rechtsfolgen des benef. inventarii durch die Erbtheilung der Borbehaltserben zu Schaden kommen können, wie früher in der Rote ** S. 127 gezeigt wurde. Allein will man fie vor der daraus möglicher Beise entspringenden

Benachtheiligung schützen, so muß man ihnen ein Rechtsmittel an die Sand geben, die Theilung in ihrem Interesse zu beeinflußen, beziehentlich die zu ihrem Rachtheil vorgenommene Theilung wieder aufzubeben*). Alsdann - aber auch nur alsdann liefe fich auch begreifen, wenn allenfalls unter Ausschluß der Rescission &= flage an die unterlaffene Beiziehung der Gläubiger zur Erhibeilung die Rechtsfolge der Solidarhaftung der Erben geknüpft murte. um die aus der nachträglichen Aufhebung der Theilung hervorgehenden Mißstände hintanzuhalten. — Indeh möchten wir die Statuirung dieser Rechtsfolge im Interesse der Nachlaggläubiger nicht befürmorten. Sofern nämlich die Theilung zur absichtlichen Berkurzung derfelben (in fraudem creditorum) vorgenommen worden ift, reichen die Bestimmungen der actio Pauliana vollkommen aus (Lgl. §. 15) **). Sofern jedoch die Benachtheiligung nur eine zufällige Folge ber redlicher Beile vollzogenen Erbtheilung ist, muffen sich eben auch die Erbschaftsgläubiger den Folgen des Zufalles fügen. Den Letteren mit Rudficht auf dergleichen Eventualitäten eine Entscheidung auf die Erbtheilung einzuräumen, ware hiernach ganz ungerechtfertigt, gang abgesehen davon, daß alsdann consequenter Weise auch ben Gläubigern des Erben ein ähnlicher Ginfluß auf die Vornahme der Erbtheilung nicht verfagt werden konnte, mas jur Folge hatte, daß die Auseinandersetzung der Erben zu einem der schwierigsten und complicirtesten Rechtsacte werden wurde ***). - Gang principlos ift

^{*)} Gine Anficht, bie auch noch Bornemann VI. S. 521 theilt.

^{**)} Ueter tas Unheil, welches die fasschusschließe Ausschlung des Sates: hereditas non est nisi deducto aere alieno im österr. Rechte gestiftet, wgl. §. 8 und Unger, Erbr. S. 161. 174, Verlasabh. S. 146—156. "Während dem Erben in der That der ganze Nachlaß gebührt, wovon er nur den nach Abzug der Schulden sich ergebenden Ueberschuß dehalte n kann, soll ihm nach jener verkehrten, auch noch im heutigen Necht fortwirkenden... Ausschlung nur der reine Nachlaß gebühren, so daß er nur den positiven Ueberschuß erhalten sich fassung nicht wenig die Ausschlung des heutschen Rechtes beigetragen hat, daß die Schulden des Erblassers das Erbgut von selbst mindern, gleichsam auf dem Nachlaß haften (s. bes. Gerber, §. 248. Note 1, Beseler P. R. §. 149) — eine Aussegung, die allerbings mit der Anerkennung des Princips der römischen Universalsuccession hätte schwinden sollen.

^{*)} Ein solches Rechtsmittel gewährt das franz. Recht (Art. 882 Code c.) ben Gläubigern des Erben. Diese können Einspruch dagegen erheben, daß die Erbtheilung nicht ohne ihre Intervention vollzogen werde. Haben sie Einspruch erhoben, so können sie die ohne ihre Zuziehung vorgenommene Theilung, soweit sie ihnen zum Nachtheile gereicht, ansechten. Bgl. Frey III. §. 712. a. E. Marcardé und Monrson I. S. 295. — Ob diese Rechtsmittel auch den Gläubigern des Erblassers zusiehe, ist zweiselhaft. Doch möchten wir die Frage bejahen. Dies scheint auch die Ansicht Zachariä's IV. S. 129. Note 24 zu sein, welcher dasselbe auch "anderen dritten Personen, welche in dieser Beziehung ein rechtliches Interesse haben", einräumt.

^{**)} Auch der Code civ. Art. 882 scheint nur die frandulose Erbtheilung vor Augen zu haben. Denn dieser gibt den Gläubigern des Erben einen Einspruch nur pour éviter, que le partage ne soit fait en fraude de leurs droits. Bgl. auch Zachariä, a. D. S. 129. — A. A. ist wohl Marcardé a. a. D.

^{***)} Rach öfterr. Recht ist noch weniger ein Bedürfniß bafür vorhanden, ba

aber die oben geschilderte Bestimmung des preuß. E. R., welches den Nachlaßgläubigern einerseits eine Beeinflußung der Erbtheilung nicht einräumt und anderseits mit der unterlassenen Anzeige derselben die Wirkung der Solidarhaftung der Theilerben verbindet.

Nicht ohne Einfluß scheint in diesem Punkte das preuß. E. R. auf die Entwicklung der öfterr. Gesetzgebung gewesen zu sein. Der Entwurf des a. b. G. B. (weftgal. G. B.) hatte nämlich im §. 324 II. bestimmt: "Mehrere Personen, denen das Erbrecht eigen ist, werden in Ansehung diefes gemeinschaftlichen Rechtes für eine Person angefeben; fie fteben in diefer Eigenschaft vor erfolgter Abtheilung Alle für Einen und Einer für Alle." Aus des Stellung diefes Paragraphs in dem erften Sauptstude "Vom Erbrechte" geht hervor, daß in demselben vorausgesett wird, daß die Erbichaft den Erben noch nicht eingeantwortet worden sei, wie denn damals noch die Ansicht herrschte, daß die Erbtheilung durch das Gericht noch vor der Einantwortung vorgenommen werden folle. Hierin bestärkt uns die Erwägung, daß an die Stelle des &. 324 cit. der &. 550 a. b. G. B. getreten ift. Bei der Berathung des Entwurfs proponirte Zeiller in der Sitzung v. 27. Juli 1807, im §. 324 cit. die Worte "vor erfolgter Theilung" binwegzulaffen und die Solidar= haftung auch nach der Theilung fortdauern zu lassen; "denn durch die unter den Erben beliebte Theilung konnten die Rechte der Gläubiger geschmälert werden, besonders da man die Theilung nicht öffentlich bekannt mache und nach dem bei uns angenommenen Spftem die Gläubiger unter Androhung einer gänzlichen Präclusion nicht vorgefordert werden können"*). Wie das Protocoll bemerkt, hatte man gegen diesen Antrag augenblicklich nur das Bedenken, daß es für die Miterben sehr hart sei, selbst nach geschehener Theilung folibarisch zu haften **). In der Sitzung vom 10. August 1807 bemerkte Zeiller gegen jenes Bedenken, es fei ebenso bart, daß die

Gläubiger durch die Theilung, wovon fie feine Renntnig haben. an ihren Rechten verfürzt werden sollen. Um beiden Theilen gerecht zu werden, ichlug Zeiller eine Fassung vor, wie fie den §§. 550 und 820 des a. b. G. B. entspricht, denen zu Folge unbedingte Erben nach der Einantwortung solidarisch haften. In Ansehung der Borbehaltberben murde dagegen beschloffen, daß fich diefelben von der (solidarischen) Saftung befreien konnen, wenn fie von dem Gerichte bewirken, daß die Gläubiger durch öffentliche Edicte in ben Zeitungsblättern einberufen und von der bevorstehenden Theilung benachrichtigt werden. Ginem Gläubiger, der fich binnen ber vom Gerichte nach Umftanden jedoch mindeftens auf 3 Monate festaefesten Frift nicht gemeldet habe, folle nach erfolgter Nebergabe der Erb= schaft jeder einzelne Erbe nur fur seinen Untheil haften. - Biernach scheint es, daß man den fich meldenden Gläubigern einen Ginfluß auf die Theilung der Erbichaft gestatten wollte, mas auch aus der Motivirung dieses Beschluffes von Seiten der Commission her= vorgeht: daß durch diesen Vorgang "die Rechte der Gläubiger genug= fam falvirt werden." Belcher Art diefer Ginfluß fein und von welchen Bedingungen er abhängen sollte, ift freilich nicht erfichtlich. — In der Sigung vom 14. September 1807 murde indeß die gegenwärtige Kaffung des &. 821 beschloffen, welcher zu Folge Borbehaltserben ohne irgend welche Edictalcitation der Gläubiger nach der Ginant= wortung ftets nur nach Berhältniß ihres Antheiles haften. Aus dem Protokolle ist nicht zu entnehmen, auf welche Erwäqungen bin diese Aenderung beliebt worden ift.

So ist denn der heutige Stand der Gesetzgebung (§§. 550. 820. 821) folgender: Vor der Einantwortung haften die Erben gar nicht persönlich; nach der Einantwortung haften Vorbehaltserben nur nach Verhältniß ihres Erbtheiles, unbedingte Erben aber solidarisch*). Fragen wir nach dem Grunde der strengeren (solidarischen) Haftung der unbedingten Erben, so geben uns die Protosolle gar keine **), der Rommentar des Hauptredaktors eine unrichtige Auskunst. Zeiller II. 866. 2 sagt nämlich: "Sobald eine mit Vorbehalt angetretene

ber Borbehaltserbe bis jum Werthe bes Erbtheils auch mit feinem eigenen Bermögen haftet.

^{*)} Wir referiren ben Inhalt ber Protokolle nach ber Darsiellung Unger's Berlagabh. S. 160 Note 14.

^{**)} Man gab sich hier augenscheinlich der theoretischen Selbstäuschung hin, daß die Erben vor ber Einantwortung der Erbschaft persönlich haften. Bgl. auch §. 820 a. b. G. B.

^{*)} Man vergegenwärtige sich, daß die Rechtswirkungen, welche das römische Recht mit dem Antritte der Erbschaft verbindet, nach österr. Recht erst mit der Sinantwortung berselben eintreten.

^{**)} Bal. Unger, a. a. D.

Erbschaft den gemeinschaftlichen Erben eingeautwortet worden, ist auch gerichtlich erhoben, wie viel jeder Miterbe gu fein em Antheile erhalten habe (g. 819). Bon diefer Zeit haftet also je ber für bie Laften nur nach Maß feines erhaltenen Antheiles (§. 839)". - Allein wird denn nicht auch bei unbedingt erbeerklarten Erben durch die Einantwortung sichergestellt, zu welchem Antheile der Miterbe an der Erbschaft participirt *)? Doch ift bei dieser Motivirung noch ein anderer Irrthum mit unterlaufen. Zeiller bemerkt nämlich II. S. 864: "Haben Miterben die Erbschaft unbedingt angetreten, so weiß man mit jener Zuverläfigkeit, Die bas Gefet fordert (6. 801) nicht, wie viel jeder Miterbe und ob nicht ieder aus ihnen soviel erhalten habe, als zur Befriedigung aller Gläubiger und Legatare hinreicht. Darum haften ihnen alle ein= zelnen Miterben Giner für Alle und Alle für Ginen." — Als ob ber Umftand, daß felbst jeder der Miterben quantitativ foviel erhalt, als zur Befriedigung aller Erbschaftsgläubiger nothwendig ist, einen verständigen Grund für die Solidarität der haftung abaeben konnte! Und haften denn Borbehaltserben folidarisch, wenn burch das Inventar erwiesen ift, daß Seder soviel empfan= gen hat, als gur Dedung aller Schulden hinreicht? Gewiß nicht! Darauf, wie viel (in quanto) jeder Miterbe aus der Berlaffen= icaft erhalten habe, fommt überhaupt bei der unbedingten ErbBer= flarung gar Richts an. Die unbedingten Erben haften für die völlige Bezahlung aller Erbschaftsschulden, auch wenn fie gar Nichts aus dem Nachlaß erhalten hätten, — ob aber pro parte hereditaria oder in solidum, ift offenbar eine Frage, die mit der bedingten oder unbedingten Erbserklärung in gar keinem 3 u= fammenhange steht. Denn auch die Rechtswohlthat des Inventars hat lediglich die Rechtswirfung, daß die Vorbehaltserben nicht über den Umfang (Werth) des Empfangenen haften; der Krage, ob pro rata oder in solidum — wird damit durch Nichts prajudicirt. "Es ist kein Widerspruch, wenn die Vorbehaltserben

zwar nur pro viribus hereditatis aber bennoch in solidum oder umgekehrt die Erben ohne Borbehalt zwar ultra vires hereditatis aber doch nur pro parte hakten"*). Die ganze sonderbarer Weise von unseren Commentatoren unbeanständete, ja zum Theil gebilligte Argumentation Zeiller's ist überhaupt nur dann verständlich, wenn man sich vor Augen hält, was aus der Fassung derselben deutlich genug hervorgeht, daß darin bewußt oder unbewußt die Begriffe: Um fan g der Haftung und Art der Haftung, mit a. W. aliquanter Nachsläfteil und quotativer Erbiseil verwechselt werden. Die verschiedene Normirung der Haftungs art der beschränkten und undesschränkten Erben, welche eines inneren Grundes entbehrt, beruht also aller Wahrscheinlichkeit nach auf einem kaum entschuldbaren Irrsthum der Redaktoren.

^{*)} Der §. 174 bes Ges. v. 1854 schreibt im Einklange mit bem älteren Rechte ausbrücklich vor, baß in ber Einantwortungsurkunde "die Art der Erbserklärung und wenn mehrere Erben eintreten, bas Berhältniß, nach welchem sie an der Erbschaft Theil nehmen,... ausgebrückt sein muß."

^{*)} So mit Recht Unger Berlagabh. S. 159 und Erbr. §. 43. Note 7. "Die Errichtung bes Inventars fann nur auf ben Betrag und Umfang ber Saftpflicht im Ganzen, nicht auf die Theilung ber Saftung für die eingelnen Erbschaftsschulben Einfluß haben." - Der Aritif entzieht fich bie von Widersprüchen und Unschlüffigkeiten stropende Erklärung helms, a. a. D. S. 243-245 und noch mehr die Art, wie S. S. 243. die unwiderlegbare Schluffolgerung Unger's apostrophirt. Wir laffen S. reben: "Rach erfolgter Einantwortung entscheibet ... bie Erbeerflarung über ben Umfang ber Berpflichtung ber Erben insgesammt sowohl als ber einzelnen Miterben für fich und unter fich (?). Bei ber bedingten Erbserflärung bort die frühere Solidarhaftung aller Erben (?), eigentlich (?) ber ganzen Rachlagmaffe als solder auf. . . Die unbedingte Erbserklärung "enthält bie Erklärung ber Erben baß fie bie frühere unbeschränkte und ungetheilte Saftung bes Nachlaffes für alle Nachlagichulden und ebenso ihre (?) solidarische Haftung, wie fie vor ber Einantwortung jederzeit beft eht, auch weiterhin fortbestehen laffen wollen". . . - Unter fich haften unferes Wiffens die Miterben doch immer nur nach Berhältniß ihrer Erbtheile (§. 820). — Bor ber Ginantwortung haften boch bie Erben nie perfonlich, baber auch nicht folidarisch (vgl. Belm felbft: "eigent= lich ber gangen Nachlagmaffe . . . ") Haftet aber "eigentlich bie gange Rachlaßmasse als solche", bann ift nicht begreiflich, wie biese als solche solidarisch haften foll, ba bie Solibarität boch minbestens zwei Subjette voraussest. Dann ift auch nicht begreiflich, wie fo bie unbedingten Erben "ihre folidarische Haftung" - bie eben nicht besteht - auch weiter fortbestehen lassen wollen." - Bgl. auch Stubenrauch I. S. 1089 Note 1, ber gwar auch in ber herkommlichen Beife bemerkt, daß die Erben folibariich baften, aber fofort binquiett: "Gigentlich haften fie, wie Unger gang richtig bemerkt, vor ber Ginantwortung noch gar nicht als perfonliche Schuldner, sondern erscheinen nur als Bertreter bes Nachlaffes."

Betrachten wir nun die Bestimmungen des Entwurfes. Rach 8. 20 find die Miterben in Ansehung der ihnen zustehenden Forderungen sowie der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten bis zur Erbtheilung gemeinschaftlich berechtigt und gemeinschaftlich verpflichtet. Wenn die Erbtheilung binnen drei Monaten nach dem Gintreffen (?) des Erbfalles stattfand, so haften die Miterben bis gum Ablaufe die ses Zeitraumes Giner für Alle und Alle für Einen*). "Von einem unbeschränkt haftenden Miterben kann die Erfüllung der dem Erben als solchen obliegenden Verbindlichkeiten in beren vollem Umfange auch (?) nach der Erbtheilung oder be= ziehungsweise **) nach Ablauf des im §. 20 bezeichneten Zeitraumes verlangt werden, ein beschränft haftender Erbe ist dagegen nur mehr nach dem Verhältniffe jeines Erbtheiles in Anspruch zu nehmen. (§. 21). Durch die Bestimmungen der §§. 20 und 21 wird die Geltendmachung der auf einzelnen Gegenständen der Erbichaft haften= den dinglichen Rechte nicht berührt." (8. 22.)

Verstehen wir die durchaus nicht klaren und schlüßigen Bestimmungen der §§. 20 und 21 Entw. recht, so wäre die Haftungsweise der Erben nach Außen folgender Maßen geregelt.

- a) Vor der Theilung haften Erben mit und ohne Vorbehalt nur nach Verhältniß ihres Antheils (§. 20 "gemeinschaftlich", dazu §§. 825. 888. 889. a. b. G. B.)
- b) Nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist vom Erbanfall an gerecknet, haften die Vorbehaltserben nach Verhältniß ihres Anthe ils, dagegen die unbeschränkten Erben solidarisch ("im vollen Umfange"), gleichviel ob die Theilung vorgenommen wird oder nicht (§. 21 cit.).
- c) Wird indes die Theilung innerhalb der gedachten dreimonatlichen Frist vorgenommen, so haften die Erben bis zum Ablauf dieses Zeitraumes solidarisch (§. 20 a. lin. 2).

Wenn unsere Auffassung richtig ist, dann begreifen wir in der That weder den Inhalt noch die Fassung dieser sonderbaren Reuerung.

- Zunächst ist die Kassung verfehlt, ja geradezu widersprechend. Denn haften die Erben ohne Unterschied der Art der Erbserklärung vor der Theilung nur pro rata, so kann nicht gesagt werden, daß die unbeschränften Erben in solidum "auch" nach der Erbtheilung haften, beziehentlich daß die Vorbehaltserben nach der Erbtheilung "nur mehr" verhältnismäßig belangt werden konnen. Ebenso find wohl bie Worte "nach der Erbtheilung" im §. 21 ganz überflüffig. — Was sodann den Inhalt betrifft, so ist es vorerst hochst auffallend, daß die beschleunigte Vornahme der Erbtheilung (innerhalb der ersten drei Monate nach dem Erbanfalle) eine Bericharfung der Saftung (Umwandlung der verhältnißmäßigen in die solidarische) bis zum Ablauf derselben Frist zur Folge hat — eine Bestimmung, die so räthselhaft ift, daß fie fich der juriftischen Beurtheilung ganglich entgieht. Nicht minder willfürlich ift ferner die Festsetzung einer anderen Saftungsart für die Vorbehaltserben und wieder einer anderen für die unbeschränkten Erben, worüber bereits früher das Röthige bemerkt murde. Endlich läßt sich weder der Ablauf einer bestimmten Frist nach dem Erbanfalle, noch die Bornahme der Erb. theilung als Regulator der Haftweise der Erben rechtfertigen. Die erstere Directive ist willfürlich; für die lettere ließen sich zwar (doch ohne Unterscheidung der Erben mit und ohne Vorbehalt) Gründe anführen: doch wurde bereits früher gezeigt, daß dieselben nicht durch= fchlagend find *).

So müssen wir denn die Regulirung der Haftpflicht der Erben für die Erbschaftsschulden, insbesondere die in den §§. 820. 821. a. b. B. G. gemachte Unterscheidung zwischen Borbehalts = und unsbeschränkten Erben — aber noch entschiedener die weit willfürlichere Normirung derselben in den §§. 20 und 21 des Entwurses verwersen. Verständlich wäre jene Unterscheidung nur dann, wenn der strengere (solidarische) Haftungsmoduß gleichsam als Strafe dafür sestgestellt würde, daß der Erbe von der Rechtswohlthat des Inventars keinen Gebrauch macht! Die Haftung der unbedingten Erben dar

^{*)} Der §. 20 fügt die nach §. 7 selbstverständliche Bestimmung hinzu, daß beschränkt haftende Erben nicht über den Werth des Nachlasses belangt werden können.

^{**)} Diese unschöne Tautologie scheint auf einen Schreibsehler zu beruhen?

^{*)} Die Bestimmung bes §. 23 bes Entw., welcher die Beitragspslicht ber Miterben unter sich zur Erfüllung von erbschaftlichen Berbindlichkeiten nach bem Verhältnisse ihrer Erbtheile normirt, ift sachgemäß.

principiell nicht anders geregelt werden, als die der Borbehalts= erben *).

Eine andere Frage, die Unger Berlagabh. S. 160 stellt, ift es freilich, ob nicht de lege ferenda an die Stelle best folgerichtigen römischen Princips der Theilung der Schulden das in einigen beutschen Partifularrechten vorkommende und in dem Art. 2014 des Buricher Gesethuches adoptirte Princip des ungetheilten Ueberganges der Schulden des Erblaffers auf die Theilerben zu feten mare, so daß diese wenigstens subsidiar für die ganze Schuld zu haften hatten. Daß der romischrechtliche Grundsat der Theilung der Schulden und Forderungen von Rechtswegen "unserer Denkweise frem d fei, daß es uns viel natürlicher scheine, daß fie in ihrem bisherigen Bestande auf mehrere Erben (solidarisch?) übergeben, als unter die= selben zerfallen", wie Bluntschli (Dahn), Deutsch. P. R. (2. Aufl. §. 250. 4) behauptet, halten wir für eine gewagte Behauptung **). Es find eben nur Billigkeitsgrunde, die fur die folidarische Saftung der Erben ins Feld geführt werden fonnten. Wir glauben, daß man dafür kaum mehr vorzubringen vermöchte, als was schon Suarez a. a. D. gesagt hat: "Der Erbe, welcher mehr bezahlt hat, als nach Verhältniß seiner rata hereditaria auf ihn fam, fann sich an seinen Miterben regreffiren; er wird bagu in den meisten Fällen geschwinder und leichter gelangen können als der Creditor." Also damit der Gläubiger leichter zur Zahlung kommt, mas übrigens nicht immer richtig ist, sollen die Miterben so schwer belastet und durch Gestattung des Regresses das Procesverfahren vervielfältigt werden? Das ift u. E. kein genügender Grund, um von der confequenten Bestimmung des rom. Rechtes abzuweichen. (Val. auch Dworzak, a. a. D. S. 66.) Dazu liegt um=

so weniger Anlaß vor, als die Gläubiger durch längere Zeit nach dem Tode des Erblassers das benef. separationis ausüben können. — Wohl aber halten wir es für billig, daß dem Gläubiger gestattet werde, die Miterben noch durch einen längeren Zeitraum — mindesstens während der Separationsfrist — gemeinschaftlich vor dem Forum des Erbschaftsgerichtes zu belangen.

§. 13.

Ausschlagung der Erbschaft zum Nachtheile der Gläubiger.

Einer wichtigen Neuerung des bisherigen Rechtes begegnen wir im §. 27 des Entwurfes, dem zu Folge dersenige, dem ein Erbtheil oder ein Vermächtniß in Folge der Entschlagung des Erben oder des Vermächtnißnehmers zufällt, von den Gläubigern des sich Entschlagenden für die die zur Zeit der Entschlagung bestandenen Forderungen bis zum Betrage des reinen Werthes des Erbtheiles oder des Vermächtnisses in Anspruch genommen werden kann. Das Recht verziährt binnen Sahresfrift nach der Entschlagung *).

Diese den neueren Legislationen nachgebildete Bestimmung kann in dieser Fassung gewiß nicht bestriedigen. Wir wollen nicht darüber rechten, ob sich überhaupt eine derartige Klage zu Gunsten der Gläubiger des Ausschlagenden rechtsertigen lasse, oder ob nicht vielmehr das Princip des römischen Rechtes den Borzug verdiene, welches die Actio Pauliana im Falle des Ausschlagens eines Erwerbes und speciell einer Erbschaft oder eines Legates nicht gewährt **). Denn

^{*)} Selbst das preuß. L. R. unterscheibet in diesem Punkte nicht zwischen Borbehalts- und unbedingten Erben, noch weniger das römische Recht und die bemselben solgenden Gesetzebungen Frankreichs und Sachsens.

^{**)} Die Berufung Bl.'s auf ben art. 870 Code c., ber das gerade Gegentheil sagt, scheint auf einem Irrthum zu beruhen. Was ferner den übrigens nicht genau citirten §. 823 recte 820 des a. b. G. B., den ja nur von und es schränkten Erben spricht, betrifft, so dürfte derselbe gezeigter Maßen nicht auf klarem Rechtsbewußtsein, sondern auf einem quid pro quo beruhen. Nur die Argumentation Suarez (vgl. oben) könnte vielleicht Bl. zum Belege dienen, wenn sie eben nicht auch auf der unrichtigen Auffassung des Satzes: hereditas non intelligitur visi deducto aere alieno beruhen würde.

^{*)} Die Formulirung biefes Cates im Entwurf beutet unrichtiger Weise auf einen Praclusivtermin.

^{**)} Bgl. L.6. §. 2. D. quae in fraudem cred. 42. 8., "Proinde si quis repudiavit hereditatem vel legitimam vel testamentariam, non est in ea causa, ut huic edicto locum faciat §. 4. Sed et illud probandum, si legatum repudiavit, cessat edictum, quod Julianus quoque scribit." (Ulpian.) Auf bie näheren Boranssehungen ber actio Pauliana, welche h. z. T. wohl nicht vom interdictum fraudatorium zu schelben ist, kann hier nicht eingegangen werden. Bgl. hierüber den trefslichen Aufsat von Husche, Zeitsch. f. Civ. und Pr., R.

läßt man den Gesichtspunkt des Erbschaftserwerbes von Rechtswegen (§. 1 des Entwurss) bei Seite *), so sind es in letter Reihe eben nur Billigkeitsgründe, auf die man die Sewährung einer solchen Klage stühen kann. (Bgl. auch Koch Recht d. Ford. II. 843.) Allein auch wenn man sich — sei es aus Consequenz oder Utilitätsrücksichten — für die Zulassung der Klage erklärt, so darf man doch nicht übersehen, daß sich dieselbe nur unter der Boraussehung rechtsertigen lasse, daß die Ausschlagung in unerlaubter Weise, nämlich zur Berkürzung der Gläubiger des Ausschlagenden erfolgt ist. Mit anderen Worten: eine solche Klage kann nur unter dem Gesichtspunkte einer Delictsklage ihre volle Rechtsertigung sinden **). Nur unter

diesen Vorbedingungen gewähren auch die neueren Legislationen den Gläubigern des ausschlagenden Erben oder Legatars Rechtsmittel auf Ruderstattung (Restitution, Bereicherung). Man vgl. die preuß. A. S. D. I. S. 37. 38. 43. 54, Conc. D. SS. 1. 100. 102, Gef. vom 9. Mai 1855, dazu Roch, Recht d. Ford. II. §§. 190—192; Gru= dot, Glossen I. S. 90-94; ferner art. 1167 und 788 des Cod. civ., dazu Frey II. §. 491; Marcardé und Mourlon I. S. 271; (art. 1167 fagt ansbrudlid): Ils [les créanciers] peuvent aussi . . . attaquer les acts faits par leurs débiteurs en fraude de leurs droits und unterordnet augenscheinlich ben art. 788 diefer allgemeinen Regel); ferner das fach f. bürgerl. G. B. SS. 1509. 1511. 1513-1518, dazu Siebenhaar III. S. 358 fla. -Von allen diesen Voraussetzungen findet sich im §. 27 d. Entw. nicht die geringste Spur. Die Rlage auf Zahlung der zur Zeit der Entschlagung bestandenen Forderungen bis zum Betrage des reinen Werthes des Erbtheils (Legats) wird den Gläubigern des fich Entschlagenden gegen den nachfolgenden Erwerber des Nachlaffes auch dann gegeben, wenn weder dieser noch jener unredlich handelt, ja selbst dann, wenn eine Verfürzung der Gläubiger gar nicht vorliegt! Gegen eine folche ganz abnorme, ja wunderliche Bestimmung muffen wir uns entschieden erklären. Nach dem von uns befürworteten Grundfat des Erbichaftes erwerbes durch Annahme des Berufenen entfällt überhaupt die Berfürzungsflage der Gläubiger bei blogem Ausschlagen der Erbschaft durch ben Schuldner *). Aber felbst für den Fall, als eine entgegenstehende

F. 14. 1., dazu Brinz, Pand. §. 123, Arndts, Pand. §. 228. Note 1, Köppen, Jahrd. f. d. Dogmat. V. S. 131—132, auch Koch, Necht d. Ford. §. 190 bes. Note 7 a) und 11, welcher jedoch §. 4 cit. blos auf das leg. optionis besichränken will, was jedoch aus der von ihm cit. L. 28. D. de V. S. und L. 1. §. 6 in fine eod. (42. 8.) durchaus nicht zu erweisen ist. Mit Recht betont Brinz, S. 532 gegen Husche den Delictscharacter der actio Pauliana.

^{*)} Daß übrigens auch bieser juristische Gesichtspunkt nicht unansechtbar ist, bürfte sich aus der Erwägung ergeben, daß durch die Ausschlagung der ipso jure erworbenen Erbschaft der Erwerb ex tune ausgehoben wird, hiermit im Grunde die Sache so anzuschen ist, als ob der Erwerd nie eingetreten wäre. Vgl. art. 785, Code c.: L'héritier, qui rénonce, est censé n'avoir jamais été héritier; säch s. G. B. S. 2261; hessische Entw. art. 354 und gewiß auch nach preuß. Recht, vgl. Bornemann VI S. 160. Gruchot I. S. 119, 120; auch Unger II. S. 174, Rote 8.

^{**)} Soweit es sich um ben Schuß ber Gläubiger gegen Berkürzungen durch fraudulöse Handlungen ihres Schuldners handelt, sind die Bestimmungen des öfterr. Civilrechtes sehr unbesriedigend. Während die Gläubiger gegen onerose Bermögensminderungen ihres Schuldners (namentlich gegen sog. "gemischte" Berträge, vgl. §. 935 bgl. G. B.), wenngleich in böser Absicht unternommen, außer dem Falle eines Vetruges (§. 199 litt. f. Strass.) durchaus nicht gegen Berkürzung geschülters sehrt ihnen der §. 953 b. G. B. dei Schenkungen des Schuldners selbst dann ein Rücksorderungsrecht, wenn der Schenkungen des Schuldners selbst dann ein Rücksorderungsrecht, wenn der Schenkungen des Schuldners selbst dann ein Rücksorderungsrecht, wenn der Schenkungen des Schuldners selbst dann ein Rücksorderungsrecht, wenn der Schenkungen die Außenfaltung nur in solchen — aber auch in allen Fällen, wo Jemand seine Gläubiger unredlicher Weise durch Bermögensveräußerungen benachtbeiligt hat (alienatio in fraudem creditorum facta). L. 10. 15. 16. h. t. Ueberdies wird regelmäßig and der Dolus des Empfängers erfordert; nur bei unentgeltlicher Berüußerung sindet die Klage (boch nur auf Bereicherung) auch

gegen ben redlichen Empfänger statt. Bgl. L. 6. §. 10. 11. L. 25. h. t. bazu bes. Brinz, §. 123 und Arndts, §. 228. — Wesentlich auf benselben Grundsäten beruhen die bezüglichen Bestimmungen des preuß. Landr. I. 11. §§. 1129—1133, a. G. O. I. §. 37—58, Berord. v. 9. Mai 1855, bazu Koch, Lehrb. II., §. 589. 590 Recht d. Ford. II. §. 190—192; ferner das sächs. bitrg. G. B. §§. 1509—1518, bazu Siebenhaar III. S. 356 sig. und das franz. Recht art. 1167, bazu Frey II. §. 491.

^{*)} Nach röm. R. kann selbst ber in Concurs verfallene Schuldner die ihm beferirte Erhichaft republiren. Bgl. Köppen a. D. S. 132 sig., auch Pfeiffer, Prakt. Ausf. IV. S. 58. 59. Die entgegengesetzte wohl zu rechtsertigende Bestimmung des Hosb. v. 8. Mai 1835, der zusolge der Masseverwalter unter Zustimmung des Gläubigerausschusses die Erhschaft für den Gemeinschuldner antreten kann, — womit die Borschrift der §s. 1 und 262 der preuß. Conc. D. v. 1855 übereinstimmt, — dürste zum Schutze der Gläubiger ausreichen. Noch

Bestimmung beliebt würde, sollte doch die Verkürzungsstlage nur unter den oben angedeuteten Vorbedingungen gewährt werden. Alsdann darf auch nicht — verschämter Weise — eine blos einjährige Verjährungs- frist bestimmt werden. Es ist vielmehr durchaus kein Grund vorhanden, die Colludenten durch eine kurze Verjährungszeit dieser Delickstlage zu begünstigen.

§. 14.

Die Erbtheilung.

Unter den Miterben, denen eine Erbschaft zufällt, besteht eine Vermögensgemeinschaft, aus welcher für jeden derselben das Recht entspringt, die Theilung des gemeinschaftlichen Gutes und die Auseinandersetzung der aus der Sachgemeinschaft und dem Miterbenverbältniß entspringenden gegenseitigen Ansprüche (Collation, Vorauselagen u. d.) zu verlangen (§. 830 a. b. G. B. §§. 165—171 des Ges. v. 9. Aug. 1854) *). Die Erbtheilung fann gerichtlich oder

weiter geht der §. 1023 des Zürcher G. B., dem zu Folge die Erbschaft von Amtswegen zur Concursmassa des Delaten zu ziehen ist. Borsichtiger sind die Motive zum hessischen Entw. (art. 345). Bgl. auch die treffenden Bemerkungen Pratobevera's in dessen Materialien VIII. S. 455 sig., welche zur Berichtigung mancher in der Praxis geläufiger Jrrthümer leider wenig beigetragen zu haben scheinen, Unger VI. §. 36. Note 7 und neuest. in gewählter Uebersicht der Literatur und Geseigebung Gruchot I. S. 93.

*) Bgl. für das öfterr. Recht die einzige wissenschaftlich befriedigende Darstellung bei Unger, Erbr. §. 44; für das röm. R. (Tit. D. 10. 2. Cod. 3. 66.) vgl. Arndts, §. 527, Heimbach, R. Lex. III. S. 947 sig., neuestens die gründliche Aussührung von Brinz II. §§. 167. 168. — Einzehend sind in diesem Punkte die Bestimmungen des franz. Rechts (art. 822—842), dazu Zachariä IV. §§. 620—626, Frey III. §§. 708—712. — Minder genau und sachgemäß, ja theilweise sachwidzig (§. 152 I. 17) sind die Borschriften des preuß. L. R. I. 17. §§. 115—126. 147—167, nach welchen das Theilungsversahren zwischen uneinigen Erben, wie Koch, Pr. R. II. §. 877 bemerkt, sehr weitschweisig, langwierig und verworren wird. — Nicht ganz befriedigend ist das Theilungsverssahren im sächs. G. B. §§. 2343—2354 geregelt. Bgl. über dasselbe Siestenhaar, III. S. 324 sig.

außergerichtlich erfolgen. Sie bildet schon derzeit mit Recht keinen integrirenden Abschnitt der Verlagabhandlung, kann daher auch erst nach der Einantwortung vorgenommen werden; ja so weit nicht Pflegebefohlene interveniren, hängt die Vornahme derfelben überhaupt vom Belieben der Miterben ab (§§. 166. 170. Gef. v. 1854) *). Gerichtlich muß dieselbe nur dann vorgenommen werden, wenn pflege= befohlene Erben participieren oder wenn die (alle?) handlungsfähigen Erben darum ansuchen. (§. 171 ebend.) Eine Klage auf Erbthei= lung ist nur dann nöthig, wenn Streit darüber ift, daß überhaupt oder was und wie getheilt werden soll; sie kommt übrigens bei der Einfachbeit der bezüglichen Rechtsverhältnisse u. W. in der Praxis fast nie vor. Außer den genannten Fällen genügt ein einfaches Gefuch beim Erbschaftsgerichte um Vornahme der Erbtheilung. (§. 170 und 171 ebend.) Das öfterr. Recht steht also auf demselben Standpunkte, auf dem nach dem Zeugnisse Bimmermann's, Giv. Arch. 34. S. 206 flg. die heutige gemeinrechtliche Praris, mahrend nach reinem römischen Rechte die Theilung im Wege der mit Duplicitätscharafter ausgestatteten Klage (familiae herciscundae actio) und des Urtheils (Adjudication, Condemnation, Absolution, Jussum) angestrebt werden muß. Das Princip des römischen Rechtes (richterliche Entscheidung über vorgängige Klage) haben obgleich mit wesentlichen Modificationen auch das preuß. E. R., das frangösische und sächsische Gesethuch angenommen **).

Gewiß ist aber der Behandlung der Erbtheilung im nichtstreistigen Wege (der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit) schon darum der Borzug zu geben, weil die Formlosigkeit dieses Versahrens dem Richter und den Parteien freiere Hand in der Regelung der bezüglichen oft mannigfaltigen und vielsach verwickelten Verhältnisse gestattet. Dem wirklichen Bedürfnisse des Lebens sagt hier eine unter dem ausgleis

^{*)} Gegen Harrassowsku, a. a. D. S. 68, welcher die Erbtheilung als britten Zweck der Berlaßabhandlung bezeichnet, bemerkt daher Unger VI. §. 44 Note 5 mit Necht, daß diese mit jener an sich Nichts zu thun hat; die gerichtsliche Theilung der Erbschaft findet sich auch dort, wo die Verlaßabhandlung ganz undekannt ist.

^{**)} Bgl. I. 17. §§. 117 flg. Der "Antrag" auf Theilung wird von preuß. Schriftstellern als Magsantrag verstanden, s. Temme, II. S. 272, Koch Priv. II. S. 858; art. 822 slg. Cod. c., dazu Zacharia IV. §. 62; § 2343 sach f. G. B. Randa, Erwerd der Erbickste.

chenden und ergänzenden Einflusse bes richterlichen Ermessens sich rasch vollziehende freiwillige Theilung und Vertheilung viel mehr zu, als das nach langwierigem Processe nach allen Regeln der Kunst gesichöpste richterliche, im Erekutionswege zu vollstreckende Theilungserkenntniß*). Wir stoßen hier auf ein Nechtsgebiet, in dem der Buchstabe des Gesehes nie ausreicht, oft hindert und beengt und bei dem wir, — wenn sich das Institut als wohlthätig bewähren soll, dem Nichter ein thunlichst freies Feld für seine arbiträre Wirtsamkeit belassen müssen.

Die berzeit geltenden Beftimmungen der §§. 165—168 Ges. v. 1854 über die Erbtheilung, insbesondere über die Veranschlagung der Erbschaft in Geld zum Zweck der Erbtheilung werden in den meisten Fällen praktisch sich bewähren, so wenig auch die Einbeziehung der ipso jure getheilten Forderungen und Schulden in die Theilungsmasse juristisch zu rechtsertigen ist **). Die Vornahme der Theilung liegt dem Richter ob, der jedoch nach §. 29 d. Ges. v. 1854 auch einen Notar mit derselben betrauen kann. Nähere materielse Vorschriften sinden sich über diesen Punkt nicht. Bei den ziemlich ausführzlichen Vorschriften des a. b. G. B. über die Theilung überhaupt dürften

übrigens weitere Detailbestimmungen über die Vornahme der Erbtheilung ebenso überflüssig als nach Umständen beengend sein. So lange überdieß der bäuerliche Grundbesitz untheilbar bleibt, wird die Erbtheilung hier zu Lande weitaus nicht jene praktische Bedeutung haben, wie etwa in Frankreich und Belgien.

Die Bestimmungen des Entwurfes über die Erbtheilung (§§. 52 bis 56) gehen zwar von richtigen Grundsähen aus, bedürfen aber u. E. nach Inhalt und Form mancher wefentlicher Aenderungen und Erganzungen. — Zunächst bestimmt der §. 52, daß das Erbschaftsgericht die Theilung einzuleiten habe, wenn auch nur Einer unter mehreren Miterben darum ansucht. Nach S. 53 leitet das Gericht die Verhandlungen über die Feststellung des zu theilenden Vermögens, über die Werthbestimmung der einzelnen Rachlafgegenstände und darüber, ob ein Nachlaßgegenstand getheilt, von einem Miterben übernommen oder an einen Dritten veräußert werden foll. Sodann ift die Theilung vorzunehmen. Wenn fich die Erben über die Person deß= jenigen, der die Art der Theilung vorzuschlagen hat, nicht einigen, so hat der Richter den Entwurf der Theilung zu machen, falls derfelbe wegen der Verwickelung der Verhältniffe es nicht für angemeffen findet, hierzu einen Sachverständigen zu bestellen. Die Erbtheile find. wenn nicht eine andere Bereinbarung darüber erzielt wird, so zu beftimmen, daß das Loos über die Annahme derselben entscheidet (§. 54). Ergeben fich Streitigkeiten, welche im ordentlichen Rechtswege entichieden werden muffen, fo find die "Streitpunkte ins Klare ju fegen" (§. 55)*). Werden die Streitigkeiten behoben, so ist mit der Thei= lung über Ansuchen fortzufahren (8. 56).

Es ift nun allerdings nur zu billigen, daß die Leitung der Erbtheilung dem Erbich aftsgerichte zugewiesen wird. Berstitt doch das nichtstreitige Erbregulirungsversahren die Stelle des Erbtheilungsprocesses **). Allein bedenklich finden wir es. daß auch

^{*)} Die Schwerfälligkeit des richterlichen Erkenntnisses ergibt sich aus der eingehenden Darstellung des Theilungsprocesses bei Brinz, § 168. A. A. scheint Koch a. D. S. 859 zu sein. So nimmt denn anch das judicium f. h. nach franz. Rechte mehr den Charakter eines Actes der freiwilligen Gerichtsbarkeit an. Das Gericht resp. der Rotar nimmt dasselbe unter Zuziehung der Parteien in zwangssoser Form vor; nur streitige Incidenzpunkte entscheidet das Gericht. Bzl. art. 823 sig. Marcardé und Mourson I. S. 286—299.

^{**)} Der §. 165 Gel. v. 1865 spricht ausbrücklich von der Erbtheilung "bei kleinen im baaren Gelde, Schulbforderungen oder Fahrnissen bestellenen Berlassent Gelde, Schulbforderungen oder Fahrnissen bestehenden Berlassent Fich baher das jud. sam d. s. 888 a. b. G. B.? Auf nomina und dedita bezieht sich daher das jud. sam d. nicht. L. 2. §. 5. D. h. t. Allein auch die gemeinrechtliche Praxis besolgt, wie es scheint, den oben geschilberten Theilungsmodus. Bgl. Sin tenis, Hd. 1818 Note 6 und 7: "Daß bei Bermsgensausstellungen behus der Erbtheilung die ganzen Schulden und Forderungen der Erbsschaft mit angesicht zu werden pslegen, geschieht nur im Interesse der besseut und übersichtlicheren Berechnung." Bgl. auch Unger, Erbr. 44, Note 7 und 13, Heimbach, S. 953 sig. — Eigenthümlich ist die Borschrift des preuß. M. (§s. 151—155 I. 7), derzussge Activsorderungen nicht ipso jure getheilt sind und jener Miterbe zur Einziehung derselben legitimirt ist, der sich im Besitze des Instruments besindet. Die ebenso absonderliche Motivirung dieses Sazes durch Suarez s. bei Bornemann VI. S. 514.

^{*)} Was soll mit diesen vielbentigen Worten gesagt sein? Wenn nur: daß die Streitenben auf den Rechtsweg zu weisen seien, so liegt doch eine andere Fassung näber.

^{**)} So ift es auch nach franz. Rechte (art. 822). Dies scheint Dr. Fuka, Ger. Zeit. 1867, Nr. 33 in seinem sonst beachtenswerthen Aussatze über die Erbetheilung zu übersehen. Bgl. hierüber Frey III. §. 709 und Zachariä IV. §. 624.

die Durchführung der Erbtheilung - von der Zusammenstellung und Werthserhebung des Nachlaffes bis zum Entwurfe der Theilung — ausnahmslos dem Richter zur Pflicht gemacht wird. Die bezüglichen Amtshandlungen sind nämlich wie bekannt bei größeren Verlaffenschaften langwierig und zeitraubend. Auch sind es-meift Acte, welche, wie die Feststellung der Erbmaffe, die Schähung, die Zusammensetzung der Erbloose, der Entwurf der Theilung mit der richterlichen Thätigkeit an sich Nichts zu thun haben. — Mit folden umfangreichen und beschwerlichen Operaten die Gerichte zu belaften, ift kein ausreichender Grund vorhanden. Ueberburdung der Gerichte und Verschleppung des Theilungsgeschäftes wurden alsdann faum zu vermeiden sein *). Die gestattete Bestellung eines Sach= verständigen zur Ausarbeitung des Theilungsentwurfes "wegen Verwickelung der Verhältniffe" gewährt keine ausreichende Abhulfe, da zur Abfaffung des Theilungsreceffes wesentlich juriftische Kenntniffe erfordert werden, (man denke 3. B. an Collationen, Vorausvermächtnisse u. s. f.), daher dem Richter die genaue Durchsicht, Abande= rung beziehentlich Umarbeitung des Entwurfes in den seltensten Fällen erspart bleiben wird. Wir möchten daber eine Abanderung des Entwurfes in dem Sinne beantragen, daß es dem Richter gestattet wird, in allen nicht einfachen Fällen die Vornahme der ganzen Erbtheilung oder einzelner Acte derfelben durch Rotare vornehmen zu laffen**). Es versteht sich, daß darum die Leitung bes Verfahrens doch immer dem Gerichte vorbehalten bleiben mußte, welches auch die streitigen Incidenzpunkte in Betreff der Feststellung der Theilungsmaffe, der Festsetzung des Werthes, der Rothwendigkeit der Veräußerung u. s. f. im kurzen Wege zu entschei= den, beziehentlich die Parteien erforderlichen Kalls auf den Rechts= weg zu verweisen hätte***). - Im Interesse der Pflegebefohlenen

ist zu wünschen, daß der §. 53 cit. dahin ausgedehnt werde, daß die Erbtheilung auch in dem Falle gerichtlich vorgenommen werden muß, wenn auch nur ein einziger Pslegebesohlener an der Erbschaft participirt*).

Zur Ergänzung des §. 53 würden wir die Aufnahme der §§. 167 und 168 des Ges. v. 1854 (doch in besserer Fassung) besürworten. Im §. 53 empsehlen wir die Streichung der Worte "von einem Miterben übernommen", da die Condemnation eines Miterben zur Uebernahme einer Sache in einem bestimmten Werthe leicht zu dessen Wersung sühren kann und kein Grund vorliegt, von der nach allen Seiten billigen Vorschrift des §. 843 b. G. B. (Veräußerung der Sache) im Erbtheilungsversahren abzuweichen. — Zu §. 54 Absat 2 wäre wohl hinzuzusügen, daß es dem Gerichte beziehungsweise dem Notare unbenommen bleibt, bei der Zusammenstellung der Erbloose Sachverständige beizuziehen**).

scheibungen mußte selbstverständlich ausgeschlossen werden. Dem Richter auch die Leitung der Erbtheilung zu entziehen, wie dies Futa a. a. D. verlangt, heißt: ben Parteien unnöthiger Weise Anlaß zu langwierigen Erbtheilungsprocessen geben.

~~~

<sup>\*)</sup> Bgl. auch Fuka a. a. O.

<sup>\*\*)</sup> Dies stünde auch im Einklang mit dem bisherigen Recht (§. 29. Ges. v. 1854). Bgl. auch Fuka a. a. D. Nach franz. Rechte (art. 828) hat die Feststellung der Erbmasse und die Zusammenstellung der Erbsosse schiedtlich durch einen Notar zu geschehen. S. Freh III. §. 709, Note 6. Das Gericht darf sie also nicht vornehmen. Für dieses Verbot sinden wir keine ausreichenden Gründe.

<sup>\*\*\*)</sup> So ist es auch in der Hauptsache nach franz. Recht (art. 823). Bgl. Marcardé und Mourson I. S. 288. Die Berusung gegen Jucidenzent-

<sup>\*)</sup> Dies verordnet auch das franz. Recht (art. 838) und das sächs. b. G. B. §. 2349. Nach dem Code c. art. 882 muß die Theilung auch dann gerichtlich vorgenommen werden, wenn die Gläubiger des Miterben gegen die außergerichtliche Theilung Widerspruck einlegen. Es wurde bereits früher gezeigt, daß nach öfterr. Recht die Nothwendigkeit hiefür nicht vorliegt.

<sup>\*\*)</sup> Nach dem franz. Rechte müffen Experte die Loose zusammenstellen, wenn Minderjährige als Erben concurriren oder blos Liegenschaften die Erbmasse bilben. Art. 466 Code civ. und art. 975 Code d. pr. Lgl. Zachariä III. §. 624, Note 9.

## REV15



3129S11797

